

B67-4062

Die

# Zertrümmerung

des

# Siebenbürger Sachsenlandes.

---

Nach den Debatten des ungarischen Landtages am 22., 23.,  
24. und 27. März 1876.

---

München.

Theodor Ackermann.

1876.

712951



Die

# Zertrümmerung

des

# Siebenbürger Sachsenlandes.

---

Nach den Debatten des ungarischen Landtages am 22., 23.,  
24. und 27. März 1876.

---

München.

Theodor Ackermann.

1876.

172

Zweite Auflage

180

Lehrbuch der Buchführung

von Dr. phil. Friedrich Wilhelm Schulze

Leipzig, 1874

Verlag

von C. Neumann, Neudamm

1874

## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Einleitung . . . . .	I — XX
II. Debatte des ungarischen Unterhauses.	
1. Rede des Abgeordneten Gustav Kapp (Sachse) . . . . .	2
2. " " " " Mabar Makray (Regierungspartei) . . . . .	15
3. " " " " Guido Baupfner (Sachse) . . . . .	17
4. " " Ministerpräsidenten Koloman Tisza . . . . .	27
5. " " Abgeordneten Alex. Bujanovics (Sennyeypartei) . . . . .	32
6. " " " " Adolf Jay (Sachse) . . . . .	35
7. " " " " Karl Fabritius (Regierungspartei) . . . . .	52
8. " " " " Karl Gebbel (Sachse) . . . . .	55
9. " " Unterstaatssecretärs Baron Gabriel Kemeny . . . . .	67
10. " " Abgeordneten Emil Trauschenfels (Sachse) . . . . .	78
11. " " " " Ignaz Helfy (Aeußerste Linke) . . . . .	100
12. " " " " Blasius Orban (Aeußerste Linke) . . . . .	106
13. " " Ministerpräsidenten Koloman Tisza . . . . .	111
14. " " Abgeordneten Ferdinand Nagaly (Aeußerste Linke) . . . . .	113
15. " " " " Eduard Steinacker (Deutschungar) . . . . .	114
16. " " " " Alexander Bereczky (Regierungspartei) . . . . .	123
17. " " " " P. K. Szathmary (Regierungspartei) . . . . .	128
18. " " " " Constantin Gurban (Römäne) . . . . .	135
19. " " " " Friedrich Wächter (Regierungspartei) . . . . .	139
20. " " " " Gustav Kapp (Sachse) . . . . .	145
21. " " Ministerpräsidenten Koloman Tisza . . . . .	158
22. Specialdebatte . . . . .	163

III. Debatte des ungarischen Oberhauses.

1. Rede des Baron Dionys Cötvös . . . . .	177
2. " " " Ludwig Földvay . . . . .	178
3. " " " Nikolaus Bay . . . . .	179
4. " " Grafen Johann Schmidegg . . . . .	183

IV. Anhang.

1. Bericht der Verwaltungscommission des Abgeordnetenhauses	187
2. Gesetzentwurf über den Königsboden . . . . .	188
3. Motivenbericht zum Gesetzentwurf über den Königsboden .	193
4. Dankadresse an die sächsischen Abgeordneten . . . . .	198

# E i n l e i t u n g.

War sint die eide komen? — Sie ist wieder lebendig geworden, die bange Frage Walther's von der Vogelweide, und geht zornigen Muthes von Gau zu Gau, von Stadt zu Stadt eines kleinen deutschen Volksstammes, der, von ungarischen Königen zur Besiedelung des Landes und „zum Schutz der Krone“ gerufen, im siebenbürgischen Karpathengürtel aus wüster Waldeinöde bürgerlicher Gemeinfreiheit und Ordnung eine blühende Heimstätte geschaffen hat. Sie ist lebendig geworden in einem Zeitabschnitte des ungarischen Staatslebens, wo eine das Mark der Bevölkerung verzehrende wirthschaftliche Noth, erhöhter Steuerdruck, die Ausbeutung allgemeiner Wohlfahrtszwecke zur Bereicherung Einzelner und zur Befriedigung magyarischer Racenbestrebungen, die Mißachtung des Gesetzes, der Größenwahn des im Gebiete der Stefanekrone herrschenden Magyarenstammes die Grundvesten des ungarischen Staatswesens, ja der österreichischen Monarchie erschüttert haben und wo einsichtsvolle Patrioten die Stellung Ungarns, gleichwie neulich ein deutscher Schriftsteller, Karl Braun, die Erhaltung der Türkei (siehe Preußische Jahrbücher, Januar 1876), nur von fremder, namentlich deutscher Einwanderung erwarten.

Das durch Gesetze und Verträge geschirmte Colonistenrecht der Siebenbürger Sachsen, an der Feststellung und Fortbildung ihrer municipalen Einrichtung und Selbstverwaltung mitzuwirken, ist am 24. März im ungarischen Abgeordnetenhaus und drei Tage darauf in der zweiten Kammer, der Magnatentafel, durch die Annahme eines Gesetzentwurfes vernichtet worden, dessen Zweck, nach den Worten eines sächsischen Abgeordneten, darauf gerichtet ist, das Siebenbürger Sachsenland oder — wie die neuen ungarischen

Gefetze es mit Vorliebe nennen, — „den Königsboden und dessen einzelne Theile aus der Reihe dessen, was da ist und lebt, zu streichen, und das, was aus diesem Gebiete künftig hin gemacht werden will, der Regierung und ihrer Majorität zur freien Verfügung zu stellen.“ „Und dieses, die Zerspaltung des Königsbodens durch parlamentarischen Dynamit, soll nach achtjährigen Tantalusqualen die endgiltige Lösung sein?“ — frug ein anderer sächsischer Abgeordneter in der dreitägigen Debatte des Bester Unterhauses über die Zertrümmerung des sächsischen Königsbodens.

Das Verständniß dieser Frage wird durch die gedrängte Darstellung des sächsischen Municipalrechtes erleichtert, welche in der Form einer Petition an Se. Majestät den Kaiser und König Franz Joseph und den k. ungarischen Ministerpräsidenten Koloman v. Tisza in den ersten Dezembertagen 1875 von einer sächsischen Deputation überreicht wurde.

Das Municipalrecht der sächsischen Nation in Siebenbürgen — heißt es beinahe wörtlich in jener Petition — ist eben so alt, wie das Dasein der Sachsen in diesem Lande, welche vom König Geysa II. unter der Bedingung bürgerlicher Freiheit hineingerufen worden sind; und nach Jahrhunderten zählt bereits auch die municipale Einheit der heute noch bestehenden elf sächsischen Kreise. Beides: ihr Municipalrecht und ihre Municipaleinheit, ursprünglich auf Souveränitätsacten der ungarischen Könige (gemeiniglich Privilegien genannt) beruhend, hat unter dem im Laufe der Zeit hinzutretenden Schutze auch des Gesetzes eine reiche Fortbildung erfahren. Doch wurde das sächsische Municipalrecht und damit auch die Gliederung und Zusammengehörigkeit der sächsischen Kreise von der Landesgesetzgebung stets als eine ausschließlich zwischen der Krone und der gesetzlichen Vertretung der sächsischen Nation zu ordnende, innere sächsische Angelegenheit angesehen und daher auch niemals in ihren Einzelheiten zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung gemacht. Neu bekräftigt wurde das Municipalrecht und damit die Municipaleinheit der sächsischen Nation durch den von der detaillirten Regelung der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn handelnden 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868. Nicht allein wurde durch §. 11 desselben die sächsische Nationsuniversität — die Gesamtvertretung des Sachsenlandes — in ihrem municipalen Wirkungskreis belassen, sondern überdies wurde im §. 10 desselben die Schaffung eines eigenen



Gesetzes verheißen, als dessen Aufgabe „die Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungsrechtes der Stühle, Districte und Städte auf dem Königsboden“, dann die „Organisirung ihrer Repräsentanz und Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nations-Universität“ bezeichnet wurde. Dieses Gesetz soll „nach geschehener Einvernehmung der Betreffenden“ geschaffen werden und die „auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte“ und „die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigen und in Einklang bringen“. Diese Verheißung ist von der ungarischen Gesetzgebung im Jahre 1870 durch §. 88 des 42. Gesetzartikels erneuert worden.

Allein statt der Erfüllung dieser gesetzlichen Verheißung und der gesetzlich begründeten Forderungen der sächsischen Nation ist ein ohne die „Einvernehmung“ der sächsischen Nations-Universität ausgearbeiteter Gesetzentwurf vom kgl. ungarischen Ministerium vorgelegt und vom Landtage zu Djespest angenommen worden — ein Gesetzentwurf, welcher nicht die Sicherstellung der „auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte“, sondern geradezu die Vernichtung des Municipalrechtes und der Municipaleinheit der Siebenbürger Sachsen enthält. Dieser Gesetzentwurf, der durch die Sanction der Krone mittlerweile auch Gesetzesform erhalten hat, ertheilt der ungarischen Gesetzgebung eine Generalvollmacht, ohne alle Berücksichtigung der bisher bestandenen Verhältnisse und municipalen Verbände eine beliebige, ganz neue Comitats- (Kreis-) Eintheilung zu beschließen. Die Durchführung dieser Generalvollmacht ist auch bereits in einem zweiten Gesetzentwurfe vorbereitet, der, zwar der Deffentlichkeit noch nicht übergeben, aber in der Form eines „Orientirungsplanes“ dem vorberathenden Ausschusse des ungarischen Abgeordnetenhauses zur Einsichtnahme vom Minister Tisza vorgelegt, das Sachsenland in Stücke zerreißt und letztere mit magharischen und romanischen Verwaltungsgebieten zusammenkoppelt.

Solches Verfahren des ungarischen Ministeriums und Reichstages gegenüber der sächsischen Municipalverfassung wird durch das Wort Schirren's (siehe dessen „Livländische Antwort“) zutreffend gekennzeichnet: „je weniger der Geist begriffen wurde, um so lebhafter wuchs die Neigung, an Stelle des Rechtes das Gesetz treten zu lassen.“ Seit Jahren ist in der magharischen Presse und im Reichs-

tage zu Pest ein wahrer Baldienst mit der Lehre der parlamentarischen Omnipotenz getrieben worden. „Was in dieser Sekunde noch Gesetz ist, weil es der Gesetzgebung so beliebt, hört in der nächsten Sekunde schon auf, Gesetz zu sein, weil und sobald es ihr nicht mehr convenirt“, oder — wie der Ministerpräsident Koloman v. Tisza sich ausdrückte — „über der Gewalt des Parlamentes steht allein die allgemeine ewige Gerechtigkeit“. Eine solche Theorie kennt kein Recht im Staate; es hört auf, solches zu sein, mag es auch durch zweiseitigen Vertrag oder feierlichen Fürsteneid scheinbar gefestigt sein, und wird nur Gnade von heute und morgen, die von der schrankenlosen Gewalt des Parlamentes beliebig geduldet und wieder zurückgenommen werden kann. Als Gnade und Bittleihen erscheint daher solcher Lehre auch das auf Verträgen, Staatsgrundgesetzen und Fürsteneiden beruhende Municipalrecht der Siebenbürger Sachsen. Selbst von den heiligsten Rechten der bürgerlichen Gesellschaft macht die parlamentarische Omnipotenz nicht mehr Halt, und wie nahe, ja nur handbreit entfernt die Barbarei vollständiger Rechtslosigkeit liegt, beweisen jene Verfügungen, welche in dem die Zertrümmerung des sächsischen Municipalrechtes decretirenden Gesetze über das vorzugsweise der Erhaltung deutscher Schulen gewidmete gemeinsame Vermögen der sächsischen Nation getroffen werden.

Dieselbe Theorie der parlamentarischen Allgewalt hat den im civilisirten Europa gemeinverständlichen Begriff des Obergewaltrechtes der Regierung zu einem Mitbestimmungsrechte der Gesetzgebung über ein fremdes Vermögen erweitert, indem jenes Gesetz verfügt, zu welchen Zwecken und sogar zu welchen Gunsten das sächsische Nationalvermögen verwendet werden müsse. In welchem nichttürkischen Staate Europa's wird ferner in einem Gesetze unmittelbar nach den Worten, welche die Heiligkeit des Eigenthums betonen, der selbstverständliche Satz ausgesprochen, daß die Entscheidung der Eigenthumsfrage den Gerichten vorbehalten bleibe? Muß durch das Aussprechen eines solchen selbstverständlichen, daher in der nur auf das Nothwendige sich beschränkenden Legislation ungewöhnlichen Satzes in Gesetzesform — wie dieß im erwähnten Gesetze geschieht — nicht die Besorgniß des bisher anerkannten Eigenthümers wachgerufen werden, daß jener Satz von prozeßlustigen Prätendenten als eine legislatorische Aufforderung zur Abstreitung des Eigenthums und

vom Richter als eine Beeinflussung seines Erkenntnisses verstanden oder mißverstanden werden könnte? Wenn die parlamentarische Allgewalt nicht noch einen Schritt weiter gegangen ist, wenn das Vermögen der sächsischen Nation seinen Schulwidmungen erhalten bleibt und nicht in die unmittelbare Verwaltung des „Staates“ übergeht, so ist dies sicherlich nur dem hehren Schutze Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu verdanken, welcher den haßgierigen Leidenschaften, die weiter züngeln, Schranken gesetzt. Gewiß wird auch die eventuelle Schonung der sächsischen Territorialgrenzen bei der neuen Zusammenlegung der Verwaltungsgebiete nur auf den mäßigenden und still wirkenden Einfluß der Krone zurückzuführen sein. Für den durch das zügellose Treiben der magyarischen Presse aufgestachelten Racenfanatismus bleiben noch immer Angriffspunkte übrig, um auch von den Trümmern des Sachsenlandes Schirren's Wort zu erproben: „So lange das Land noch einen Rest seiner abendländischen Kultur behauptet, gibt sich die herrschende Race nicht zufrieden; sie duldet keine Sprache, die sie nicht spricht, keinen Glauben, den Andere glauben, kein Recht, welches Andere berechtigt. So ist überall in der Provinz, in der Regierung, im Reiche: Unruhe, Unbehagen, Feindschaft. Erst wenn das letzte Recht genommen und die Kultur zerstört ist, kehrt Frieden ein.“

„Es ist“, sagt ebenfalls Schirren, „im hohen Grade lehrreich, den Nationalfanatismus in seinem allmäligen Wachsthum zu beobachten. Anfangs tritt er als würdig gehaltene Forderung der Gleichberechtigung auf: es ist ihm nur um Anerkennung eines Prinzips zu thun. Sobald das Prinzip anerkannt ist und nun die Realisirung beginnt, zeigt es sich, daß keine Gleichberechtigung von gleich und gleich gemeint sein kann, da die herrschende Race doch gleichberechtigt ist, nur wenn sie mehr Recht hat, als die beherrschte. Das Verhältniß wird nun, sei es nach Kopffzahl, sei es nach irgend einer politischen Arithmetik, sei es einfach nach der Laune der Stärkeren bemessen und die Bedrückung hebt an. Sobald sie einen gewissen Höhepunkt erreicht, geht jede Berechnung verloren und die Aktion wird leidenschaftlich, regellos, toll. Es ist das zweite Stadium des Sidbruches. Die Idee ist vom Nationalhaß überwuchert und dieser kulminirt. In dieser Phase nun tritt, allmälig vorbereitet, auch die offizielle Lüge in die vorderste Aktion.“ Auch den Sieben-

bürger Sachsen gegenüber hat die offizielle Lüge in der magyarischen Presse, sowie im Reichstage Alles gethan, was zu thun nur möglich war. Das sächsische Bürger- und Bauernvolk wird von ihr in der lächerlichen Gestalt eines Don Quixotte vorgeführt, mit verrostetem Schild und Speer, „um die Ueberreste des Feudalwesens“ kämpfend, und mit allen abschreckenden Attributen finstern Mittelalters versehen. Natürlich steht dann auf der andern Seite der ungarische Staat mit der glänzenden Rüstung der Neuzeit angethan, der selbstverständlich — dieser Schluß liegt ja bei jener Gegenüberstellung auf der Hand — ein Recht hat, über die mittelalterliche Ruine zur Tagesordnung zu schreiten. Auch von Jenen, welche im Landtage zu Ofenpest der Zertrümmerung des Sachsenlandes das Wort redeten, ist mit vornehmer Geringschätzung das Todesurtheil über den sächsischen Gauverband gesprochen worden, weil derselbe in das Mittelalter zurückreicht, wie denn überhaupt der für alle Halbgebildeten abschreckende Klang des Mittelalters als Rechtfertigung und Deckmantel für die verschiedenartigsten, oft mehr als mittelalterlichen Bestrebungen und Maßregeln herhalten muß. Ein solch ungenirter Cultus wird mit der Abschreckungsphrase des Mittelalters getrieben, als ob es überhaupt in Europa eine gesellschaftliche oder politische Schöpfung, ja eine Staatenbildung gäbe, die nicht aus dem Mittelalter hervorgewachsen wäre und die — jenem Schlagworte zufolge — schon deshalb das Recht der Existenz verwirkt haben müßte, weil sie nicht in einem Wiener oder Bester 27-Kreuzerbazar das Licht der Welt erblickt hat! Die geschichtliche Thatsache läßt sich nicht abstreiten, daß die Gemeindefreiheit und der Gauverband der Siebenbürger Sachsen in das Mittelalter zurückreichen und schon zu einer Zeit bestanden haben, in der, rings um den freien Sachsenboden und die übrigen deutschen Siedelungen in Ungarn, nur Herren und Knechte wohnten und in welcher trotzdem die viel verleumdete sächsische Nationsuniversität sich selbst ein erhebedes Denkmal in dem am 10. Dezember 1613 gefaßten Beschlusse setzen konnte: „Quia „virtus nobilem hominem und Freiheit macht dem Menschen Adel, pflegt man zu sagen. Weilen aber nicht schöner „Freiheiten sein können, quam libertas hominum, und die „Sachsen wegen derselbigen rechte Edelleute sein, wenn sie der „Edelschaft recht gebrauchen wollen: sollen derowegen alle „diejenigen, so ihnen nicht damit genügen lassen, sondern

„praerogatura nobilitari leben (adelige Vorrechte haben) „wollen, zu keinem Ehrenamt adhibirt werden.“ (S. Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. S. 109. Göttingen 1795.)

Das Municipalrecht der Siebenbürger Sachsen stammt aus dem Mittelalter und ist — was der größte, wenn auch nicht offen eingestandene Vorwurf in Ungarn ist — deutsches Recht. Vertragsmäßig angesiedelt, bedangen sie sich das Recht nationalen Bestandes auch im Staate aus, gleich den übrigen deutschen Siedelungen in Ungarn, zu deren Gunsten ungarische Könige wiederholt und ausdrücklich das „deutsche Recht“ als allein maßgebend anerkannt haben, wie schon König Stefan V. den Zipser Sachsen 1271 erklärte: weil sie „im Recht der Adelligen sich nicht heimisch finden könnten, so sollten sie ihres eigenen Rechtes und Gesetzes sich bedienen“. Unter dem Schutze dieses deutschen Rechtes haben sich im Mittelalter die zahlreichen deutschen Bürgergemeinden erhoben und sind von Preßburg bis an den Rothenthurm und die Törzburg die Städte mit ihren hohen Domen, Schulen, ihrem Gewerbe und Handel gegründet worden, um welche sich fast in allen Comitaten Ungarns und im Norden und Süden Siebenbürgens in breiten Strichen die grünen Sprach- und Culturinseln der Deutschen lagerten. So lange sie nach ihrem eigenen bürgerlichen Rechte auf dem Boden leben konnten, welchen die Herrscherpflicht einsichtsvoller Könige ihnen bereitet, so lange noch ungarische Gesetze, wie im Jahre 1603, von einer „deutschen Nation“ in Ungarn sprachen, so lange konnten sie für den Staat jene heilsamen Kräfte ungeschwächt entfalten, die in dem Bürgerthum ruhen, welches in Ungarn nicht im „Genius“ der magyrischen Race wurzelt, sondern eingewandert ist und zwar wesentlich aus Deutschland. Seit es anders geworden, seit die bürgerlichen, bäuerlichen und adeligen Interessen über Einen Leisten, und zwar über den des magyrischen Adels geschlagen werden, zerfließt auch das Bürgerthum Ungarns in eine immer haltlosere Masse, wird der goldene Boden bürgerlicher Arbeit von dem Distelgewächs schmarokenden Faulenzertums und schuldenmachender Brunksucht überwuchert und ist der letzte Widerstand gegen jene unheilvolle Richtung magyrischer Staatspolitik beseitigt, welche binnen wenigen Jahren materiell zu einer furchtbaren Entwerthung der Güter und moralisch zu einer ebenso entsetzlichen Versumpfung der Geister

geführt hat. Nun soll auch die letzte deutsche Sprach- und Culturinsel, das Siebenbürger Sachsenland, das bis in die Gegenwart staatsrechtlich anerkannt und eigenberechtigt gewesen, sein Jahrhundert alte Eigenleben verlieren und sollen seine Glieder als vereinzelte Atome in das gewaltig wogende Meer haßgieriger Völkerleidenschaft hinausgeschleudert werden, in welchem die übrigen deutschen Volksinseln bereits untergegangen sind oder mit dem Untergange noch ringen. Ja wohl, das sächsische Municipalrecht stammt aus dem Mittelalter, aber es ist, seinem Inhalte nach, nicht mittelalterlich, weder in dem Sinne, daß es Machtbefugnisse, welche die Lehre des modernen Staatsrechts der Centralgewalt des Staates beilegt, für sich in Anspruch nimmt, noch in dem andern Sinne, als ob die in seinem Geltungsgebiete wohnenden Bürger in staats- oder privatrechtlicher Beziehung unter einander nicht gleichberechtigt oder gegenüber dem Bürger der anderen Landesgebiete bevorrechtet seien.

Was das Erstere anbelangt, gelten auch im Gebiete des Sachsenlandes oder Königsbodens die Gesetze des ungarischen Staates und werden hier — nach dem Zeugniß von Gegnern der sächsischen Eigenberechtigung — genauer und pünktlicher durchgeführt, als in den anderen Landestheilen. Die Summe jener Rechte, welche das Sachsenland für sich in Anspruch nimmt, wird in solchen Selbstverwaltungsbefugnissen erschöpft, die schon begrifflich keine staatlichen Agenden auffaugen und die auch den magyrischen Komitaten (Kreisen) eingeräumt sind. Der Unterschied zwischen den magyrischen Komitaten und dem Sachsenlande bezüglich dieser Selbstverwaltungsrechte besteht nur in der Vertheilung derselben. Während der magyrische Komitat, getreu seinem historischen Charakter, eine aristokratische Vertheilung vornimmt, während das von der Legislative im Jahre 1870 für ihn geschaffene Municipalgesetz den municipalen Vertretungskörper im Komitate nur zur Hälfte aus der Volkswahl hervorgehen läßt, die andere Hälfte dagegen aus den sogenannten Virilisten (den höchsten Steuerträgern) bildet, während es dort die oberste Magistratsgewalt in die Hände einer einzigen Person, des Vicegespans, legt und somit eine Dictatur im Municipium schafft, welche — nach den Worten eines hervorragenden Magyaren, Anton Esengery — nur in der Machtvollkommenheit des türkischen Paschas ihres Gleichen findet, indem selbst das centralisirte Frankreich dem Präfecten den Prä-

fecturrath an die Seite gesetzt hat, ist die Vertheilung der Selbstverwaltungsrechte im Sachsenlande dem demokratischen Zuge gefolgt, welche die Entwicklung des Sachsenvolkes von jeher auszeichnet. Da ist die oberste Magistratsgewalt collegialen Aemtern anvertraut, die aus fachmännisch gebildeten, auf Lebensdauer gewählten und verantwortlichen Organen bestehen im Gegensatz zu den Komitatsbeamten, die durch rasch wechselnde Neuwahlen und ohne ausreichende Rücksicht auf fachmännische Bildung bestellt werden, da ist Vertretung und Verwaltung streng getrennt, da besteht die freie Gemeinde in ihren Abstufungen als Orts-, Kreis- und Gesamtgemeinde, während auf dem magyarischen Komitatsboden nicht allein das Mittelglied, die Kreis- oder Bezirksgemeinde, vollständig fehlt, sondern auch die Autonomie der Ortsgemeinde sich schlechterdings nicht hat entwickeln können.

Dieser Organismus sächsischer Selbstverwaltung, welcher auf gesunden Grundsätzen aufgebaut ist und trotz aller Auswüchse, die man ihm von Oben her durch gesetzwidrige Otkroirungen künstlich angeheftet, und trotz der gewaltthätigen und systematischen Hemmung seiner Entwicklung sich bewährt hat — dieser Organismus soll also die von der offiziellen Lüge erfundene Kumpelkammer des Mittelalters sein und das Schicksal verdienen, dem verkümmerten Komitatsgebilde, das nicht einmal die Grundbedingung des Selbstregiments, die freie Gemeinde, kennt, zu weichen? Die bessern Früchte der sächsischen Selbstverwaltung, die anerkanntermaßen bessern Zustände der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, des Unterrichts, der Steuerverwaltung und der Straßen auf dem Königsboden sollen im Interesse der Neuzeit nicht zur Veredlung, sondern zur Vernichtung an die verrufene Komitatswirthschaft ausgeliefert werden, deren Zustände ein magyarischer Staatsmann, Baron Paul Sennyey, als „asiatische“ gegeißelt hat und deren Element von einem magyarischen Publizisten, Aurel Kecskemethy, als „eine Rotte lärmender Bauernlummel, adeliges Betharen- und Junkerthum, zusammengeschmolzener Brodneid mit Demagogie“ geschildert wurde?

Die höhere Entwicklung des sächsischen Municipallebens ist aber sein Unglück. Das sei eben — sagen die „Rufer im Streite“ gegen sächsisches Wesen — der „Staat im Staate“, die Ausnahmestellung der Sachsen, und weil die Zustände „hinter den chinesischen Mauern der sächsischen Exklusivität“

sich gedeihlicher entwickelt haben, müssen die Mauern niedrigerissen werden und sollen die Sachsen die gesunden Samenkörner ihrer Selbstverwaltung in den ihnen geöffneten Komitatssaal hineinbringen! Echoete weiter die offizielle Lüge zurück! — Wie? die Sachsen sollen die Selbstverwaltung aus den bewährten Formen, die nun zerschlagen werden, in Einrichtungen einbürgern, in welchen sie erfahrungsgemäß schlechtweg nicht Wurzel schlagen kann? Sie sollen von der Stellung, zu welcher sie sich durch die ehrliche Arbeit der Jahrhunderte emporgerungen haben, herabsteigen, weil die Andern zu ihr nicht hinaufsteigen wollen? Sie sind exclusiv, weil das Land — ohne ihre Schuld — zurückgeblieben ist und ihnen nicht nachzusehen will? Wie sagt doch Schirren in seiner livländischen Antwort an den Russen Juri Samarin? „Einige Privilegien haben wir geopfert; den Rest vertheidigen wir, wenn es nicht anders sein soll, auch ferner mit dem Muthe der Verzweiflung gegen die Freiheit in der Ohnmacht, gegen die Brüderlichkeit in der Gemeinheit, gegen die Gleichheit in der Knechtschaft, welche Sie, im Namen des russischen Volkes, seiner providentiellen Mission gemäß, allen Grenzstämmen des Reiches zu verkünden kommen. Insoferne unsere Sonderinteressen, Landesrechte und nationalen Vorurtheile in dem Boden abendländischer Cultur wurzeln, hätten wir dem großen Vaterlande unsere Cultur zu opfern! Ich übergehe hier die Frage, was damit dem großen Vaterlande genützt wäre . . . . ich bezeichne, was Sie fordern, in Kürze als Russifizierung.“

Ebenso nichtig, haltlos und erlogen ist auch die Behauptung, daß die Sachsen den andern Volksstämmen des Stefanreiches gegenüber „privilegirt“ seien. Die auf dem Königsboden bestehenden Staatsanstalten: Post-, Telegraphen-, Steuer-, Finanz-Aemter und Gerichte sind vollständig magharisirt; die Eisenbahnen desgleichen; die aus den Steuergrößen aller Landesbürger — von denen zwei Drittheile nicht Magharen sind — errichteten Staatsschulen sind ausschließlich — magharisch. Die Sachsen genießen mit allen übrigen Nichtmagharen die Rechte — oder sagen wir richtiger — die Gnade, welche ihnen die herrschende Race einräumt. Sie sind mit einem Worte mit allen nichtmagharischen Söhnen dieses Landes gleich ungleich berechtigt. Dagegen ist überall dort, wo die Sachsen ihren Einfluß geltend machen konnten, der Gleichberechtigung Rechnung getragen. In den sächsischen



Ortscommunitäten, in den Kreisversammlungen und in der sächsischen Nationsuniversität können — oder richtiger konnten, denn dies soll nun anders werden — die romänischen und magyrischen Minoritäten frei und ungehindert in ihrer Muttersprache an den Verhandlungen theilnehmen. Die deutschen Schulen des Sachsenlandes stehen allen Bewohnern ohne Unterschied der Nationalität und des Glaubensbekenntnisses offen und aus dem sächsischen Nationalvermögen, dessen Einkünfte zur Erhaltung der deutschen Schulen dienen, erhalten auch das romänische Gymnasium in Kronstadt und das magyrische in Broos eine bedeutende Jahressubvention. Die auf dem Königsboden bestehende Gemeindeautonomie kommt Romänen und Magyaren in gleicher Weise, wie den Sachsen, zu statten; romänische und magyrische Gemeinden verwalten hier sich selbst, und in mehreren (2—3) Kreisvertretungen erfreuen die Romänen sich der Majorität, welche die sächsischen Minoritäten oft herb empfinden müssen. Unter gleichen Bedingungen sind den Sachsen, Romänen und Magyaren alle sächsischen Municipal- und Gemeindeämter zugänglich. Dennoch ist die offizielle Lüge schamlos genug gewesen, um von einer Bedrückung der nicht-sächsischen Bewohner des Königsbodens durch die Sachsen zu fabeln. Als Bedrückung wird von ihr die Thatsache ausgeschrien, daß die Sachsen vermöge ihrer, zum Theil in ihrer historischen Vergangenheit wurzelnden geistigen und wirthschaftlichen Ueberlegenheit unter gleichen Bedingungen dennoch das Uebergewicht auf dem Sachsenboden behauptet haben. Das wird nun in den neuen ungarischen Komitaten, welche aus den Trümmern des Sachsenlandes gebildet werden sollen, ganz anders werden: da wird die wahre Gleichberechtigung erblühen, die in der magyrischen Verwaltungspraxis so verstanden wird, daß nur die Staatsprache d. h. das magyrische Idiom in den Vertretungskörpern ungarischer Komitate, in den Communitäten, Komitatsversammlungen und bei allen Municipalämtern berechtigt und zulässig sei. Selbstverständlich gilt dies auch von dem neuen, sogenannten Verwaltungsausschusse, jener, dem Komitate aufgepfropften Originalschöpfung des Ministers Tisza, in welchem die Staatsorgane: der Post- und Telegraphendirektor, Staatsanwalt, Steuer- und Schulinspektor Sitz und Stimme haben und die Municipalverwaltung in aller Details derselben, als da sind: Schotterlieferungen, Strassenpflasterungen u. s. w. controlliren sollen.

Welches sind denn die vielverrufenen Privilegien, mit welchen die Sachsen einen unerlaubten Cultus treiben sollen? Es ist doch kein sächsisches Privilegium jene Bestimmung des Wahlgesetzes, die der ungarische Reichstag im Jahre 1874 neu bekräftigt hat, und die einen kleinen, aber bevorzugten Theil der ungarischen Bevölkerung — nämlich den magyarischen Bundschuhadel — ohne Rücksicht auf den von den übrigen Staatsbürgern geforderten Steuercensus ein persönliches Reichstagwählerrecht verleiht? Es ist kein sächsisches Privilegium, denn die Sachsen sind keine Adeligen, denen allein jenes Gesetz \*) zu gute kommt, so daß bei den Reichstagswahlen im Jahre 1872 in Siebenbürgen 65 Prozent der Reichstagwähler, also mehr als die Hälfte, auf Grund des Adelsbriefes berechtigt waren. Es ist ferner auch kein sächsisches Privilegium, wenn die zweite Kammer der ungarischen Gesetzgebung, die Magnatentafel, aus magyarischen Magnaten, römisch-katholischen und einigen griechischen Bischöfen und Obergespanen besteht und die sächsische Nation darin gar nicht vertreten ist. Deshalb sind doch nicht die Sachsen privilegiert oder mittelalterlich, weil der ungarische Reichstag, Ober- und Unterhaus, auf überwiegend feudaler Grundlage, dem Adelspergament, der Magnatenstellung, dem Bischofsitz und dem Obergespannsamt, beruht. Die Sachsen sind doch deshalb keine Feinde des Fortschrittes, weil sie — nicht den modernen Schlagwörtern — wohl aber deren feudalen Herolden mißtrauen, die auch nur, weil sie die Gewalt haben, der Theorie der parlamentarischen Allgewalt huldigen. Die ausschließliche Herrschaft der magyarischen Sprache in der Gesetzgebung und allen Staatsämtern ist endlich ebenfalls kein sächsisches, sondern ein Privilegium der magyarischen Race, welche dadurch ihren eigenen Genossen Aemter und

---

\*) Der §. 2 des 33. Gesetzartikels vom Jahre 1874 lautet in deutscher Uebersetzung: „Ein Wahlrecht kann auf die vor 1848 bestanden Privilegien künftighin nicht basirt werden; diejenigen aber, die im Sinne des G. U. 1848. V. und des siebenbürgischen G. U. 1848 II. auf Grund der alten Berechtigung in eine der von 1848 bis 1872 angefertigten Reichstagwählerlisten aufgenommen wurden, werden in der Ausübung des Wahlrechtes für ihre eigene Person belassen.“ Die Festschreibung dieser Gesetzesbestimmung, welche im Vordersatze die Privilegien aufhebt, im Nachsatze aber das im Jahre 1848 verliehene Wahlprivilegium aufrechterhält und sogar verlängert, ist charakteristisch.

Würden sichert und eine Prämie für das aus den andern Stämmen sich rekrutirende Renegatenthum ausstellt.

Das einzige Recht der sächsischen Nation, welches man mit dem Scheine einer positiven Grundlage, ein Privilegium nennen könnte, das Recht: durch ihre Vertretung an der Feststellung und Entwicklung ihrer municipalen Einrichtungen mitzuwirken, ist kein Privilegium weder seinem Inhalte nach, wie oben gezeigt wurde, noch seiner Form nach, indem es wohl in seinem Ausgangspunkte, gleich den meisten Verfassungen, auf Souverainitätsakten der Könige, auf Verträgen zwischen Volk und Krone, in seiner heutigen Gestalt aber auf einem Verfassungsgesetze des ungarischen Staates vom Jahre 1868 beruht. Es ist mit einem Worte ein verfassungsgemäß sichergestelltes Partikularrecht, das schon begrifflich mit Privilegium nicht verwechselt werden darf und dessen brutale Vernichtung „gesunde und fruchtbare Theile des Volkslebens verlezt“ (Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht I. 226), hier aber noch einen eklatanten Verfassungsbruch enthält.

Dieses Recht ist von der parlamentarischen Allgewalt weggesetzt worden, nicht weil es ein Privilegium ist, sondern weil es ihr nicht gefiel. Nicht einmal das sogenannte „Staatsnothrecht“ kann den Machthabern zur Rechtfertigung dienen, da die sächsische Nationsuniversität sich immer bereit gezeigt hat, den Bedürfnissen des Staatslebens und seiner Entwicklung Rechnung zu tragen. Sie hätte es auch jenen, jetzt so sehr in den Vordergrund geschobenen Territorialreformen gegenüber gethan, aber, als sie dazu reden wollte, hat das Machtwort des Ministers ihr das Reden verboten und die Mundsperrre angelegt. Der Minister verbot es, obwohl das Gesetz ihm ausdrücklich die „Anhörung der Betreffenden“ zur Pflicht machte.\*).

\*) Gegen dieses mit den Gesetzen in flagrantem Widerspruche stehende Verbot der ungarischen Regierung legten sämmtliche deutsche (35) Mitglieder der letzten sächsischen Nationsuniversität feierliche Bewahrung ein, indem sie dem Protokolle die Erklärung einverleibten:

„1) daß der auf Gesetzen und Verträgen beruhende, die Verhandlung auch über das gesammte Municipalrecht des Sachsenlandes unanfechtbar gewährleistende Wirkungsbereich der sächsischen Nationsuniversität durch Verordnungen der Vollzugsgewalt rechtlich keine Einschränkung oder Schmälerung erleiden könne;

Zur Illustration dieses Verfahrens mag nebenbei auf die jüngst stattgefundene Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses über die Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in den preußischen Staat hingewiesen werden. Dieses Ländchen ist ungefähr 20 Quadratmeilen groß und zählt 49,000 Einwohner, während auf den 148.73 Quadratmeilen des Siebenbürger Sachsenlandes nach der amtlichen Volkszählung von 1870 im Ganzen 381,628 Seelen wohnen. Dem zwischen Lauenburg und dem preußischen Staate geschlossenen und vom preußischen Landtage genehmigten Vertrage gemäß „bildet der lauenburgische Landescommunalverband in seiner gegenwärtigen Begrenzung und unter Beibehaltung seiner bisherigen Benennung einen besonderen kreisständischen Verband mit den Rechten einer Corporation und wird als solcher bis auf weiteres von der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg in ihrer bisherigen Zusammensetzung vertreten . . . Außerdem ist die Ritter- und Landschaft berufen, über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, welche den Kreis ausschließlich betreffen, ihr Gutachten abzugeben, sowie im besonderen Interesse des Kreises Bitten und Beschwerden an die Staatsregierung zu richten.“ In der Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses vom 3. April d. J. bemerkte Fürst Bismarck unter Anderm: „Diese (lauenburgischen) Stände sind sehr klein und sehr unbedeutend im Vergleich zu dem großen preußischen Landtage, aber ihr Recht zum Mitreden, in so

- „2) daß die Regelung des Königsbodens zu ihrer Gesetzlichkeit auch der Mitwirkung der sächsischen Nationsuniversität bedürfe; daß die Zerreißung des Sachsenlandes den auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechten desselben widerspreche; daß jede gesetzliche Regelung des Königsbodens dessen auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte und insbesondere den XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791, im Sinne des XLIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 §§. 10 u. 11, gehörig berücksichtigen müsse;
- „3) daß nach der Ueberzeugung der Unterfertigten die sächsische Nationsuniversität jederzeit wie bisher bereit sein werde, allen billigen Forderungen staatlicher Fortentwicklung im Geiste constitutioneller Freiheit und bürgerlicher Rechtsgleichheit nach ihren Kräften und in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise Rechnung zu tragen.“

Hermannstadt, 15. December 1875.

(Folgen die Unterschriften.)

weit es erforderlich ist, um dem ganzen Abkommen seine gesetzliche Sanction zu geben, darf die königliche Regierung ihnen doch nicht verwehren. Jetzt pactirt Lauenburg noch mit Preußen, und warum das unwürdig sein sollte, das kann ich, so klein das Herzogthum ist, nicht einsehen.“

Ein Verbrechen soll es nun sein, wenn die Siebenbürger Sachsen ihres, nur vor acht Jahren garantirten Rechtes sich erinnern, ja wenn die trostlosen Zustände des Landes sie daran erinnern müssen, daß ihre Väter auf Grund fester Verträge in's Land gekommen sind, die ihnen nationale Eigenart und Selbstverwaltung verbürgen? Ein Vorwurf soll es sein, daß sie an einem historischen Rechte hängen, nachdem sie täglich sehen können, wie die herrschende Race mit dem natürlichen Rechte in Ungarn verfährt? Die zwei Millionen Deutschen in Ungarn — 12 Perzent der gesammten Bevölkerung des Landes, während die Magyaren höchstens 33 Perzent bilden — repräsentiren auch heute nach allen Richtungen des staatlichen Lebens hochbedeutende, ihre Zahl weit übersteigende Werthe. Dies hat auch die Wiener Weltausstellung des Jahres 1873 dargethan, indem von 1956 Auszeichnungen, welche das internationale Preisgericht an Ungarn vertheilte, 1044 allein auf deutsche, dagegen nur 611 auf magyarische und magyarisirte, und 301 auf anderen Nationalitäten angehörige Aussteller entfielen. Die Deutschungarn überragen die gesammte, achtmal so starke Bevölkerung Ungarns in den wichtigsten industriellen Gruppen, im Berg- und Hüttenwesen, in der chemischen Industrie, in der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln, in der Textil- und Bekleidungs-, in der Metall-, Leder- und Kautschuck-, Holz-, Kurzwaaren- und Papierindustrie, in den graphischen Künsten und dem gewerblichen Zeichnen, im Maschinen-, Bau- und Civilingenieurwesen und in der Erzeugung wissenschaftlicher und musikalischer Instrumente. Sie sind von jeher Ungarns Culturträger und Vermittler im Landbau, Gewerbe, Handel, in Schule und Wissenschaft gewesen. Und dennoch kann der Deutsche in Ungarn dort, wo ihm nur das natürliche, aber kein historisches Recht zur Seite steht, sich seiner Muttersprache nur am Herdfeuer des eigenen Hauses erfreuen, dagegen weder im Staate noch im Municipium. Ja sogar in der städtischen Gemeindevertretung des überwiegend deutschen und von Deutschen gegründeten Ofen-Pest ist der deutsche Laut verpönt. Der gegenwärtige

Bürgermeister der ungarischen Hauptstadt, Karl Kammermaier, zog einen armen Beamten zu schwerer Strafe, weil dieser die Todsünde einer deutschen Kundmachung auf sich geladen hatte. Bei der letzten Ueberschwemmung in Ofen-Best wurde der von einem Mitgliede der dortigen Hochwassercommission gestellte Antrag verworfen, die Maueranschläge, welche die Bevölkerung von dem Nahen der Wassergefahr verständigen und warnen sollten, in magharischer und deutscher Sprache zu veröffentlichen, ja sogar die Bitte wurde abgelehnt, unter den amtlich unterzeichneten, magharischen Verlautbarungen einfach eine deutsche Uebersetzung ohne irgend welche behördliche Signirung anzubringen. So konnte ein sächsischer Abgeordneter in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 18. März constatiren, daß er, obwohl „theils in der Hauptstadt, theils in unmittelbarer Umgebung derselben über 300,000 deutsch-ungarische Staatsbürger in nächster Nähe bei einander wohnen,“ vergebens eine solche Schule gesucht habe, wo seine Kinder „nicht etwa die Vorbereitung zu den akademischen Studien, sondern nur die ersten Elemente der Wissenschaft in ihrer Muttersprache d. i. in einer deutschsprachigen Volksschule sich eigen machen könnten.“

In dreitägiger Redeschlacht haben sich die sächsischen Abgeordneten auf dem ungarischen Landtage gegen eine zwanzigfache Uebermacht gewehrt, um Ungarn vor dem Mackel eines Rechtsbruches zu bewahren. Sie sind unterlegen. Sie mußten zu dem Schaden auch den Schimpf einer rohen Majorität und deren zügellosen Presse erdulden. Ohne Erörtheren erklärten ihnen diese: die bindenden Zusagen der gesetzgebenden Körper Ungarns und Siebenbürgens und ihrer hervorragenden Mitglieder über die Aufrechthaltung des sächsischen Municipalrechtes enthielten nicht die Garantie desselben, die bisher alle Welt unwidersprochen darunter verstanden hatte. Warum hätten es die Blinden nicht gesehen? Ferner wurden nicht bloß die einstudirten Fabeln von sächsischer Tyrannei und mittelalterlicher Don-Quixotterie den Sachsen von dem Hohne der Uebermacht entgegen gehalten, — ein vom Judenthum zum Magyarenthum übergetretener Renegat (Ignaz Helly, vormals Heller) stritt den Sachsen sogar die deutsche Sprache, in welcher sie schreiben, öffentlich verkehren und literarisch thätig sind, die Sprache Luther's, Lessing's, Göthe's und Schiller's mit eiserner

Stirne ab\*) — sondern auch die Wahrheit ihrer Ueberzeugung wurde geschmäht. Weil der magyarischen Majorität und deren journalistischen Helfershelfern die Rechte der Sachsen nicht heilig waren, durften sie auch diesen letzteren und insbesondere den sächsischen Abgeordneten nicht heilig sein. Man begriff oder wollte nicht begreifen, daß ein Volk, dessen heiligste Rechte auf dem Spiele stehen, aufrichtigen Schmerz empfinden könne; denn, wenn man den Schmerz zugab, hätte man auch das Unrecht eingestehen müssen, und in keinem Falle von der Beglückung der Sachsen durch die neuen „Reformen“ fabeln können; sinnlos wäre dann auch die Possie gewesen, daß zwei Ueberläufer im Abgeordneten- hause sich angeblich im Namen der Sachsen für die Wohl- thaten des Rechtsbruches bedankten. Dafür mußte denn der „Pester Lloyd“, welcher sich rühmt, „die publicistischen Beziehungen Ungarns zum Auslande zu vermitteln“, die Frech- heit in die Welt hinausposaunen, daß die Sachsen „von Amts wegen“ betrübt seien. Daher mußte dieses deutsch geschriebene Blatt, welches sich seine Protektion dadurch er- kauft, daß es mit frisch geschliffenem Husarensäbel auf jedes Recht der Deutschen in Ungarn losstürmt, wieder den Hel- denmantel umhängen und sein illustres Mitleid mit dem

\*) Die Fabel Hely's wird schon durch die jährlichen Publikationen des um das wissenschaftliche Leben in Siebenbürgen hochverdienten, leider nur von Sachsen gebildeten „Vereines für siebenbürgische Landeskunde“, sowie durch die deutschen Schulprogramme der sächsischen Mittelschulen Lügen gestraft. Erwähnung mögen hier noch finden: G. D. Teutsch: „Geschichte der deutschen Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk.“ 2 Bde. 2. Aufl. (Leipzig 1874. Verlag von S. Hirzel); Friedr. Schuler von Libloy: „Siebenbürgische Rechtsgeschichte.“ 3 Bde. (Zweite Auflage. Hermannstadt 1867. Verlag der Clossius'schen Erbin); Schlöper: „Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.“ (Göttingen 1795 im Banderhoef-Nuprecht'schen Verlage); Ferd. v. Ziegler- auer: „Hartenek, Graf der sächsischen Nation, und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit (1691 — 1703).“ (Zweite Ausgabe. Her- mannstadt 1872. Verlag von Theodor Steinhäuser); Eugen v. Fried- dienfels: „Josef Bedeus von Scharberg. Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert.“ (Wien 1876. Verlag von Wilhelm Braumüller); Charles Boner: „Siebenbürgen. Land und Leute.“ (Leipzig 1868. Verlag von Joh. Weber); Franz v. Löhner: „Die Magyaren und andern Ungarn.“ (Leipzig 1874. Verlag von Fues & Reisland).

kindischen Unverstande der Sachsen zur Schau tragen. Daher mußten die sächsischen Abgeordneten in demselben Momente, in welchem der Treubruch ihre Brust erschütterte, als Komödianten dargestellt werden, die auf der Bühne sterben, aber, sobald der Vorhang gefallen und das Publikum tragisch gerührt ist, heil und gesund wieder aufstehen.

Die Lüge läßt jedoch ihre Herolde in Pest nicht schlafen. Macbeth's Wort: „Da waren Zeiten, wo der Mann starb, wenn das Gehirn heraus war, und damit gut; jetzt aber stehn die Gemordeten auf“ — kommt ihnen nicht aus dem Sinn. Das Ausland soll zu der Rolle gedrillt werden, beifalljauchzend zu dem Verfahren gegen die Siebenbürger Sachsen in die Hände zu klatschen. Die deutsch geschriebene Bester Presse, aus welcher sich das Ausland über ungarische Verhältnisse zu informiren pflegt, scheint den Erfolg nicht gesichert zu haben, obwohl sie, voran der „Bester Lloyd“, in den Berichten über die dreitägige Sachsen-Debatte, außer der Rede eines einzigen Abgeordneten, die Reden der andern sächsischen Abgeordneten so gut wie todt geschwiegen, dagegen in Leitartikeln haarscharf nachgewiesen hat, daß die Sachsen zur Vertheidigung ihrer Rechtsstellung nichts anderes als veraltete Privilegien und die nackte Behauptung des Wortbruches vorzubringen gewußt hätten. Daher nachtwandelt Lady Macbeth, die Hauptmitschuldige an den Mordthaten ihres Gatten, das k. ungarische und gemeinsame Andrassy'sche Preßbureau, hinaus in die ausländischen, namentlich die deutschen Blätter und sucht sich in deren Spalten die blutigen Hände rein zu waschen.

So haben denn auch schon deutsche Zeitungsorgane, deren Redactionen nicht einsichtsvoll genug oder durch Pflichten amtlicher Courtoisie gegen den Nachbar gebunden sind, die Hand dazu geboten, durch die Aufnahme pamphletartiger Darstellungen, für die aus Rücksicht auf das deutsche Nationalgefühl gewöhnlich einige anerkennende Phrasen als Eingangszoll entrichtet werden, das Urtheil des Auslandes über den deutschen Volksstamm Siebenbürgens zu verwirren und ungünstig zu gestalten. Auf demselben Wege ist in deutsche Blätter auch die Verdächtigung der Staatstreue der Siebenbürger Sachsen, die Vorstellung eingeschmuggelt worden, als ob die Sachsen auf die Hilfe des deutschen Mutterlandes bauten. Wohl hat es den Deutschen Siebenbürgens stets, wie den Schiffer im Liede, der sein Ohr nach dem



zauberhaften Glockengeläute der meerversunkenen Wunderstadt hinneigt, nach Deutschland, seinem Mutterlande gezogen. Wohl hat Deutschland, selbst in den Zeiten seiner tiefsten Zersahrenheit, auch zum Sachsenvolke Siebenbürgens mit seiner ganzen Nationalliteratur gesprochen, an der die Sachsen gleich jedem andern deutschen Volksstamm theilnehmen, und die deutschen Bücher haben stets ihren Weg in die Karpathenthäler gefunden, auch damals, als diese vom Türkenstreit und Schlachtruf zwischen Bürger- und Junkerthum widerhallten. Wohl haben die Sachsen um den Sieg für die deutschen Waffen gebetet, als „der Trompeter von Mars la Tour mit der zerhossenen Brust“ zum Kampfe wider den deutschen Erbfeind blies; wohl haben sie, wenn gleich arm, ihr Scherflein gesammelt für die verwundeten Helden von Wörth, Metz, Sedan, und von den andern Siegesstätten auf der gallischen Erde — aber nie hat ein unlauterer Gedanke gegen die Monarchie, der sie angehören, sich in ihre Herzen eingeschlichen; kein einziger Mackel hat jemals ihre Bürgertreue gegen ihr Vaterland befleckt. Das beweist Blatt für Blatt ihre siebenhundertjährige Leidensgeschichte, die ein Meer von Blut und Thränen birgt, von Blut und Thränen, welche sie für ein nichtdeutsches Vaterland und für ihr Herrscherhaus vergossen haben, dem sie mit unauslöschlicher, von Ahnen und Enkeln erprobter Treue ergeben und für welches die Söhne ebenso wie die Väter Gut und Blut einzusetzen zu jeder Stunde bereit sind.

Nein, nicht Hilfe erwarten die Sachsen Siebenbürgens von ihren Stammesbrüdern außerhalb der Grenzen des Staates, dem sie durch Wahl, Beruf und Geschichte angehören. Wohl aber erwarten sie etwas, was jeder Deutsche spenden kann ohne Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer: die Sympathie. Denn mehr als das Mißgeschick, das sie getroffen, muß ihnen Verkenning und Verhöhnung im Mutterlande wehe thun. Sie senkt den bittersten Stachel in ihre Herzen, und die Wunde sitzt um so tiefer, als kein Zug der Berechnung bei der Theilnahme der Siebenbürger Sachsen an Deutschlands Geschick in seinen bösen und guten Tagen jemals im Spiele war, und selbst ihr Jubel über seine jüngste Waffenehre von Jenen übel vermerkt wurde, die bei Gambetta's Lügentelegrammen in siegjauchzenden Freudentaumel geriethen, in einem officiösen, damals unter Andrassy'schem Einflusse stehenden Blatte,

der „Pester Reform“ erklärten: „Frankreichs Siege sind auch unsere Siege“ und später Deutschlands beste Freunde gewesen sein wollten.

Da solch entstellende Berichte und falsche Urtheile über die sächsischen Abgeordneten und die Sache, die sie vertheidigten, auch in die ausländische Presse Eingang gefunden haben, so ist es nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, durch eine getreue Wiedergabe der Debatte im ungarischen Landtage auch dem Auslande die Gelegenheit zu bieten, falsche Urtheile und künstlich hervorgerufene Irrthümer zu berichtigen. Die nachstehenden Blätter enthalten daher die in deutscher Uebersetzung von dem zu Hermannstadt erscheinenden „Siebenbürgisch-deutschen Tageblatt“ veröffentlichten stenographischen Landtagsberichte über die Zertrümmerung des Sachsenlandes in dem Abgeordneten- und Oberhause des ungarischen Landtages. Als Ergänzung der Letzteren möge hier noch Erwähnung finden, daß das Abgeordnetenhaus den Gesekentwurf der Regierung am 25. März d. J. in dritter Lesung angenommen und das Oberhaus noch an demselben Tage die Dringlichkeit des Gegenstandes beschlossen hatte. Zwei Tage darauf, am 27. März, wurde der Gesekentwurf auch im Oberhause im Fluge erledigt. Bloß ein einziger magyarischer Magnat, Baron Dionys Cötvös, fühlte sich in seinem Gewissen verpflichtet, die Vorlage als gesetz- und verfassungswidrig zurück zu weisen. Er hat sich dadurch die ehrenvolle Anerkennung aller Rechtlichdenkenden verdient.

Der Anhang enthält den Gesekentwurf über den Königshoden in den Textirungen des Ministers und der vorberathenden Commission des Abgeordnetenhauses, ferner den Motivenbericht des Ministers Tisza und eine von Tausenden unterzeichnete Dankadresse des Sachsenvolkes an seine volkstreuen Abgeordneten in Pest.

## Druckfehler-Verzeichniß.

---

- Seite 2, 18. Zeile von Oben anstatt „eines Gesetzentwurfs“ zu lesen:  
„einen Gesetzentwurf“.
- Seite 18, 4. Zeile von Unten anstatt „Gewisses“ zu lesen: „Gewisse n s“.
- „ 20, 5. „ „ Oben „ „feierliche“ zu „ „erste“.
- „ 21, 3. „ „ Unten „ „Gesetzgebung“ zu lesen: „Gesetz-  
gebung“.
- Seite 88, 20. Zeile von Oben anstatt „nobilum“ zu lesen: „nobili um“.
- Seite 88, 8. Zeile von Unten anstatt „unter der sächsischen Universität“  
zu lesen: „und der sächsischen Universität“.
- Seite 95, 3. Zeile von Unten anstatt „Böses gebären muß“ zu lesen:  
„Böses muß gebären“.
- Seite 96, 2. Zeile von Unten hinter Generalgouverneurs zu ergänzen:  
„aufgehoben war.“
-



# Debatte

des

## ungarischen Unterhauses.

(Uebersetzung des stenografischen Landtagsberichtes über die Sitzungen  
vom 22., 23. und 24. März 1876).





## Erster Sitzungstag am 22. März.

Präsident Ghyczy: Ich melde dem geehrten Hause an: die Repräsentation der Kronstädter Districtsvertretung gegen den vom l. ungarischen Minister des Innern vorgelegten Gesetzentwurf über den Königsboden, weiters über die sächsische Universität und das Vermögen der Universität und das sogenannten Siebenrichtervermögen.

Weiters die ähnliche Repräsentation der Stadt und des Stuhles Mediașch, worin gebeten wird, den Gesetzentwurf über den Königsboden abzulehnen und den Minister des Innern anzuweisen, einen neuen Gesetzentwurf auszufertigen.

Diese Petitionen wären der Hausordnung gemäß an die Petitions-Commission zu überweisen; da aber eben für den heutigen Tag die Verhandlung des Gesetzentwurfes über den Königsboden anberaunt ist, frage ich das geehrte Haus, ob es nicht etwa zweckmäßiger erscheint, diese Petitionen in die Kanzlei des Hauses, zur Ermöglichung der Einsichtnahme aufzulegen? (Zustimmung). Wenn das geehrte Haus damit einverstanden ist, werden diese Petitionen sonach in der Kanzlei des Hauses zur Einsichtnahme aufliegen. . . .

Präsident: Es folgt die Tagesordnung: Die Verhandlung des Gesetzentwurfes über den Königsboden, über die Regelung der sächsischen Universität, sowie über das Vermögen der Universität und der sogenannten Siebenrichter, respective des diesfälligen Berichtes der Verwaltungscommission.

Wenn das geehrte Haus den Bericht und den Gesetzentwurf als aufgelesen annehmen will, so eröffne ich die Generaldebatte, in der das erste Wort dem Herrn Berichterstatter zusteht.

**Friedrich Wächter** Berichterstatter (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! Da die Motivirung des an der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes in der Vorlage selbst enthalten ist, wünsche ich bei dieser Gelegenheit nicht, die ohnehin sehr kostbare Zeit des geehrten Hauses mit einer neuerlichen Motivirung in Anspruch zu nehmen, sondern bitte

einfach das geehrte Haus, es wolle den Gesetzentwurf in der Textirung des Verwaltungs-Ausschusses im Allgemeinen als Grundlage für die Special-Debatte annehmen. (Zustimmung.)

**Koloman Tisa, Ministerpräsident:**

Geehrtes Haus! Auch meinerseits halte ich es nicht für nöthig, diesen Gesetzentwurf im Vorhinein ausführlicher zu begründen, nachdem die Motivirung seit Wochen schon in den Händen des geehrten Hauses sich befindet.

Wenn Bemerkungen, Anstände gegen denselben auftauchen sollten, behalte ich es mir natürlich vor, auf dieselben zu antworten. Setzt bitte ich das geehrte Haus nur darum, es wolle diesen Gesetzentwurf in der Textirung des Verwaltungs-Ausschusses annehmen. (Zustimmung.)

**Gustav Kapp (Sachse):**

Geehrtes Haus! Indem ich bei der Generaldebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf das Wort ergreife, eines Gesetzentwurfs, der an sich und im Allgemeinen von großer Wichtigkeit, speciell für uns aber von ganz außerordentlicher Tragweite ist, erschwert mir gar sehr meine Aufgabe das Bewußtsein, daß ich keine glänzende Rednergabe besitze, daß ich einer riesigen Majorität gegenüberstehe und daß ich mit dem, was ich vorbringen werde, von Vorneherein nur auf Abneigung und vorgefaßte Meinungen stoße und nicht auf Sympathien rechnen darf. Bei alledem schrecke ich vor der Größe und Schwere meiner Aufgabe nicht zurück, sondern werde, im Bewußtsein des Rechts und der guten Sache, die mir zur Seite stehn, bemüht sein, nach Maßgabe meiner bescheidenen Kräfte das zu thun, was mir meine lautere Ueberzeugung, meine Begriffe von Pflichtgefühl und mein Gewissen gebieten. Ich werde mich bestreben, in meiner Rede mich streng an die Sache zu halten, soweit möglich ruhiger Objectivität und thunlichster Kürze mich zu befleißigen und erlaube mir nur die Bitte: das geehrte Haus wolle mich mit Geduld anhören, und das, was ich vorbringen will, seiner Beachtung und einer vorurtheilsfreien, ernstern und ruhigen Ueberlegung würdigen. (Hören wir!)

Der Zweck des vorgelegten Gesetzentwurfes ist: den



Königsboden und dessen einzelne Theile aus der Reihe dessen, was da ist und lebt, zu streichen, und das, was aus diesem Gebiet künftighin gemacht werden soll, der Regierung und ihrer Majorität zur freien Verfügung zu stellen. Das sprechen die zwei ersten Paragrafe des Gesekentwurfes mit einer durchaus zweifellosen Klarheit aus. In dem Motivenbericht, welchen der Herr Minister diesem Gesekentwurf beigegeben hat, führt der Herr Minister an: „daß es eine vom Gesetze vorgeschriebene Pflicht des Ministeriums war“, den Gesekentwurf einzubringen.

Darin stimme auch ich mit dem Herrn Minister überein — und läßt sich das bei einem Blick auf das betreffende Gesetz auch schlechterdings von Niemanden bestreiten — daß dem Herrn Minister vom Gesetze die strikte Verpflichtung auferlegt worden, einen Gesekentwurf über die municipale Regelung des Königsbodens einzubringen, nicht aber ein solches, wie das vorliegende ist.

Der Herr Minister beruft sich nämlich in seinem Motivenbericht in erster Reihe und hauptsächlich auf den §. 1 des Gesekartikels 43 von 1868, welcher von den Detailbestimmungen über die Union Siebenbürgens mit Ungarn handelt, und berührt daneben nur ganz oberflächlich die §§. 10 und 11 dieses selbigen Gesekartikels, dann den §. 88 des Gesekartikels 42 von 1870. Dem Herrn Minister erscheint es dabei zweckmäßig, das Hauptgewicht auf den §. 1 des G.-A. 43 von 1868 zu legen, welcher — ich will ihn Wort für Wort auflesen — also lautet:

„Die nach den bisher bestandenen politischen Nationen „bezeichnete Eintheilung und Benennung der Territorien und „die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, soweit sie „irgend einer Nationalität mit Ausschluß anderer zugestanden, „werden aufgehoben; und die Rechtsgleichheit der sämtlichen „Staatsbürger des vereinigten Ungarns, in bürgerlicher und „politischer Beziehung, wird auch neuerlich gewährleistet.“

Die Berufung auf den, in diesem Paragraf ausgesprochenen ganz allgemeinen Grundsatz wäre — ich erkenne das an — eine sehr bequeme Sache; in dem vorliegenden Falle liegt die Sache aber nicht so.

Hätte die Gesetzgebung damals, als sie das Gesetz über

die Detailbestimmungen der Union Siebenbürgens mit Ungarn schuf, nichts weiter gewollt, als diesen ganz allgemeinen Grundsatz aussprechen — auf welchen der Herr Minister heute seinen vorliegenden Gesetzentwurf vorwiegend stützen will, so durfte sie in jenen Gesetzartikel keine weiteren §§. aufnehmen. Sie hat aber mehr gethan, hat in den folgenden §§. die Detailbestimmungen dieser Union weiter ausgeführt und in bindender Weise festgestellt. Speciell den Königsboden betreffend, hat sie präcise bestimmt, wie und in welcher Art diese Regelung des Königsbodens zu geschehen habe. Der §. 10 dieses Gesetzes lautet nämlich Wort für Wort also:

„Im Zwecke der Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königsbodens, der Organisirung ihrer Vertretungskörper und die Feststellung des Wirkungskreises der sächsischen Nations-Universität wird das Ministerium betraut, mit Anhörung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, der sowol die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als auch die Rechtsgleichheit aller, dieses Territorium bewohnenden, welcher Nationalität immer angehörenden Staatsbürger gehörig zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen hat.“

Weiters der §. 11 dieses Gesetzes lautet:

„Die sächsische Nations-Universität wird auch weiterhin in dem, mit dem siebenbürgischen Gesetzartikel XIII. von 1791 in Einklang stehenden Wirkungskreise — mit Aufrechthaltung des Seiner Majestät zustehenden und im Wege des ungarischen verantwortlichen Ministeriums auszuübenden Aufsichtsrechtes -- belassen, mit der Ausnahme, daß die Universitätsversammlung in Folge der Aenderungen in dem Organismus des Justizwesens weiterhin keine richterliche Function ausüben kann.“

Der Inhalt dieser beiden Paragrafe setzt völlig außer Zweifel, daß der Herr Minister bei Anfertigung des Gesetzentwurfes nicht an den §. 1, sondern strikte an den §. 10 und 11 dieses Unionsgesetzes sich zu halten angewiesen und verpflichtet ist. Diese beiden Paragrafe enthalten ganz präcise Bestimmungen, an die der Herr Minister gebunden war,

denen jedoch — das ist unbestreitbar — der vorliegende Gesetzentwurf schlechterdings nicht entspricht. Ich werde mich bemühen, das an der Hand des Gesetzes und dieses Gesetzentwurfes noch näher nachzuweisen.

Ehe ich jedoch daran gehe, wolle mir das geehrte Haus gestatten, ihm nun in den Hauptzügen Einiges von dem in das Gedächtniß zurückzurufen, was der Schaffung dieses Uniongesetzes von 1868 vorausgegangen.

Im Jahre 1848 beschloß Ungarn von seiner Seite die Union mit Siebenbürgen und lud Siebenbürgen ein, sich Ungarn anzuschließen. Damals sprach die Legislative Ungarns in dem Gesetzartikel 7 von 1848 §. 5 aus:

„Ungarn ist bereit, alle jene besonderen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche die vollständige Vereinigung nicht hindern und der nationalen Freiheit und Rechtsgleichheit nicht abträglich sind, anzuerkennen und aufrechtzuhalten.“

Siebenbürgen nahm darauf hin seinen I. G.=A. von 1848 an, sprach darin aus, daß es in die Union eingehen wolle, und bestellte im §. 2 des siebenb. G.=A. I von 1848 — eben im Hinblick auf den bezogenen §. 5 des ungarländischen G.=A. 7 von 1848 — „eine Regnicolarcommission, welche Commission über die Details, die Modalitäten dieser Vereinigung dem ungarischen Ministerium Aufschluß geben, bei der Einverleibung der Theile Siebenbürgens zu Ungarn mitwirken und dem Ministerium das Material zu dem dießbezüglichen, dem nächsten Reichstage vorzulegenden Gesetzentwürfe liefern solle.“ Die Regnicolarcommission begann damals auch ihre Arbeiten, konnte dieselben jedoch, in Folge der bald darauf eingetretenen, bedauerlichen Ereignisse nicht zu Ende führen. Die Sache — und mit ihr die Union — blieb in Schweben, bis Ende 1865 der ungarische Landtag wieder einberufen wurde. Da besagte die Thronrede bezüglich der Union Ungarns und Siebenbürgens folgendes:

„Wir haben den Landtag Siebenbürgens zu dem Zwecke einberufen, damit er den, über die Union Siebenbürgens mit Ungarn handelnden siebenbürgischen Gesetzartikel I von 1848 zum Gegenstand seiner ersten und ein-

„gehenden Erwägung mache, und fordern die getreuen Stände  
 „und Abgeordneten unseres geliebten Ungarns betreff des  
 „ungarländischen G.=A. 7 von 1848 zu gleichem Vorgange  
 „auf, damit diese Frage nicht nach dem todten Buchstaben  
 „eine scheinbare und eben darum in ihrem Erfolg zweifel=  
 „hafte, — sondern durch die Würdigung und den vertrauens=  
 „vollen Anschluß aller lebenskräftigen Factoren eine dauernde  
 „und befriedigende Lösung finde.“

Hierauf antwortete das Abgeordnetenhaus Ungarns in  
 seiner Adresse an Se. Majestät: (liest) „Wir sprechen Eurer  
 „Majestät unsern Dank aus für die landesväterliche Fürsorge,  
 „mit der Eure Majestät die endgiltige Austragung der aus  
 „der Union Siebenbürgens mit Ungarn fließenden Verhält=  
 „nisse am Herzen tragen. Die Grundlage für diese Verhält=  
 „nisse haben jene Gesetze gegeben, welche im Jahre 1848  
 „über die Union Ungarns und Siebenbürgens von beiden  
 „Ländern einverständlich geschaffen und durch die Allerhöchste  
 „Genehmigung sanctionirt worden sind. Aber es gibt in dieser  
 „Sache noch Vieles auszutragen und wir stellen nicht in  
 „Abrede, daß zur Erzielung einer allseitig befriedigenden,  
 „gerechten und billigen Lösung ernste Ueberlegung und  
 „Umsicht nothwendig sei. Uns würden bei den dießbezüglichen  
 „Verhandlungen die Gefühle brüderlicher Liebe leiten, wie  
 „wir auch vertrauen und hoffen, daß Niemand von uns  
 „solches verlangen wird, was die Grundpfeiler unserer Ver=  
 „fassung gefährden könnte.“

Zu derselben Zeit war auch der Landtag Sieben=  
 bürgens einberufen und versammelt, damit er den siebenb.  
 G.=A. I von 1848 in ernste Erwägung ziehe. Des Nähern  
 auf das, was dort geschah, will ich vorläufig nicht eingehen  
 und nur anführen, was die Adresse des siebenbürgischen  
 Landtags dießbezüglich sagte: „Das väterliche, die Beglückung  
 „aller Ihrer Völker anstrebende Herz Euer kaiserlichen und  
 „apostolischen königlichen Majestät, so wie die bekannte Frei=  
 „sinnigkeit und Gerechtigkeitsliebe der ungarischen Gesetz=  
 „gebung bieten hinreichende Garantien dafür, daß die Rechte,  
 „Interessen und Ansprüche der einzelnen Theile, der Con=  
 „fessionen und Nationalitäten Siebenbürgens bei der detail=  
 „lirten Durchführung der Union gebührend berücksichtigt und

„auf Grundlage der Gleichberechtigung und der Billigkeit  
 „werden befriedigt werden.“

Das auf diese Adresse erlassene königliche Rescript an den siebenbürgischen Landtag spricht daraufhin aus: (liest)  
 „Die endgiltige Vereinigung der beiden Länder, die nur auf  
 „dem Grunde der erfolgten Feststellung der staatsrechtlichen  
 „Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone zu ein-  
 „ander, sowie der Stellung derselben zum Reiche verwirklicht  
 „werden kann, machen Wir überdieß von der gebührenden  
 „Berücksichtigung der besonderen Landesinteressen Unseres ge-  
 „liebten Großfürstenthums Siebenbürgen, von der Sicher-  
 „stellung der auch von Euch gewürdigten Rechtsansprüche  
 „der verschiedenen Nationalitäten und von der zweckmäßigen  
 „Lösung der auf die Administration bezüglichen Fragen  
 „abhängig.“

Gleichzeitig erließ auch auf die Adresse des ungarischen Landtags ein allerhöchstes königliches Rescript, welches aus- sprach: (liest) „Bezüglich Eurer auf die Bervollständigung  
 „des Landtags gerichteten Bitten haben Wir mit Befriedi-  
 „gung das Versprechen der landtäglich versammelten Mag-  
 „naten und Abgeordneten aufgenommen, daß sie gegenüber  
 „allen Classen der Staatsbürger, ohne Unterschied der Con-  
 „fession und der Sprache, die Grundsätze der Gerechtigkeit  
 „und Billigkeit zu allen Zeiten zur Richtschnur nehmen  
 „werden, und daß sie insbesondere den Landesbewohnern  
 „nichtmagharischer Zunge alles das, was deren Interessen  
 „und das allgemeine Landesinteresse erheischt, durch Gesetze  
 „gewährleisten wollen. In Ausübung Unserer Herrscher-  
 „pflichten werden Wir zu Unserer angenehmsten Aufgabe  
 „zählen all das, womit wir die Bervirklichung dieses von  
 „Uns heiß ersehnten Wunsches fördern können, denn den  
 „Frieden, die Eintracht und die Interessengemeinschaft der  
 „Landesbewohner werden Wir jeder Zeit freudig begrüßen  
 „und mit aller Macht fördern.“

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich Ihre Geduld mit Auführung dieser Citate in Anspruch genommen, aber ich hielt es geboten, bei diesem Anlaß Ihnen all' das ins Gedächtniß zu rufen, was sowel die Gesetzgebung Ungarns und Siebenbürgens, als auch Se. Majestät dießbezüglich in feier-

licher und förmlicher Weise auszusprechen und zu erklären geruhten, ehe der G.-N. 43 von 1868 geschaffen worden. Ein Ausfluß und eine Folge dieser feierlichen Erklärungen war die Schaffung dieses G.-N. 43 von 1868, worin die Bestimmungen detaillirt wurden, wie und in welcher Art und Weise die Unionsfrage überhaupt und speziell auch die Frage der Regelung des Königsbodens gelöst und durchgeführt zu werden habe.

Halten wir nun alle dem den vorgelegten Gesekzentwurf gegenüber. Fürwahr, es läßt sich nicht bestreiten, daß dieser Gesekzentwurf all dem, was feierlich versprochen worden und was in dem G.-N. 43 von 1868 zu wirklicher Gesekeskraft erhoben worden, in keiner Weise gerecht wird, daß er die hier maßgebenden §§. 10 und 11 dieses Gesetzes sich gar nicht vor Augen gehalten hat.

Denn der vorliegende Gesekzentwurf spricht mit keinem Worte von der Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens, sondern verlangt, die Gesekgebung solle eine Generalvollmacht geben, damit ohne alle Berücksichtigung der bisher bestehenden Verhältnisse und munizipalen Verbände eine beliebige, ganz neue Territorialeintheilung gemacht werden könne; — spricht also die Vernichtung des Königsbodens und seiner Stühle und Distrikte — dem Geseke schnurstraks entgegen — in nackter Weise aus.

Die zweite Anordnung des §. 10 bestimmt, daß der vorzulegende Gesekzentwurf von der Organisirung der Vertretungskörper dieser Stühle, Distrikte und Städte handeln solle. Auch nicht ein einziges Wort hierüber findet sich in dem vorliegenden Gesekentwurfe.

Weiters verordnet dieser Paragraf, daß dieser Gesekentwurf mit Anhörung der Betreffenden angefertigt und eingebracht werde. Aus dem Bericht der Verwaltungs-Commission ist ersichtlich, daß der Herr Minister in der Commission auf eine Anfrage geantwortet und erklärt habe: daß die Betreffenden nach Anordnung des §. 10 vor Einbringung dieses Gesekentwurfes angehört worden seien, indem die sächsische Nations-Universität, von einem Vorgänger des Ministers zur Meinungsäußerung aufgefordert,

in einer die Regelung des Königsbodens behandelnden Repräsentation ihre Meinung dem Ministerium vorgelegt habe.

Ich bin weit entfernt, geehrtes Haus, zu bestreiten, daß in solcher Allgemeinheit genommen eine Anhörung überhaupt erfolgt sei; ich muß aber doch Zweierlei hiezu bemerken. Für's Erste, daß der Herr Minister es ist, der sich darauf beruft und damit decken will, daß die sächsische Nations-Universität, von einem seiner Vorgänger hiezu direct aufgefordert, der Regierung eine Vorlage gemacht und eine Erklärung abgegeben hat, welche er als die legale, im Sinne des §. 10 erfolgte Anhörung der Betreffenden anerkennt und darstellt. Das geschah im Jahre 1872, und siehe da, als im nächstfolgenden Jahre — 1873 — die sächsische Nations-Universität in derselben Sache und Frage eine Repräsentation an das Ministerium richtete, erließ der damalige Minister des Innern ein Verbot: die sächsische Nations-Universität dürfe sich mit derlei Angelegenheiten überhaupt nicht befassen, denn das sei eine Ueberschreitung ihres Wirkungskreises! — Im December vorigen Jahres wurde in der versammelten sächsischen Nations-Universität, Angesichts dessen, daß notorisch in der allernächsten Zeit die Regierung in dieser Angelegenheit dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorlegen wolle, — ein Antrag auf Vorlage einer diesbezüglichen Repräsentation an die Regierung gestellt. Diesen Antrag auch nur in Berathung zu nehmen, wurde jedoch von dem vorsitzenden Organ der Regierung verboten mit Berufung darauf, der geehrte Herr Minister habe ihn strengstens angewiesen, jede derartige Berathung, als nicht in den Wirkungskreis der Nations-Universität gehörig, zu verwehren. Und siehe da, heute beruft sich der Herr Minister vor dem Abgeordnetenhause und der Commission desselben, daß die Anhörung der Betreffenden, welche das Gesetz anordnet, eben die an einen seiner Vorgänger im Amte gerichtete Repräsentation um Meinungsäußerung derselben — inzwischen im Verordnungswege dieses ihres Rechtes beraubten — sächsischen Nations-Universität bilde!

Doch weiter — und dies ist das Zweite, was ich bemerken wollte — wie läßt sich aus der Bestimmung dieses § 10, welcher die Anhörung der Betreffenden fordert,

herausdeuteln, dieser Gesetzesbestimmung sei Genüge geschehn, wenn die Betreffenden eine Aeußerung einmal abgegeben haben, im Uebrigen aber habe die Regierung keinen Grund, sich mit dieser Aeußerung der Betreffenden zu befassen? Auch nicht einen Zug, nicht einen Grundsatz aus jener Erklärung der Universität hat die Regierung in ihren Gesetzentwurf aufgenommen, sondern legt einen, in seiner ganzen Anlage und Richtung damit widerstreitenden Gesetzentwurf dem Hause vor. Und das nennt man dann „Anhörung der Betreffenden“? —

Schließlich trägt der § 10 der Regierung auf, sie solle einen solchen Gesetzentwurf dem Hause vorlegen, der die — nicht auf Privilegien, sondern — auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte gehörig berücksichtigt und mit der allgemeinen Rechtsgleichheit in Einklang bringt. Wie hat der vorliegende Gesetzentwurf diese, auf verfassungsmäßigen Gesetzen und auf Staatsverträgen beruhenden Rechte berücksichtigt? Ich, g. H., finde auch nicht eine Spur von diesen Rechten in diesem Gesetzentwurfe.

Nur zu oft begegnet uns Sachsen, daß uns höhnisch vorgeworfen wird, wir verlangten Privilegien. Gestatten Sie, daß ich diesem Vorwurf entgegen mich auf das, von der Gesetzgebung Ungarns in der neuesten Zeit — 1868 — geschaffene und sanctionirte Gesetz berufe, worin sie klar und zweifellos anerkennt, der Königsboden habe auf Gesetzen und Verträgen beruhende Rechte. Diese fordern wir und nicht Privilegien. Diese Rechte lassen sich auch hier und heute nicht abstreiten. Das Gesetz schreibt vor, daß diese bestehenden Rechte bei Regelung des Königsbodens gebührend zu berücksichtigen sind. Alle Factoren der Gesetzgebung Ungarns haben in all den förmlichen und feierlichen Erklärungen, die ich vorhin auf gelesen, versprochen, daß es in dieser Richtung gerecht und rücksichtsvoll vorgehn wird. Und siehe da, g. H., was geschieht heute?

Nichts geringeres, als daß nun, da die Stunde zur Einlösung der Versprechungen gekommen, ein Gesetzentwurf uns vorgelegt wird, der nichts anderes bezweckt und enthält, als die Vernichtung des Königsbodens, die Verweigerung und Verlöschung seines weitern Fortbestandes.



Und das, was das Gesetz von 1868 gewährleistete, sowie die demselben vorausgegangenen feierlichen Verheißungen sind heute nichtig, wirkungslos und bleiben gänzlich außer Betracht. Alle jene Verheißungen erweisen sich als Vorspiegelungen, als tönende Worte und leere Phrasen.

Ich habe erwartet, die Gesetzgebung Ungarns werde ihr verpfändetes Wort in anderer Weise einlösen.

Es ist da wol natürlich, daß ich einen solchen Gesetzentwurf nicht annehme, sondern abweise.

Sie sagen, ja aber wir sind genöthigt, so zu handeln, das Interesse des Landes und der Administration gebietet es.

Ich will mich nicht darüber auslassen, wie weit ein solcher Vorgang wirklich im Interesse des Landes sein könne; ich fürchte sehr, die Zukunft werde auch Ihnen beweisen, daß solches Thun nicht im Interesse des Landes gelegen.

Die Interessen der Administration gebieten es? Da vom Königsboden die Rede ist, muß ich mich natürlich auf denselben berufen.

Gestehen Sie sich und uns aufrichtig ein: ist etwa die Administration auf dem Königsboden in solchem Zustande, daß nur mit der Vernichtung und Zerstückelung desselben der Administration geholfen werden könnte? Ich behaupte das Gegentheil, behaupte, daß trotz allem, was dort geschehn, die Administration in erträglich gutem, ja in besserem Stande ist, als anderwärts im Lande. Trotzdem, daß seit dem Jahre 1867, seit die constitutionelle Regierung Ungarns dort regiert, jener Landestheil nicht mit Gesetzen, sondern mit Verordnungen regiert wird, daß jede Wahl von Municipalbeamten dort verboten war, daß dort seit 1868 auch nicht ein Municipalbeamter gewählt werden durfte, sondern durch das Organ der Regierung ernannt wurde: trotz dieser Ausnahmiszustände behaupte ich getrost, daß der Gang der Administration dort ein, immerhin erträglicher geblieben, und wenn Sie, meine Herren, nur den Willen dazu hätten, ließe sich da mit Leichtigkeit eine Administration einrichten, die wahrlich dem modernen Staat weder zum Schaden, noch zur Schande gereichen würde. Ich erlaube mir dießfalls das geehrte Haus an das zu erinnern, was ein her-

vorragendes Mitglied dieses Hauses, Anton Eszengery, in der Einundzwanziger-Commission 1873 über eine zweckmäßige Einrichtung der Administration gesagt und welches Musterbild er Ihnen dort vorgeführt hat.

Uns wird entgegengehalten, daß wir einen Staat im Staate haben wollen; nein, geehrtes Haus, wir wollen einen solchen nicht. Die sächsische Nations-Universität hatte in ihrer Repräsentation, welche sie dem Ministerium überreichte, klar ausgesprochen, daß sie für den Königsboden von den auf Gesetz und Vertrag beruhenden Rechten nur jene Summe von Rechten verlange, welche das Gesetz jedem Municipium Ungarns gewährt hat. Sie hat ausgesprochen, daß der Königsboden im Ganzen genommen sich mit dem Rechtskreise begnüge, welcher jedem Municipium im Lande damals zukam. Ist das bei Ihnen der Staat im Staate?

Endlich wird noch gesagt, solches Thun sei geboten im Interesse der Freiheit. Nun, meine Herren, ich meine, wer die Verhältnisse des Königsbodens auch nur ein wenig, wenn auch noch so oberflächlich, kennt, der müsse doch soviel wissen, daß jener Königsboden selbst in den finsternen Zeiten des Mittelalters eine Heimstätte der allgemeinen bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit war, wie in solcher Art damals in Europa überhaupt kaum eine zweite zu finden war.

Doch zum früheren Punkte muß ich Eines noch bemerken. Es ist wahr, daß jene auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte dem Königsboden auch solche Recht von ehedem gewährleisteten, die vielleicht in dem jetzigen modernen Staat nicht ganz vereinbarlich erscheinen. Aber, wie ich schon gesagt, die legale Vertretung des Königsbodens hatte sich bereit erklärt, in dieser Richtung soviel als die wirklichen Ansprüche des modernen Staates erheischen, an dieser Rechtslage mit ihrer Mitwirkung und Zustimmung zu ändern bereit sei. Aber all dieser Willfährigkeit gegenüber, Sie sehen es, stießen wir lediglich auf die nackte Negation jeden Rechtes. Unter diesen Umständen bleibt uns nichts anderes übrig, als unsererseits hier zu erklären, daß wir unerschütterlich festhalten an unseren Rechten, daß wir dieselben nimmer aufgeben, ihnen nimmer entsagen.

Unser Verlangen und unsere Bitte war, und ist auch

heute, in diesem Augenblicke nur: das geehrte Haus wolle dasjenige, was das von Ihnen selbst geschaffene Gesetz bestimmt und anordnet, in Ehren halten, demselben Geltung verschaffen und die gesetzestreue Durchführung anordnen.

In diesem Sinne bin ich so frei, in meinem Namen und im Namen meiner Gesinnungsgenossen einen Beschlußantrag dem geehrten Hause vorzulegen, welcher, wie schon gesagt, sich lediglich darauf beschränkt, das Haus zu bitten, es wolle jenes Gesetz, das die Gesetzgebung Ungarns im Jahre 1868 geschaffen und das durch die Genehmigung Seiner Majestät sanctionirtes, rechtsverbindliches Gesetz geworden, einhalten und dessen Anordnungen nun nach Recht und Billigkeit endlich auch durchführen.

Nur unlängst hielt ein geehrter Herr Abgeordneter von jener Seite eben mir hier im Hause vor: es gebe Leute, denen es nicht sonderlich beliebt, unsere sanctionirten Gesetze in Ehren zu halten. Geehrtes Haus! jetzt bietet sich die Gelegenheit zu zeigen, daß Ungarns Abgeordnetenhaus die von ihm selbst geschaffenen Gesetze auch in Ehren halten kann und will.

Ich empfehle unseren Antrag dem geehrten Hause zur Würdigung und Annahme.

Präsident: Der Beschlußantrag wird verlesen werden.

Algernon Beöthy, Schriftführer, verliest den Beschlußantrag:

„In Arbetracht dessen, daß der „von den Detail-Bestimmungen über die Union Siebenbürgens mit Ungarn“ handelnde Gesetz-Artikel XLIII: 1868 anordnet:

„S. 10. Zum Zwecke der Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens, der Organisirung ihrer Vertretungskörper und der Feststellung des Rechtskreises der sächsischen National-Universität wird das Ministerium betraut, mit Anhörung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, der sowol die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als auch die Rechtsgleichheit aller, dieses Gebiet bewohnenden, welcher Nationalität immer angehörnden Staatsbürger gehörig zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen hat;“

daß ferner §. 11 dieses nämlichen Gesetz-Artikels bestimmt:

„Die sächsische Nations-Universität wird auch weiterhin in dem ihr nach dem siebenbürgischen G.-A. XIII: 1791 zustehenden Wirkungskreise — mit Aufrechthaltung des Sr. Majestät zustehenden allerhöchsten und im Wege des ungarischen verantwortlichen Ministeriums auszuübenden Aufsichtsrechtes — belassen mit der Ausnahme, daß die Universitäts-Versammlung in Folge der in der Einrichtung des Justizwesens geschehenen Veränderung künftighin keine richterliche Funktion ausübt;“

„in Anbetracht dessen, daß der vom Minister des Innern vorgelegte und soeben in Verhandlung stehende Gesetzentwurf den präzisen Bestimmungen des voraufgeführten Gesetzes überhaupt nicht entspricht, vielmehr in direktem Widerspruche damit steht;

daß er statt der Sicherstellung jener Rechte die einfache Negation und Streichung derselben bezweckt und betreffs des Rechtskreises der sächsischen Nations-Universität die Bestimmungen des oben zitierten §. 11 ganz außer Augen läßt:

wolle das Abgeordnetenhaus aussprechen und beschließen, daß es

1. den vorliegenden Gesetzentwurf nicht annimmt;
2. das Ministerium anweist, dasselbe solle mit genauer Beachtung der Anordnungen der §§. 10 und 11 des G.-A. XLIII v. J. 1868, dann des §. 88 des G.-A. XLII: 1870 einen solchen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, welcher den Anordnungen der bezogenen Gesetze vollständig entspricht, und solle diesen Gesetzentwurf, nach Anhörung der Betreffenden, binnen möglichst kurzer Frist dem Abgeordnetenhause vorlegen.“

Emil Trauschensels, Abgeordneter des Kronstädter Distrikts; Gustav Kapp, Abgeordneter der Stadt Hermannstadt; Friedrich Seraphin, Abgeordneter von Großschenk; Albert Sachsenheim, Abgeordneter von Mediasch; Samuel Dörr, Abgeordneter von Leschkirch; Christian Roth, Abgeordneter des Agnethtener Wahlkreises; Carl Conrad, Abgeordneter des Leschkircher Stuhles; Friedrich

Ernst, Abgeordneter des Schäßburger Stuhles; Friedrich Leonhard, Abgeordneter von Broos; Karl Maager, Abgeordneter von Reys; Karl Gebbel, Abgeordneter des Hermannstädter Stuhles; Wilhelm Löw, Abgeordneter von Neußmarkt; Guido Baußnern, Abgeordneter des Mediacher Stuhles; Adolf Zah, Abgeordneter von Mühlbach; Edmund Steinacker, Abgeordneter des Bistriger Distrikts.

### **Madar Makran** (Regierungspartei):

G. Haus! Ich glaube, wenn es in diesem Saale einen Gegenstand der Legislative gegeben hat, auf welchen die öffentliche Meinung des Landes völlig vorbereitet war, so ist es der gegenwärtige Gesekentwurf. Jahre sind vergangen, seit ihn die Presse diskutirt, die Regierung sich damit beschäftigt, das Haus vorbereitende Beschlüsse faßt, und die Bürger des Königsbodens verfolgen schon seit sehr langer Zeit mit wachsamer Aufmerksamkeit die Lösung dieser Frage. Ich zähle diesen Tag zu jenen Momenten der nationalen Freude, wie sie das Schicksal unserer Nation setzten, mit wahrhaft knickeriger Hand bescheert. Einen solchen Tag hatte der 1836er Landtag, als er das Gesetz über den Rückenschluß der Theile brachte; einen solchen Tag hatte der 1848er Landtag, als er Siebenbürgen nach 300jähriger Trennung auf constitutionellem Wege dem Mutterlande wieder anschloß, einen solchen Tag hatte der 1867er Landtag, als das kön. ung. Ministerium aussprach, daß die Union eine Thatsache sei. Nicht vergebens interessiren sich die Bürger des Königsbodens für diese Frage, denn durch die Schaffung dieses Gesekentwurfes gewinnt die Einheit des magharischen Staates einen kraftvollen Ausdruck. Auch in Bezug auf die allgemeine Freiheit ist dieser Gesekentwurf sehr wichtig, eine große Thatsache ist in ihm ausgesprochen, nämlich die, daß in dem Reiche des heil. Stefan das letzte, mit Sonderrecht versehene Territorium aufhört und in die Reihe der Rumanier, Fazyzier und Sekler-Territorien versetzt wird. Mit der Aufhebung dieser sonderberechtigten Gebiete steht der bürgerlichen Gleichheit weiter nichts mehr im Wege.

In einem solchen Staate, g. Haus, in welchem es geschlossene Gebiete gibt, ist kein einheitlicher Staat, dort aber, wo Privilegien herrschen, dort gibt es keine Freiheit.

Diese beiden sind Wasser und Feuer in einem Gefäß, welche sich untereinander vernichten. Dies ist der Kampf der guten und der bösen Principien, welche die gegenseitige Vernichtung anstreben. Ich halte diesen Gesetzentwurf auch im Interesse der Bürger des Königsbodens für wünschenswerth, denn ich frage: wer zeigt mir im Umfang Ungarns ein von der Natur gesegnetes Gebiet — er zeigt es gewiß nicht — und wo gibt es trotzdem so viele Zwietracht, so viele geheime und offene Conspirationen, so viel Unzufriedenheit, als gerade an diesem Ort? Und warum das, g. Haus? deshalb, weil die Gesetze dort nur für die Privilegirten geschaffen sind. Die Privilegirten unterdrücken die übrigen Bürger. 150,000 Sachsen gegenüber wurden 30,000 Magharen und 170,000 Rumänen als geduldet betrachtet, welche nicht zum zünftigen Stamme gehören, jene waren mehr Paria's als Bürger. In Wahrheit werden die Nichtsachsen einer vielfach unbrüderlichen Behandlung theilhaftig. Ich glaube, g. Haus, und bin davon tief überzeugt, daß durch diesen Gesetzentwurf die jahrhundertalte Parteiung aufhören wird und daß sich die Parteien mit einander ausöhnen werden. Uebrigens wollte mein Vorredner, der Herr Gustav Kapp, als er so viele Erlässe und Adressen auftrug, wie ich ihn verstehe, das beweisen, daß unsere Majorität an Ihrer Minorität Gewalt, Ungerechtigkeit verüben wolle; wer angesichts unserer Stellung von den durch das magharische Parlament geschaffenen Gesetzen dieses sagt, beabsichtigt nicht Beruhigung der Leidenschaften, sondern die Aufpeitschung der Leidenschaften. (Zustimmung.)

Jene Kälte, welche er in seinem Herzen dem magharischen Staate gegenüber nährt, will er, wie ich sehe, auch bei Andern nähren. Aber ich frage den g. Herrn Abgeordneten, ob dieser Zustand auch weiterhin dauern solle? In welchem Theile des Landes ist die öffentliche Meinung, aber besonders das magharische Gefühl, so oft und so empfindlich verletzt worden? Halb Ungarn, g. Haus, hat der ungarischen Regierung nicht so viel Böses, so viel Widerwärtigkeiten zugefügt, als gerade diese sächsische Nationsuniversität, welche jetzt den Gegenstand der Regelung bildet. (Hört! Hört!)

G. Haus! Die auf dem Königsboden befindliche sächsische

Universität will selbst regieren, will selbst ein gesetzgebender Körper sein, auf dem Königsboden das Municipalrecht ausüben, indem es den elf Municipien ihre gesetzlichen Rechte entzieht und so hat sie den Verordnungen der ungarischen Regierung opponirt und wollte das Ministerium in den Anklagestand versetzen. Aus diesem kann das g. Abgeordnetenhaus ersehen, daß nur solche Umstände es sind, welche uns dazu treiben, diesen Entwurf mit Freuden zu begrüßen und anzunehmen. (Zustimmung.) Diesem zu Folge nehme ich den Gesetzentwurf in seiner Totalität als Grundlage zur Specialdebatte an. (Zustimmung.)

### Guido Baufnern (Sachse):

Geehrtes Haus! Nach dem jüngsten Verhalten des geehrten Hauses in der Interpellationsangelegenheit meines geehrten Freundes Emil Trauschensfels, wo jener Minister, dessen allererste Pflicht es ist, darüber zu wachen, daß die Gesetze streng befolgt werden, eine offenbare Gesetzesverletzung implicite zwar zugab, jedoch anstatt deren sofortige Abstellung zu versprechen, einen Gesetzentwurf demnächst auf den Tisch dieses Hauses niederzulegen erklärte, welcher die betreffende Gesetzesverletzung zum Gesetze erheben soll (Oho!) und wo die Mehrheit des geehrten Hauses, anstatt im Sinne der bestehenden Gesetze vorzugehen, die Emunciation des Ministers zur befriedigenden Kenntniß nahm; — nach diesem Verhalten des geehrten Hauses, sage ich, ist es wahrlich eine peinliche Aufgabe, gegenüber eines Gesetzentwurfes das Wort zu ergreifen, welcher geradezu auf die Verzung sonnenklarer Gerechtigkeit abzielt. (Lärm, Rufe: Zur Ordnung! zur Ordnung!) Denn, meine Herren, der bezeichnete Vorgang dient zum Beweise dafür, daß in diesem Hause Gesetzesachtung und Rechtsgefühl wenigstens in gewissen Fragen fehlen. (Großer Lärm; Rufe: Zur Ordnung, zur Ordnung!)

Präsident (läutet): Wenn es bei der Verhandlung irgend einer Frage notwendig ist, daß das g. Haus auch die Gegenargumente ruhig und aufmerksam anhöre, so gehört dieser Gegenstand ohne Zweifel dazu, damit man nicht wieder den so oft gehörten Vorwurf erhebe, daß das g. Haus die eben von dieser Seite (auf die Sachsenweisend) kommenden Gegenargumente nicht nur nicht anhören wolle,

sondern sogar zu unterdrücken bemüht sei. (Lebhafte Zustimmung.) Andererseits richte ich auch an die g. Herren Abgeordneten (auf die Sachsenweisend) die Bitte (Hört! Hört!), daß sie, gleichwie der Herr Abgeordnete, der als Erster zum Gegenstande sprach, sich objectiv ausdrückte und darum vom ganzen Hause mit gespannter Aufmerksamkeit angehört wurde, auch jeden Ausdruck vermeiden, der nicht zum Gegenstande gehört, nichts enthält, was zur Angelegenheit nicht gehört und nur Aufregung hervorrufft, ja vielleicht hervorzurufen beabsichtigt. (Lebhafte Zustimmung.) Damit man also nicht sagen könne, das Haus wolle die Gegenargumente nicht anhören, mache ich jetzt von meinem Präsidentenrechte keinen Gebrauch, muß aber dem Herrn Abgeordneten erklären, daß, wenn er auch im weiteren Verlaufe beleidigende Aeußerungen gegen das geehrte Haus anwenden will, ich mich meines Präsidentenrechts mit ganzer Strenge bedienen werde. (Allgemeine, lebhafte Zustimmung.)

Guido Waußnern: Es ist meine Pflicht, diese Ermahnung des Herrn Präsidenten mit voller Achtung entgegenzunehmen, und ich werde bestrebt sein, ihr zu entsprechen.

Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so erfülle ich hiemit nur eine sittliche Pflicht, denn der Kampf um's Recht bildet die ethische Seite des großen Kampfes um das Dasein und wer im öffentlichen Leben wirkend sich jenem Kampfe aus was immer für Gründen entzieht, der versündigt sich an dem Sittlichkeitsprincip, auf dem alle Menschenwürde beruht.

Doch auch noch aus einem anderen Beweggrunde ergreife ich das Wort; einem Beweggrunde, welcher sich aus der menschlichen Natur ergibt und den der Dichter in die schönen Worte gekleidet hat: „Selbst noch am Grabe pflanzt der Mensch der Hoffnung Banner auf“.

Ja wol, die Hoffnung ist es, welche mich veranlaßt, auch meinerseits das Wort zu ergreifen; die Hoffnung, daß Sie, meine Herren, noch in der letzten Minute der zwölften Stunde auf die Stimme des Gewissens hören und jenen Schlag abwehren werden, welcher heute eine ganze Nation mit der Vernichtung bedroht! (Bewegung. Eine Stimme: Wo ist diese Nation? Bewegung. Hört!)



Im Gesetze ist sie. — Diese Hoffnung gründe ich auf jene edle Charaktereigenschaft, auf welche die magharische Nation seit jeher am stolzesten war; ich gründe sie auf die Ritterlichkeit und die damit unzertrennlich verknüpfte Ser= sibilität der magharischen Nation im Punkte der Ehre.

Geehrtes Haus! Das allererste und höchste Gebot der Ehre ist die Heilighaltung des verpfändeten Wortes. Dieses Gebot hat selbst das mittelalterliche Raubritterthum geachtet und die heutige Welt stellt Wortbruch und Ent= ehrung in eine und dieselbe Linie. (Lärm. Hört!) Der Deutsche gibt diesem Gebote Ausdruck in dem Sage: „Ein Mann ein Wort“; der Maghare drückt es noch bezeichnender aus, indem er sagt: „Ein Mann von Ehre bricht sein Wort nicht“. Wolan, meine Herren, ich erinnere Sie an dieses Gebot; ich erinnere Sie an jenes Ehrenwort, welches die magharische Nation der sächsischen Nation wiederholt feierlich verpfändet hat. (Rufe: Wann?)

Ich werde so frei sein, dieses Ehrenwort der magha= rischen Nation durch Thatfachen zu beweisen. (Hört!)

Geehrtes Haus! Siebenbürgen ist die glänzendste Perle der Sanct Stefanskronen und den glänzendsten Theil der Geschichte dieses herrlichen Landes bildet ohne Frage der vielhundertjährige Culturkampf der sächsischen Nation. (Widerspruch.) Wahrlich, nicht diese Nation sondern der Landesverrath des Voivoden Zapolya hat es verschuldet, daß Siebenbürgen nach der unglücklichen Schlacht von Mohacs vom Mutterlande losgerissen wurde und 165 Jahre hindurch der Schauplatz fortwährender Bürgerkriege und türkischer Raubzüge war.

Daß Siebenbürgen damals nicht vollständig in eine Wüste verwandelt wurde, ist den Verdiensten jener deutschen Nation, der Thatkraft jener Nation zu danken, welche Sie heute mit der Vernichtung bedrohen. (Rufe: Das ist nicht wahr!) Fürwahr! Nicht bloß die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte der sächsischen Nation, sondern gewiß auch die Verdienste, welche diese Nation zur Zeit des Friedens um die Cultur Siebenbürgens, zur Zeit der Türkennoth dagegen um die Vertheidigung dieses Landes sich erworben, haben die magharische Nation veran=

laßt, in allen jenen drei Stadien, welche die Wiedervereinigung Siebenbürgens mit dem ungarischen Mutterlande durchlaufen hat, für die politische Integrität der sächsischen Nation ihr Ehrenwort zu verpfänden.

Das feierliche Stadium der Union fiel in das weltbewegende Jahr 1848. Damals verpfändete die magharische Nation ihr Ehrenwort sowol auf dem Preßburger als auch auf dem siebenbürgischen Landtag sie verpfändete es in jenen legalen Vertretungskörpern, in welchen sie damals ebenso, wie jetzt die souveraine Majorität bildete.

Auf dem Preßburger Landtag geschah dieses durch Schaffung des VII. Gesekartikel vom Jahre 1848, in welchem sich Ungarn gegenüber ganz Siebenbürgen und somit gleichzeitig auch gegenüber der sächsischen Nation gesetzlich verpflichtete, „alle jene speziellen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebst dem, daß sie die vollkommene Vereinigung nicht hemmen, der Nationalfreiheit und Rechtseinheit günstig sind, anzunehmen und aufrecht zu erhalten.“

Auf dem siebenbürgischen Landtag wurde die politische Integrität der sächsischen Nation mittelst eines am 20. Juni 1848 gefaßten feierlichen Beschlusses gewährleistet. Es hatten nämlich die sächsischen Mitglieder des Landtages die Wünsche der sächsischen Nation in einer Denkschrift unterbreitet, deren Inhalt sich darin concentrirte, daß das Sachsenland wie bisher so auch künftig ein untrennbares Ganzes zu bilden habe. Das ämtliche Protokoll über den erwähnten feierlichen Landtagsbeschluß lautet wörtlich folgendermaßen:

„Seine Excellenz der Präsident fordert die Korporationen und Landstände (Karokat és Rendeket) auf, in die Berathung der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände einzugehen, in Folge dessen die Korporationen und Landstände nach Eröffnung der Berathung —

Bezüglich der von den sächsischen Jurisdictionen eingereichten und die Wünsche der sächsischen Nation enthaltenden Denkschrift ihren Beschluß in Folgendem ausgesprochen haben:

Der Landtag obige Erklärung mit sympathischem

Gefühle gegenüber seinen sächsischen Brüdern entgegennehmend übergibt dieselbe der in Angelegenheit der Union ernannten Landeskommission mit dem Auftrage, Letztere habe innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und einer vernünftigen Politik mit allem Eifer dahin zu wirken, daß auf Grundlage oberrwähnter Erklärung durch das ungarische Ministerium ein Gesetzentwurf der nächsten gemeinsamen Gesetzgebung unterbreitet werde."

Geehrtes Haus! Die in dem citirten feierlichen Landtagsbeschlusse erwähnte Landeskommission war über Vorschlag des siebenbürgischen Landtages von Se. Majestät, dem König Ferdinand, mit dem Auftrage ernannt worden, dem ungarischen Ministerium zu jenem Gesetzentwurfe das Material zu liefern, welcher behufs detaillirter Regelung der Union dem nächsten gemeinsamen Reichstage vorbehalten worden war. Die bald darauf eingetretenen schmerzlichen Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß die eifrige Thätigkeit der genannten Landeskommission resultatlos blieb und die Union erst nach siebenzehnjähriger Unterbrechung auf dem 1865er Klausenburger Landtag in ihr zweites Stadium trat.

Auf diesem ausschließlich zur sogenannten Revision der Union einberufenen Landtage verpfändete die magharische Nation ihr Ehrenwort im Landtagsbeschlusse vom 6. Dez. 1865, kraft dessen die in Form eines schriftlichen Antrages unterbreiteten Wünsche, Forderungen und Bedingungen der sächsischen Nation zur Sache des Landtages erhoben wurden. Die Hauptpunkte dieses Antrages waren bezüglich des auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes die Aufrechterhaltung der sächsischen Municipalverfassung und die territoriale Unantastbarkeit des Königsbodens — mit einem Worte die politische Integrität der sächsischen Nation.

In das dritte und letzte Stadium trat die Union im Jahre 1868. In diesem Jahre verpfändete die magharische Nation ihr Ehrenwort zuerst durch die verantwortliche Regierung des ungarischen Staates und dann durch die Gesetzgebung selbst.

Es war im Februar 1868, als die ungarische Regierung das gewählte Oberhaupt des Königsbodens, den

Grafen der sächsischen Nation plötzlich pensionirte und diesen Posten im Wege der Ernennung wieder besetzte. Die sächsische Nationsuniversität, als der gesetzliche Repräsentant der sächsischen Nation, richtete aus Anlaß dieses Ereignisses eine Beschwerdebefchrift an die ungarische Regierung, auf welche die Letztere durch den damaligen Minister des Innern Baron Bela Wenkheim in der beruhigendsten Weise antwortete. Aus dem betreffenden, vom 15. Mai 1868 datirten Ministerialbescheide erlaube ich mir folgende nicht mißzuverstehende Worte zu citiren:

„Die sächsische Nation werde nur mit Beruhigung die Gelegenheit begrüßen: bei welcher ihre auf Privilegien beruhende Rechtslage unter der Heiligkeit des Gesetzes und unter Mitwirkung des Landesfürsten wie auch der Volksvertretung des Sachsenlandes selbst, Feststellung und sichern Bestand erlangen wird, wobei die gehörige Würdigung der Ansprüche der sächsischen Nation sowol seitens Sr. Majestät und seiner Regierung, als auch seitens der übrigen Factoren der Gesetzgebung mit Zuversicht zu erwarten sei.“

Anfangs Dezember desselben Jahres, also sechs Monate darauf erfolgte die detaillirte und definitive Regelung der Union durch den gemeinsamen ungarischen Reichstag und bei dieser Gelegenheit wurde jenes Ehrenwort, welches die magyarische Nation der sächsischen Nation bis dahin blos in principieller Allgemeinheit wiederholt verpfändet hatte in den Paragraphen 10 und 11 des 43. Gesetzartikels vom Jahre 1868 endlich in eine concrete, gesetzlich und rechtlich verpflichtende Form gebracht.

Geehrtes Haus! Die 1868er Gesetzgebung konnte bei Gelegenheit der definitiven Regelung der Union bezüglich des Königsbodens nur Zweierlei alternativ beschließen: Entweder sie entschied sich gegen alles Recht für die Abschaffung des Königsbodens und machte somit tabula rasa oder sie achtete das Recht und beschloß die Aufrechterhaltung des Königsbodens. Tertium non datur. Im ersten Falle hätte die Gesetzgebung mutatis mutandis dasselbe sagen müssen, was die beiden ersten Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes enthalten; die Gesetzgebung hätte nämlich Folgendes sagen

müssen: „Bei der Regelung der Municipien, beziehungsweise der Municipalterritorien, über welche ein besonderes Gesetz verfügen wird, werden der Königsboden und die benachbarten Municipien, beziehungsweise Territorien einer und derselben Rücksicht unterliegen. Nach dieser Regelung hören für den Königsboden die bisher bestandenen Unterschiede im Kreise der Administration und hiemit gleichzeitig das Amt des an der Spitze des Königsbodens stehenden sächsischen Obergespans (Comes) auf.“ Im zweiten Falle dagegen mußte die 1868er Gesetzgebung sagen: „Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt in Gemäßheit der Heiligkeit des Rechtes und der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung ein besonderes Gesetz.“

Meine Herren! Die 1868er Gesetzgebung hat sich für das Letztere entschieden, indem sie einerseits im §. 9 des Unionsgesetzes das Amt des sächsischen Obergespans vollkommen intact ließ und bloß die Besetzung dieses Amtes durch Ernennung festsetzte; andererseits im Paragraph 10 und 11 desselben Gesetzes das Ministerium verpflichtete, über die Regelung des Königsbodens einen solchen Gesetzentwurf dem Reichstage vorzulegen, „welcher die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, sowie die Gleichberechtigung der auf dem Königsboden wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigt und gleichzeitig die sächsische Nationsuniversität mit alleiniger Ausnahme der Judicatur in dem, mit dem XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791 im Einklange stehenden Wirkungskreise mit Beibehaltung des Oberaufsichtsrechtes der Regierung auch fernerhin beläßt.“ Und damit bezüglich der im Unionsgesetze gewährleisteten Aufrechterhaltung der politisch-sächsischen Nation ja kein Zweifel entstehe, setzte die Gesetzgebung im §. 88 des 42. Gesetzartikels vom Jahre 1870 Folgendes fest: „Ueber die Regelung des Königsbodens (fundus regius) verfügt in Gemäßheit der Bestimmung des §. 10 des 43. Gesetzartikels vom Jahre 1868 ein besonderes Gesetz.“ (So ist's.)

Geehrtes Haus! Wenn man bei dieser einfachen und klaren Sachlage den im §. 11 des Unionsgesetzes citirten XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791 in Erwägung zieht, gemäß welchem die sächsische Nation unter

Wahrung ihrer Eigenthumsrechte in ihrem politischen und richterlichen Wirkungskreise aufrecht erhalten wird, und wenn man bedenkt, daß der erwähnte §. 11 des Unionsgesetzes ausdrücklich nur den richterlichen Theil dieses Wirkungskreises abschafft und somit die politische Integrität der sächsischen Nation in keiner Weise alterirt, so muß Jeder von Ihnen, meine Herren, welcher sich überhaupt überzeugen lassen will, anerkennen, daß die magyarische Nation im Unionsgesetze für die politische Integrität der sächsischen Nation ihr Ehrenwort verpfändet hat. (Rufe: Oho!)

Geehrtes Haus! Die politische Integrität der sächsischen Nation setzt die Untrennbarkeit des Königsbodens unumgänglich voraus, denn es liegt auf der Hand, daß der Königsboden nicht auseinandergerissen werden kann, ohne die dieses Gebiet bewohnende politische sächsische Nation in gleichem Maße auseinanderzureißen. Die politische Integrität der sächsischen Nation steht und fällt daher mit der territorialen Integrität des Königsbodens. Hieraus aber folgt, daß jenes Ehrenwort, welches die magyarische Nation für die politische Integrität der sächsischen Nation feierlich verpfändet hat, in ganz demselben Grade auch für die territoriale Integrität des Königsbodens gilt. Dieses erwähne ich deshalb, um jener — ich will mich des gelindesten Ausdruckes bedienen — ich sage, um jener durch und durch irrigen Behauptung zu begegnen, wornach das seitens der magyarischen Nation im Unionsgesetze der sächsischen Nation verpfändete Ehrenwort heute angeblich aus dem Grunde nicht mehr eingelöst werden könne, weil es sich zur Zeit der Schaffung des Unionsgesetzes um die Municipalfrage handelte, während heute die Territorialfrage auf der Tagesordnung stehe, deren Lösung aus dem Gesichtspunkte des modernen Staates und seiner Administration angeblich die Aufrechterhaltung der territorialen Integrität des Königsbodens und somit gleichzeitig der politischen Integrität der sächsischen Nation unmöglich mache. Ich werde sogleich die Ehre haben, dieses Schlagwort noch ein klein wenig näher anzusehen, vorerst aber erlaube ich mir zu untersuchen, in welcher Weise wol

der vor uns liegende Gesetzentwurf das in Rede stehende Ehrenwort der magharischen Nation einlöst?

Geehrtes Haus! Es ist nicht meine Absicht, in eine eingehende Kritik des Gesetzentwurfes mich einzulassen. Ich thue dies deshalb nicht, weil ich fühle, daß ich dann einen Ton anschlagen würde, welcher dem ganzen Gepräge meiner heutigen Rede widerspricht. Ich begnüge mich, einfach zu constatiren, daß der vorliegende Gesetzentwurf dasselbe sagt, was die 1868er Gesetzgebung hätte sagen müssen, wenn sie gegen alles Recht mit dem Königsboden tabula rasa machen wollte. Anstatt nämlich die politische Integrität der sächsischen Nation sicherzustellen, bezweckt dieser Gesetzentwurf nichts Geringeres, als die Zerreißung des Königsbodens und in Folge dessen die Streichung der politischen sächsischen Nation aus der Reihe der Lebenden. (Bewegung.) Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt somit das gerade Gegentheil dessen, was die magharische Nation im Unionsgesetze der sächsischen Nation mit ihrem Ehrenworte feierlich gewährleistet hat!

Was nun jenes Schlagwort anbelangt, welches von gegnerischer Seite namentlich gegenüber der großen öffentlichen Meinung mit solcher Vorliebe gebraucht wird und darin besteht, daß die Aufrechterhaltung der politischen sächsischen Nation angeblich mit dem modernen Staate und seiner Administration unvereinbar sei: — bezüglich dieses Schlagwortes frage ich Sie, meine Herren, war es denn etwa die sogenannte „natio Verböczyana“, welche die politische Integrität der sächsischen Nation mit ihrem Ehrenworte feierlich gewährleistet hat? War es nicht vielmehr die herrschende Nation des heutigen Ungarn's, des heutigen ungarischen Staates, welche dieses gethan hat? Und wenn es die Letztere war, frage ich Sie weiter, ist denn Ungarn seit dem Jahre 1868 in seiner staatlichen Entwicklung mit solcher reißender Schnelligkeit vorwärts geschritten, daß das, was die magharische Nation vor acht Jahren in diesem selbigen geheiligten Saale mit dem modernen Staate und seiner Administration für vereinbar gehalten und zum Gesetze erhoben hat, heute schon nicht mehr haltbar sei? Oder waren vielleicht die Schöpfer der 1868er Gesetzgebung

noch dermaßen in mittelalterlichen Ideen befangen, daß sie nicht zu beurtheilen vermochten, was mit dem modernen Staate und seiner Administration vereinbar sei und was nicht? Sonderbar! Wenn ich in diesem geehrten Hause Umschau halte, so begegne ich ganz denselben Capacitäten, unter deren weisen Führung der 1868er Reichstag das Unionsgesetz geschaffen hat. War doch auch der Verfasser des vorliegenden Gesetzentwurfes, der sehr geehrte Herr Minister des Innern und Ministerpräsident Koloman Tisza, dabei, als dieses Gesetz beschlossen wurde; und siehe da — wenn Sie, meine Herren, das Tagebuch der betreffenden Abgeordnetenhausitzung durchlesen, so werden Sie auch nicht ein einziges Sterbenswörtchen finden, welches der damalige Oppositionsführer Koloman Tisza gegen die Paragraphen 10 und 11 des Unionsgesetzes erhoben hätte; — ja, Sie werden finden, daß diese beiden Paragraphen vom ganzen Abgeordnetenhause einhellig angenommen worden sind!

So schrumpft denn jenes beliebte Schlagwort, wornach die Aufrechterhaltung der politischen sächsischen Nation angeblich mit dem modernen Staate und seiner Administration unvereinbar sei, zu einer leeren Phrase zusammen, welche die Nichteinlösung des seitens der magyarischen Nation der sächsischen Nation feierlich verpfändeten Ehrenwortes nie und nimmer entschuldigen kann. (Unruhe. Widerspruch.)

Geehrtes Haus! Ich habe am Eingange meiner Rede, auf einen concreten Fall gestützt, darauf hingewiesen, daß in diesem geehrten Hause wenigstens in gewissen Fragen jenem, mit den erhabenen Ideen unseres aufgeklärten Jahrhunderts wahrlich nicht übereinstimmenden Grundsatz gehuldigt werde, welcher lautet: „Macht geht vor Recht;“ und ich nehme keinen Anstand, zuzugeben, daß Sie, meine Herren, bezüglich dieses Grundsatzes in Europa nicht allein stehen. Wenn Sie nun aber schon durch die Logik des Erfolges in anderen mächtigen Staaten geblendet sagen zu können glauben: „Macht geht vor Recht,“ — Eines kann ich von Ihnen, als den Repräsentanten der ritterlichen magyarischen Nation unmöglich voraussetzen und dieses Eine ist, das Sie fähig wären, zu sagen: „Macht geht vor Ehre!“



Nichtswürdig ist jene Nation, welche nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre, und in die Schanze schlägt jene Nation ihre Ehre, welche ihr felerlich verpfändetes Ehrenwort nicht einlöst. (Lärm, Rufe zur Ordnung!)

Präsident: Ich glaube, daß das geehrte Haus keinen größeren Beweis seiner Besonnenheit geben konnte, als durch die Ruhe, mit welcher es die — wie es mir scheint — direkt zur Aufstachelung der Leidenschaften gerichteten, so oft wiederholten Ausdrücke des Herrn Abgeordneten anhörte.

Ich gestehe, geehrtes Haus, es fällt mir schwer, daß ich bei diesem Gegenstande von meinem Präsidentenrechte nicht in der Weise Gebrauch mache, wie ich im Sinne der Hausordnung sollte. Aber das geehrte Haus wird erlauben, ich glaube richtig vorzugehen, wenn ich zu dem, wenn auch unberechtigten Vorwurfe keinen Anlaß gebe, daß das geehrte Haus die Argumente der Redner — wenn dieselben auch mit unzulässigen Ausdrücken gewürzt waren, nicht ruhig anhörte; die Weisheit des geehrten Hauses wird entscheiden. (Rufe Hört!) Der Herr Abgeordnete wolle also seine Rede fortsetzen.

Guido Baußnern: Geehrtes Haus! Ich schließe meine Rede mit der Erklärung, daß ich den Beschlußantrag meines geehrten Freundes Gustav Rapp unterstütze. (Beifall von den Sachsen).

### **Ministerpräsident Koloman Tisa:**

Geehrtes Haus! Vor Allem will ich bemerken, daß ich mich derselben, auch vom geehrten Herrn Präsidenten be-  
tenten Ruhe und Besonnenheit befleißigen will, welche die Mitglieder des geehrten Hauses im Verlaufe der soeben vernommenen Rede an den Tag gelegt haben; ich werde meinerseits auf die Rede keine Antwort geben, welche ihrer würdig wäre, wol aber eine solche, welche dieses Hauses würdig ist. (Beifall.)

Zuerst will ich bemerken, daß ich glaube, die magharische Nation werde, gleichwie sie weder ihre Ritterlichkeit, noch ihr Ehrenwort jemals verleugnet hat, dieselben auch in Zukunft nicht verleugnen; Eines aber hat sie gelernt, und ich hoffe, sie werde daraus Nutzen ziehen: sich nämlich, wenn auf ihre Ritterlichkeit und ihr Ehrenwort Berufung geschieht,

hiedurch nicht fangen zu lassen, sondern sich anzusehen, was dahinter steckt, worauf man sich beruft. (Beifall.) Und weil ich — wie gesagt — Alles vermeiden will, was zu Gereiztheiten führen könnte, so will ich überdies bemerken, daß ich mich über die im Laufe der Geschichte erworbenen Verdienste und die Belohnung, welche die magharische Nation für ihre, nach dem Herrn Abgeordneten im Jahre 1848 bekundete Ritterlichkeit und ihr Ehrenwort von den Sachsen empfangen hat, nicht verbreiten werde. (Lebhafter Beifall).

Uebrigens, meine Herren, wohin würden wir denn am Ende kommen, wenn das stünde, was einer der Herren Abgeordneten gesagt hat, daß ein bestehendes Gesetz abändern wollen so viel heiße, als die Heiligkeit des Gesetzes nicht achten, die schuldige Ehrerbietung vor dem Gesetze verletzen, oder wol gar soviel, als das Ehrenwort brechen. Da wäre ja das Leben einer jeden, in der Entwicklung begriffenen Nation nichts anderes, als eine kontinuierliche Mißachtung des Gesetzes, ein fortwährender Wortbruch, denn ein Fortschritt ohne Abänderung der Gesetze ist bei einer Nation doch absolut nicht denkbar. (Wahr! So ist's!)

Wie steht denn also die Sache überhaupt? Der g. Herr Abgeordnete spricht von einer ungarischen Nation und von einer sächsischen Nation, und zwar auch von der letzteren, als einer politischen Nation, und bringt damit die territoriale Untheilbarkeit in Verbindung. Ich weiß nicht, g. Haus, aber ich wenigstens lese in dem Gesetze über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, daß es im Reiche der Sct. Stefanskrone, beziehungsweise in Ungarn, denn Kroatien macht hier einigermaßen eine Ausnahme, keine andere politische Nation gibt, als allein die magharische (So ist's!); wie man sonach uns gegenüber eine sächsische politische Nation behaupten kann, an deren Territorium man nicht rühren dürfe, das, ich muß gestehen, möchte ich mir gerne von Jemandem aus etwas anderem, als aus einseitiger Befangenheit und wahrhaftiger Mißachtung des Gesetzes erklären lassen. (Lebhafter Beifall). Was besagt selbst noch das 1868er Gesetz, auf welches man sich so gerne beruft? Sagt es nicht gleich zu Beginn genau so, wie die vorhergegangenen Erklärungen des ungarischen Reichstages ausgesprochen haben, in wie weit die Sonder-

rechte Siebenbürgens respektirt und aufrecht erhalten werden können?

Das 1848er Gesetz — um von diesem zuerst zu reden — sagt, vielleicht nicht mit denselben Worten, die ich gebrauche, aber es sagt: daß alle jene besonderen Gesetze Siebenbürgens, welche der Freiheit und der Rechtsgleichheit günstig sind, respektirt werden. (So ist's!) Nun frage ich, fallen jene Gesetze, welche den Sachsen auf dem bisherigen Königsboden eine privilegierte Stellung gaben, in dieselbe Kategorie? Ich glaube nicht, daß Jemand beweisen könnte, daß die große Mehrheit der Bevölkerung jenes Territoriums diese Gesetze mit der Rechtsgleichheit vereinbar halte. (Lebhafter Beifall). Diese Sonderstellung wird also in eben jenen Worten des zitierten 1848er Gesetzes selbst verurtheilt, in denen das Versprechen gegeben wurde. Der G.-A. XLIII: 1868 aber sagt bezüglich Siebenbürgens: Die bisher bestandenen Territorial-Eintheilungen und Benennungen nach politischen Nationen, sowie die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, insofern sie einer Nationalität mit Ausschluß der übrigen zugestanden, werden aufgehoben; daß Gesetz spricht also mit Bestimmtheit aus, daß es einen sächsischen Boden, eine sächsische politische Nation, ein sächsisches Terrain nicht gibt. (Lebhafter Beifall). Sonach ist das Prinzip selbst schon im 1868er Gesetze ausgesprochen; die Applikation aber hat dieses Gesetz — ich will nicht erörtern weshalb, weshalb nicht? — einer späteren Zeit vorbehalten.

Sonach beweisen also selbst diese Gesetze gegen die Ansprüche des Herrn Abgeordneten.

Ich wiederhole: wenn das neue Gesetz in einem oder dem andern Punkte auch Anderes bezweckt, als das ältere Gesetz, — die Lehre, daß es Mißachtung des Gesetzes oder Wortbruch sei, anerkenne ich nicht, kann ich nicht anerkennen, und gerade Diejenigen, die von gebildeten Nationen, die von einer Culturmission nicht nur im Worte, sondern auch im Geiste einen Begriff haben, können diese Lehre auch gar nicht aufstellen. (Stürmischer Beifall.)

Eine Aeußerung — das ist wahr — habe ich gehört, die mir große Freude gemacht hat, und das war die, — Schade

nur, daß nicht schon längst Viele sie beherzigt haben, die immer und unaufhörlich so sehr jammern, wie die Sachsen in Siebenbürgen von den Magyaren unterdrückt werden, — es war, sage ich, die Aeußerung: Die Existenz und die Institution der Sachsen widerstreite ja der Freiheit nicht, denn sie haben schon im Mittelalter in Ungarn Freiheit genossen, wie man sie zu jener Zeit in ganz Europa nicht finden konnte. Es wird gut sein, sich das zu merken und auch auf jener Seite auf das Gewissen zu achten, wenn dem gegenüber Unwahrheiten in die Welt geschleudert werden. (Beifall.)

Der Umstand aber, daß jene Institutionen damals Institutionen der Freiheit waren, beweist ebensowenig, daß sie auch heute Institutionen der Freiheit und der heute nothwendig gewordenen Rechtsgleichheit sind, wie der Umstand — den ebenfalls Niemand in Abrede stellen wird — daß in jenen mittelalterlichen Jahrhunderten die Organisation und der Rechtskreis des ungarischen Adels eine freiheitliche Institution waren, nicht rechtfertigen würde, daß es richtig wäre, dem ungarischen Adel seine ursprüngliche Gestalt zu geben. (Lebhafte Zustimmung.)

Bei der Abfassung dieses Gesekentwurfs war ich von dem Wunsche geleitet, daß jedes Territorium des Landes und jeder Bewohner in administrativer Beziehung gleichgestellt sei, daß also dem Prinzip der Rechtsgleichheit entsprochen werde. Und ich wage es entschieden zu behaupten, daß es mir nie in den Sinn gekommen ist, mich gegen Bürger dieses Landes, welcher Sprache immer diese sein mögen, von feindseligen Gefühlen leiten zu lassen und ich gestehe, daß ich mich nicht berufen gefühlt hätte, unseren, in Siebenbürgen wohnenden sächsischen Mitbürgern ein solches Armuthszeugniß auszustellen, wie es die Herren Abgeordneten sich ausstellen, indem sie sagen: dieser Volksstamm sei so schwach, so lebensunfähig, daß er sterben, daß er verschwinden muß, wenn er auf dieselbe Rechtsbasis mit den übrigen Bürgern des Landes gestellt wird. (Lebhafte, lang anhaltender Beifall und Elenrufe.)

Ich, geehrtes Haus, glaube nicht, daß dem so sei, ja ich bin überzeugt, daß die sächsischen Bürger Siebenbürgens

unter dem Schutze des allgemeinen Gesetzes nicht nur leben, sondern auch prosperiren und blühen werden. Was, wie ich hoffe, sterben wird, was sterben muß, das ist die Herrschaft der Interessen einzelner Cliquen — diese aber wird Niemand bedauern. (Lebhafter Beifall.)

Dies war ein Gesichtspunkt; der andere war der, daß auch nicht der Schatten eines Zweifels darüber bestehen dürfe, daß alle jene Anklagen wirklich vollständig unbegründet sind, die seit Jahren unablässig verbreitet werden und die wir fortwährend lesen können, daß nämlich die ungarische Nation das Vermögen der Sachsen confisziren will — daß die vollständige Unwahrheit dieser Anklagen klar erwiesen werde, und ich glaube, indem ich die sächsische Nations-Universität als Verwalterin dieses Vermögens belassen habe, indem ich über die rechtliche Natur dieses Vermögens gar keine Meinung abgeben wollte, sondern das Urtheil hierüber, wenn Zweifel auftauchen, dem Gerichte überlasse: habe ich auch diesem Gesichtspunkte ganz und vollständig entsprochen. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich wundere mich nicht, geehrtes Haus, wenn diese Vorlage Manchen nicht gefällt, wenn sie die Berechnung Mancher stört, denn es mag wirklich Niemandem lieb sein, wenn es — außerdem, daß seine bisher zärtlich gehegten speziellen Interessen einen Abbruch erleiden — klar wie das Sonnenlicht wird, daß er die Nation, in deren Mitte er lebte, Jahre lang verleumdet hat, denn dieser kam es nie in den Sinn, von Jemandes Vermögen auch nur einen Heller wegnehmen zu wollen. (Lebhafter Beifall.) Und mögen es die Herren Abgeordneten und namentlich der Vorredner glauben, daß unsere Devise nicht ist „Macht geht vor Recht“. Die Geschichte beweist freilich, daß dem leider häufig so war; wir aber wollen unsere Macht mit dem Recht vereinigen (Zustimmung); dann aber soll es ihnen nicht schwer fallen, daß jene in dem kleinen Winkel des Landes genossene spezielle Gewalt, die in ihrer Hand lag, die aber thatsächlich im Widerspruche mit dem Rechte steht, aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Rechtes ihnen aus der Hand genommen wird. (Lebhafte Zustimmung.) Ich bitte, die Vorlage anzunehmen. (Lebhafter, langanhaltender Beifall und Cljenzrufe.)

## Alexander Bujanovics (Sennweypartei.):

Geehrtes Haus! Der jetzt in Verhandlung befindliche Gesetzentwurf über den Königsboden und die sächsische Universität hat zu Folge der dem Entwurf beigefügten Ministerial-Motivirung einen doppelten Zweck. Der eine ist nach den eigenen Worten der Motivirung der: einen Modus für die zukünftige Regelung des Königsbodens festzusetzen, der zweite: die sächsische Universität, besonders die Vermögensverhältnisse der sächsischen Universität zu regeln. Die Nothwendigkeit der Regelung des Königsbodens anerkennt schon der XLIII. G.-N. vom Jahr 1868, welcher von der Vereinigung Siebenbürgens handelt. Er hat diese nicht bloß anerkannt, sondern auch die Regelung in Aussicht gestellt. Die Nothwendigkeit dieser Regelung anerkenne auch ich und zwar nach beiden Richtungen hin, sowohl vom Gesichtspunkte der Gebiets- und Verwaltungsregelung des Königsbodens, als dem der Organisirung der sächsischen Universität und der Normirung ihrer Vermögens-Fragen.

Ich habe daher und kann auch keine Einwendung und Bemerkung dagegen haben, daß die Gesetzgebung sich mit der Frage der Regelung des Königsbodens beschäftigt. Hinsichtlich des in Verhandlung befindlichen Gesetzentwurfes habe ich nur die Frage, ob das Ziel richtig ist, welches sich der Gesetzentwurf selbst steckt, und ob die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßregeln die richtigen sind, um dies Ziel zu erreichen.

Bevor ich meine Bemerkungen zum Gesetzentwurf vorbringe, sehe ich mich genöthigt zu bemerken, daß ich den Bestand und die Aufrechthaltung einer mit besondern Privilegien ausgestatteten Municipalkörperschaft, einer privilegierten Verwaltungsbehörde im Gebiet des ungarischen Staates nicht unterstütze (Zustimmung), nicht unterstütze weder vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit, noch des Staatsinteresses, noch der Anforderungen der Verwaltung. Mit Bereitwilligkeit anerkenne ich jene Dienste, welche derartige Gebiete und Bezirke in der Vergangenheit sowohl für die Interessen der Cultur als auch der Verwaltung geleistet haben. Aber diese Anerkennung dieser in der Vergangenheit geleisteten Dienste, der in der Vergangenheit erworbenen Verdienste

kann mich nicht abhalten zu erklären: daß ich bei den entwickelten Verwaltungs- und Staatsansprüchen, solche besondere Privilegien besitzende Verwaltungskörper und Behörden für die Vermittlung der Staatsverwaltung für vollständig geeignet nicht halte, daß daher auch ich eine Regelung derselben, wobei die Vermögens-Rechte, die Cultur-Interessen in Ehren gehalten werden, wünsche.

Bei dieser Regelung aber anerkenne ich nur einen entscheidenden und maßgebenden Gesichtspunkt, und dieser ist das höhere Staatsinteresse, das unvermeidliche Postulat der Verwaltung, welchen Gesichtspunkt, wie ich glaube, man auf jedweden Bürger des Staates, auf alle Verwaltungs-Körperschaften anwenden muß, aber innerhalb seiner Schranken wünsche ich jedem berechtigten Interesse, jedem berechtigten Anspruch Schutz, gesetzliche Unterstützung zu gewähren ohne jede Rücksicht auf Stamm, Bekenntniß und Nationalität.

Diesemnach, geehrtes Abgeordnetenhaus, kann ich erklären, daß die Regelung des Königsbodens auch ich sehr wünsche und unterstütze. Ich acceptire die Regelung auf Grund derjenigen Gesichtspunkte, derjenigen Principien, welche ich für die Gesamtheit aller Bürger des Staates, für jede Jurisdiction als richtig anerkenne. Aber ich wünsche und bin für eine wirkliche, wesentliche Regelung, für das Nichtausprechen des Principis, aber mit dem Aussprechen des Principis gleichzeitig für eine praktische Anwendung des Principis. Und indem ich von diesem Gesichtspunkte ausgehe, muß ich bemerken, daß der in Verhandlung befindliche Gesetzentwurf mich nicht befriedigt, daß ich meinerseits denselben mangelhaft finde. Dieser Gesetzentwurf enthält zwar in den einzelnen Theilen in der Frage der Regelung der sächsischen Universität und der materiellen Verhältnisse detaillirte Verfügungen, Verfügungen, welche, weil sie die Eigenthumsrechte respectiren, weil sie diese Rechte zwar normiren, aber die Verfügungs-Freiheit der Berechtigten nicht verletzen, indem sie hinsichtlich der Vermögensrechte die vollständige richterliche Competenz aufrecht erhalten, Verfügungen, welche auch ich meinerseits als richtig anerkennen muß. Aber in dem zweiten Haupttheile, in dem Theile über die Regelung des Königsbodens ist dieser Gesetzentwurf schon in seinem Ziel verfehlt.

Dieser Gesetzentwurf bezweckt nicht so sehr die Regelung, sondern nur eine Modalität der Regelung, nicht die Anwendung des Principis, nur das Princip selbst, aber die Anwendung dieses Principes verleiht ihm erst seinen praktischen Werth.

Der erste Paragraph des Gesetzentwurfes sagt zwar, daß über die Regelung des Königsbodens ein besonderes Gesetz entscheiden und daß bei dieser Regelung der Königsboden mit den benachbarten Territorien unter dieselbe Rücksicht fallen werde. An und für sich ist dieser Grundsatz löblich; mit dem Aussprechen desselben wird jedoch die Angelegenheit der Regelung des Königsbodens um keinen Schritt vorwärts gebracht; nun halte ich meinerseits nicht die abstracte Aufstellung eines Grundsatzes, sondern die Anwendung des Grundsatzes bei der Frage solcher Regelungen für die Aufgabe der Legislative. Eine so nackte Aufstellung des Principes führt nur zur Erweckung von Mißverständnissen und Besorgnissen, während die richtige, gerechte und praktische Anwendung des Grundsatzes — wenn sie auch vielleicht von der einen und andern Seite nicht mit erforderlicher Ruhe aufgenommen würde — die Gesamtheit der Staatsbürger jedenfalls beruhigen würde. Eben deswegen würde ich es für richtiger gehalten haben, wenn die administrative Territorial-Regelung des Königsbodens gleichzeitig mit der Regelung der siebenbürgischen Jurisdictionen und in einem und demselben Gesetzentwurfe durchgeführt worden wäre, (Zustimmung); blos die Lösung der Frage des sächsischen Universitätsvermögens hätte den Gegenstand eines besondern Gesetzentwurfes zu bilden. Wie gesagt, hätte ich diesen Vorgang der Gesetzgebung für richtiger, zweckmäßiger angesehen. Ueberhaupt, g. D., halte ich es nicht für einen richtigen Vorgang der Gesetzgebung, nicht für eine richtige Politik, behufs der practischen Lösung der auf Erledigung harrenden Fragen früher ein Gesetz zu bringen, welches den Grundsatz aufstellt, und nachher diesen Grundsatz in einem neuen besondern Gesetzentwurfe anzuwenden. Abgesehen von jenem Zeitverluste, welcher mit solchem gesetzgeberischen Vorgehen verbunden ist, beruhigt — ich wiederhole es — nicht die Aufstellung des Grundsatzes, sondern die gerechte Anwendung des Principes, und wir erschweren uns durch



solches Vorgehen nur unsere gesetzgeberische Wirksamkeit. G. H., regeln wir daher den Königsboden, wenn wir die Nothwendigkeit der Regelung erkennen, — und ich anerkenne die Nothwendigkeit der Regelung —, aber regeln wir ihn auch thatsächlich, practisch, jenen Principien gemäß, welche wir oder — ich bitte um Entschuldigung — die Mehrheit als jedem Bürger des Vaterlandes angemessen erachten, aber regeln wir diese Fragen definitiv; denn eine solche Lösung der Fragen, wie ich sie erwähnte, ist ein solches gesetzgeberisches Vorgehen, welches ich meinerseits nicht für richtig halte.

Da aber dieser Gesetzentwurf, außer dem ersten und meiner Ansicht nach im Zwecke verfehlten §, auch Anordnungen von practischer Bedeutung enthält, so trete ich nach der Erwähnung dieser Bemerkungen dem nicht entgegen, daß dieser Gesetzentwurf zur Basis der Specialdebatte angenommen werde, behalte mir aber vor, in der Specialdebatte meine Ansichten näher zu entwickeln. (Zustimmung.)

### **Adolf Jäh** (Sachse.):

Geehrtes Haus! Der Beruf der Gesetzgebung ist in jeder ihrer Agenden ein ernster, hochwichtiger und verantwortungsschwerer, doch ernster und verantwortungsvoller als je wird die Aufgabe und die Pflicht der Legislative, wenn ihrer Entscheidung ein Gesetzesentwurf vorliegt, der — wie der heutige — die Existenz eines lebensfähigen, im Sturme von Jahrhunderten erprobten und bewährten Volkes in Frage stellt. (Lärm).

Präsident: Geehrtes Haus! Die Stimme des Herrn Redners ist so leise, daß ich selbst sie nicht höre, weshalb ich das geehrte Haus bitte, aufmerksam und ruhig sein zu wollen, damit wir die Rede hören. (Rufe: Auf die Tribüne!)

Adolf Jäh: Geehrtes Haus! Sie selbst haben es nicht vor langer Zeit erfahren, was es heißt um Sein oder Nichtsein einer Nation zu kämpfen; in Ihren Reihen sitzt so mancher von den begeisterten Streikern für die vitalen Interessen Ihrer Nation, und Keiner ist unter Ihnen, dessen Seele nicht ein heiliger Schauer der Nüchternheit ergreift, wenn

er der Worte Ihres Nationaldichters gedenkt: egy ezred-évi szenvedés kér éltet vagy halált. (Ein tausend-jähriges Leiden bittet um Leben oder Tod.) Nun wol meine Herren, so rufe ich Ihnen denn in dieser hochernsten Stunde mit bittender, mahnender, warnender Stimme zu: het-száz évi szenvedés k. e. v. h! (Ein siebenhundertjähriges Leiden bittet um Leben oder Tod). Die mehr denn siebenhundertjährige ehren- und segensvolle und von den ungarischen Königen hochgeehrte Vergangenheit des sächsischen Volkes tritt heute in diese heiligen Hallen der Gesetzgebung, sie fleht nicht um Gnade, sie fordert ihr gutes Recht: und wenn in Ungarn Recht und Gesetz noch gilt, wenn Treu und Glauben nicht hinfällig geworden, wenn der ungarische Staat auf der ethischen Basis der Gerechtigkeit stehen will, so muß die sächsische Nation ihr gutes Recht hier bei den Hütern des Gesetzes finden, und wäre es auch der allmächtige Ministerpräsident selbst, der die Art angelegt hat an die Lebenswurzeln ihres nationalen Bestandes!

Seien Sie sich bewußt, meine Herren, daß es sich heute somit nicht nur um das Recht der Sachsen, sondern auch um die Ehre des ungarischen Parlamentes und des ungarischen Volkes handelt! Lassen Sie heute jeden Parteistandpunkt, jede Voreingenommenheit, jede Antipathie fahren, suchen Sie den Gegenstand voll und objectiv zu erfassen, prüfen Sie ruhig, ernst, leidenschaftslos und gewissenhaft — seien Sie gerecht und halten Sie sich dabei gegenwärtig: hodie tibi, cras mihi! —

Die Achtung vor dem geehrten Hause gebietet mir — trotz des feindseligen Getöses, das Ihre Blätter und insbesondere die Organe der Regierung gegen uns erhoben, trotz der Tendentiosität und Unwahrheit, mit welcher auch in auswärtigen Blättern dem uneingeweihten Publikum Sand in die Augen gestreut und gegen uns „Stimmung“ gemacht wurde, und trotz der Haltung der Verwaltungscommission des geehrten Hauses, ja selbst ungeachtet des lauten Jubelrufes, mit welchem das geehrte Haus die Worte des Herrn Innenministers und der Redner der Regierungspartei aufgenommen hat — trotz alledem, zwar nicht von der Hoffnung meines Freundes Baußnern auf die Ritterlichkeit der magharischen

Nation, aber doch von der Ansicht, oder sagen wirs offen, von der parlamentarischen Fiction auszugehen, daß *adhuc sub judice lis est*, daß die geehrte Majorität diesen Saal nicht mit fertiger Abstimmungsordre in der Tasche betreten, daß hier mit der parlamentarischen Berathung nicht bloß Comödie gespielt würde, sondern daß die Mitglieder des geehrten Hauses in diesem Saale erschienen sind, um sich hier ihr Urtheil zu bilden, und sich informiren und überzeugen zu lassen.

Erlauben Sie mir, daß ich dies mit den beschränkten Mitteln eines nicht im Gebrauche der Staatssprache Herangewachsenen im Nachstehenden versuche.

Ich halte es um so mehr für meine Pflicht, mich hier in eine Klarlegung der Sachlage einzulassen, als die Aufklärungen, die der Herr Innerminister gegeben, in mir die Ueberzeugung wachgerufen, daß selbst der Herr Fachminister den Gegenstand hie und da nicht kennt oder aber nicht kennen will. Ich verweise hier nur darauf, daß der Herr Innerminister in der Verwaltungscommission auf die Anfrage: wodurch derzeit der Behördenorganismus des Sachsenlandes normirt sei, die Auskunft gab: durch veraltete Privilegien — während der Herr Fachminister doch ganz gut wußte oder doch wissen mußte, daß diese Norm in einer — doch wol nicht unter das beliebte und wirksame Schlagwort „veraltete Privilegien“ zu subsummirenden Verordnung des früheren Innerministers Baron Bela Wenkheim vom 28. März 1869 besteht. Ebenso muß es den Kenner siebenbürgischen Rechtes höchlichst befremden, wenn der Herr Innerminister sich am Schluß seines Motivenberichtes darüber moquirt, daß das Vermögen der Siebeurichter von 8 Municipien verwaltet werde, wenn er dies einen Beweis „erstaunlicher“ und „verquickter“ Verhältnisse nennt. Ja, weiß denn der Herr Innerminister nicht — was in Siebenbürgen jeder Schulknabe weiß — daß *septem sedes* bloß eine Abkürzung von *Cibinium et septem sedes* ist und die älteste Ansiedlercolonie, die aus Hermannstadt und den 7 übrigen ältesten Ansiedlergruppen bestehende *provincia Cibiniensis* bedeutet?! — Oder war es dem Herrn Minister nur darum zu thun, durch die Ausdrücke *erstaunlich* und *verquickt* wieder einmal

in seiner bekannten lokalen und objectiven Art zu informiren? — Diese beiden Beispiele mögen genügen zur Beleuchtung des Werthes der vom Herrn Innerminister gegebenen Information.

Zur Beleuchtung und Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes müssen wir vor Allem constatiren, was ist sein Inhalt, was seine Tendenz?

Die Worte, in welchen der Haupttenor des Entwurfes gelegen ist, die Worte des §. 1, sind sehr fein ausgeklügelt; es ist dem Herrn Innerminister wieder einmal gelungen, hinter harmlos klingenden Worten durchaus nicht harmlose Dispositionen und Tendenzen zu maskiren. Sehen wir uns den ersten Absatz des genannten §. aber etwas genauer an, so heißt der Ausdruck: „fällt unter dieselben Gesichtspuncte“ dasselbe, was man, offener und ehrlicher so sagen würde: der territoriale Zusammenhang des Königsbodens wird zerrissen, und die Worte des II. Absatzes „die bisherigen Besonderheiten auf dem Gebiet der Verwaltung entfallen“ lauten in klarer Sprache derer die nicht bei Talleyrand in die Schule gegangen, einfach so: das Municipalrecht des Königsbodens wird confiscirt. — Die weiteren §§. des Entwurfes enthalten die Aufhebung des Rechtskreises der Nationsuniversität und wesentliche Beschränkungen in der Verwaltung des Vermögens der sächsischen Nation.

Der Herr Minister wolle entschuldigen, daß ich meinerseits die Sprache nicht für dazu bestimmt erachte, um hinter ihr die Gedanken zu verbergen. Ich habe das Kind beim rechten Namen genannt und will nun zeigen, wie diese im Entwurfe geplanten Dispositionen sich verhalten erstens zum geltenden Rechte und zweitens zu den Interessen des Staates. —

Der Herr Innerminister beruft sich in seinem Motivenbericht selbst auf das für die Beurtheilung seines Entwurfes fundamentale Gesetz, auf die §§. 10 und 11 des XLIII. G.-A.: 1868 — und auf §. 88 des XLII. G.-A. 1870. Doch auch hier hat sich wieder einmal die wunderbare Geschicklichkeit des Herrn Ministers bewährt, durch das

Prisma seiner Dialectik auch den reinsten Lichtstrahl so zu brechen, daß er die Farbe annimmt, die dem Herrn Minister beliebt — sagen wir es offen heraus: der Herr Minister hat aus den citirten Gesetzesstellen nur die Worte herausgeklaut, die ihm zu seiner Tendenz stimmten — es sind dies die unwesentlichen — und hat jene Worte und zwar die wesentlichen einfach ignorirt und in seinem Motivenberichte mit gewohnter Loyalität todtschwiegen, welche seiner Tendenz den Schild des Gesetzes entgegenstrecken. — So kann man dann freilich jedwede gesetzliche Garantie illusorisch machen, aus jedem Gesetze nur das herauslesen, was man will — ob aber diese Methode der Gesetzesapplication nicht am Lebensmarke des Rechtsstaates frist, ob sie mit politischer Ehrenhaftigkeit vereinbarlich ist, überlasse ich beruhigt dem Urtheile aller Ehrlichdenkenden.

Vor allen Dingen schreibt der §. 10 des XLIII. G.-U.: 1868 dem Innerminister nicht blos vor: einfach irgend einen Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens einzubringen, sondern sagt ausdrücklich: das habe zu geschehen nach Anhörung der Betreffenden d. i. wie der Herr Minister in dem Verwaltungsausschusse selbst anerkannt hat: der sächsischen Nations-Universität. Dies hat der Herr Minister nicht gethan, er hat seinen Entwurf der sächsischen Nationsuniversität zur Aeußerung nicht vorgelegt, somit schon hiedurch den §. 10 des citirten Gesetzes verlegt. Der Herr Innerminister könnte mir einwenden, daß schon sein Vorgänger die Universität über diesen Entwurf einvernommen, ich meinerseits aber constatire, daß dies nicht der Fall ist. Wol hat sich der Herr Minister Wilhelm Thot mit der sächsischen Nationsuniversität bezüglich des einzubringenden Municipalgesetzes in's Einvernehmen gesetzt; doch einerseits geschah dies auf einer ganz andern Basis, während der vorliegende Entwurf der Universität niemals zur Aeußerung vorlag und sich sowol die 1871er als insbesondere die 1872er Nationsuniversität in dieser Frage in einer Weise äußerten, die mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe in diametralem Gegensatze steht — andrerseits aber wurde die sächsische Nationsuniversität niemals über die Arrondirungsfrage gehört, die doch

das Fundament des heutigen Entwurfes ist und die Vernichtung des gesammten sächsischen Municipalrechtes als einfache Consequenz der geplanten Zerreißung des Sachsenlandes nach sich ziehen soll.

Wegen der nicht erfolgten Anhörung „der Betreffenden“ liegt also schon in der Einbringungsart des Entwurfes selbst, ganz abgesehen von seinem Inhalte, eine formelle Rechtsverletzung und zugleich die Schädigung des der sächs. Nationsuniversität durch den §. 10 des citirten Gesetzes und durch wiederholtes Königswort zugesicherten Rechtes: bei der Regelung der Innerverhältnisse des Sachsenlandes selbst mitzuwirken.

Weit bedenklicher und unverantwortlicher aber sind die materiellen Rechtsverletzungen, die der dispositive Inhalt des Entwurfes involvirt. Derselbe zertrümmert, wie ich oben gezeigt, den territorialen Zusammenhang des Königsbodens, macht das Municipalrecht des Königsbodens illusorisch, confiscirt den Rechtskreis der Nations-Universität und greift ein in das Eigenthumsrecht der Nation. Zu all' dieser Vergewaltigung hält sich der Herr Minister bei seiner beispieldosen oben characterisirten Interpretationsmanier durch den §. 10 des citirten Unionsgesetzes für berechtigt. Was aber sagt der derart mißdeutete §. 10: „Zur Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königsbodens, zur Organisation ihrer Vertretungskörper und Feststellung des Wirkungskreises der sächsischen Nations-Universität wird das Ministerium beauftragt einen solchen Gesetzartikel einzubringen, welcher sowol die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als die Rechtsgleichheit der auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jedweder Nationalität gebührend berücksichtigt“, und der §. 88 des allgemeinen Municipalgesetzes sagt ausdrücklich, daß der Königsboden nicht dem allgemeinen Municipalgesetz zu unterwerfen sei, sondern, daß über die Regelung des Königsbodens ein eigenes Gesetz gemäß des §. 10 des XLIII. G.-N.: 1868 verfügt.

Ich meinerseits aber constative: Von diesen den Be-

wohnern des Königsbodens gegebenen Garantien, von diesen Grundsätzen, nach welchen das fragliche Gesetz geschaffen werden muß, sagt der Herr Minister in seiner hochachtbaren Loyalität natürlich kein Sterbenswörtchen im Motivenbericht.

Das Unionsgesetz hält also den Königsboden als municipale Einheit aufrecht, garantirt den Bestand und die Autonomie seiner 11 Einzelmunicipien und sichert ihnen ein, ihren Rechtsgewohnheiten und Lebensverhältnissen entsprechendes, mit Berücksichtigung ihrer auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte zu schaffendes besonderes Municipalgesetz zu. Und wie meint der Herr Innerminister diesem Gesetze Genüge geleistet zu haben: er zerreißt den Königsboden, kettet seine ausgereiften Glieder an Bruchstücke des Comitatsbodens und erklärt, daß nunmehr von jenem besondern Municipalrechte keine Rede sei. Der Herr Minister vernichtet also zuerst das Anwendungsgebiet des von ihm pflichtgemäß zu proponirenden Gesetzes und wähnt dadurch seine gesetzliche Verbindlichkeit zur Einbringung des ihm im § 10 des Unionsgesetzes und im § 88 des XLII. G.-A.: 1870 aufgetragenen Gesetzentwurfes illusorisch machen zu können. Der Herr Minister sagt also nicht: ich gedenke den § 10 des Unionsgesetzes zu ignoriren, er proponirt auch nicht die Aufhebung des § 10 — er zieht dem § 10 einfach den Boden, den Königsboden, unter den Füßen weg, und hat denselben Erfolg erreicht; — der Vorgang, geehrtes Haus heißt aber nicht das Gesetz achten, sondern geradezu: das Gesetz verhöhnern!

Ganz im Geiste dieser Rechtsachtung springt der Herr Minister auch mit der sächsischen Nationsuniversität um. Der § 11 des XLIII. G.-A. von Jahre 1868 sichert dieser ihren vollen, ihr gemäß des XIII. G.-A. von 1791 zustehenden Rechtskreis mit einziger Ausnahme ihrer bisherigen Justizbefugnisse zu; — und was thut der Herr Minister?! Er ist gar nicht darum verlegen, auch diesen § 11 des Unionsgesetzes aus der Welt hinauszuninterpretiren, er erklärt — *incredibile dictu* — der § 11 werde durch den § 1 desselben Gesetzes alterirt, also die Ausnahme durch die Regel beschränkt — eine Erfindung, so originell, aber

auch so ungenirt, wie sie nur der Dialectik des sehr geehrten Herrn Innerministers entspringen kann.

Der Herr Innerminister anerkennt zwar, daß es bisher im Wirkungskreise der sächsischen Nations-Universität gestanden, die Innerverhältnisse des Königsbodens durch Statute zu regeln, versucht aber dies ihr Statutargesezgebungsrecht dadurch wegzuescamotiren, daß er dasselbe für ein Attribut ihrer staatsrechtlichen Stellung als dritte politische Nation Siebenbürgens erklärt und, von dieser falschen Supposition ausgehend, dann so zu argumentiren beliebt: da der I. Klausenburger Gesezartikel vom Jahre 1848 und der XLIII. Gesezartikel vom Jahre 1868 in ihren §§ 1 die „politischen Nationen“ Siebenbürgens aufheben, haben sie zugleich das Statutargesezgebungsrecht der sächsischen Nations-Universität aufgehoben. — Dies ist eine grundfalsche Auffassung und Interpretation: die beiden citirten Unionsgeseze heben — wie der Herr Minister doch wissen müßte — blos jene ständische Verfassung des frühern Großfürstenthums Siebenbürgen auf, welcher zufolge der magharische und Szekler-Adel und die adelige Nation der bürgerlichen Sachsen als die drei Stände des Landes mit völliger Ausschließung der übrigen Bevölkerung die Gesezgebung und die Administrationsexecutive in ihren Händen hatten. Diesem gemäß existirt der gesonderte siebenbürgische Landtag nicht mehr, und ist aufgehoben jenes Recht der sächsischen Nation, wornach sie die Abgeordneten ihrer Universitätsversammlung als die Vertreter der dritten ständischen Nation in den siebenbürgischen Landtag senden konnte. Blos dies disponiren die zwei vom Herrn Innerminister citirten Unionsgeseze in ihren ersten §§. Das aber, was der Herr Minister jetzt zu confisciren trachtet, das Statutargesezgebungs- und Innerverwaltungsrecht der Nations-Universität, ist absolut nicht der Ausfluß ihrer Landstandtschaft, sondern — wie dies jeder Kenner der Staatsrechtswissenschaft sofort erkennen müßte — die Consequenz ihres Selbstgouvernements. Dies Selbstverwaltungsrecht aber hat das Unionsgesez auch nicht mit einer Silbe alterirt, im Gegentheil, die §§ 10 und 11 des 1868er Unionsgesezes garantiren dasselbe ausdrücklich



von Neuem und halten die sächsische Nations-Universität — mit alleiniger Aufhebung ihrer justiziellen Wirksamkeit — vollständig mit jener Rechtssphäre aufrecht, welche ihr nach dem XIII. Gesetzartikel von 1791 gebührt. Daß aber in dem auf diesem Gesetzartikel beruhenden Rechtskreise auch das Statutargesetzgebungs- und Innerverwaltungsrecht mit inbegriffen war, anerkennt der Herr Innerminister in seinem Motivenberichte selbst.

Durch die geplante Confiscation dieses Rechtes hat der Herr Minister daher das Gesetz abermals verletzt.

Bezüglich des sächsischen Nationalvermögens muß ich zwar anerkennen, daß der Herr Minister nicht auch dieses confisciren will. Den Grundsätzen der Communisten huldigt der Herr Minister also nicht, aber weiter geht er auch nicht in seiner Achtung vor der Heiligkeit des Eigenthums. Das Eigenthum kann jedoch nicht bloß durch directen Raub verletzt werden, sondern auch durch rechtswidrige Einschränkungen; und solche rechtswidrige und verletzende Eingriffe finde ich in den auf das sächsische Nationalvermögen sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Zugegeben, daß das Privatvermögen einer öffentlich-rechtlichen Corporation unter andere Rechtsnormen und andere staatliche Gesichtspunkte fällt, als das Vermögen einer Privatperson, zugegeben weiters, daß dem Staate über das Vermögen einer öffentlich-rechtlichen Corporation das Ober-Inspectionsrecht gebührt, so kann es doch durch keinerlei Argumentation gerechtfertigt werden, daß der Herr Minister jetzt durch ein neues Gesetz befehlen will, zu welchen Zwecken und sogar zu wessen Gunsten das Privatvermögen einer öffentlichen Corporation verwendet werden solle.

Ich muß mich daher gegen diesen geplanten rechtswidrigen Eingriff in unser Eigenthumsrecht ganz energisch verwahren!

Durch jede einzelne Verfügung des Gesetzentwurfes verletzt der Herr Minister demnach die durch die §§. 10 und 11 des 1868-er Unionsgesetzes neuerdings gewährleisteten „auf Gesetzen und Verträgen beruhenden“ Rechte der sächsischen Nation; deßhalb wäre es — dies ist meine feste Ueberzeugung — die Pflicht des geehrten Hauses, diese durch den

Herrn Minister begangenen Rechtsverletzungen unter die Judicatur des §. 32 im III. Gef.-Art. von 1848 zu stellen. Dies zu beantragen und einzuleiten überlasse ich jedoch dem Rechtsgefühl und der Gesetzesachtung des geehrten Hauses.

Sie könnten mir entgegen meine Herren: ja, wenn es auch die Pflicht des Innerministers gewesen wäre, der Weisung des §. 10 im Unionsgesetze nachzukommen, wir, die souveräne Gesetzgebung, stehen über dem Gesetz.

Nach der von Professor Thomas Vecseh jüngst hier aufgestellten Theorie, ist der momentane Wille der Gesetzgebung auch schon Gesetz, und was in dieser Secunde noch Gesetz ist, weil es der Gesetzgebung so beliebt, hört in der nächsten Secunde schon auf, Gesetz zu sein, weil und sobald es ihr nicht mehr convenirt. Es liegt nicht in meiner Absicht gegen diese sonderbare Theorie anzukämpfen — wenigstens heute nicht —, ich beabsichtige auch nicht darauf hinzuweisen, daß ein Staat nicht das Product momentaner Laune ist und sein kann, auch darauf nicht, daß derartiges Ballspiel mit dem Gesetze nicht nur die Sicherheit: sondern sogar die Existenz des Staates in Gefahr setzen müßte; blos darauf weise ich heute hin, hierauf jedoch mit größtem Nachdrucke: daß es Gesetze gibt, deren Abänderung schon deswegen nicht im souveränen Belieben der Gesetzgebung steht, weil sie den Charakter eines bilateralen Vertrages haben, und aus ihnen jura quaesita, wolerworbene Rechte, erwachsen sind, dies dürften mir wol auch die Anhänger der parlamentarischen Omnipotenz zugestehen.

Solcher Vertragscharakter aber wohnt den Unionsgesetzen inne! Die im I. Klausenburger Gesetzartikel vom Jahre 1848 und im XLIII. Pester Gesetzartikel vom Jahre 1868 inartikulierte Union des früheren Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn ist ein staatsrechtlicher bilateraler Vertrag und ist nicht durch den einseitigen Befehl des souveränen Parlaments von Ungarn, sondern nur durch die Zustimmung des andern vertragschließenden Theiles, nur durch die Zustimmung des siebenbürgischen Landtages zustande gekommen und konnte logischerweise blos hiedurch zustandekommen. Damals aber,

als es sich um die Zustimmung des siebenbürgischen Landtages handelte, gab der 3. Landstand, gaben die Vertreter der sächsischen Nation ihre Einwilligung nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte der sächsischen Nation und zwar speciell: die territoriale Integrität des Königsbodens, der gesetzliche Wirkungsbereich der Nations-Universität, das Selbstverwaltungsrecht der Einzelmunicipien und die freie Verfügung über das Nationalvermögen auch bei der Union aufrechterhalten würden. Als Antwort hierauf aber hat der Präsident des 1848er Klausenburger Landtages in feierlicher und verpflichtender Weise erklärt: Das sächsische Municipalrecht werde durch die Union nicht alterirt werden; „ja dadurch, daß ihr (der „sächsischen Nation) Recht von ganz Ungarn „gestützt wird, wird sie jene glänzende Epoche ihrer Geschichte sich erneuern sehen, welche in die Zeit vor der „Trennung unter den ungarischen Königen fällt.“ — Und als es sich im Jahre 1865 um die Reintegration der Union handelte, und auf dem Klausenburger Landtag sächsische Abgeordnete diese obenbezeichnete Rechtssphäre für die sächsische Nation in Anspruch nahmen, legte der Landtag in seiner Adresse vom 18. December 1865 Sr. Majestät dem Kaiser diese Forderung mit der Bitte, respective mit dem Antrage vor: „Ew. kais. kön. apostolische Majestät möge geruhen ihre durch vaterländische Gesetze und durch die Municipalverfassung begründbaren Wünsche und Ansprüche dem gemeinsamen Pesther Reichstag zur Berücksichtigung zu empfehlen“ — was bekanntlich auch geschehen ist.

Auf dieser Basis kam der XLIII. G.-A. von 1868 zu Stande, somit hat dies Unionsgesetz und insbesondere auch die das eigene Municipalrecht des Königsbodens garantirenden §§. 10 und 11 desselben gleich dem Abschlusse der Union selbst Vertragsnatur, und die einseitige Aufhebung derselben wäre daher ein willkürlicher und rechtswidriger Bruch des Unionsvertrages selbst.

Doch sollte Ungarns Parlament vor dieser Rechtsver-

legung, vor diesem unverantwortlichen Vertragsbruch auch nicht zurückschrecken, so ist und bleibt der oberste Schirmherr unseres Rechtes, Ungarns gekrönter König, der in seinem Krönungseide auch für uns geschworen: „Die Jurisdictionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Staatsbürger jedweden kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien und Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Ge-  
 „pflogenheiten erhalten“ zu wollen. Insbesondere aber vertrauen wir auf die königlichen Worte jener allerhöchsten Entschliesung vom 15. Mai 1868, in welcher Se. Majestät die sächsische Nations-Universität zu der ihr gebührenden Mitwirkung bei der Regelung des Königsbodens auffordert, und dabei die allerhöchste Ueberzeugung ausspricht: „daß die sächsische Nation . . . die Gelegenheit nur mit Verahigung begrüßen werde, bei welcher ihre auf Privilegien beruhende Rechtslage unter der Heiligkeit des Gesetzes und unter Mitwirkung des Fürsten, wie auch der Volksvertretung des Sachsenlandes selbst, Festhaltung und sichern Bestand erlangen wird.“

Geehrtes Haus! Dies ist der Rechtsstandpunkt bei der Beurtheilung des auf der Tagesordnung stehenden Gesekentwurfes.

Da der Herr Minister jedoch den Inhalt seines Entwurfes damit zu motiviren trachtet, es sei die Regelung — oder besser gesagt die „Zermalmung“ des Sachsenlandes und des sächsischen Municipalrechtes durch Verwaltungs-rücksichten zur unausweichlichen Nothwendigkeit geworden, sei es mir gestattet, auch die ratio und die Consequenzen des Entwurfes vom Standpunkt des allgemeinen ungarischen Staatsinteresses aus in Erwägung zu ziehen.

Der Herr Innerminister beliebt zur Begründung seiner obigen Behauptung zu erklären: der Königsboden sei bei seiner jetzigen Verfassung ein „Staat im Staat;“ ich gebe zu, daß dieses von den sachsenfresserischen Blättern ausgeheckte Schlagwort sehr schlau und geschickt gewählt wurde zur — Entstellung des wahren Sachverhaltes. Der wahre

Sachverhalt aber ist der: daß die 11 einzelnen Municipien des Sachsenlandes in einem Selbstverwaltungskörper höheren Ranges, in einem Gesamt municipium zusammengefaßt sind, welches jedoch kein weiteres Recht für sich in Anspruch nimmt, als die Regelung und Verwaltung der allen 11 Einzelmunicipien des Sachsenlandes gemeinsamen Innerverhältnisse. Somit greift die sächsische Nationsuniversität in den staatlichen Wirkungskreis absolut nicht ein, und nimmt nichts für sich in Anspruch als das Selbstverwaltungsrecht (Selfgouvernement), das doch in Ungarn jedweden Comitate gebührt, ohne daß der Herr Innerminister dort auch auf den Einfall käme, vom „Staat im Staate“ zu declamiren. — Oder will der Herr Minister vielleicht auch das Selbstverwaltungsrecht der Comitate aus „Verwaltungsgründen“ confisciren?! Nun, ich meine: eine bedenkliche Initiative hiezu hat er durch die „Verwaltungsausschüsse“ wahrlich bereits getroffen!

Sie könnten mir einwenden, — und ich habe eine solche Einwendung von Ihnen in der That vorhin gehört — daß dieser Vergleich nicht zutrefte, weil es sich mir hier nicht um ein einfaches Municipium, wie die Comitate, sondern um einen Selbstverwaltungskörper höheren Ranges handle. Ich gebe zu, daß hierin ein gewisser Unterschied besteht; ich constatire aber auch zugleich: einerseits daß dieser Verwaltungskörper einzig und allein Selbstverwaltungsrechte und somit schon begrifflich absolut keine staatlichen Agenden für sich in Anspruch nimmt, andererseits aber, daß diese Zusammenfassung der Einzelmunicipien in dem Gesamt municipium der Nationsuniversität durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Sachsenlandes unbedingt erfordert wird und gefordert werden darf.

Es ist den geehrten Herren wol bekannt, daß auf dem Sachsenboden ein Volkselement lebt, welches nicht bloß in nationaler, sondern weit mehr noch in socialer, wirthschaftlicher und culturlicher Beziehung von der Comitatsbevölkerung grundverschieden ist. Während es auf Comitatsboden früher und bis in die jüngste Zeit nur Herren und Knechte gab, während die Wirthschaft dort einzig in Ackerbau und

Viehucht bestand, wohnten auf freier Sachsenerbe von Anbeginn an nur freie Männer, welche in ihren Dörfern mit Landwirthschaft, in ihren Städten mit mancherlei Gewerben und mit dem culturvermittelnden Handel, der freien Arbeit waltend, der bürgerlichen Gleichberechtigung, der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen Bildung eine Heimstätte geschaffen haben in diesem Lande. Aus diesen besondern socialen, wirthschaftlichen und culturlichen Verhältnissen wuchsen besondere Anschauungen, besondere Einrichtungen und besondere Interessen hervor, die identisch sind allüberall im Sachsenlande, sich aber von der gesammten Lebensordnung des übrigen Landes wesentlich unterscheiden. Diese besondere Lebensordnung des Königsbodens fordert eine besondere gemeinsame Verwaltung und hat sie gefunden in der sächsischen Nationsuniversität, als dem die gemeinsamen Interessen dieses bürgerlichen Elementes vertretenden Selbstverwaltungskörper.

Die Staatsmänner Ungarns müssen diese besondern Verhältnisse und besondern Interessen umsomehr anerkennen, würdigen und pflegen, als sie selbst in jener denkwürdigen Staatschrift, auf welcher die jetzige Verfassung Ungarns basirt, in der II. Adresse vom Jahre 1861 diesbezüglich erklärt haben: „Fene Staatsmänner, die die besondern Verhältnisse und abweichenden wesentlichen Interessen einzelner Landestheile nicht gebührend zu würdigen verstehen, und die mühevolle Lösung der schwierigen Fragen entweder ganz unterlassen, oder aber mit einem irgend einer Theorie entsprungenen allgemeinen Principe durchhauen (vágják keresztül), ohne die practische Durchführbarkeit jenes Principes und die aus seiner Anwendung möglicherweise entspringenden schädlichen Folgen desselben zu berücksichtigen, opfern ihrer eigenen Bequemlichkeit die Zukunft des Staates.“ — Der vorliegende Gesekentwurf aber will die hochwichtige Frage der Regelung des Königsbodens mit dem abstracten Princip der alles nivellirenden Staatsuniformität „durchhauen“, und das wahre Motiv dieses Entwurfes ist — ich wage dies mit voller Bestimmtheit zu behaupten — die Antipathie um nicht zu sagen der Haß des Herrn

Innerministers gegen das deutsche, bürgerliche Element des Königsbodens. — „Die Nationalitäten zer-malmen“: dies edle, hochherzige und staatskluge Lösungswort hat der Herr Innerminister vor Jahresfrist, am 13. April 1875 auf sein Panier geschrieben, und dies Lösungswort ist das einzige wahre Motiv des auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes!

Das also ist die Erfüllung jenes Beschlufsantrages, in welchem dieser selbige Herr Koloman v. Tisza am 21. August 1861 als damaliger Abgeordneter forderte, das Abgeordnetenhaus wolle erklären:

„1.: Die Erfüllung der mit der territorialen und „politischen Integrität des Landes nicht collidirenden Ansprüche aller im Lande wohnenden Nationalitäten auf Basis „der in der Adresse ausgesprochenen Principien . . . hat „der zur Gesetzgebung befugte (nächste) Reichstag zu seinen „ersten und allerwichtigsten Agenden zu zählen“?!!

Wenn dieser Gesetzentwurf je Gesetzeskraft erlangen würde, so würde die Gesetzgebung selbst ein nationales Element auf das empfindlichste schädigen, welches bisher eben zufolge seiner besondern Verhältnisse und seiner auf diesen beruhenden besondern Eigenschaften dem ungarischen Staate von allergrößtem Nutzen war. Die Eigenverwaltung ihrer besondern Interessen befähigte die sächsische Nation dazu, durch Strebbarkeit, Sparsamkeit und gewerbliche Tüchtigkeit ein Wirthschaftsgebiet zu gründen, welches einen bedeutenden Theil des Landesvermögens repräsentirt, und ungeachtet dessen, daß es zur gemeinsamen Staatssteuer mit einer relativ außergewöhnlich großen Summe beiträgt und diese Summe auch thatsächlich bezahlt, dennoch die Kosten seiner Selbstverwaltung fast ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreitet. Was aber diese von der sächsischen Nation besorgte Innerverwaltung selbst betrifft, so muß gerade der Herr Innerminister eingestehen, daß auf dem Königsboden bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit, des Unterrichts, der Steuerverwaltung, der Straßen und jedweden andern Verwaltungszweiges die Verhältnisse viel correcter und zufriedensstellender sind, als irgendwo sonst im Lande.

Uebrigens wären unsere Selbstverwaltungsverhältnisse noch weit tüchtiger, wenn nicht jenes Provisorium, jener „Ausnahmestand“, der seit 1868 in Gestalt von autocratischen Ministerialverordnungen auf unserem selbouvernmentalen Leben lastet, jedwede Initiative und jedwede lebendigere Regung unserer Selbstverwaltung unmöglich gemacht hätte.

Daß die sächsische Nation zur Selbstverwaltung reif sei, und daß sie in ihrem Universitätsverbande tüchtige Resultate der Selbstverwaltung aufweisen könne, hat Se. Majestät der König selbst in den an die sächsische Nation gerichteten ehrenden Worten anerkannt:

„Thron und Staat . . . werden Euch die verdiente „Anerkennung zollen und die Bürgschaften zu schätzen wissen, „welche Eure von unsern Ahnen so oft belobte Tapferkeit, „Ausdauer und Treue, vornehmlich aber Euer Sinn „für Ordnung und Gesezlichkeit und der ver- „nünftige Gebrauch der hiedurch unter Euch „heimisch gewordenen Freiheit für den Glanz der „Krone und den Bestand des Staates gewähren.“

Da es sonach feststeht, daß der Königsboden seine Selbstverwaltungsagenden vollständig erfüllt und die Staatsadministration nicht nur in keiner Weise hindert, sondern durch seine materiellen, moralischen und intellectuellen Kräfte stützt und fördert, so kann die geplante Zerreißung des Königsbodens und die Confiscation des Rechtskreises seines Innerverwaltungsorganes, der sächsischen Nationsuniversität, durch „Rücksichten der Staatsverwaltung“ absolut nicht motivirt werden! — Doch wozu denn auch überhaupt noch lange motiviren: „stat pro ratione — voluntas“!

Die rechtswidrige Confiscation der Municipalverfassung des Königsbodens würde somit ein directer und bedeutender Schaden sein für die Staatsverwaltung; doch weit größer und bedenklicher wäre jener intellectuelle Schaden, welcher für Ungarn aus diesem Rechtsbruch erwüchse. „Denn „kein Unrecht, welches der Mensch zu erdulden hat, und „wiege es noch so schwer, reicht für das sittliche Gefühl „von Weitem an das heran, welches die von Gott gesezte



„Obrikeit verübt, indem sie selbst das Gesetz bricht,“ sagt Thering in seiner berühmten Schrift: „der Kampf ums Recht.“ Wer soll in Ungarn weiter das Recht achten, wenn die Gesetzgebung selbst es brechen und hiemit das Rechtsgefühl und die Heilighaltung des Gesetzes selbst vernichten wollte?! „Für einen Staat aber, der geachtet da stehen will nach Außen, und fest und unerschütterlich nach Innen, gibt es kein kostbareres Gut, das er pflegen und bewahren mußte, als das nationale Rechtsgefühl!“

Die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes würde das Rechtsgefühl des Volkes untergraben, das Vertrauen in das Gesetz erschüttern und den sittlichen und politischen Credit Ungarns ruiniren! Wie sollte sich das Ausland auch künftighin mit Ungarn in ein Vertragsverhältniß einlassen, wie soll es dem Worte Ungarns trauen, wenn Ungarns Gesetzgebung einen fundamentalen Staatsvertrag wie die Union seinen eigenen Staatsbürgern gegenüber zu brechen keinen Anstand nähme?!

Wie sollen die Bewohner des Landes, wie sollen insbesondere die nichtmagharischen Staatsbürger ihre Rechte und ihre Existenz gesichert sehen, wenn ein so klares, so est und so feierlich garantirtes Recht, wie das Municipalrecht des Königsbodens, mit Füßen getreten wird?!

Die nichtmagharischen Staatsbürger müßten sich durch die Annahme dieses Entwurfes tief beunruhigt fühlen, sie würden in ihr den flagrantesten Beweis dafür sehen, daß der ungarische Staat, wie ihn der Herr Innerminister sich vorstellt, keinen Raum hat für die Nichtmagharen, daß er die vitalsten Interessen der übrigen Staatsbürger negirt, daß er ihre natürliche Existenz vernichten will. Einen solchen ungarischen Staat aber können die nichtmagharischen Staatsbürger weder lieben noch unterstützen, noch — wenn es gilt — vertheidigen. Ungarns Gesetzgebung aber wird, lassen Sie mich dies hoffen, viel zu einsichtig sein, als daß sie den jüngst in diesem Hause ausgesprochenen Wahnglauben des Herrn Innerministers theilen könnte, als ob Ungarn auch ohne die Sympathien, ohne die Unterstützung seiner

nichtmagharischen Bürger, der Mehrzahl seiner Bewohner, blühen, ja überhaupt nur weiterhin bestehen könne.

Darum rufe ich Ihnen nochmals mit mahnender, warnender Stimme zu, üben Sie Gerechtigkeit, schon um Ihrer selbst Willen! *Discite justitiam moniti ac non temnere divos!*

Wie der Beschluß des geehrten Hauses aber auch immer ausfallen möge, ich kenne mein sächsisches Volk besser als der Herr Innerminister und seine Rathgeber, und erlaube mich mit aller Bestimmtheit zu behaupten: hinter uns steht das ganze sächsische Volk; die sächsische Nation wird eine Confiscation ihrer auf Gesetz und Vertrag beruhenden Rechte nimmermehr als rechtsgiltig anerkennen, sie wird auf ihr gutes Recht niemals verzichten, „in Hoffnung einer schönern Zukunft, und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache.“ „Denn was Macht und Gewalt entreißen, das kann die Zeit und ein günstigeres Geschick wiederbringen.“

Ich weise den auf der Tagesordnung stehenden Gesetzesentwurf hiemit mit tiefster Indignation solenn zurück, und stimme für den Beschlußantrag meines geehrten Freundes Gustav Kapp.

Präsident: Der geehrte Herr Abgeordnete möge entschuldigen, wenn ich auf die Schlußworte seiner Rede, in welchen er den Gesetzesentwurf mit Indignation zurückweist, es ausspreche, daß dies kein parlamentarischer und passender Ausdruck ist. (Zustimmung.)

## Zweiter Sitzungstag am 23. März.

Zur Tagesordnung ergreift zuerst das Wort

**Carl Fabritius** (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! Nach den am gestrigen Tage gehaltenen Reden finde ich es nöthig, über den uns vorliegenden wichtigen Gegenstand meine Meinung kurz auszusprechen. (Hören wir!)

Den seit lange sehnlich erwarteten, von der Regelung des Königsbodens handelnden Gesetzesentwurf begrüße ich vom

administrativen Gesichtspunkte als den ersten Schritt aufrecht. (Billigung.)

Auch bedauere ich sehr, daß es den bisherigen Ministern des Innern nicht gelungen ist, ein die constitutionelle Regelung des Königsbodens bezweckendes Gesetz zu schaffen und durchzuführen, denn in diesem Falle wären wir nicht nur in geordnetem Zustande, sondern es säßen jene Ultras heute nicht im Abgeordnetenhanse als ein politisches Parteichen und wir hätten auch gestern jene herausfordernden Erörterungen nicht gehört, nach welchen wir billig fragen können, ob jene Abgeordneten würdige Nachkommen der Vorfahren, jener Vorfahren sind, welche das Land in der Vergangenheit mit dem Titel „viri prudentes ac circumspecti“ beehrt hat? (Lebhafte Zustimmung!) Ich meinerseits bitte, diesen dreisten (vakmerö) Vorgang nicht zum Nachtheile des Sachsenvolkes auslegen zu lassen; (Billigung!) auch wundere ich mich nicht über das Kriegsspiel, denn vermöge meiner Partekämpfe kenne ich seit Jahren die Spieler jener Vabanque-Politik, die nunmehr, um aus der Sackgasse ihrer verfehlten Politik hinauszugelangen, keinen anderen Ausweg finden können, als zum offenbaren Schaden ihrer Sender mit dem Lösungsworte „après nous le déluge!“ oder um billigen Preis sich ein Martyrium zu verschaffen, oder im Hause einen Scandal zu provoziren, um unter dessen Vorwande sich der weiteren Verhandlung zu entziehen. (Lebhafte Zustimmung.) Nur der ernsten Vorsicht des Präsidenten, der staatsmännischen Mäßigung des Innerministers, der seltenen Geduld des ganzen Hauses können wir es danken, daß gestern weder der eine noch der andere Fall eintrat. (Wahr, wahr!)

Nothwendig wäre diese Regelung des Königsbodens schon bisher gewesen, denn in diesem Falle hätten alle jene leidenschaftlichen Partebewegungen unter den Sachsen um ein gutes Glück früher aufgehört und auch alle jene Gründe, welche die Gemüther der Bewohner des Königsbodens in fortwährender Besorgniß hielten. Unter diesen Besorgnissen war das wichtigste, daß durch die in magharischen Kreisen gangbare, irreführlte öffentliche Meinung das sächsische Unversitäts- und Sieben-Richter-Vermögen, dieser Hauptfactor des

Schulwesens auf dem Königsboden in Frage gestellt wurde, und hierdurch einigen Malkontenten zu eindringlichen und umfangreichen politischen Agitationen Gelegenheit geboten wurde.

Freudig anerkenne ich also, daß der sehr geehrte Herr Minister des Innern den Grundsatz der Heiligkeit des Privateigentums zur Grundlage nehmend in dem uns vorliegenden Gesekzentwurf diese Klippe mit weiser Einsicht und glücklich umgangen und durch Anerkennung des Vermögensrechtes der sächsischen Universität und der Sieben-Richter die Ursache all jener Besorgnisse, all der Agitationen, all der Verdächtigungen beseitigt hat. (Zustimmung.)

Sehr oft ist den Bewohnern des Königsbodens vorgeworfen worden, daß derselbe bisher eine Sonderstellung, besondere Privilegien besessen habe. Aber wir müssen zugeben, daß dieser Zustand in den alten siebenbürgischen Gesetzen wurzelte. Solche Privilegien brauchte der Königsboden auch so lange, als solche auf dem siebenbürgischen, ungarischen und Szekler Boden herrschten. (So ist es!) Bezüglich der beiden letzteren wurde die Sonderstellung schon mit dem Eintritt der constitutionellen Zeit im Sinne der Gesetze aufgehoben und daß die nothwendige Veränderung auf dem Königsboden nur jetzt, im neunten Jahre des wiederhergestellten verfassungsmäßigen Staatslebens geschieht, daran sind nicht die Bewohner des Königsbodens, wenigstens sie nicht allein Schuld. (Rufe: das ist wahr!)

Uebrigens stehen die Bewohner des Königsbodens auch nicht auf Privilegien an; die öffentliche Meinung hat sich anders ausgesprochen; es ist Pflicht selbst derjenigen, die auf jener Seite jetzt den Gesekzentwurf so heftig bekämpfen, im Sinne des Mediascher Programmes, auf welches sie beinahe geschworen haben, nicht mehr Recht in Anspruch zu nehmen, als wie viel das Municipalgesetz den ungarischen Comitaten gibt. Dieses hat unser Abgeordnetencollege Gustav Kapp in seiner gestrigen Rede auch anerkannt. Weßhalb also diesen Gesekzentwurf nicht annehmen?

Die Bewohner des Königsbodens, besonders die Sachsen lieben die Hezereien nicht; es sind ruhige, arbeitsame, einen geregelten Zustand und Bildung liebende Staatsbürger, (wahr! wahr!) die, wie sie es bisher bewiesen haben, auch

hinfort beweisen werden, daß sie bei einer guten Verwaltung, bei einer guten Rechtspflege ihre staatsbürgerlichen Pflichten pünktlich erfüllen werden und ihr Lebensziel auch erreichen können. (Lebhafte Zustimmung.)

Und wenn das von meinem Abgeordnetencollegen Baußnern so oft betonte politische Gebiet aufhört, deshalb bleibt daselbst und wird das sächsische Volk im Genuße und unter dem Schutze eben derselben Rechte, wie die übrigen Völker Ungarns leben, (lebhaft Zustimmung) und zwar wird es leben auf Grund der Gleichberechtigung, nicht wie bisher abgeschlossen und unter fortwährender Reibung (so ist es!) sondern in Frieden und Brüderlichkeit; wie das unter gleichberechtigten Bürgern eines und desselben Staates bestehen soll und auch bestehen wird, damit das gemeinsame Vaterland glücklich sein könne. (Lebhafte Zustimmung.)

Sterben werden auf dem Königsboden in Folge dieses Gesetzes bloß die Makkontenten, aber ich heze, Gott sei Dank, die sichere Hoffnung, daß das Volk aufblühen werde. (Anhaltender Beifall.)

Aus allen diesen Gründen und huldigend dem weisen alten Rechtsgrundsatz: *Salus reipublicae suprema lex esto*, nehme ich den Gesetzentwurf an. (Lebhafte Beifallsäußerungen.)

### Carl Gebbel (Sachse):

Geehrtes Haus! Ich gestehe, daß ich in diesem Augenblicke mich des Rechtes zu sprechen nicht gerade in gehobener Stimmung bediene. Die Minoritäten haben kein beneidenswerthes Loos, denn sie sind in der unangenehmen Lage, wornach man sie nicht nur gewöhnlich zu majorisiren beziehungsweise niederzustimmen, sondern ihnen auch das noch vorzuwerfen pflegt, daß sie nicht einmal Recht haben; und dies letztere fällt — zumal in einer so hochwichtigen Sache wie die vorliegende — um so schwerer, weil es dem gegenüber keinen anderen Trost gibt, als die innerliche Ueberzeugung davon, daß das, was Gegenstand des Kampfes und der Vertheidigung, trotz der mächtigen Gegenströmung im Rechte und in der Gerechtigkeit begründet sei. Und eben diese feste und aufrichtige Ueberzeugung macht es mir und unserer winzigen Minorität zur Pflicht, wenn auch nicht mit

der sicheren Siegeshoffnung, doch zur Beruhigung unseres Gewissens, noch mit einigen Worten an der Debatte uns zu betheiligen. Ich werde dem Erfordernisse der Objectivität zu entsprechen trachten.

Der von der detaillirten Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens handelnde 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868 enthält im §. 10 die Anordnung:

„Behufs der Sicherstellung der Innerverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königsbodens, der Organisirung ihrer Vertretung und der Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nationsuniversität wird das Ministerium beauftragt, nach Anhörung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sowol die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als auch die Gleichberechtigung der auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen haben wird.“

Der 11. Paragraph aber enthält die Bestimmung:

„Die sächsische Nationsuniversität wird auch hinfort in dem, dem 13. siebenbürg. Gesetzartikel vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungskreise, unter Aufrechthaltung des obersten und durch das ungarische verantwortliche Ministerium auszuübenden Aufsichtsrechtes Seiner Majestät belassen, mit dem Unterschiede, daß die Universitätsversammlung die richterliche Jurisdiction nicht mehr ausüben kann.“

Der von der Regelung der Municipien handelnde 42. Gesetzartikel vom Jahre 1870 ferner bestimmt im §. 88:

„Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt in Folge Anordnung des §. 10 des 43. Gesetzartikels vom Jahre 1868 ein besonderes Gesetz.“

Ein klares Gesetz weist also die Regierung an: worüber, nach dessen Anhörung und mit Beachtung welcher Gesichtspunkte sie einen Gesetzborschlag zu verfassen und einzureichen habe.

Mit den bezogenen beiden Gesetzen hat die Gesetzgebung neuerdings anerkannt, daß, da die in dem ungarischen Staatsrechte wurzelnden politischen Verhältnisse des Königsbodens

von denen der anderen Theile des Landes wesentlich verschieden sind, dieselben auch bei der Regelung in gehörige Berücksichtigung zu nehmen seien.

Aber es liegt auch in der Natur der Sache, daß abweichende Verhältnisse eine diesen anzupassende besondere Regelung erhalten. Die Entwicklung der Verhältnisse des Königsbodens ist nun aber das Ergebnis einer siebenhundertjährigen Geschichte, und was ein eigenthümliches Nationalleben in so langer Zeit zur Reife und Entwicklung gebracht hat, daran haben die Erlebnisse und Geschehnisse der letzten acht Jahre rechtlich Nichts geändert.

Das Gesetz verordnet also — mit weiser Berücksichtigung dieser Rechtsentwicklung und des factischen Zustandes — daß für die Jurisdictionen des Königsbodens und die sächsische Universität ein besonderes Gesetz geschaffen werde.

Der geehrte Herr Minister des Innern hat jedoch meines Erachtens dieser bestimmten Weisung des Gesetzes weder in formeller noch in materieller Beziehung Genüge geleistet.

In formeller Beziehung nicht, indem er den Gesetzentwurf mit Beseitigung der Vernehmung der Betroffenen eingereicht hat. Wer „die Betroffenen“ seien, diesbezüglich haben die von mir sogleich zu nennenden Vorgänger des geehrten Herrn Innenministers keinen Anstand genommen thatsächlich anzuerkennen, daß unter diesen die sächsische Universität zu verstehen sei.

Der gewesene Minister des Innern Herr Baron Bela Wenckheim hat nämlich noch am 24. April 1868 unter der Zahl 898 — also vor dem Zustandekommen des 43. G.-A. — erklärt, „es walte kein Anstand dagegen ob, wenn die „sächsische Universität ihre Ansichten und Wünsche in Beziehung der Reform der Rechtsverhältnisse der sächsischen „Nation innerhalb jener Formen, welche in dieser Hinsicht „in Folge des Repräsentativsystems bestehen, geltend zu „machen beabsichtigen wolle“.

Sein späterer Nachfolger Herr Minister Wilhelm Toth ließ unter dem 18. November 1870, Zahl 2753 die sächsische Universität auffordern: „im Sinne von § 10 des

„43. Gesetzartikels von 1868 und § 88 des 42. Gesetzartikels von 1870 ihre Meinung über die Regelung des „Königsbodens baldigst festzustellen und vorzulegen“.

Die sächsische Universität hat ihre Anschauungen und Forderungen bezüglich der Regelung zuletzt im Jahre 1872 auch vorgelegt, ihre Vorstellung erhielt jedoch keine Erledigung, und hat seither die Regierung in Sachen der Regelung nicht nur mit der Universität sich nicht mehr in das Einvernehmen gesetzt, sondern so oft diese die Angelegenheit aufgriff und deren Förderung zu betreiben wünschte, dieselbe an der Ausführung ihres diesbezüglichen Bestrebens im Verordnungswege verhindert und auf den Weg der einfachen Rechtsverwahrung beziehungsweise des Schweigens gebrängt.

Wie sehr dieses nicht nur mit dem jeden Zweifel ausschließenden Inhalte und Geiste der bezogenen Gesetze, sondern auch mit den verheißungsvollen Erklärungen des letzten Klausenburger Landtags und der constitutionellen Ministerialregierung im Widerspruche steht, dies geht aus jenen beiden Daten hervor, auf welche sich meine geehrten Collegen Adolf Jay und Guido Baupfner gestern beriefen. Das Eine ist die Repräsentation des Klausenburger Landtags vom 18. December 1865, in welcher die im Namen der sächsischen Minoritäts-Abgeordneten durch Friedrich Böhmches als Antrag formulirten Wünsche und Forderungen wegen Aufrechthaltung der sächsischen Municipalverfassung und der Untheilbarkeit des Gebietes von Seite des Landtages als rechtmäßige und empfehlenswerthe anerkannt worden sind. Das zweite ist der Erlaß des gewesenen Herrn Ministers des Innern Baron Bela Wenckheim vom 15. Mai 1868, mittelst welchem der Universität der sicherstellende Allerhöchste Bescheid auf deren Vorstellung aus Anlaß der Amtsenthebung des früheren sächsischen Nationsgrafen bekannt gegeben wurde.

In solchen feierlichen Erklärungen bin ich geneigt, jene bazumal in den maßgebenden Kreisen herrschend gewesene Anschauung zu erblicken, es sei die Berücksichtigung des 5. § des VII. ungarländischen Gesetzartikels vom Jahre 1848, wornach „Ungarn alle jene besonderen Gesetze und Freiheiten



„Siebenbürgens; welche nebst dem, daß sie die vollständige „Vereinigung nicht hindern, der Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit günstig sind, anzunehmen und aufrecht zu erhalten „bereit ist“, — nicht blos ein Gebot der Billigkeit, sondern der Pflicht.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf weicht jedoch von den durch die sächsische Universität in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise zum Ausdruck gebrachten Regelungsgrundsätzen gänzlich ab; derselbe ist also nicht mit deren Mitwirkung und Zustimmung zu Stande gekommen.

Der Gesetzentwurf entspricht aber hauptsächlich in seinen materiellen Bestimmungen der Anordnung des Gesetzes nicht.

Der Gesetzentwurf identificirt die Regelung des Königsbodens mit den im Lande angeblich aus dem Gesichtspunkte der Verwaltung unvermeidlichen Gebietsregulirungen, indem er als Grundsatz auszusprechen empfiehlt, daß bei diesen Regulirungen ein Unterschied zwischen dem Königsboden und den Nachbarterritorien nicht gemacht werde.

Diesem Grundsätze gemäß würde die Regelung des Königsbodens einfach in der Zerstückung seines Gebietes und in der Umwandlung desselben gemeinschaftlich mit den Nachbarterritorien in Comitate bestehen.

Hiedurch hat der geehrte Herr Minister sich mit dem Gesetze, welches nichts Anderes, als „die Sicherstellung der „Innerverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte „des Königsbodens, die Organisirung ihrer Vertretung und „die Feststellung des Rechtskreises der sächsischen National- „Universität“ verlangt, geradezu in Gegensatz und über dasselbe hinweggesetzt, indem er Etwas ganz Anderes vorschlägt, als was jenes verordnet. Denn daß die Zersprengung des Königsbodens durch parlamentarischen Dynamit eine „Regelung“ sei, wird kein unbefangener Mensch behaupten können.

Und was ist das Hauptmotiv dieser geplanten lebensgefährlichen Operation? Einfach das, daß der Königsboden angeblich ein nationales privilegiertes Territorium sei, ein solches aber in Folge des ausgesprochenen Prinzipes der Gleichberechtigung nicht mehr aufrecht erhalten werden könne.

Aber der erste Paragraf des 43. Gesetzartikels von 1868 hat meiner Ansicht nach die Bedeutung, daß die Territorialeintheilungen und Benennungen nach politischen Nationen und die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien allerdings aufgehoben worden sind, jedoch bloß in so weit, als diese irgend eine Nationalität mit Ausschluß anderer zugestanden haben, nicht aber sofern ein solcher Ausschluß nicht mehr Platz greift.

Unter dem sogenannten Municipalrechte der Sachsen, welches nominell und formell zwar auf einem Privilegium, jedoch auf einem Privilegium, das durch die Eintragung in die Grundgesetze des Landes den Character eines Vertrages angenommen, im Wesen aber auf der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit beruht, ist, nach meinem Erachten, seitdem der Grundsatz der individuellen Rechtsgleichheit durch den siebenbürgischen I. Gesetzartikel von 1848 ausgesprochen worden ist, ein solcher Rechtsstand zu verstehen, welcher die Anerkennung der gesetzlichen Besonderheit und deren weiteren Entwicklungsfähigkeit in sich faßt.

Dieses sogenannte Privilegium also ist nunmehr heutzutage nichts Andres, als der Ausdruck des Prinzips der Selbstbestimmung und Selbstregierung, aber so, wie sie auf dem Königsboden sich entwickelt hat (der Ausdruck der libertas, qua vocati fuerant a piissimo Rege Geysa), welche, um zur Geltung gelangen zu können, sich natürlich auch auf ein bestimmtes Territorium beschränkt, weshalb jedoch diesem nicht mehr die Eigenschaft irgend eines Privilegs oder eines eine andre Nationalität ausschließenden Vorrechtes anklebt.

Das in diesem Sinne zu nehmende öffentliche Recht des Königsbodens ist ein eben solcher ergänzender Theil des ungarischen Staats- und Verfassungsrechtes, wie jede andre fundamentale Staatseinrichtung; wenn also die auf das Ganze bezüglichen Grundgesetze aufrecht zu erhalten sind, worüber im geehrten Hause ein Zweifel nicht obwalten dürfte, so ist auch der Theil, beziehungsweise dessen territoriale und politische Integrität als der Boden für die Möglichkeit seiner gesunden Fortentwicklung, unverfehrt zu erhalten, — weil das Gegentheil Selbstverstümmelung wäre.

Die berührte politische Besonderheit aber greift in den

Rechtskreis Anderer nicht störend oder hindernd ein, sie steht der Gleichheit vor dem Gesetze und dem freien Genuße der bürgerlichen Rechte in keiner Weise im Wege, seit die Wohlthaten dieses Municipalrechtes nicht bloß die Sachsen, sondern sämtliche Bewohner des Königskodens genießen; — diesemnach ist die Verweigerung ihrer Existenzberechtigung nicht *summum jus*, sondern *summa injuria*, das größte Unrecht, denn sie würde der Gemeinfreiheit jenes Gebiets, theiltes das Grab graben. —

Was aber den geplanten künftigen Organismus und Wirkungskreis der sächsischen Universität anbelangt, so läßt hiebei der Entwurf die Paragrafe 9 und 11 des 43. Gesetzartikels von 1868 ebenfalls gänzlich außer Acht, in so ferne derselbe die Stelle des Sachsengrafen definitiv erlöschen läßt, und vom Wirkungskreise der Universität jede Einflußnahme auf Verwaltungs- und politische Angelegenheiten ausschließt, — mithin das Leopoldinische Diplom, welches ein radicale *conventionis instrumentum* ist, und den hierauf sich berufenden XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791, in dessen Geiste ein noch im Jahre 1791 am 13. April, Zahl 960 erlassenes königliches Rescript sich also ausdrückt hat:

„cui (scilicet Universitati) in concreto per modum legitimae repraesentationis de legibus in medium consulere, ac id, quod in commune ipsius bonum conferre constitutionique suae conveniens esse judicaverit, supremas Regiae confirmationi substernere competit,“

und welche gesetzmäßige Rechtsstellung auch durch die Heiligkeit des fürstlichen Krönungsseides in ihrer Geltung sichergestellt ist, — einfach zu den Todten wirkt und hiemit auch den Grundsatz der Rechtscontinuität verleugnet.

Und hier halte ich es nicht für überflüssig zu bemerken, daß die im Jahre 1848 zur Ausarbeitung der Einzelheiten der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn entsendete Landes-Commission mittelst des von derselben verfaßten 12. und 14. Gesetzartikelsprojectes sowol das Comeswahlrecht als auch den gesetzlichen Wirkungskreis der Universität aufrecht

zu erhalten vorgeschlagen hatte, somit vom Grundfaze der Rechtsachtung ausgegangen ist.

Daß aber dieser gesetzliche Wirkungskreis auch auf öffentliche und Landes-Angelegenheiten sich erstreckt hat, wie solches der 13. Gesetzartikel von 1791 gewährleistet, und thatsächlich ausgeübt worden ist, dießbezüglich will ich in Kürze nur darauf hinweisen, — daß die sächsische Universität am 21. Juli 1692 den unter dem Namen der Accorda mit den beiden andern Nationen wegen Auftheilung der Steuer geschlossenen Vertrag unterfertigt, im Jahre 1791 gegen mehrere Landtagsgesetzartikel Vorstellungen gemacht, im J. 1792 in Angelegenheit der Union, 1805 in Betreff der aus Anlaß des französischen Krieges erforderlichen Verfügungen, 1809 wegen Errichtung einer sächsischen Bürgerwehr, im J. 1823 in der Frage der Vereinigung des Fogarascher Districtes mit dem Ober-Albenser Comitatz, im J. 1833 wegen Einführung des österreichischen allg. bürgerlichen Gesetzbuches, 1842 in Sachen der Amtssprache und 1844 in Angelegenheit der Regelung der Comestwahl, verathen, beschlossen, Statuten gebracht und Repräsentationen gemacht hat.

Und jetzt ist selbst der eingeschränkte Wirkungskreis der Universität kaum der blasseste Schatten einer Autonomie, indem der Gesetzentwurf die Vollziehung eines jeden Beschlusses derselben von der Ministerialgenehmigung abhängig macht und selbst in die Sphäre des Privatrechts sich unzuständiger Weise einmengt dadurch, daß er das Eigenthumsrecht des Universitätsvermögens genannten Nationalvermögens scheinbar im 5. Paragraph unberührt läßt, in dem darauf folgenden dagegen wenigstens einen Theil desselben auf alle Bewohner des Königsbodens als Eigenthümer überträgt, ja sogar im 4. Paragraph auch das als Norm bestimmt, wozu das Vermögen verwendet werden solle, während doch die Verfügung darüber bisher frei war.

Und dieses soll nach achtjährigen Tantalusqualen die endgiltige Lösung sein?

Diesem zu Folge ist es mir klar, daß die Rücksichten der Gleichberechtigung die Nothwendigkeit solch radicaler Maßregeln nicht rechtfertigen können; aber auch die Rücksichten der öffentlichen Verwaltung nicht, in welcher Hinsicht ich es

für genügend erachte, auf die notorische Thatsache hinzuweisen, daß die Handhabung des auf dem Königsboden bestehenden Verwaltungssystems die Concurrnz mit der Comitatsverwaltung immer getreßt aushalten kann und jedenfalls sowel in der Vergangenheit als auch in der neueren Zeit in geringerem Maße den Gegenstand der Unzufriedenheit und begründeter Klagen gebildet hat, als man solches in anderen Theilen des Landes zu erfahren Gelegenheit hatte. Der vergleichsweise geordneten Führung dieser Verwaltung standen aber die Verhältnisse der Territorialbildung nicht im Wege.

Ich bin demnach der Ueberzeugung, daß die Regelung der Verhältnisse des Königsbodens ohne Verleugnung des historischen Rechts und ohne Gefährdung der Interessen der Gleichberechtigung und des Staates, auch mit Vermeidung der Nivellirung um so mehr möglich sei, als dazu auch die sächsische Universität die Bereitwilligkeit zu ihrer zuständigen Mitwirkung niemals verweigert und meines Erachtens wann immer mit Freuden zu bethätigen bereit sein würde.

Die Gesetze des Jahres 1848 waren in den Jahren 1865, 1868 und 1870 in den entscheidenden Kreisen noch in lebendigerer Erinnerung, als heute und doch wurde bisher eine solche Auslegung denselben nicht gegeben, als ob das politische, beziehungsweise municipale Recht jener historischen Individualität, welche auf dem Gebiete des Königsbodens innerhalb des Bereiches der Verfassung sich entfaltet hat, aufgehoben worden, oder als sei es von selbst erloschen.

Da es nach meiner Ansicht ein positives Gesetz nicht gibt, welches das auf Gesetzen und Verträgen ruhende Municipalrecht des Königsbodens und den legalen Wirkungsbereich der Universität — mit alleiniger Ausnahme der Rechtsprechung — aufgehoben oder in engere Grenzen eingeschränkt hätte, als welche in dem 13. Gesetz-Artikel von 1791 gezogen sind; da die sächsische Nations-Universität, als das zur Erklärung des Willens und der Meinung der Gesamtbevölkerung des Königsbodens gesetzlich berufene Organ, ihr gesetzlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich jener Gegenstände, welche zu ihrem Wirkungsbereiche gesetzmäßig gehören, weder aufgegeben, noch verwirkt hat, so halte ich es nicht für einen verfassungsmäßigen Vorgang, diesen

Wirkungskreis, welcher die Regelung des Königsbodens in Beziehung auf administrative und überhaupt Innerangelegenheiten umfaßt, ohne Mitwirkung der Universität gleichsam im Wege der Detouring zu suspendiren, beziehungsweise zu vernichten.

Die Frage ist nach meinem Dafürhalten als eine Rechts- und nicht als eine Macht-Frage zu lösen. Auf was Anderes kann sich aber Angesichts des gesetzlichen Rechtes die Majorität des geehrten Hauses berufen, als auf die Macht?

Aber auch für den Mächtigen kann es gefährlich werden, die Bahn der Rechtsverleugnung, beziehungsweise der Rechtsverdrückung zu betreten; denn ein solches Vorgehen könnte einst auch gegen ihn als Waffe gebraucht werden. Gleichwie dem Einzelnen, so ist es aber auch den Völkern nicht auf die Stirne geschrieben, wie lange sie zu leben haben, und ich glaube die Aufgabe wäre die, daß der Mächtige den Schwächeren in dem, was sein Recht und seine Gerechtigkeit ist, schirme, nicht aber niedertrete.

Rechte, die im Volksbewußtsein tiefe Wurzeln geschlagen haben, und die bestimmte Anordnung des Gesetzes einfach zu ignoriren, und ohne die Zustimmung und den Willen eines ansehnlichen Theiles der Betheiligten und Berechtigten, ja selbst zahllosen amtlichen Verwahrungen entgegen tabula rasa zu machen, scheint mir wahrhaftig weder als ein constitutioneller noch als ein politisch verständiger Vorgang.

Oder soll vielleicht die im Schoße des gesetzgebenden Körpers derzeit blühende günstige Parteiconstellatation den empfohlenen Vorgang rechtfertigen und zwar lediglich aus dem Grunde, weil dieselbe zu einer mächtigen Majorität sich entwickelt hat? Hat denn die Macht, wenn sie constitutionell bleiben will, nicht auch die heilige Pflicht, das Gesetz einzuhalten und die auf Gesetzen und Jahrhunderte alter Übung beruhenden Rechte, deren die Rechtsgleichheit fränkende Ausschließlichkeit ohnehin schon aufgehört hat, zu achten und zu schützen, zumal deren Ausübung wahrlich unter allen Umständen weder der Krone noch dem Lande zum Schaden war?

Die einfache Leugnung des Bestehens eines Rechtes vermag das Recht selbst nicht aufzuheben; wenn daher Willkür oder Gewalt dessen Gebrauch zeitweilig zu hindern

oder auch zu ersticken vermag, so können günstige Umstände dasselbe wider aufleben machen, und zu solchen günstigen Verhältnissen kann ich unter Anderem auch schwache Regierungen zählen, da der geehrte Herr Ministerpräsident in seiner am 15. Februar d. J. im Oberhause gehaltenen Rede den Werth und die Rechtswirkksamkeit auch solcher Freiheiten unbedingt anerkannt hat, welche damals errungen werden sind, als die Zentralgewalt schwach war. „Das Endziel der Herrschaft kann auch „nach meiner Meinung nicht die Größe der Macht sein, die „Macht ist nur Mittel, das Endziel ist die Beglückung der „Völker.“

Unter verfassungsmäßigen Verhältnissen kann jede derartige öffentliche Einrichtung, welche nicht das Ergebnis des freiwilligen Begehrens und der Selbstbestimmung der betreffenden Berechtigten, sondern eines unnatürlichen Zwanges ist, wodurch nach Deak „gegenseitiges Vertrauen unmöglich begründet werden kann“, selbst wenn dieser Zwang eine constitutionelle Form hat, in ihren Folgen nicht heilsam und beglückend sein. Wenn es gestattet ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, so bin ich so frei, um die vorgebrachten Gedanken einigermaßen zu illustriren, aus den in der Repräsentation des ungarischen Landtags vom 8. August 1861 vorkommenden zahlreichen goldenen Aussprüchen die geschätzte Aufmerksamkeit des sehr geehrten Hauses mit der Verlesung bloß des folgenden in Anspruch zu nehmen:

„Wenn irgend eine Macht, sei es in Folge von „Fehlern, sei es in Folge von Unglücksfällen dahin gelangt ist, daß sie zur Hebung des materiellen Wohlstandes „nur sehr wenig thun kann, ja daß sie von den zur „Rechthaltung des Staates durch schwere Lasten beinahe „schon erschöpften Landesbürgern immer neue materielle „Opfer genöthigt ist zu verlangen: da geht sie nicht „zweckmäßig vor, wenn sie die Gefühle der Nation auch „durch Verkürzung der politischen Rechte verletzt; denn „die schweren Lasten werden bei der Ueberzeugung, daß „auch die Sicherheit der politischen Rechte gefährdet ist, „noch schwerer, das gerechte Gefühl der Verbitterung „stimmt jede Opferwilligkeit herab und erstickt das Vertrauen zu der Macht, welche die materiellen Interessen

„der Bürger nicht zu schonen weiß, ihre politischen Rechte  
„aber nicht schonen will.“

Zum Schluß sei mir gestattet bei dieser Gelegenheit noch eine, wie ich glaube, bedeutungsvolle Aeußerung zu citiren, welche in der Sitzung der sogenannten Einundzwanziger Landtags-Commission vom 20. Jänner 1874, wie Seite 102 des betreffenden Tagebuches zeigt, das Commissionsmitglied Koloman Tisa gethan hat und welche wie folgt lautet:

„Ein Vorgang, welcher nur auf der Gewalt beruht,  
„es mag diese von Gottes oder der Revolution Gnaden  
„sein, ist wirklicher Absolutismus, aber jedenfalls Absolu-  
„tismus, denn diese ist eine Nichts verschonende Gewalt. . .  
„In einem constitutionellen Lande darf man solche Ge-  
„walt nicht anwenden.“

Wenn der sehr geehrte gegenwärtige Cabinetschef diesem seinem Ausspruch nicht mehr sollte treu bleiben wollen, dann müßte ich zu der schmerzlichen Folgerung gelangen, daß wir an der Schwelle der Inaugurirung der Aera des parlamentarischen Absolutismus stehn.

Weil ich aber nicht glauben kann, der sehr geehrte Herr Ministerpräsident habe die ernstste Absicht, dieses neue Regierungssystem einzuführen, ich meinerseits aber dasselbe entschieden verwerfe, weil ich die Vernichtung des Municipalrechtes des Königsbodens nicht unterschreiben kann, zum Selbstmorde aber wir uns nicht entschließen können, übrigens auch Ludwig Kossuth in seinem Briefe vom 14. Februar d. J. behauptet „ein niedergetretenes Volk könne wieder gehoben werden, für ein selbstmörderisches Volk aber gebe es „keine Auferstehung“, — so nehme ich alledem zu Folge den vorliegenden Gesekentwurf als zur Verhandlung nicht geeignet weder im Allgemeinen noch im Einzelnen an und unterstütze den Beschlußantrag meines Abgeordneten-Collegen Kapp.

Uns Wenigen aber, denen dieser schwere Augenblick zu Theil geworden ist, diene zur Ermunterung unsers Dichters patriotische Mahnung: „Was auch d'raus werde, steh' zu deinem Volk, das ist dein angeborner Platz!“



## Baron Gabriel Kemény (Unterstaatssecretär) :

Ich gestehe, daß ich mit einiger Verwunderung jene Reden bis zu Ende angehört habe, welche einige unserer Abgeordnetencollegen des Königsbodens bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes hielten; ich wundere mich über jenen Anachronismus, welcher in denselben enthalten ist, und verwundere mich über den Mangel an Auffassung der Verhältnisse, welcher, wenigstens nach meiner geringen Ansicht, daraus hervorsticht. Wenn wir nicht in Pest wären, nicht auf dem Reichstage des gemeinsamen Ungarns, sondern auf irgend einem Spezial-Landtage Siebenbürgens, vielleicht in Torba oder Mediasch oder auch Mühlbach, wenn wir in der Zeit vor 250 Jahren leben würden, dann würde ich verstehen, dann könnte ich mir erklären, dann könnte ich den Gesetzen gemäß begründen, was jetzt als Ansprüche hervortreten; wie man aber jetzt in diesem Augenblicke mit derartigen Forderungen hervortreten kann, wie das einige meiner Abgeordnetencollegen herzusagen für gut fanden, finde ich unbegreiflich.

Geehrtes Haus! Meine geehrten Abgeordnetencollegen von der äußersten Rechten haben bezüglich des Königsbodens die Ansicht, daß das gesammte Land dann, wenn es die innere Organisation und Verwaltung des Königsbodens regeln will, mit dem Königsboden ein pactum conventum zu schließen habe.

Wie wunderbarlich auch diese Forderung erscheinen mag, so hat sie doch ihre Basis. In Siebenbürgen waren vor und bis 1848 thatsächlich drei politische Nationen. Hier in meiner Hand befinden sich die 48-er siebenbürger Landtags-Protokolle und Urkundenbücher. Alle Beschlüsse derselben flossen aus der Versammlung der gesetzlich vereinigten Corporationen und Stände der drei politischen Nationen. Dieses verstehe ich, dieses weiß ich, was es bedeutet. Dieses hat seine eigene historische Entwicklung. In Siebenbürgen existirten schon zur Zeit der Könige drei privilegirte, mit von einander geschiedenen Territorien ausgestattete Nationen, welche besondere Rechte, eine besondere innere Organisation und eine besondere innere Verwaltung besaßen. Damals traten die Funktionen und Wirksamkeit einzelner Nationen in politischer Beziehung

nicht sehr in den Vordergrund, denn die allgemeine öffentliche Sicherheit, die Hauptinteressen des Landes wurden nicht in Siebenbürgen, nicht dort verwaltet, sondern in Ungarn, dort, wo die gemeinsamen Landtage abgehalten wurden. Als Siebenbürgen von Ungarn sich trennte — und in dieser Beziehung bin ich der Ansicht, daß dieses nicht in Folge des Verhaltens einzelner Menschen geschehen sei, wie beispielsweise behauptet wurde, daß dieses Zapolya's Verrath mit sich gebracht habe, sondern dieses trat in Folge der Wirkung verschiedener in sich eingreifender Gründe ein; auch trennte nicht Siebenbürgen von Ungarn sich los, sondern Siebenbürgen und der östliche Theil Ungarns trennten sich von dem westlichen Theile des Landes los und bildeten ein besonderes Fürstenthum, (Rufe: So ist's!) welches eine lange Zeit hindurch zwar das Andenken an die heilige Stefanskronen behielt, aber seine eigenen Angelegenheiten unabhängig verwaltete. In dieser Zeit waren die drei kleinen Nationen in dem kleinem Siebenbürgen auf einander angewiesen und somit das Natürlichste, daß dieselben ein pactum conventum mit einander abschlossen. So wurden die drei Nationen der Reihe nach die ungarische, die felder und die sächsische Nation genannt, welche eine Union abschlossen und in dem Unionseide ausdrücklich umschriebene Rechte und Verpflichtungen sich gegenseitig zugestanden, die jeder Landesbürger zu respectiren verpflichtet war. Damals ereignete sich allerdings nicht bos Ein Fall, daß die Verweigerung des Siegels, das Wegbleiben der Nationalvertreter den einen oder den anderen gesetzgeberischen Akt unmöglich machten. Damals war Siebenbürgen, das muß zugestanden werden, in drei Cantone geschieden, bezüglich welcher drei verschiedene politische Nationen als solche das Recht ausübten, und die volle Einwilligung derselben war erforderlich, damit in Siebenbürgen ein gewisser Gesetzes-Akt ins Leben trete. Dieses kann nicht bezweifelt werden, aber keinen Zweifel erleidet es, daß schon bei Gelegenheit des Rückfalles Siebenbürgens an die heilige Stefanskronen, schon bei Gelegenheit jener Verhandlungen, zufolge deren Siebenbürgen unter die Krone des erlauchten habsburgischen Hauses gelangte, schon damals der Einfluß dieser gesonderten kleinen Nationen als politischen Individualitäten auf die Verwaltung der Landesangelegenheiten

seine Bedeutung verlor. Von dem Erscheinen des leopoldinischen Diplom's angefangen sank derselbe fortwährend und schon in dem XI. siebenbürgischen landtäglichen Gesetzesartikel vom Jahre 1791, in welchem aufgezählt ist, was die Reihenfolge der Berathungen, was die Gegenstände der jährlich abzuhaltenen Landtage seien, ist es klar ausgedrückt, daß die Abstimmungen nach Köpfen zu geschehen haben. So ist, nachdem die durch eine verschiedene Anzahl von Abgeordneten vertretenen Nationen nicht mehr curiatim, sondern nach Personen abstimmten, eigentlich schon damals jenes Recht verloren gegangen, gemäß welchem ein Gesetz und gültiger Beschluß ohne Einwilligung der mit dem Curiatvotum ausgestatteten gesonderten politischen Nationen nicht entstehen und welche Nation immer daselbst eine Rolle spielen konnte. Ich sage, dieses hat bereits der 1791-er Gesetzartikel auf das entschiedenste ausgesprochen.

Aber seitdem ist viel geschehen, viel mehr, als bis dahin, und in dieser Beziehung ist das Jahr 1848 entscheidend. Wie Sie alle zu wissen belieben, wird im Preßburger VII. Gesetzartikel von 1848 die Union zwischen Siebenbürgen und Ungarn ausgesprochen für den Fall, daß Siebenbürgen demselben beistimmt. Siebenbürgen hat auf dem im Jahre 1848 zu Klausenburg abgehaltenen Landtage die Union mit großer Begeisterung und Einstimmigkeit angenommen. Hier erlaube ich mir besonders zu bemerken, daß, selbst wenn auch das Curiatvotum der einzelnen Nationen bestanden hätte, die Abgeordneten des Königsbodens gegenwärtig selbst in diesem Falle gegen dieses Unionsgesetz Nichts einwenden könnten, denn wie die amtlichen und beglaubigten Aktenstücke, Protokolle und Urkundenbücher dieses Landtages bezeugen, erklärte der sächsische Abgeordnete von Kronstadt Elias Roth, welcher jenen Augenblick als einen heiligen bezeichnete, wo der gesammte Landtag einen für so wichtig gehalten Gegenstand mit solcher Begeisterung begrüßte, auch seinerseits bereit zu sein, die Union anzunehmen und ihr beizustimmen, jedoch jedenfalls unter Vorbehalt der Aufrechthaltung der besonderen Rechte der Sachsen. Diese Erklärung unterschrieben 17 der sächsischen Abgeordneten, deren Gesamtzahl 22 war. Es ist allerdings wahr, daß einige Jurisdiktionen einzelne sächsische

Abgeordnete darüber zur Verantwortung zogen, daß sie die Instruktionen jener überschritten, daß sie mehr gethan hatten, als sie bevollmächtigt worden waren. Ich glaube aber, es könne bei der Schaffung eines Gesetzes dessen Gültigkeit dadurch nicht alterirt werden, daß jenes innere Verhältniß, welches zwischen den Abgeordneten und Wählern besteht, vielleicht nicht immer ein correctes war. Jedenfalls steht soviel fest, daß selbst in dem Falle, daß die sächsische Nation das Curiatvotum gehabt hätte, die Union zum Gesetze geworden wäre. Nach Abgabe dieser Erklärung reichten die Abgeordneten der Jurisdictionen des Königsbodens eine umfassende Denkschrift ein, in welcher sie jene Wünsche auseinandersetzten, welche sie der mit dem Durchführungsplan der Union betrauten Regnicolar-Commission unterbreiten wollten. Dieselbe hat gestern mein geehrter Abgeordnetencollege Guido Baußnern vorgelesen, aber meiner Ansicht nach mit einem großen Irrthum. Ich hatte gerade heute das Druckwerk in amtlicher Ausgabe in der Hand und habe diesbezüglich im litografischen Berichte nachgesehen und bemerkt, daß drei Worte, welche von großer Wichtigkeit sind, aus dem Texte, ohne Zweifel infolge eines Schreibfehlers meines geehrten Abgeordnetencollegen ausgeblieben sind. Hier nämlich ist der Landtagsbeschluß so mitgetheilt: „Der Landtag obige Erklärung der sächsischen Brüder mit Sympathie entgegennehmend übergibt dieselbe der in Angelegenheit der Union ernannten Landescommission mit dem Auftrage, sie habe innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit mit allem Eifer dahin zu wirken, daß auf Grundlage der erwähnten Erklärung durch das ungarische Ministerium ein Gesetzentwurf der Gesetzgebung unterbreitet werde.“ Der ausgebliebene Passus aber ist folgender: „Innerhalb der Grenzen der gesunden Politik.“ Dieser Ausdruck „gesunde Politik“ ist, ich will nicht sagen, ein gewöhnlich gebrachter Ausdruck, aber ich verstehe sehr gut, daß das *salus reipublicae* darin liegt, und ich setze hinzu, daß ich dieses auch für sehr wesentlich halte. Was ein Anderer darunter versteht, ist eine Frage der Auffassung. Ich sage also, der Landtag nahm die Union an und gab der Regnicolar-Commission die Weisung, daß sie die Wünsche der Sachsen, insofern sie mit dem Rechte, mit der Billigkeit und sämt-

lichen Interessen des Landes vereinbar sind, berücksichtige. Darauf folgte, wie wir wissen, die Sündfluth. Lange Zeit hindurch war kein politisches Leben, — denn ich nenne das nicht politisches Leben, was gleich Anfangs der 50er Jahre gerade auf dem Königsboden entstanden. Bei uns war kein politisches Leben, bei uns beginnt die gesetzliche recht- und verfassungsmäßige Wirksamkeit blos mit dem Jahre 1868. Der XLIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 hat in dieser Beziehung verfügt und die diesbezügliche Verfügung in Betreff der Durchführung der Union ist in meinen Augen nicht dadurch wichtig, was gestern anzuführen beliebt wurde, es werde nämlich das Ministerium beauftragt, über die Regelung des Königsbodens einen Gesetzentwurf einzureichen, sondern für mich ist das von besonderer Wichtigkeit, daß in der Einleitung des ersten Klausenburger Gesetzartikels vom Jahre 1848 das Prinzip ausgesprochen ist, daß alle jene Vorrechte, welche früher in Siebenbürgen bestanden, künftig ohne Rücksicht auf politische Nation und Religion aufgehoben werden. Dieses ist nicht nur im Allgemeinen ausgesprochen worden, sondern es wurde ausgesprochen, daß die alten politischen Nationen, politischen Territorien aufhören und aufgehoben werden. Dieses ist außerordentlich wichtig, und dieses war so, und für mich ist das der wichtige Theil der Sache, daß die Existenz der politischen Nationen, wenn sie ehemals war, wie ich nicht behauptete, daß sie nicht war, und wenn sie ehemals eine so große Macht hatten, daß jene Territorien besondere Cantone genannt wurden, welche in Siebenbürgen im Besitze der besonderen Nationen waren, — im Jahre 1848 im Principe aufgehört hat, im Jahre 1868 aber in das Gesetz eingeführt auf das ausdrücklichste aufgehoben wurde.

Da dies geschehen, ist jetzt die Frage: was könnte man zweckentsprechendes thun? Sie belieben sehr wol zu wissen, daß der gesammte Königsboden nicht mehr als 150 und einige Quadratmeilen beträgt, und diese 150 und einige Quadratmeilen sind auf 4 Theile getheilt: Kronstadt für sich, Bistritz 2 Stücke, die anderen eines, und diese 150 und einige Quadratmeilen bilden 11 Jurisdictionen. Jetzt frage ich, was ist hier möglich, — Broos, Bistritz und

Kronstadt unter eine Jurisdiction bringen und die kleineren Stücke, unter einen Hut gebracht, aufheben, die besonderen kleinen Jurisdictionen in ihrer 5, 6, 8 oder 10 Meilen betragenden Fläche — Neufmarkt oder Mühlbach, oder alle diese — belassen und deren Universität ein Municipalleben höheren Ranges verleihen? Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß auch ich hie und da die alten Bücher durchblättert habe; aber eine Spur davon, daß aus den Jurisdictionen des Königsbodens in Siebenbürgen ein Gesamtmunicipium höheren Ranges geschaffen werde, habe ich nirgends gefunden. (Zwischenrufe von der äußersten Rechten: . . . . . aber es ist dort!) Ich bitte um Entschuldigung, aber davon, daß ein Gesamtmunicipium aus den 11 Jurisdictionen des Königsbodens geschaffen werde, habe ich kein einziges Wort gelesen weder im leopoldinischen Diplom, noch in den Approbaten, noch in den Compilaten, — obwol dieses jenes Zeitalter war, wo man dergleichen Dinge hätte inarticuliren können. In dem leopoldinischen Diplom vom Jahre 1691 also ist die Aufrechterhaltung der Vorrechte und constitutionellen Verhältnisse im Allgemeinen gewährleistet, welche sich damals in beiden Fällen auf den am entschiedensten mit privilegirten Vorrechten ausgestatteten Königsboden bezog, dessen Bestand — wie ich vorhin anzuführen so frei war — aufhörte.

Ich sage also, was könnte man in dem Falle thun, wenn diese Jurisdictionen nicht zusammen und nicht jede für sich allein bleiben können? Die dritte Möglichkeit ist die, eine Jurisdiction zu schaffen, die in der ungarischen Geschichte und, ich kann behaupten, auch in Siebenbürgens Geschichte ihresgleichen sucht, welche über dem Municipalleben und unter dem Landtage steht. Nun, ich hörte wol solche Aeußerungen und kenne aus der alten Zeit dergleichen Municipien, welche direct unter der Verfügung der Krone stehen. Wollen Sie aber bedenken, daß Sie den denkbar unparlamentarischsten Satz damit aufgestellt haben, indem Sie wünschen, es möge die Krone für sich allein in irgend einer Angelegenheit verfügen. Versüßt doch die Krone direct durch das Ministerium und dem Ministerium verleiht das die Kraft, wenn es sich auf das Abgeordnetenhaus und auf alle jene Factoren stützt,

welche allein das Element der rechtlichen Gesetzgebung im Lande bilden. (Zustimmung.) Die Krone für sich thut niemals etwas anderes als Gutes; wenn Sie die directe Verfügung der Krone wünschen, wage ich zu behaupten, daß Sie einen in hohem Maße unparlamentarischen Satz aufzustellen belieben. Und jetzt obgleich die Rechtscontinuität dorthin führt, daß der Königsboden geregelt werde und zwar nicht durch ein pactum conventum, sondern direct durch den Reichstag unter richtiger Bedachtnahme der Verhältnisse und Umstände, jetzt entsetzen sich einige Abgeordnete des Königsbodens, welche auf der äußersten Rechten sitzen, indem sie sagen, daß dieses sie vernichte. Mein geehrter Abgeordnetencollege Fabritius hat sehr richtig auseinandergesetzt, daß hier von Vernichtung keine Rede sei; umsonst befürchtet dieses mein geehrter Abgeordnetencollege Gustav Kapp. Auch ich bin davon überzeugt, daß das sächsische Volk viel zu arbeitsam, viel zu verständig, viel zu fleißig und viel zu ausdauernd ist, als daß es, wenn es mit Anderen gleicher Rechte theilhaftig wird — wenn es auch keine Vorrechte bekommt, und hierauf werde ich später zurückzukommen mir erlauben — nicht seine Stellung zu behaupten wissen, ja sogar sich emporheben werde. Ich sehe die Aeußerungen des Mißfallens seitens jener meiner Abgeordnetencollegen und auch das weiß ich, daß der Herr Abgeordnete Gebbel soeben angeführt und des Längeren erörtert hat, daß sie nicht individuelle Vorrechte wünschen; aber deshalb, weil Sie nicht individuelle Privilegien und nicht ein individuelles, spezielles Territorium wünschen, dagegen wenn bezüglich der gesammten Einwohnerschaft irgend eines Territoriums eine so eigenenthümliche öffentliche Verwaltung erfordert wird, welche nur ihnen gehört und welche ohne ihre Befragung nicht abgeändert werden kann: so glaube ich, daß das denn doch ein Privilegium, denn doch ein Vorrecht ist. (Lebhafte Zustimmung).

Es ist möglich, daß einige es nicht für das halten, aber dieses ist ohne Zweifel ein Privilegium; ich halte es dafür. (Lebhafte Zustimmung).

Uebrigens wundere ich mich sehr darüber, daß Sie sich bei Vernehmung gerade dessen so sehr entsetzten, während

— wie ich auch vorhin zu bemerken so frei war — wenn irgendwo in unserm Vaterlande in den 50er Jahren politische Bewegung war, so war dieß auf dem Königsboden. Ich glaube die Herren Abgeordneten haben nicht vergessen, (Hören wir! Hören wir!) daß die competenten Vertreter des Königsbodens, insoferne es damals möglich war, auf jene Rechts-Stellung, auf welche sie sich jetzt so gerne berufen, verzichtet haben.

Gustav Kapp (ruft dazwischen): Sie haben nicht verzichtet!

Baron Gabriel Klement: Merkwürdig, daß sich mein geehrter Abgeordnetencollege Kapp nicht zu erinnern beliebt, — belieben Sie sich nicht darauf zu erinnern, daß Sie unter dem Titel „Markgrafschaft Sachsen“ eine selbstständige Provinz wünschten? (So ist's! So ist's!) Belieben Sie sich nicht darauf zu erinnern, daß Sie den Wunsch äußerten, von dem Reiche des heiligen Stefan getrennt und mit den andern Theilen der Monarchie vereinigt zu werden? (So ist's! So ist's!) Das ist nicht eine einfache Behauptung, das ist eine allgemein bekannte Thatsache. (So ist's! So ist's.)

Belieben Sie sich auf den 1863er Provinzial-Landtag zurückzuerinnern, — ich selbst war auch dort, ich ging ganz bis zur Thürschwelle. (Zustimmung). Sie belieben zu wissen, daß, nachdem dieser 1863er Provinzial-Landtag zusammenkam, er bezüglich des Leopoldinischen Diploms selbst erklärte, daß dieses etwas werthloses sei. (So ist's! So ist's!) Wie belieben Sie sich jetzt über diese Sache auszusprechen? (Zustimmung).

Aber ich gehe noch weiter. Sie belieben sich zu erinnern — und das werden Sie nicht leugnen, daß dieß auch Thatsache ist — daß derselbe Provinzial-Landtag gegen sein Ende Abgesandte in den Reichsrath schickte; (So ist's! So ist's!) das Diplom vom 26. Feber acceptirte. (So ist's!) All' dieses sind solche Thatsachen, zufolge deren, wenn das alte siebenbürgische Gesetz aufrecht stünde, die größte Verletzung an dem unionis juramentum begangen worden wäre. (Lebhafte Zustimmung.) Das steht nicht, was vorhin zu sagen beliebt wurde, daß Sie Ihre Rechte nicht verwirkt („verwiroklták“) haben. Gestern haben Sie sich darauf be-



rufen, daß wer selber seine Rechte aufgibt — ich will mich auf diesen so sehr abgenützten Satz nicht berufen — der gewinnt sie nie mehr zurück; aber wenn man sein Recht aufrecht hält, und die Gewalt entreißt sie, so ist immer die Aussicht auf deren Wiedergewinnung möglich. Jene, die so gehandelt haben — und dieses waren die Abgeordneten des Königsbodens, die haben das Recht verwirkt, indem sie die Verbindung mit der St. Stefanskrone verlungnet haben. (Lebhafte Zustimmung).

Und es gibt eine noch seltsamere Erscheinung. Eben auf dem 1863er Hermannstädter Provinzial-Landtag wurde auch ein Eintheilungsplan für Siebenbürgen entworfen, welcher nicht die geringste Rücksicht darauf nimmt, was der Königsboden war. (Ausrufe: So ist's!) Es war ungefähr eine solche Eintheilung, welche die absolutistische Eintheilung Josephs II. eingeführt hatte. Die Sache wurde auf dem ganzen Königsboden mit solcher Sympathie und Bereitwilligkeit aufgenommen, daß beispielsweise, als man die Ungültigkeit des leopoldinischen Diploms aussprach, nur 2—3 magharische Mitglieder des Provinzial-Landtages ihre Stimme erhoben und der Beschluß der Uebrigen mit großer Begeisterung gefaßt wurde. In diesem Eintheilungsplane war nicht die geringste Rücksicht darauf genommen, was der Sekler-, was der magharische und was der Königsboden sei. Woher kommt also die Klage, daß die Nation zu Grunde gehen werde? Die Nicht-Existenz derselben hat ja schon das Gesetz ausgesprochen, so daß dieses eine nutzlose Aspiration ist. Denn so gerne ich auch jedes Mitglied des Königsbodens sehe, sei es ein Sachse oder Rumäne, ebenso entschieden weise ich es von mir, daß dessen Bewohner als gesondert stehende Massen politischer Rechte theilhaftig gemacht werden. (Lebhafte Zustimmung.) Ich wundere mich auch über jene andere Erscheinung nicht, daß der größte Theil der auf der äußersten Rechten sitzenden Abgeordneten des Königsbodens in die eingehende Kritik des Gesetzes sich gar nicht eingelassen hat, sondern dabei geblieben ist: „Wir als politische Nation, als ein die gesammte Verwaltungs-Jurisdiction besitzender Theil, können das Gesetz nur dann acceptiren, nur dann als auf solchem Wege entstanden ansehen, wo es acceptabel und er-

träglich ist, wenn man auch uns angehört hat und zwar nur so und nur in dem Falle, wenn man mit uns pactirt." Ich sage, ich mache mir Nichts daraus, nachdem die Täuschung Ihre Aufmerksamkeit so erfaßt hat, daß man mit Ihnen aus einem ganz besonderen siebenbürgischen Gesichtspunkte, aus einem 2—3 Jahrhunderte zurückversetzten Gesichtspunkte verhandeln müßte, — halte ich es für natürlich, daß ich bezüglich des Werthes des Gesetzes selbst keine Bemerkung gehört habe, ausgenommen die heutige Rede des Herrn Abgeordneten Gebbel. Was jenen Theil des Gesetzentwurfes betrifft, welcher sich auf die Festsetzung des Verwaltungsverhältnisses bezieht, so halte ich denselben meinerseits deshalb für nothwendig, weil in Siebenbürgen bis jetzt der Königsboden überhaupt nicht geregelt ist. Diese Ungeregeltheit wurzelt im Gesetze, im 1868er Gesetz, indem dieses zu berichtigen einem spätern Zeitpunkte vorbehalten wurde. Man muß daher darüber Verfügung treffen, so daß man bei Gelegenheit der demnächst erfolgenden Territorialberichtigung in Siebenbürgen eine zweckmäßige politische Eintheilung vornehmen könne.

Nachdem ich glaube, daß es schädlich, das es fehlerhaft wäre, bezüglich welches Landestheiles immer eine Extrawurst zu machen („egy extrawurstot csinálni:“) deshalb, daß er besonders geregelt werde, deshalb, daß gleichzeitig gesagt werden könne, „siehe da der Königsboden ist zu regeln und demzufolge ist jene Arrondirung, welche denselben betrifft, einzubringen, für das Uebrige werden wir später Sorge tragen;“ statt diesem ist weitaus zweckmäßiger die Festsetzung des Princip's, auf dessen Basis man die Regelung selbst gleichzeitig, besonders aber bezüglich Siebenbürgens und des Königsbodens aus einem höheren Gesichtspunkte, aus dem Gesichtspunkte des gesammten Landesinteresses vornehmen kann. Deshalb enthält der erste und zweite Paragraph nichts Anderes, als die Festsetzung des Princip's, daß die Sonderverhältnisse des Königsbodens aufgehoben und bezüglich der öffentlichen Verwaltung ganz dieselben Gesetze dort eingeführt werden, welche in den übrigen Theilen des Landes in Giltigkeit sind. Die übrigen Theile des Gesetzes beschäftigen sich mit der Regelung der Universität sowie des

Siebenrichtervermögens. Mein geehrter Abgeordnetencollege Karl Fabritius hat hervorgehoben, daß er dem eine sehr große Wichtigkeit beilegt, daß die Unverletzlichkeit des Eigenthums auf das Entschiedenste im Gesetze selbst in den Vordergrund gestellt ist. Ich glaube, daß dieses Ziel darin liegt, und glaube ganz richtig, denn das Eigenthumsrecht zu verlegen kann unter keinen Umständen richtig sein; aber dieses bedeutet nicht soviel, daß der sächsischen Universität derartige Rechte eingeräumt werden, welche längst bestanden, und wenn sie bestanden im 17. Jahrhundert, im 19. Jahrhundert sind sie wahrlich außer Gültigkeit und besitzen keine im Gesetze begründete Berechtigung. (Zustimmung.)

Geehrtes Haus! Die alte Gestaltung Siebenbürgens ist eine solche, wie es der größte Theil der mittelalterlichen Gestaltung war: Ein gewisses wüthes Selbstständigkeitsbestreben, eine gewisse Energie, welche nicht bloß einmal in Siebenbürgen, ja auch in anderen Theilen Ungarns zu Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit geführt haben. Dies characterisirt die mittelalterlichen Gestaltungen; gewiß eine solche Gestaltung, welche aus der Engherzigkeit sich kaum emporhebt zur Abwägung ihrer eigenen directen Interessen und kaum so weit geht, die Interessen des gesammten Vaterlandes würdigen zu können; welche sich mit Privilegien umschanzten will und darin alle Glückseligkeit zu finden wähnt, wenn das Geschäft des eigenen Stuhles, der eigenen Stadt, des eigenen Bergwerksbetriebes und des eigenen kleinen Territoriums vorwärtsschreitet. Anstatt dessen werden wir also, die gesamtstaatlichen Interessen berücksichtigend, die möglichste Homogenität erstrebend und zur Aufrichtung und Erreichung der gemeinsamen Interessen den Gesamtvolstand im Auge habend, die Frage lösen. Dieser Gesetzentwurf ist bloß der letzte Schlußstein einer vielhundertjährigen Entwicklung und bezeichnet gleichzeitig den Weg, auf welchem die nächste neue Entwicklung geschehen wird: Dies ist der Weg der Civilisation, der Entwicklung, des Fortschrittes. Aus diesem Grunde bewillkommne und acceptire ich den Gesetzentwurf. (Lebhafte allgemeine Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Guido Vaußnern wünscht zur persönlichen Bemerkung das Wort.

Guido Baußnern: Der geehrte Herr Vorredner liebte zu sagen, daß ich in meiner gestrigen Rede drei Worte ausgelassen habe. Ich kann diese Behauptung nicht acceptiren. Gegenüber der Behauptung, dies sei in Folge eines Schreibfehlers einerseits geschehen, behaupte ich, daß dieses in Folge eines Schreibfehlers der Stenografen geschehen sei. Ich werde es sofort beweisen. Der „Pester Lloyd“, dem ich die deutsche Uebersetzung meiner gestrigen Rede übergeben, war so gefällig, meine Rede sehr ausführlich mitzutheilen und obgleich das betreffende Citat nicht Wort für Wort darin steht, so befinden sich — und dessen freue ich mich behufs meiner Rechtfertigung — dennoch die drei betreffenden Worte, nämlich „einer gesunden Politik“ darin. Das Citat im „Pester Lloyd“ lautet (liest): „Darauf beschloß der Landtag der in Angelegenheit der Union ernannten Landescommission die Weisung zu ertheilen, letztere habe innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und einer gesunden Politik („jozan országlástan“) mit allem Eifer dahin zu wirken, daß „u. s. w. — Dieses zu bemerken hielt ich für meine sittliche Pflicht.

### Emil Trauschenfels (Sache):

Geehrtes Haus! Als ich heute Morgens diesen Saal betrat, that ich es mit dem Vorsatz, die Reizbarkeit draußen zu lassen. Daß ich diesem Vorsatz auch treu bleibe und auch bleiben werde, beweise ich wol am besten dadurch, daß ich auf die Ausführungen des ersten Sprechers vom heutigen Tage, des Herrn Abgeordneten Carl Fabritius, überhaupt nicht reflectire. Dagegen will ich die Ausführungen meines unmittelbaren Vorredners, des sehr geehrten Herrn Abgeordneten und Unterstaatssecretärs, meinerseits mit einigen Gebemerkungen erwidern.

Den ersten Theil seiner Rede, jene hübsche und correcte historische Darstellung, nehme ich dankbar zur Kenntniß, dankbar schon deshalb, weil sie jene Verhältnisse illustriert, auf deren Grundlage auch wir mit unseren Erörterungen uns zu beziehen bei diesem Anlasse vielfach genöthigt sehen, um so mehr, als das in diesen Angelegenheiten in der Regel nicht gut informirte geehrte Haus solche Erörterungen, wären

sie unsererseits vorgebracht worden, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit dem gleichen Interesse würde angehört haben.

Aus diesem Grunde halte ich mich dem Herrn Abgeordneten gegenüber in der That zum Danke verpflichtet. — Um so weniger aber ist es mir möglich, ich gestehe es, mit dem Herrn Abgeordneten übereinzustimmen bezüglich der Behauptungen und der daran geknüpften Bemerkungen, welche in dem weiteren Theile seiner Rede enthalten sind. Der Herr Reichstagsabgeordnete und Unterstaatssecretär Baron Gabriel Kemény hat die Verwirklichungs-Theorie in der That mit brillantem Erfolg ausgeführt. Freilich wol hat er diese Theorie nicht in jenem Geiste behandelt, in welchem Franz Deak einstmals den bekannten Wiener Professor Lustkandl abgefertigt hatte.

Würde der Geist Franz Deak's dem Herrn Abgeordneten vor Augen geschwebt haben, er würde recht wol gewußt haben, daß, was auch Einzelne thun oder unterlassen mögen, die Rechte von Corporationen, von Ländern oder von Nationen dadurch doch niemals verwirkt werden können.

Doch der Herr Abgeordnete geht weiter, er macht uns einen Vorwurf daraus, daß auch vom Königsboden aus der sogenannte Hermaunstädter Landtag durch Abgeordnete beschickt worden war. — Was aber thaten denn die Abgeordneten magharischer Nationalität im Jahre 1865? War denn der Klausenburger Landtag deshalb, weil er in Klausenburg, deshalb, weil er im Jahre 1865 abgehalten wurde, auch nur um ein Jota mehr und besser im gesetzlichen verfassungsmäßigen Rechte des Landes begründet? Nein, er entsprach den gesetzlichen Erfordernissen keineswegs besser. Aus diesem Grunde schon hätte daher der geehrte Herr Abgeordnete diesen Hinweis sich ersparen können. Er hätte es unterlassen sollen, den Vorwurf eines Rechts- und Verfassungsbruches zu erheben, da er doch selbst des gleichen Fehlers sich schuldig wußte.

Auch außerdem aber halte ich es für unstatthaft und gefährlich, wenn von einem Abgeordneten dieses Landes, wer er auch sei, das Thema der Verwirklichungs-Theorie hier angeschlagen wird; — denn, geehrtes Haus, verzichtleisten — wie er behauptete, daß die sächsischen Abgeordneten auf das

Leopoldinum und auf, ich weiß nicht welche andern werthvollen Gerechtsame noch sonst sollten Verzicht geleistet haben — verzichten kann man auf zweierlei Art. Man kann es dadurch, daß man Weniger, man kann es aber auch dadurch, daß man Mehr, über die Gränze des Erlaubten hinaus, in Anspruch nimmt. Der geehrte Abgeordnete Baron G. Kemeny behauptet von den Abgeordneten des Königsbodens, daß sie Weniger in Anspruch genommen haben, das heißt, daß sie den Werth jenes Leopoldinischen Diploms als die eigene Rechtsbasis nicht gewürdigt haben, daß sie darauf Verzicht geleistet haben.

Erlauben Sie mir nun aber, Sie daran zu erinnern — es fällt mir wahrlich schwer, in diesem Hause es auszusprechen; — nehmen Sie es auch nicht als ein Zeichen der Vereiztheit, denn ich spreche mit vollkommen nüchternen Ruhe, ich spreche es nur aus, weil ich durch die Herausforderung dazu gezwungen wurde — erlauben Sie mir, den Debrecziner Landtag Ihnen in's Gedächtniß zu rufen. Auch dieser leistete Verzicht auf die Verfassung, freilich in der andern Form (Rufe! Oho! Bewegung!).

Nehmen Sie es mir nicht übel, geehrte Abgeordneten, wir genießen jetzt durch die gnädige Entschliebung unseres verfassungsmäßigen Königs und durch die Mitwirkung des Landes verfassungsmäßige Zustände. Man darf aber dessen niemals uneingedenk sein, was als Schlagwort dieser Epoche von Ihnen selbst aufgestellt wurde, der Satz nämlich: „Breiten wir einen Schleier über die Vergangenheit“, denn, geehrtes Haus, „was dem einen recht, ist dem andern billig.“

Und nunmehr sei es mir gestattet, dem geehrten Herrn Ministerpräsidenten Koloman Tisza auf seine gestrige Rede Einiges zu erwidern. Der sehr geehrte Herr Ministerpräsident gab uns, nach einer meiner Ansicht nach fehlerhaften Rechtsörterung, jene beiden Gesichtspunkte bekannt, welche ihn bei der Conception des in Verhandlung befindlichen Gesetzesentwurfes leiteten, und zwar sprach er als solche namentlich aus: die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Heilighaltung des Eigenthumsrechtes. Auf den letzteren werde ich im Verlaufe meiner Rede noch später zurückkommen. Auch über die Rechtsgleichheit will ich nur Weniges bemerken, da dieser

Gegenstand auch heute bereits durch mehrere Redner erörtert wurde. Es drängt mich aber gleichwol, dem geehrten Hause zum Bewußtsein zu bringen, daß in der 700jährigen Verfassung des Königsbodens die Rechtsgleichheit von Anbeginn her bestanden hat; denn schon in Folge des Freibriefes Königs Andreas des II., in Folge des „unus sit populus, sub uno iudice censeatur“, wurden die Richter unter der obersten Gerichtsherrlichkeit des Königs vom Volke selbst gewählt; und bereits seit Jahrhunderten, auch damals, als in allen übrigen Theilen Ungarns nur das Feudalrecht in Anwendung war, schöpften auf diesem Gebietstheil die Richter ihre Wahrsprüche aus einem auf das römische Recht begründeten bürgerlichen Privatrecht. Ebenso war schon seit Jahrhunderten die Bevölkerung des Königsbodens, als solche: *membrum sacrae coronae*, ein vollberechtigtes Glied der Krone des heiligen Stefans.

Ausgeschlossen von der Gemeinfreiheit und zwar wegen der Grundgesetze Siebenbürgens, nicht aber wegen der Verfassung des Königsbodens, war nur derjenige, der keiner der vier recipirten Religionen angehörte. Es war daher auch jeder Römäne, wenn er einer dieser vier recipirten Religionen angehörte, zum vollen Mitgenuß all' jener Gerechtsame ebenso berechtigt, als jeder Sachse. Den geehrten Herrn Minister hat zuverlässig jener Umstand beirrt, der auch Andere häufig irre zu führen pflegt, das ist der Umstand, daß jene Gebietstheile des Unteralbenfer Comitates, welche, als der sächsischen Nation und der Stadt Kronstadt verliehenes herrschaftliches Besitztum, diesen beiden Corporationen als Eigenthumsobjecte gehören, durch den Siebenbürger Landtag denselben bereits vor Jahrhunderten auch in die Verwaltung übergeben wurden. Diese Gebietstheile, die, wie ich sage, Vielen zu Irrungen Anlaß geben, standen nicht im Mitgenuß der Gemeinfreiheit, sie konnten das auch nicht, weil sie als Comitatsbestandtheile unter der Herrschaft des Feudalrechtes standen.

Aber, geehrte Abgeordnete, forschen Sie in der Geschichte, fragen Sie die dortige Bevölkerung — und sie werden erfahren, daß dieselbe, obwol wegen ihres Hörigkeitsverhältnisses vom Besitze politischer Gleichberechtigung ausgeschlossen, dennoch einer so großen Wohlthat theilhaftig war,

als zu jener Zeit hörige Bauerschaften nirgends im ganzen Lande genossen. Ihre Privatrechtsverhältnisse nämlich wurden nach den gleichen Rechtsgrundsätzen geordnet, als die der Vollbürger des Königsbodens.

Daher kommt es, geehrtes Haus, daß, wohin Sie auch in Siebenbürgen Ihre Blicke wenden mögen, Sie gewiß die schönsten und reichsten romanischen Gemeinden auf dem Königsboden finden werden. In Städten des Königsbodens werden Sie die wohlhabendsten romanischen Kaufleute finden, — und daß diese nicht in schlechten Verhältnissen waren, beweist auch die Thatsache, daß sie im Stande waren, auf einem Theile des Königsbodens jenes glänzende Oberghymnasium aufzubauen und einzurichten, wodurch sie allerdings zunächst sich selbst in Kronstadt ein rühmliches Zeugniß gesetzt haben. Es scheint mir also, daß der geehrte Herr Ministerpräsident mit seinen Ansichten bezüglich der Rechtsgleichheit von Irrthum befangen war.

Aber auf noch eine andere Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten möchte ich entgegnen. Der Herr Ministerpräsident sagte nämlich, das sächsische Volk werde sich aufrecht halten, die Clique werde zu Fall kommen, und dieser wünsche er selbst den Tod. Ich bitte recht sehr um Entschuldigung, ich anerkenne es, es gab solche von den ältesten Zeiten her und Gott sei es gelobt, es gibt solche auch heute noch, die bereit waren und bereit sind, nicht bloß in dem Momente der Gefahr dieser die Stirne zu bieten, sondern auch in friedlichen Zeiten mit ihrer Sorgfalt und mit ihrer Arbeit jene Institution zu unterstützen, zu deren Vertheidigung auch wir heute in die Schranken treten.

Solches thaten muthmaßlich, und wie es in der Regel zu sein pflegt, bloß Einzelne; von der großen Menge wurden, wie das überall zu gehen pflegt, solche Dienste nicht geleistet. Außerdem sei noch bemerkt, daß, was Menschen-Geist und der Menschen Arbeit geschaffen hat, nur durch Sorgfalt und Pflege der Menschen erhalten werden kann, denn nur das Unkraut wuchert von selbst in der Wildniß.

Aber, geehrtes Haus, daß die Institution, zu deren Vertheidigung wir in die Schranken treten, nicht das Erzeugniß der Clique ist, das beweist auch ihr Jahrhundert alter,



dauernder Bestand. Denn was Eliquen schaffen, was Eliquen besorgen, das hat — der Herr Ministerpräsident wird noch Gelegenheit haben, sich davon zu überzeugen — keinen langen Bestand. (Zustimmung von der äußersten Linken und von den Bänken der Sachsen.)

Der Herr Ministerpräsident war außerdem noch so gütig zu bemerken, das sächsische Volk würde sich ein Armuthszeugniß damit ausstellen, wenn es erklärte, blos diese einzige Institution könne seinen Bestand erhalten. Ich gebe zu, daß die Söhne des sächsischen Volkes, welches so vielerlei Prüfungen und Gefährden überwunden hat, im Stande sein werden, auch nach der Einführung der vom Herrn Ministerpräsidenten ihm zugedachten Einrichtungen — falls nämlich das geehrte Haus diesen ihre Zustimmung ertheilen sollte — ihre Existenz aufrecht zu erhalten, aber als schweren Schlag würden sie es empfinden, als einen solchen Schlag, geehrtes Haus, der es fraglich erscheinen läßt, ob dieses Volk noch lange im Stande sein würde, dem gemeinsamen Vaterlande so gute und werthvolle Dienste zu leisten, als es bisher geleistet hat.

Doch erlauben Sie mir, geehrte Abgeordnete, diesen Gedanken dem Herrn Minister, dem geehrten Herrn Fragesteller gegenüber umzukehren. Ich schicke voraus, daß die Unverletzlichkeit des Landes mir so heilig ist, als wem immer im Vaterlande. Aber dennoch, geehrtes Haus, Exemplificationen müssen mir gestattet sein, da sie es für den Herrn Minister waren. In seiner Exemplification sprach also der geehrte Herr Ministerpräsident aus, es sei ein Armuthszeugniß für das sächsische Volk, wenn dasselbe nach der Zerreißung seines Gebietes sich nicht weiter aufrecht halten könnte. Ich richte an den Herrn Minister die Frage, wenn unser Vaterland, eingekreilt, wie es ist, zwischen die Völker-Niesen, die es umgeben, einstmal in die traurige Lage käme — wovor es Gott behilfen möge —, einem dieser Völker-Niesen zum Opfer zu fallen, und wenn dann diese Macht ähnlich mit unserem Vaterlande verfahren würde, als der Herr Minister beantragt, daß mit dem Königsboden verfahren werde: würde das, frage ich, geehrtes Haus — auch hier nur der Nationalitätsstandpunkt ins Auge gefaßt und — ganz abgesehen vom

Interesse des Landes — würde das nicht ein schwer zu verwindender Schlag sein für die magyarische Nationalität.

Aber, geehrtes Haus, indem ich hiemit die Polemik erledigt habe, gehe ich über zu jenem Gesichtspunkt, den zu erörtern und zwar im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf zu erörtern, ich mir als die Aufgabe meiner heutigen Rede gestellt habe. Meine geehrten Freunde und Gesinnungsgenossen haben von diesen Bänken hier die Frage des quid juris, wie ich glaube, erschöpfend dargelegt.

Ich gehe über zur Frage des quid consilii, um zu zeigen, daß ich auf die von Baron Gabriel Kemény so stark pointirten drei Worte, welche angeblich mein geehrter Freund Guiodo v. Bausfuern ausgelassen haben sollte, daß ich auf die drei Worte „gesunde staatsmännische Grundsätze“ auch meinerseits Gewicht lege. Indem ich auf das Gebiet des quid consilii übergehe, anerkenne ich ferner die Möglichkeit, daß solche, wenn auch durch rühmliche Verdienste erworbenen alten Rechte dennoch in der Jetztzeit verändert oder aufgehoben werden können. Was aber ist die Ursache, daß wir eben in der Jetztzeit solche Erscheinungen immer zahlreicher sehen, ohne daß wir doch bei richtigem Vorgehen besorgt zu sein brauchten? Der Grund ist der, geehrtes Haus, daß im Allgemeinen die Einsicht gewachsen, die Einsicht, welche im Stande ist zu beurtheilen, was gesund und haltbar ist an solch alten Rechten, und daß von der vermehrten Einsicht auch erwartet werden kann, daß sie das Richtige, das Gute als solches erkennen wird. Denn in der That, übereifrig müßte man denjenigen nennen, der alles, was alt ist und was eine gesetzliche Grundlage hat, vernichten wollte, blos deshalb, weil es eine gesetzliche Grundlage hat und weil es alt ist.

Worin besteht der Gegenstand dessen, was der geehrte Herr Minister mittelst seines Gesetzesentwurfes regeln will. Ich will es nennen. Der Hauptbestandtheil davon besteht darin, was vor Allem andern uns am Herzen liegt, zu dessen Vertheidigung wir so viel einsetzen als wir überhaupt im Stande sind, besteht in der Autonomie und Selbstverwaltung der Gemeinde. Darauf beruht die ganze Verfassung des Königsbodens, wenn sie mir diesen Ausdruck

gestatten. Jene Gemeinde-Autonomie, welche dem bürgerlichen Element Raum gibt zu seinen activen schaffenden Leistungen, jenem bürgerlichen Element, welches nicht nur in alten Zeiten Burgen erbaute, sondern welches auch heute die Grundlage des modernen Staates bildet und einen seiner werthvollsten Bestandtheile.

Damit ich aber beweise, daß ich die Wahrheit sage, indem ich behaupte, daß die Gemeinde-Autonomie das eigentliche Object unseres Kampfes bildet, gestatten Sie mir den einfachen Organismus des Königsbodens Ihnen kurz zu kennzeichnen. Auf der Autonomie der freien Gemeinde baut sich der ganze Organismus auf, diese Gemeinden als solche bilden dann zusammen dasjenige, was das ungarische Staatsrecht Municipien nennt, doch bilden sie es in anderer Weise, als dies in Comitaten geschieht. Hier ist vor Allem charakteristisch der Grundsatz, daß es kein höheres Forum gibt, in welchem der untere Bestandtheil, die Gemeinde als solche nicht vertreten wäre. Daher besteht das Municipium, oder das was man in dem übrigen Theile des Landes das Comitatum nennt, aus der gemeinsamen Generalversammlung der Gemeinde. Und worin besteht der Hauptgegenstand derselben, geehrtes Haus? Der Hauptgegenstand besteht in nichts anderm als in der Pflege der Gemeinde-Autonomie. Denn wir wollen jetzt absehen von jenem weiten Rechts- und Wirkungskreis, über den diese sächsischen Distrikte und Stühle und die sächsische Nations-Universität einstmals verfügten. Der Organismus ist derselbe geblieben, nur der Inhalt hat sich verändert; den Inhalt bildet nach meiner Ansicht heute die Competenz der Gemeinde-Autonomie. Jene Gemeinde-Autonomie, über welche zwar jede Gemeinde für sich selbst verfügt, wobei aber deren etwaiger Mangel an Intelligenz und Auctorität durch das höhere Forum ergänzt wird. Meines Erachtens wird alles das, was für uns erheblich und wichtig ist, in jenen Competenzen erschöpft, welche, nach der Ansicht der heutigen Staatsrechtslehrer und aufgeklärten Staatsmänner, der Gemeinde-Autonomie angehören. Was das Municipalgesetz darüber hinaus den Comitaten einräumt, das ist größtentheils geeignet, zu wirken und zu verhindern, daß sie dem für ihre eigenen inneren Angelegen-

heiten, für ihre eigene Autonomie wichtigsten Gesichtspunkt, daß sie den für sie selbst wichtigsten Angelegenheiten gehörige Aufmerksamkeit widmen könnten.

Meines Erachtens kann daher der sogenannte übertragene staatliche Wirkungskreis, diese, wie ich eben andeutete, eher beschwerlichen und eher glänzenden als werthvollen Rechte, den Hauptgegenstand jener Ansprüche nicht bilden, welche wir für unsere Institution bewahren wollen. Dennoch bin ich so frei, an dieser Stelle zu bemerken, daß, in wie weit dieser übertragene Wirkungskreis den sächsischen Jurisdictionen durch den Staat anvertraut war, demselben durch in so ordnungsgemäßer diese und so gewissenhafter Weise entsprochen wurde, daß wol wenig ähnliche Beispiele in unserem Vaterlande anzuführen wären.

Das wäre eine flüchtige Skizze eines Theiles von diesem Organismus. Dazu gehört noch die Nationsuniversität, welche das Gebäude krönt, jedoch nicht so, als ob sie Organe hätte, durch welche sie entweder dem Staat oder den Municipien und Gemeinden bedrohlich würde. Nein, geehrtes Haus! Die Universität ist auch nur als eine Institution aufzufassen, welche die Bestimmung hat, die einzelnen Glieder, die ihr angehören, in der Richtung der Intelligenz und Auctorität zu ergänzen und zu kräftigen. Aus diesem Grunde, geehrtes Haus, hat die Universität auch heute noch großen Werth für uns. Denn ebenso, wie sie in vergangenen Jahrhunderten ihren Werth bewahrte, durch Sammlung der Kräfte der zu ihr gehörigen Stühle und Gemeinden, durch Sammlung zu gemeinsamem Handeln gegen heimische Angriffe, so findet sie auch heute noch ihre Bestimmung, indem sie für die ihr angehörigen Glieder als Antrieb wirkt in friedlicher aber dennoch activer und schaffender Bürgertugend. Und ich darf es wol sagen, kraftvoll hat sie in der einen wie in der anderen Richtung gewirkt. Daß diese Universität in der erst erwähnten Richtung keinen Beruf mehr hat, das wissen wir sehr wol. Wir erheben auch keinen Anspruch darauf. Doch kann der Organismus der Universität bestehen, ja er muß sogar bestehen mit dem veränderten Inhalt.

Außerdem hat die Universität noch einen Charakter und dieser gewinnt darin seinen Ausdruck, daß sie das Recht

der Sonderstellung der Stühle und Gemeinde des Königsbodens repräsentirt. Denn zu dieser Sonderstellung ist der Königsboden berechtigt, dieses Recht wird durch das Gesetz gewährleistet, nicht aber zerstört, wie der Herr Minister-Präsident gestern ausführte. Gestatten Sie mir bei diesem Anlasse, zu bemerken, daß auch er, allerdings bloß aus der Erinnerung das Gesetz citirend, den 10. §. des 43. G.-A. 1868 Gesetzes unrichtig reproducirte, indem er sagte: „Diesen Zustand der Sonderstellung verurtheilen daher eben jene Worte des citirten 1868-er Gesetzes, in welchem das Versprechen enthalten ist: „Das 1868: 43. Gesetz spricht bezüglich Siebenbürgens aus, daß die bisher bestandene, nach Nationalitäten geordnete territoriale Eintheilung, Benennung und die damit verbundenen Vorrechte zc. erloschen sind.“ Ich bedarf bloß dieser Stelle aus seiner gestrigen Rede zum Beweis dessen, daß der Herr Minister in seinem Citat auch die territoriale Eintheilung als unhaltbar anführte. Das Gesetz aber sagt: „So wie die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, so auch die Rechtsgleichheit der auf jenen Gebieten wohnenden, welcher Nationalität immer angehörigen Staatsbürger u. s. w.“ Es hat also das Gesetz nicht die Territorien verwischt, sondern die besondern Rechte der auf diesen Territorien wohnenden Nationalitäten, insofern diese Rechte der einen Nationalität mit Ausschluß der anderen zugestanden wären.

Nach dem bisher Gesagten werden Sie anerkennen, geehrte Abgeordnete, daß der Organismus der Univerſität und der Municipien und Gemeinden des Königsbodens im Ganzen und zwar wesentlich sich unterscheidet von dem der Comitate. In den Comitaten konnte, ob zwar der Reichstag wiederholt mit der Gemeinde-Gesetzgebung sich befaßt hat, Gemeinde-Leben und Selbstverwaltung nicht zur Entwicklung gelangen. Der Grund davon ist der, daß die Comitate, ehemals nur aus dem Adel bestehend, die Consequenzen davon auch in die neuen Verhältnisse wenigstens thatsächlich hinübergenommen haben, während auf dem Königsboden, wie ich bereits erwähnte, die Gemeinden als solche die Jurisdictionen zusammensetzten, die Gemeinden als solche deren Grundlagen bildeten. Dieser innerliche Unterschied mag wol einer der

Hauptgründe davon sein, daß in den Gemeinden des Königsbodens von jeher der Widerwille gegen eine Vereinigung mit dem Comitat so lebhaft war.

Doch gibt es auch andere, aus dem Leben gegriffene Gründe hiefür. Die Erfahrung bot Gelegenheit zur Beurtheilung dafür, worin die Folgen solcher Vereinigungen sich fühlbar machten. Ich will dies dem geehrten Hause veranschaulichen. In den Stürmen früherer Zeiten kam es vor, daß einzelne Bestandtheile vom Sachsenlande abgerissen und den benachbarten Comitaten einverleibt wurden. Die Kenntniß davon hat sich in der Folge in der Tradition erhalten. Ich fand in der vom königlichen Schul-Inspector Albert Bielz in den 50-er Jahren herausgegebenen Wochenschrift „Transsylvania“ ein illustratives Beispiel dafür. Dieses handelt von jenen dreizehn sächsischen Gemeinden, welche seit geraumer Zeit dem Kotelburger Comitat angehören, wohin sie muthmaßlich in der Weise gelangten, daß ehemals in diesen Gemeinden Einige zu übermächtiger Gewalt gelangen, wie die Chronisten jener Zeit erzählen, als „*praedia tenentes et more nobilem sese gerentes*“, von der Gemeinschaft des Königsbodens sich ablösten, indem sie es ihrem Interesse entsprechender fanden, sich den Comitaten anzuschließen. In jenen alten Zeiten war es möglich, daß Solches geschehen konnte, ohne daß Urkunden sich erhalten haben, aus denen wir die äußere Form dieser Neubildungen in ihren Einzelheiten erkennen könnten. Worin aber bestanden ihre Folgen?

In der ersten Zeit waltete bei diesen „*praedia tenentes et more nobilem sese gerentes*“, bei diesen sächsischen Grundherren das Bewußtsein des früheren Verhältnisses noch vor; in Folge dessen duldeten sie einen solchen Entwicklungsgang, daß ihre ehemaligen Mitbürger, nunmehr hörige Unterthanen, mit den sächsischen Stühlen unter der sächsischen Universität sowol bezüglich ihrer Gemeinde-Angelegenheiten als auch bezüglich ihrer Rechts-Verhältnisse in den engsten Beziehungen bleiben konnten.

Das ist eine sehr auffallende und interessante Erscheinung. Diese zu Frohubauern gewordenen ehemaligen Freisassen verwalteten auch nachher ihre Gemeinde-Angelegenheiten, die Gemeinde-Polizei, sowie die Flur- und Wald-

ordnung selbst. Ihre Orts-Vorstände blieben ihre Richter in erster Instanz; von diesen wurden die Streitfachen zu den benachbarten Sachsen-Stühlen, und in dritter Instanz zur sächsischen Universität appellirt. So entwickelte sich und so blieb das Verhältniß beiläufig bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Seit dem Jahre 1755 beiläufig wurden lebhaftere Klagen vernehmlich. Von jenem Zeitpunkte an durften, wie der Chronist erzählt, wahrscheinlich in Folge eines verhänglichen Processes, mit einmal die Streitfachen von den Orts-Richtern nicht mehr wie bis dahin zu den Sachsenstühlen und zur Universität gehen; die Entscheidungen gingen an die Comitats-Stuhlrichter über. Ja die Panduren dieser Stuhlrichter durften, wie der Chronist mit Betrübniß erzählt, die ehemals so Ansehnlichen, als ihre Untergebenen, mißhandeln.

Gestatten Sie mir die wörtliche Mittheilung einer von mir übersetzten Stelle aus dieser Chronik, woraus Sie die auch vom Cultur-Standpunkt bedauerlichen Folgen hievon erkennen werden. Der Chronist sagt nämlich, nach Erzählung des von mir bereits Mitgetheilten, wie folgt:

„Die Waldungen, Millionen Gulden werth, größtentheils Eichenwälder, hatten die Sachsen-Untertanen gepflanzt, gezogen, und wie ein Kleinmoth besorgt — —: diese werden jetzt von den Grundherrschaften auf allen Seiten hin und her verkauft, gehauen und verführt. — Wald-Ordnung ist jetzt keine, es wird auf dem ganzen Hattert hier und dort gehauen, verkauft und weggeführt, und das Dorf hat, wie es heißt, nichts dazu zu reden — ja Einer bestiehlt den Andern, selbst von fremden Dörfern her — Einer ruinirt den Wald des Andern selbst unwissend — und wenn einige Grundherrschaften ihren Waldantheil auch gerne erhalten wollten, so können sie nicht. Aus Mangel des Holzes müssen hier nur unter etlichen Jahren die Wiesen, Weingärten zu Grunde gehen, und wenn Feuer auskame, so sind die darauf ehemals Bedacht gewesenen Sachsen nicht mehr im Stande, sich nur eine Wohnung wieder aufzurichten. . . es sei denn, sie holten das Holz aus den entfernten Gebirgen, weil schon bisher in dieser Umgegend fast keine andere Wälder mehr waren, als die den sächsischen Dörfern zugehörigen.“

Geehrtes Haus! Im Anschluß an die letzte Bemerkung

des Chronisten, erlaube ich mir diejenigen Mitglieder des geehrten Hauses, die jemals in Siebenbürgen waren, aufzufordern, Sie mögen sich erinnern, wo haben Sie, — wolgemerkt in der Nähe der Gemeinden, in der Nähe gangbarer Straßen — und besonders auf die mittleren Gegenden des Landes bezieht sich meine Frage — wo haben Sie im guten Zustand befindliche Waldungen angetroffen? Auf dem Königsboden haben Sie es angetroffen, dort wo die Waldungen in der Besorgung der sächsischen Gemeinden standen und stehen.

Dies war ein Beispiel der Comitats-Verwaltung aus früheren Zeiten; um wie wenig es diese auch heute eine bessere genannt werden darf, wissen und anerkennen die Herren Abgeordneten allerseits. Doch das wird muthmaßlich anders werden durch den großangelegten Reformplan des Herrn Ministers, den erst kürzlich auch das geehrte Haus acceptirt hat — so behauptet man wenigstens.

Gestatten Sie mir meine Ansicht über diesen Reformplan durch ein kleines Beispiel zu illustriren. Vor ein paar Wochen erst las ich in einer englischen Zeitung eine kleine Erzählung, deren Schauplatz die Türkei ist. Der Correspondent der Londoner „Times“ erzählt dieses Geschichtchen auch aus dem Grunde, weil er im Hinblick auf die vom türkischen Kaiser erlassene Reform-Trade dasselbe für charakteristisch zur Beurtheilung dieses Erlasses hält, zur Beurtheilung dessen, was von der hiedurch zu erwartenden Reform der türkischen Verwaltung zu halten sei. Zur Beleuchtung davon erzählte er aus einer dortigen slavischen Provinz, daß der, ausnahmsweise auch bei der christlichen Bevölkerung beliebte türkische Pascha aus Anlaß dieser Reform die dortige slavische Bevölkerung zu sich befohlen habe. Nachdem zuerst der Wortlaut der Reform-Trade in amtlicher Staatsprache d. i. türkisch aufgelesen worden, fügte er in der Muttersprache der Bevölkerung folgendes hinzu: „hieraus werdet ihr sehen, meine lieben Kinder — denn wie ich vorangeschickt habe, er war ein allgemein beliebter Pascha, und so sprach er die versammelte Bevölkerung in dieser gutartigen Tablobiro-Manier an — hieraus sehet ihr meine lieben Kinder, wie gut es Se. Majestät der Pabischah mit euch meint, darum geht also nur ruhig wieder nach Hause, denn es wird —



alles beim Alten bleiben.“ Dieß ist die kleine Erzählung, welche ich zur Kennzeichnung meiner Meinung über die Comitats-Reform vorzubringen wünschte. Ich füge hinzu, daß diese Reform, welche der Bedeutung dieses Gesetzes gemäß nunmehr zusammt der gesammten Comitats-Einrichtung auch auf den Königsboden ausgedehnt werden soll, meiner Ueberzeugung nach die Verwaltung entweder in ihrem bisherigen Zustand belassen wird d. i. wie man sich gewöhnt hat, in diesem Hause sie zu nennen, als „asiatische Verwaltung“ oder aber, wie wir auf deutsch sie zu nennen pflegen, als „Comitats-Wirtschaft“. Wahrscheinlich aber ist sogar, daß der Wirrwarr ein noch größerer werden wird.

Ich will übrigens nicht nur von dem Interessen-Standpunct der Bevölkerung des Königsbodens, sondern — indem ich das von Baron Gabr. Kemény so stark pointirte „nüchterne staatsmännische Princip“ bereitwillig acceptire — ich will auch vom Standpunkte des Staats-Interesses aus die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung jener Institution erklären, welche Sie als eine schädliche zu bezeichnen lieben.

Erlauben Sie mir daher, an jene kurze, aber bedeutungsvolle Verhandlung Sie zu erinnern, welche nach der General-Debatte über die Verwaltungs-Ausschüsse beim ersten Paragraphen in der Specialberathung durch den hochverdienten Abgeordneten Eduard Zsedenyi eröffnet und durch den geehrten Abgeordneten Julius Schwarz fortgesetzt ward. Diese beiden geehrten Abgeordneten hatten bei jenem Anlaß den Werth des städtischen und bürgerlichen Elementes der Würdigung des geehrten Hauses empfohlen, indem sie den Wunsch aussprachen, die Verwaltungs-Ausschüsse sollten auf die Städte nicht ausgedehnt werden.

Der sehr geehrte Abgeordnete Eduard Zsedenyi hatte seinen Antrag vom historischen Standpunct aus d. h. vom Standpunct der erworbenen Rechte vertreten, wozegen ich natürlich nichts einzuwenden habe. Der geehrte Abgeordnete Schwarz hingegen stellte die Städtebürger, indem er einen mehr praktischen Standpunct einnahm, als die eigentlichen Säulen des modernen Staates hin.

Ich will bei diesem Anlasse ebenfalls vom Standpunct

des geehrten Abgeordneten Julius Schwarz noch einiges hinzufügen. Ich erinnere daher an jenen, uns gegenüber von Ihnen, geehrte Abgeordnete, so häufig gebrauchten Ausspruch, daß wir nämlich einen „Staat im Staate“ bilden wollen. Nun denn ich acceptire, daß wir einen Staat im Staate bilden wollen, in der Weise aber, wie jede autonome Gemeinde einen Staat im Staate bilden muß, d. h. bis zu jener Grenze, innerhalb deren ihre selbstständige Wirksamkeit niemals und durch keine andere Gewalt ersetzt werden kann: im Wirkungskreis ihrer eigenen Gemeinde-Autonomie nämlich.

Ich war so frei, Ihnen darzulegen, daß der verfassungsmäßige Organismus des Königsbodens ebenfalls in nichts Anderem bestehen kann, auf nichts Anderes basirt ist, als auf die Sicherstellung der Gemeinde-Autonomie; es wird daher auch die Aufrechthaltung d. r. Sonderstellung des Königsbodens eben diesem gesunden Principe förderlich sein.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang auf den im Kreise von Staatsmännern wol bekannten Namen des Heinrich Friedrich Carl Freiherrn vom Stein hinzuweisen und Ihnen eine Stelle jenes Briefes vorzutragen, dem man eine programmmäßige Bedeutung beimißt, und den er im Jahre 1807, also ein Jahr vor seinem, unter dem Namen der „Städte-Ordnung“ bekannten großangelegten Reform-Werk schrieb. Ich habe dieselbe auch ins Magyarische übersetzt, sie lautet also: „Das zubringliche Eingreifen der Staats-Behörden in Privat- und Gemeinde-Angelegenheiten muß aufhören, und dessen Stelle nimmt die Thätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hinarufen und zur Theilnahme an dem Gewirre der menschlichen Angelegenheiten nöthigen . . . hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, genießt sie einen mäßigen Grad von Denkfreiheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen National- und Communal-Angelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Theilnahme daran ein, so zeigen sich die wolthätigsten Aeußerungen der Vaterlands-Liebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr das Mitwirken, so entsteht Mißmuth und Unwille, der entweder auf

mannigfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß."

Nachdem ich die Autonomie des Königsbodens dem geehrten Hause als eine solche Institution dargestellt habe, welche bestimmt ist, sowol die Selbstverwaltung der Gemeinde als auch die freie Bewegung des bürgerlichen Elementes sicherzustellen, mußte es mir zur Genugthuung gereichen, mich auch auf den Ausspruch einer solchen Auctorität berufen zu können. Es gibt aber noch einen Grund, der auch vom Standpunkt des Staates aus die Aufrechthaltung der Autonomie des Königsbodens als überaus wichtig erscheinen läßt. Sie gewährleistet den Bestand eines wichtigen socialen Factors. Der Herr Ministerpräsident Koloman Tişa sagte zwar gegen das Ende seiner gestrigen Rede: „Dann mag es Ihnen aber nicht schwer fallen, daß man Ihnen die Specialgewalt, welche Sie in jenem kleinen Winkel des Landes genossen haben, in deren Besitz Sie waren, die aber in der That dem Recht widerspricht . . . aus den Händen entreiße.“ Daß diese dem Recht nicht widerspricht, haben Andere bewiesen. Daß sie dem Interesse des Staates nicht widerspricht, ließ ich mir angelegen sein, im Bisherigen schon zu beweisen. Nachdem aber der Herr Minister jenen in einem kleinen Winkel des Landes befindlichen und dort eine Specialgewalt besitzenden Socialfactor mit solcher Veringschätzung erwähnte, gestatten Sie mir noch einen „nüchternen staatsmännischen Gesichtspunkt“ anzuführen. Insbesondere englische Staatsmänner, welche dieses geehrte Haus doch so sehr in Ehren zu halten gewohnt ist, betonen so sehr häufig, daß der Parlamentarismus bloß in solchen Ländern möglich sei, wo es in den verschiedenen Gegenden, über das Land ausgebreitet solche sociale Factoren gibt, welche vertrauenswürdig sind und welche als die Vermittler und als die stützenden Säulen des Ansehens und der Anordnungen des Parlamentes zu wirken berufen sind.

Geehrtes Haus! Die bisher unter dem Namen der sächsischen Nation bekannte Corporation — benennen Sie sie hinfort wie es Ihnen beliebt — kurz diejenigen, die im Genusse dieser autonomen Institution standen, waren von den ältesten Zeiten her bei wirklichen Staatsmännern als ein

solcher socialer Factor anerkannt. Als solcher wurden sie anerkannt ehemals von den ungarischen Königen, die eben deshalb mit ihren Verleihungen so freigebig auf dieselben Bedacht nahmen. Als solcher wurden sie anerkannt von den hervorragendsten, den einheimischen siebenbürgischen Wahlfürsten. Als solcher wurden sie anerkannt von den ersten Heerführern, welche das erhabene österreichische Kaiserhaus zur Vertreibung der Türken nach Siebenbürgen entsendet hatte. Als solcher wurden sie anerkannt auch von diesem geehrten Haus — dieser Meinung war ich wenigstens bisher — zur Zeit, als das 1868er Gesetz geschaffen wurde, welches Sie freilich nunmehr ganz anders auslegen.

Geehrtes Haus! Auch auf einen fundamentalen Verfassungsgrundsatz muß ich mich berufen, welcher die Annahme dieses Gesetzes gegenwärtig verbietet. Es ist derselbe Grundsatz, auf welchen mich zu berufen, ich erst kürzlich aus einem andern Anlasse gezwungen war. Es ist derselbe Grundsatz, auf welchen sich Franz Deak in seiner berühmten 1861er zweiten Adresse beruft. Nachdem er den 12. Artikel der 1790er Gesetze citirte, welcher besagt: „Daß nur der Reichstag in Gemeinschaft mit dem König berechtigt sind die Gesetze des Landes zu interpretiren, zu verändern oder aufzuheben,“ nachdem er ferner zu jener Zeit dem Könige gegenüber den Grundsatz erörtert hatte, sagt er: „Denn, wenn jenes Gesetz nicht bestände, dann brauchte es ja nicht modificirt zu werden; wenn es aber besteht, dann muß es auch in Ausführung gebracht werden, bevor es modificirt oder aufgehoben wird.“

Geehrtes Haus! Wir sind heute genau in derselben Lage mit Bezug auf die sächsische Universität. Ich verweise bloß auf § 11 des 1868:43 Gesetzartikels. Dieser § besagt nämlich: „Die sächsische Nationsuniversität wird bei Aufrechthaltung des Seiner Majestät dem Könige zustehenden, und im Wege des verantwortlichen ungarischen Ministeriums zu handhabenden Oberinspections-Rechtes, auch ferner in ihrem dem 13. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungskreise aufrecht erhalten; jedoch mit dem Unterschied, daß in Folge der systematischen Veränderungen des Gerichtswesens, der Universitätsversammlung eine gerichtliche Competenz nicht mehr zusteht.“

Geehrtes Haus! Daß die Universität nicht nur richterliche Competenz, welche durch dieses Gesetz aufgehoben wurde, sondern daß sie außerdem verschiedene werthvolle Competenzen besitzt, welche eben dieses Gesetz gewährleistet, das ist Ihnen seit Jahren bekannt. Ich halte jedes Beispiel für überflüssig, und dem es noch an der Kenntniß davon fehlte, der mußte durch Baron G. Kemény's heutige Rede belehrt worden sein.

Und dennoch wurde dieser gesetzliche Wirkungskreis bis zur Vernichtung verkümmert. Wie war das möglich? Durch jenen Willküract des Grafen Julius Szapary, demzufolge er die in der Erfüllung ihrer Pflicht, der Berathung obliegende Nationsuniversität schließen und an der Erfüllung ihrer Pflicht verhindern ließ. Auch dieser Act wurde dem geehrten Hause bereits zur Kenntniß gebracht. Mein sehr geehrter Freund Josef Gull hatte in dieser Angelegenheit den Minister interpellirt, der in seiner Antwort unser gesetzliches Recht verleugnete, was leider damals auch vom geehrten Hause zur Kenntniß genommen wurde.

Wenn schon das geehrte Haus durch diese Zurrkenntnißnahme gefehlt hatte bei einem Anlasse, wo es sich um die Fassung eines Beschlusses von wenig verbindlicher Form handelte, so darf dieser Fehler nicht gesteigert werden jetzt, wo die Berathungen des geehrten Hauses auf die Schaffung eines Gesetzes gerichtet sind.

Wie ich bereits erwähnte, verbietet ebenso sehr das Gesetz als die nüchterne staatsmännische Anwendung eines fundamentalen verfassungsmäßigen Grundsatzes, worin Franz Deak mit so glänzendem Beispiel vorgegangen war; beides verbietet gleich sehr die Annahme der gegenwärtigen Vorlage, bevor nach der Anordnung des gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzes die Nationsuniversität in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt wurde. Leider hat ja auch der Regierungsnachfolger des Grafen Szapary dessen Fehler fortgesetzt, so daß ich mit den Worten des Dichters wol sagen darf: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses gebären muß.“

Dennoch verlangt der Herr Ministerpräsident, daß wir seinen Gesetzentwurf annehmen. Ja er beruft sich in seiner

Begründung sogar noch auf Pietät, die er dieser Institution gegenüber will angewendet haben. Geehrtes Haus! lassen Sie mich auf diese auffallende Erscheinung hinweisen, wovon nach ein parlamentarischer Minister einen Gesetzentwurf dem Hause vorlegt, mit welchem diejenigen, die er betrifft, nicht nur nicht zufrieden sind, sondern vom rechtlichen und vom praktischen Standpunkt auch nicht befriedigt sein können und daß sich der Herr Minister trotzdem auf seine Pietät beruft — erlauben Sie auch dieß durch ein — kurzes Beispiel zu illustriren.

Es ist nicht lange her, daß Fürst Bagration, der General-Gouverneur der drei russischen Ostseeprovinzen, gestorben ist. Fast unmittelbar nach dessen Tode erfolgte die Verfügung der russischen Regierung, wovonach der Posten eines General-Gouverneurs der drei Ostseeprovinzen aufgehoben wurde, wodurch die baltischen Provinzen in die Gleichberechtigung mit den übrigen Provinzen des russischen Reiches einbezogen und in dasselbe verschmolzen wurden.

Dieses Beispiel entspricht von mehreren Gesichtspunkten aus dem Falle mit der sächsischen Nationsuniversität. Auch dort wurde die „Universität“ aufgehoben, das heißt das Vereinigungsband der drei Provinzen. Außerdem waren die Begründer dieser baltischen Provinzen im gewissen Sinne auch die Begründer einzelner Theile des Königsbodens. Aus dem Burzenland, also aus dem Kronstädter District, übersiedelte er an die Gestade des Baltischen Meeres, jener deutsche Ritterorden, welcher dazu berufen war, jene gewaltigen Colonien dort zu begründen, deren nunmehr zu Rußland gehörigen kleineren Bestandtheile, nachdem sie im Laufe der Zeiten auch zur polnischen und schwedischen Krone gehört hatten, noch in der letzten Zeit, unter russischer Herrschaft der vollständigsten Selbstverwaltung sich erfreut hatten. Erst unter Kaiser Nicolaus begann die Verkümmernng ihrer Rechte, bis sie kürzlich mit einem Federzug in die russische Gleichberechtigung hineinfusionirt wurden.

Nachdem, wie ich erwähnte, die Baltische „Universität“, nachdem der Posten eines gemeinschaftlichen General-Gouverneurs, und diese Maßregel in den Baltischen Provinzen einen ungeheueren Resens verursacht hatte, entschloß sich

Czar Alexander II. eine Deputation aus jenen Provinzen zu sich zu befehlen, der gegenüber er sich auf das Allergnädigste aussprach, indem er sagte: daß ihr Wol seinem Herzen nicht weniger angelegen sei, als das seiner übrigen Unterthanen, und daß die Verfügung eigentlich in ihrem Interesse getroffen worden sei.

Gestatten Sie mir, daß ich die von der Londoner „Times“ hierauf gemachten Bemerkungen, welche ich ebenfalls ins Magharische übersetzt habe, Ihnen wörtlich vorlese. Sie lauten: „Czar Alexander II. wird in den Baltischen Provinzen ebenso sehr als im übrigen Rußland für einen so wohlmeinenden und gütigen Monarchen gehalten, daß die Herablassung, die er gezeigt, sicherlich Einfluß haben wird auf die bestürzten Gemüther seiner deutschen Unterthanen. Dennoch werden dieselben Deutschen nicht ermangeln zu bemerken, daß nur wenige Tage, nachdem der Kaiser sich seines Speech's entledigt hatte, den leitenden St. Petersburger Journalen gestattet war, es für einen Insult gegen Rußland zu erklären, wenn jeder Unterthan des Czar gleicher Weise nicht auch als Unterthan der russischen Race betrachtet würde — gestattet wurde, als das eigentliche Ziel die vollständige Vernichtung der deutschen Nationalität in den Baltischen Provinzen darzustellen, demnach genau das zu behaupten, was der kaiserliche Speech in Abrede zu stellen beabsichtigt hatte. Diese befremdende Thatsache wird man gewiß als ein schlechtes Omen, wenn auch nicht für die unmittelbar bevorstehende, so doch für die darauf folgende Zukunft nehmen dürfen“.

Geehrtes Haus! Indem ich diesen Fall natürlich nur als Beispiel vorbrachte, maße ich mir keineswegs das Recht an, zu beurtheilen, ob die russische Regierung bei diesem ihrem Vorgehen recht oder unrecht handelte. So viel kann ich mir aber beiläufig vorstellen, daß dieser Fall in Rußland ein natürlicher ist; denn die Verfassung besteht ja dort in dem: „*sic volo, sic jubeo*“.

Wir aber sollten ja in einer andern Lage sein, geehrtes Haus. Und erlauben Sie mir geehrte Abgeordnete, Sie abermals an die Worte des deutschen Dichters zu erinnern:

„Eines schickt sich nicht für Alle,  
 Sehe Jeder, wie er's treibe  
 Und wer steht, daß er nicht falle“.

Blos noch einen Gesichtspunkt habe ich noch vorzubringen. Es konnte meiner Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß einem Gerüchte nach der Herr Ministerpräsident in dem Verwaltungsausschusse auch seinen, über die neue Gebietseinteilung vorbereiteten Gesetzentwurf vorgelegt haben soll — und zwar, wie er hinzugefügt haben soll: aus dem Grunde, damit er den geehrten Ausschussmitgliedern bei Beurtheilung des gegenwärtig in Verhandlung befindlichen Gesetzentwurfes zur Orientirung diene. Ich muß gestehen, daß ich es für einen gänzlich ungebräuchlichen, ja sogar nicht gesetzlichen Modus halte, daß die Regierung ihren Gesetzentwurf zuerst dem Ausschusse vorlegt. Ich war bisher der Meinung, daß die Gesetzesvorlagen im offenen Hause eingebracht wurden und das geehrte Haus dieselben jener Commission zuwies, die es für geeignet hielt. Der Schritt hat aber noch erheblichere Folgen. Die erste unmittelbarste Folge ist die, daß, während die Commissionsmitglieder einer Thatsache gegenüber stehen, der Thatsache nämlich, daß der Herr Minister ihnen seine leibhaftige Vorlage überreicht hat — ein unlenkbarer Vortheil für die Mitglieder des Ausschusses — wir von diesem Vortheile ausgeschlossen sind; nur vom Hören-Sagen haben wir Kunde davon. In wie weit die Zeitungen diesen Gesetzentwurf richtig oder unrichtig mitgetheilt haben, kann ich natürlich nicht beurtheilen; mir ist es aber aufgefallen, daß in dem vom „Pester Lloyd“ mitgetheilten Context für den letzten Punkt, der von einem so genannten Kronstädter Comitats handelt, eine alternative Fassung vorkommt. Der „Pester Lloyd“ nennt es eine Variante; bei Gesetzesvorlagen jedenfalls eine ungebräuchliche Form!

Zuerst kam das so genannte Kronstädter Comitats; darauf folgte eine neue Alinea, nach welcher anstatt einem Kronstädter Comitats blos eine Stadt Kronstadt erscheint, dafür aber ein großes Haromsfeker Comitats, zu welchem auch der Kronstädter District gehört.

Ich bin der Meinung, geehrtes Haus, daß der Herr



Minister, bevor er einen Gesetzentwurf dem Hause vorlegt, über einzelne Punkte desselben verschiedene Meinungen haben kann. Wenn er aber nicht durch das Medium des Hauses, wie im vorliegenden Falle, einen Entwurf vorlegt, ob zwar mit dem Bemerkten, daß er den Betreffenden zur Orientirung dienen solle, wenn unter solchen Umständen der Entwurf in der erwähnten Form vorgelegt wird, dann wird er nicht zur Orientirung, sondern zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Ich gestehe daher, ich kann mir nicht vollkommen erklären, was der Herr Minister eigentlich mit seinem Entwürfe gewollt hat; es müßte denn — und damit fällt es mir nicht bei, den Herrn Minister zu verdächtigen, noch auch behaupte ich, daß, was ich vorbringen werde, mit seinem Einfluß geschehen ist — es müßte denn sich bestätigen, was einzelne Personen erzählen, daß der sehr geehrte Herr Minister nämlich in diesem Punkte und noch in einem anderen, in dem Schäßburg betreffenden Punkte, auffallenderweise bereit wäre, den obersten Gesichtspunkt außer Acht zu lassen, den er für diese Angelegenheit selbst aufgestellt hat: das sind die zwingenden Gründe der öffentlichen Verwaltungsrücksichten. Denn einzelnen Abgeordneten zu Liebe, so sagt man, habe er die Vorlage so eingerichtet. Allerdings ist es wahr, daß diese Vorlage bisnoch gar keine verbindliche Form hat. Der Herr Minister wird diese Vorlage, wenn es ihm so gefällt, im Hause vielleicht gar nicht einreichen.

Wenn aber diese Vorlage, wie von anderer Seite behauptet wird, die Bestimmung gehabt hätte, die Zukunftsbürger der sogenannten Schäßburger und Kronstädter Comitete zu veranlassen, im Voraus schon, auf dieses unbegründete Gerücht des Herrn Ministers gegenwärtigem ernstem Gesetzentwurf volle Anerkennung entgegenzubringen, von Verwahrungen dagegen abzuhalten: dann muß ich gestehen, würde mir ein solcher Vorgang sehr sonderbar erscheinen. Und, geehrtes Haus, nach dem magyarischen Sprüchwort: „mit der Trommel fängt man keine Spazier“ — Sie haben uns auch nicht gefangen. Wen es trifft, der mag es auf sich beziehen.

Ich schließe hiemit meine länger, als ich selbst vorhatte, ausgedehnte Rede. Ich acceptire den Beschluß-Antrag

meines geehrten Mitabgeordneten Gustav Rapp. (Zustimmung von den Bänken der Sachsen.)

**Ignaz Sefny** (vormals Seller; äußerste Linke):

Ich greife die Vorlagen der Regierung so häufig an, daß es meine Pflicht ist, dann zu sprechen, wenn ich zuweilen in die glückliche Lage komme, daß meine Ueberzeugung sich mit den in der Vorlage ausgedrückten Principien begegnet. (Hört!) Ich halte es nicht für einen lokalen Vorgang, das Schlechte immer zu tadeln und nicht auch das Gute zu loben! (Beifall. Hört!) Ich bin daher so frei, zuerst deswegen das Wort zu ergreifen, um meine Abstimmung kurz zu motiviren. Andererseits bestimmt mich zum Sprechen auch das, was gestern und heute von jener Seite, von den Gegnern des Gesetzentwurfes in solcher Art vorgebracht wurde, daß es von keiner Partei mit Stillschweigen übergangen werden darf (Beifall.)

Ich nehme den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte an, und zwar aus zwei Gründen: erstens deshalb, weil ich in demselben nichts anderes sehe, als die Vollstreckung dessen, was das 1848er Gesetz vorgeschrieben hat, oder den Vollzug einer aus der Union naturgemäß folgenden Verfügung. Ich nehme ihn zweitens deshalb an, weil die Regierung hier nichts anderes thut, als daß sie von Wort zu Wort das vollstreckt, was die neuesten Gesetze ihr anbefohlen, — und nur mit dem kurzen Nachweis dessen werde ich auf die wenigen Argumente antworten, welche von jener Seite vorgebracht wurden.

Die geehrten Herren Abgeordneten von jener Seite berufen sich zumeist auf den §. 10 des XLIII. G.-A. von 1868 und behaupten, daß dieses Gesetz durch den Entwurf verletzt werde. Darauf hat ihnen der sehr geehrte Herr Ministerpräsident in seiner ausgezeichneten Rede schon geantwortet, daß man kein Gesetz durch ein Gesetz verletzen könne. Aber die Sache steht auch nicht so, wie die Herren Abgeordneten uns glauben machen wollen. Der §. 10 ordnet die Anhörung der Betreffenden an. Das ist geschehen. Die Vorgänger des Herrn Ministers des Innern haben die sächsische Universität zur Aeußerung aufgefordert, und diese hat ihre Aeußerung auch überreicht. Das Gesetz ordnet

ferner an: der Reichstag solle sich bemühen, die Rechte des sogenannten Königsbodens auf Grund der bestehenden Gesetze und Verträge mit den Rechten der übrigen Bewohner auszugleichen. Auch dies geschieht Wort für Wort — Wort für Wort auf Grund der Verträge, denn ich glaube auch Ihre Staatsweisheit wird es anerkennen, daß wenn von Verträgen die Rede ist, immer nur der letzte Gesetzeskraft besitzt, was aber hier die Kraft eines gesetzmäßigen Vertrages besitzt, das ist die im Jahre 1848 zu Stande gekommene Union. Auf Grund dieses Vertrages wird der Gesetzentwurf eingereicht und er wird gerade, wie das Gesetz es verlangt, zu dem Zwecke eingereicht, damit den Erfordernissen der Rechtsgleichheit Genüge geschehe. Auch hier ist die Regierung im Sinne des Gesetzes vorgegangen, ja man hätte sie zur Verantwortung ziehen können, wenn sie anders vorgegangen wäre.

Aber die Regierung hat endlich — und ich gestehe hier, daß sie ihre Scrupulosität vielleicht zu weit getrieben, indem sie mit diesem Gesetzentwurf nicht zugleich auch jenen Gesetzentwurf eingereicht hat, den sie in Bezug auf die Arrondirung der Territorien einzureichen beabsichtigt. In dieser Hinsicht hat der Abgeordnete Herr Bujanovics vollkommen Recht, daß das entgegengesetzte Verfahren besser gewesen wäre, weil dem Wort sogleich auch die Action gefolgt wäre. Und warum hat die Regierung das nicht gethan? Offenbar deshalb, damit sie Ihnen gegenüber selbst das letzte Wort des Gesetzes respective, da auch in dem §. 88 des G.=A. XLII. von 1870 ausgesprochen ist, daß darüber ein besonderes Gesetz verfügen werde. Die Regierung hat daher für diesen Fall ein besonderes Gesetz gebracht, damit dadurch jenes Hinderniß beseitigt werde und die Territorialeintheilung durchgeführt werden könne. Ich glaube daher, daß in dieser Hinsicht Niemand wird ehrlich und aufrichtig behaupten können, daß die Regierung — selbst wenn es überhaupt zulässig wäre, vor der Legislative von einer Gesetzesverletzung im Gesetzgebungswege zu sprechen — im vorliegenden Falle nicht möglichst genau im Sinne des Gesetzes vorgegangen sei.

Aber, geehrte Herren, ich zweifle ja auch gar nicht daran, daß die Herren Abgeordneten, welche vor mir gesprochen haben, alles das sehr gut wissen, und daß sie davon

ebenso gut überzeugt sind, wie ich selbst, und eben deshalb wundere ich mich auch gar nicht über jene leidenschaftlich scheinenden Ausdrücke, welche die Herren Abgeordneten gestern gebraucht haben. Ich gebe mich über die wahre Natur derselben keiner Täuschung hin. Sie hatten keine Argumente, Ihnen standen keine Ideen zu Gebote, mit welchen dagegen gekämpft werden könnte, und darum nahmen Sie zur Leidenschaft die Zuflucht, denn Sie haben Noth, die Sache so darzustellen, als ob der Gesekentwurf eine außerordentlich große Indignation in Ihnen hervorgerufen hätte (Beifall, Heiterkeit.) Die Rolle, die Sie spielen, fordert von Ihnen diese Indignation (Wahr! So ist es! Heiterkeit.)

Mir ist gestern, als der Abgeordnete Herr Baußnern jene außerordentlichen Cultur-Ausdrücke gebrauchte (Heiterkeit), ein Fall aus jener Zeit in den Sinn gekommen, wo ich in einer ausländischen Stadt lebte und öfter einem Mohren begegnete, der stets sehr nett und luxuriös gekleidet war. Ich konnte nicht erfahren, woher dieser Mensch so bequem leben und den großen Aufwand treiben konnte. Ich machte einmal seine Bekanntschaft und fragte ihn, wovon er lebe. „Herr, ich lebe von meiner Schwärze. Wenn ich ein Weißer wäre, so hätte ich längst zu Grunde gehen müssen, aber weil ich in dieser großen Stadt der einzige Schwarze bin, will mich jeder sehen und ladet mich zu Gast, und so lebe ich rein nur von meiner Schwärze“. (Heiterkeit.)

Mancher der geehrten Abgeordneten fühlt es, daß er als einfacher ungarischer Abgeordneter hier vielleicht nicht auffallen könnte und unter den Vielen verschwinden würde, darum sagt er: ich lege mir die Eigenschaft eines sächsischen Abgeordneten bei und bin ein ausgezeichnete Mann (Heiterkeit), von mir wird das „Tageblatt“ und auch die „Augsburger Allgemeine“ sprechen, und so werde auch ich eine Rolle haben. (Beifall.) Solange die Herren nur ihre eigene Eitelkeit zu befriedigen trachten, habe ich nichts damit zu schaffen, aber es ist unmöglich auf solche Dinge zu schweigen wie sie gestern die Herren Abgeordneten Baußnern und Jay ausgesprochen haben. Vielleicht achtzehnmal hat Herr Baußnern das Ehrenwort erwähnt und er sprach nicht nur von der Regierung, nicht nur von Einzelnen, sondern von

der ganzen magharischen Nation und behauptete, daß sie ihr Ehrenwort gebrochen habe. Ich habe zwar nie gehört, daß jemand deshalb verklagt worden wäre, weil er sich selbst sein Ehrenwort nicht gehalten habe; ich verstehe es, wenn von einer Nation gegenüber einer andern Nation die Rede ist, aber daß eine Nation deshalb, weil sie heute etwas für sich selbst für gut hält, und morgen dasselbe abändert, des Bruches des Ehrenwortes beschuldigt werden könne, das habe ich nie gehört. Aber die Herren Baußnern und Zay haben die Schwäche ihrer Argumente wol gefühlt, und haben deshalb nicht als Bürger dieses Vaterlandes gesprochen, sondern sich so hingestellt, als wenn hier auf der einen Seite die Nation Baußnern und Zay stünde; (langandauernde, lebhafteste Heiterkeit), und Herr Zay hat insbesondere die Frage gestellt, wie könne ein anderes Volk, wenn wir jetzt ihren Wünschen nicht Genüge thun, Ungarn Vertrauen schenken, um mit ihm Verträge abzuschließen. Hier sind sie, die Herren Baußnern und Zay, welche mit uns keine Verträge schließen wollen, weil sie uns nicht Vertrauen schenken.

Noch einen solchen Ausdruck hat Herr Baußnern gebraucht; er sagte: „nichtswürdiges Volk.“ Ich sage nicht und glaube es auch nicht, daß jemals ein nichtswürdiges Volk auf der Welt gewesen sei oder noch sei, aber ich bemerke, daß man das grade von der Race, zu welcher die Herren Abgeordneten gehören, auf Grund historischer Daten vielleicht behaupten könnte, — wenn ich selbst es auch nicht sage, weil ich kein Volk für nichtswürdig halte —, denn der hoffentlich auch von Ihnen als solcher respectirte Culturstaat hat es, bevor er sich zur höchsten Stufe der Cultur erhob, für nothwendig erachtet, das Land Sachsen von der Karte von Europa verschwinden zu machen, damit der Culturstaat zu Stande komme und doch ist es Niemanden eingefallen zu behaupten, daß die große sächsische Nation — nicht die, von der Sie träumen — nichtswürdig sei. Das darf man von keiner Nation sagen, wol aber hat es zu jeder Zeit solche Menschen gegeben, und auch in der Gegenwart kennen wir solche, welche characterlos, undankbar oder ohne allen Grund Agitatoren sind, die anstatt ihren Mitmenschen Gutes zu thun, denselben Schlechtes thun, und von Solchen pflegt

der Magyare zu sagen, daß sie eine nichtsnutzige Nation (náczió) seien. (Große Heiterkeit.)

Die Herren Abgeordneten haben nicht nur bei dieser Gelegenheit gesagt, sondern sie rücken uns es gleichsam auf jeden Schritt und Tritt vor, daß sie von der göttlichen Vorsehung selbst in den Osten des Landes gestellt worden seien, damit sie uns gegenüber ihre Culturmission erfüllen. Das haben die Herren Abgeordneten wiederholt betont und auch heute hat Herr Trauschensfels dasselbe gethan. Damit Sie mit dieser Sache in's Reine kommen, will ich anerkennen, daß es auch unter Ihnen, namentlich unter ihren in Siebenbürgen daheim befindlichen Mitbürgern sehr ausgezeichnete und gebildete Leute gibt; wenn wir aber die Sachsen als Masse, als Race nehmen, so sehe ich wahrhaftig nicht, wo jene Culturmission steckt, die Sie in Ungarn erfüllen. Sie sagen, in der Vergangenheit; aber die Herren Abgeordneten gehen sehr leichtfertig mit der Geschichte um. Auch der Abgeordnete Herr Baußnern behauptet, daß Sie die Cultur in Siebenbürgen 150 Jahre hindurch aufrecht erhalten haben, sonst wäre das Land heute eine Wüste. Ich gestehe, daß ich auch die Geschichte Siebenbürgens durchblättert habe, das aber habe ich nirgends gefunden, und dies ist vielleicht das erste Blatt der Geschichte des Herrn Abgeordneten Baußnern; aber auch damit nicht zufrieden, geht er zurück bis zur Schlacht bei Mohacs und beginnt die Geschichte damit zu fälschen, daß er dem Zapolya das Verbrechen des Verrathes aufbürdet, und doch hat derselbe kein anderes Verbrechen begangen, als daß er ein Magyare war. Aber was verstehen Sie eigentlich unter dieser Culturmission? Ich bin z. B. aus Siebenbürgen gebürtig, dort habe ich meine Jugend verlebt, aber ich kenne keine Literatur des Königsbodens, ich kenne keine Künstler vom Königsboden; wo ist also diese Culturmission? Oder verstehen sie die Sache vielleicht im confessionellen Sinn, daß Sie die Ideen der Reformation verbreitet haben? Hierin stehen sie nicht allein, denn es hat auch Magyaren gegeben, welche dieselbe Bahn gewandelt sind, mit dem Unterschied, daß diese auch der magyarischen Nationalität genützt, die magyarisches Literatur gefördert haben; Sie haben gar nichts gefördert, denn Sie haben in

gar engem Kreise gelebt, Sie haben, was sie gedacht und geschrieben, in einem Dialect geschrieben, den Niemand versteht. Und da Sie dies hier vorgebracht haben, sei es mir gestattet zu bemerken, daß man, um eine Culturmission zu erfüllen, vor Allem eines Verkehrsmittels bedarf, und dieses ist die Sprache. Sie aber, ich bitte mich zu entschuldigen, denn ich constatire nur eine Thatsache, Sie haben gar keine Sprache. (Heiterkeit). Ich will das gleich mit einem Beispiel erläutern. (Hören wir). Wir wohnten, als ich ein Kind war, in Dees, einer kleinen ungarischen Stadt in Siebenbürgen; da tritt einmal ein sehr tüchtiger sächsischer Bürger gerade in dem Augenblick bei uns ein, als mein Lehrer bei uns im Zimmer war und mir die deutsche Sprache vortrug. Später sagte der sächsische Bürger zu meinem Vater: „ich sehe, Sie wollen Ihren Sohn deutsch lernen lassen, auch ich habe einen Sohn gleichen Alters, tauschen wir; ich schicke meinen Sohn her, damit er hier magharisch lerne, und Sie schicken den Ihrigen zu mir, dort wird er bald deutsch lernen.“ Ich erinnere mich sehr genau, was mein Vater darauf antwortete. „Was Ihren Sohn anbelangt, so werde ich ihn gerne in meinem Hause aufnehmen, ich versichere Sie, Ihr Sohn wird im Kreise meiner Familie magharisch lernen. Aber Sie müssen mich schon entschuldigen: meinen Sohn schicke ich nicht nach Hermannstadt, denn dort vergift er das Bischen Deutsch, was er gelernt hat.“ (Heiterkeit). Sie haben keine Schriftsprache. Wie es ohne Sprache möglich sei die Cultur auf Andere zu übertragen, das verstehe ich nicht.

Aber gesetzt, Sie hätten eine Culturmission, wie wären Sie dann, ich bitte sehr, in der Erfüllung derselben durch diesen Gesekentwurf gehindert. Da steht doch der § 4 desselben, welcher klärlieh darthut, daß Ihre Universität für Bildungszwecke erhalten bleibt, grade so wie bisher. Aber Sie haben immer von den §§ 1 und 2 gesprochen, und doch bin ich davon überzeugt, was Sie am meisten schmerzt, ist der § 4, welcher ausspricht, daß diese Universität künftig nur Bildungszwecken dienen wird. (Beifall). Dieses schmerzt Sie, und es schmerzt Sie ferner der § 6, in welchem ausgesprochen ist, daß jenes Eigenthum zu Gunsten der ge-

sammten Bewohner ohne Rücksicht auf Sprach- und Religionsverschiedenheit zu verwenden sei. Das ist es, was Sie schmerzt, und nicht das übrige. (Beifall). Gehrtes Haus! ich halte, wie ich im Eingang meiner Rede erwähnte, die ganze Sache nicht für so sehr wichtig, daß sie vieler Worte werth wäre, und ich gebe meiner Ueberzeugung Ausdruck, daß selbst die Herren Abgeordneten sie nicht so ernst nehmen, als sie glauben machen wollen, denn sie reden ja nach Hause.

Die geehrten Herren Abgeordneten haben auch zwei oder drei magharische Dichter citirt; ich dagegen citire einen deutschen, zwar nicht einen Dichter, wol aber einen nicht weniger ausgezeichneten Prosaiter: Börne. Börne erzählt, wenn ich nicht irre, in seinen Pariser Briefen, es sei in Paris ein Trödler mitten im Winter zu ihm gekommen und habe gefragt, ob er nicht alte Sachen habe, worauf er, die Frage bejahend, seine alten Sachen zusammengesucht und ihm übergeben habe. Inzwischen sei seine Freundin eingetreten, die er mit folgenden Worten angerebet: „Stell' dir nur vor, ich hätte es gar nicht geglaubt, daß ich für diese vielen abgetragenen Sachen, einen so guten Winterrock bekommen könne, der mich vor jedem Sturm schützen wird.“ Als der Trödler fortgegangen war, sagte Börne: Ich bin auf die Knie gefallen und habe folgendermaßen gebetet: „Lieber Herrgott, mache auch Du mit mir ein Geschäft. Nimm Dir mein Schaumburg, Richtenstein, Sachsen, Meiningen und all die Länder wie sie heißen und gib mir dafür blos Ein Vaterland.“

Wenn es wahr ist, daß wir, geehrte Herren Abgeordnete, Ihnen etwas wegnehmen, so nehmen wir Ihnen den mittelalterlichen Plunder, aber wir geben Ihnen dafür ein großes Vaterland. (Lebhafte Zustimmung und Beifall).

Streben Sie mit uns gemeinsamt, damit das Vaterland wahrhaft groß und stark sei, und dann werden Sie insgesammt glücklich sein. (Auseitige lebhafteste Zustimmung und Cljenrufe).

**Blasius Urban** (äußerste Linke):

Gehrtes Haus! Ich lege großes Gewicht auf das brüderliche Einverständniß der in unserm Vaterlande bisher mitfaunenlebenden und hierauf auch angewiesenen Nationali-



täten, denn in der Eintracht liegt eine große Kraft; unsere Nation aber kann ihren weltgeschichtlichen Beruf hier in der Grenzfesten der Civilisation wie bisher so auch fernerhin nur mit großem Kraftaufwand erfüllen. Ich bin daher bereit, jederzeit die gerechten und billigen Ansprüche der mit uns Lebenden und zu gemeinsamer Wirksamkeit Berufenen selbst mit Opfern zu befriedigen. Von diesem Gesichtspunct aus beurtheile ich den gegenwärtigen Gesetzesentwurf; bevor ich jedoch meinen Standpunct ihm gegenüber markire, halte ich es für nöthig, noch einiges voranzuschicken.

Ich will mich hier nicht in eine historische Erörterung über Ursprung und Bestimmung des sächsischen National- und des Siebenrichtervermögens einlassen, da der Gesetzesentwurf die Bestimmung des Eigenthumsrechtes unberührt läßt. Doch muß ich gegenüber dem hier Aufgeführten noch erwähnen, daß dasselbe jederzeit zur Deckung der Justiz- und Verwaltungskosten auf dem Königsboden verwendet wurde, und daß, so oft der Staat die Auslagen bestritt, der Fond jedesmal unter staatliche Verwaltung kam, wie dies auch während der Herrschaft Kaiser Josephs II. geschah. Auch die neuern richterlichen Urtheile haben solchen Rechtsanschauungen Raum gegeben. Wenn daher der ungarische Staat mit Beiseitlassung der ihm diesbezüglich zustehenden Rechtsansprüche gestattet, daß dieser Fond zu öffentlichen Bildungszwecken der Bewohner des Königsbodens verwendet werde, verdient er keinen Tadel, sondern hat eine sehr ritterliche und großmüthige That gethan und setzt seinen früheren Wohlthaten damit die Krone auf dadurch, daß er, um die in früheren Zeiten gewährten Begünstigungen hier zu übergehen, seit 1849 die sächsische Bevölkerung des Königsbodens mit 13 Millionen Gulden beschenkte.

Denn außer dem jetzigen, 2 Millionen Gulden übersteigenden Fonde haben sie im Jahre 1849  $1\frac{1}{2}$  Millionen als Darlehen vom Staate erhalten, welche Summe ihnen später geschenkt wurde. An Urbarialschädigung und unter dem Titel der Inscription für das Fogarascher Dominium erhielten sie  $6\frac{1}{2}$  Millionen, obwol der Ungar und Szekler auch heute noch seine Geistlichen selbst zahlt, während die sächsischen Pfarrer aus den Zinsen der Zehntentschädigung reichlich dotirt sind.

Dies erwähne ich hier nicht als Vorwurf, sondern blos um das geehrte Haus zu orientiren und ihm klar zu machen, daß die sächsischen Brüder gegenüber dem Vaterlande, welches gegen sie jederzeit so großmüthig war, doch billig mehr Neigung und Liebe bezeugen müßten, als bisher.

Dieser Gesetzesentwurf bestimmt, daß das sächsische Nationalvermögen zu dem edelsten Zwecke, zur Förderung der allgemeinen Bildung verwendet werden solle mit Ausdehnung auf alle Bewohner des Königsbodens ohne Unterschied der Nationalität und Confession und dies mit Recht, da die nichtsächsischen Bewohner des Königsbodens bisher von jedem Rechte und jeder Begünstigung ausgeschlossen waren; ich meinerseits aber glaube, daß für die diesbezügliche Controle nicht die nöthige Sorge getragen wird, deren Nothwendigkeit gar sehr obwaltet, da das Vermögen in der langen Reihe von Jahrhunderten immer zweckwidrig verwendet wurde. So oft der Patriotismus unserer sächsischen Brüder in Zwiespalt kam, so oft vergaßen sie, daß sie Bürger des ungarischen Vaterlandes seien, — was leider oft geschah — so oft wurde dies Vermögen zur Organisirung einer Kriegsmacht gegen das Vaterland verwendet. So geschah es im Jahre 1848/9 und auch in früheren Zeiten, zu Friedenszeiten aber wurde es mehr als einmal von hochstrebenden oder eigennütigen Männern verschwendet, wie dies aus den Rescripten der Maria Theresia und der Kaiser Josef und Franz, sowie aus den Acten der entsendeten Untersuchungs-Commissionen hervorgeht.

Geehrtes Haus! Wir wissen nicht, was die Zukunft verbirgt, es können noch gefährvolle Tage für unser Vaterland kommen, wo die Treue seiner Bürger auf die Probe gestellt sein wird; diejenigen, deren Hand sich gegen sie selber wendet, können auch späterhin egoistisch sein, daher möchte ich allen Eventualitäten gegenüber so das Vaterland als die öffentlichen Bildungsinteressen aller Bewohner des Königsbodens gesichert wissen und deshalb hielt ich es für nöthig, in diesem Gesetze das Controlrecht des Staates und dessen Pflicht hiezu umsomehr ausdrücklich zu normiren, weil, wie dies bisher geschah, wahrscheinlich auch fernerhin die nichtsächsischen Bewohner des Königsbodens in der Nationsuni-

versität nur durch ein paar Männer vertreten sein werden, weshalb es gut wäre, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Vermögen, sobald es seiner Bestimmung entfremdet würde, sofort in den Besitz des Staates überzugehen hat.

Uebrigens erblicke ich im Gesetzentwurf den ersten Schritt dazu, den Ausnahmestand des Königsbodens aufzuheben, die dortigen Anomalien, die hunderttausende unseres Volkes aus den Ringwällen der Verfassung ausschließen, wegzufallen zu machen, die großen Principien der Rechtsgleichheit und Freiheit zu verwirklichen, mit einem Wort auch den Königsboden in den Kreis unserer Verfassung eintreten zu lassen. Deswegen heiße ich den Gesetzesentwurf willkommen und nehme ihn in seiner Totalität als Basis zur Specialdebatte an.

Nach dieser Erklärung will ich nur noch, mit der gnädigen Erlaubniß des Hauses auf das in Kürze reflectiren, was die Redner der gestrigen und heutigen Debatte erwähnt haben.

Der Ueberreicher des Beschlußantrages Herr G. Kapp, und nach ihm noch mancher Andere hat von Verträgen gesprochen, welche zwischen dem ungarischen Staate und der sächsischen Nation zu Stande gekommen seien und bestanden haben sollen. Ein solcher Vertrag aber hat niemals bestanden; vielmehr hatten die Sachsen von den Königen und Fürsten Privilegien erhalten, wie sie auch die übrigen Volksstämme Siebenbürgens hatten. So sprechen unsere Gesetze vom Szeklerland; auch die Szekler haben Landtag gehalten auf dem Aggajfalver Felde; zahlreiche von unseren Gesetzen sichern die Steuerfreiheit der Szekler. Nicht wahr, Sie selbst würden es für lächerlich erklären, wenn wir die Rolle eines besonderen Landes spielen wollten? Wenn Sie aber ein Recht auf ein gesondertes politisches Territorium zu haben glauben, so könnten auch wir auf gleicher Rechtsbasis dasselbe fordern, eine solche Zerstückelung aber würde den unter den 2 Millionen Bewohnern Siebenbürgens nach jeder Richtung hin zerstreuten 200,000 Sachsen wol kaum zum Heile erreichen.

Ueberhaupt sprechen die auf der Rechten sitzenden

Herren Abgeordneten des Königsbodens, die bisher gesprochen haben, immer von der magharischen und der sächsischen Nation und stellen diese einander gegenüber als zwei gleichberechtigte, mit einander in Vertragsverhältnissen stehende, selbstständige Nationen — und doch sollten die Herren Abgeordneten wissen, daß man 130,000 Menschen doch nie als Nation zu betrachten pflegt. Sie aber sind bloß so stark und nicht stärker auf dem Königsboden, da man Ihre Anzahl nur so auf 156,000 schätzen konnte, daß man 30,000 Lutheraner immer zu ihnen zählte. Diese aber wollen durchaus nicht Sachsen werden, weil man so mit ihnen umgegangen ist, daß sie lieber Eskimos als Sachsen werden wollen. — Herr Guido Baufnern verknüpft die territoriale Einheit der Sachsen mit der politischen; glauben Sie mir aber, wenn wir heute die besondere Staatlichkeit des Königsbodens decretiren würden, so würden wir hiemit die Nullificirung der Sachsen ausgesprochen haben, weil Sie dort in so augenfälliger Minorität sind, und Ihre Mitbewohner des Landes so sehr gegen sich erzürnt haben, daß dort in kurzer Zeit nicht das Sachsenland, sondern etwas ganz anderes sein würde; wir aber lieben Sie, was sie auch immer gegen uns agitiren mögen, viel zu sehr, als daß wir dies zulassen.

Herr Abgeordneter Zay hat zum Schlusse seiner Rede in Zweifel gezogen, daß Ungarn ohne Unterstützung der Nichtmagyaren und insbesondere der Sachsen bestehen könne. Nun wenn dies so wäre, dann bestände Ungarn schon lange nicht mehr; denn unsere sächsischen Brüder haben uns leider sehr selten unterstützt und pflegten gerade in den gefährlichsten Stunden unseres Vaterlandes im Lager des Feindes zu sein; doch deswegen besteht Ungarn auch heute noch, und wenn die Sachsen heute noch leben auf dieser Welt, so haben sie dies unserer Versöhnlichkeit und unserem Schutze zu verdanken.

Sie beweisen es am besten, daß die verwöhntesten Kinder immer die anspruchsvollsten und empfindlichsten zu sein pflegen. Sie waren immer die verwöhnten, am meisten gehätschelten Kinder des Vaterlandes; wir haben Ihnen mehr Rechte und besseres Erbreich gegeben, als wir es selbst besitzen, und jetzt, wo die Mutter bei der Erbtheilung unter

ihren Kindern jedem unparteiische Gerechtigkeit angebeihen lassen will, murren Sie, wie es die Verwöhnten zu thun pflegen. Doch was Sie sich auch immer beschweren mögen, das können wir nicht weiter dulden, daß Sie zum Spott auf die in unserm Gesetze inauguirte Rechtsgleichheit 25,000 auf Ihrem Gebiet wohnende gleichberechtigte Staatsbürger von dem Genuße jedes Bürger- und Menschenrechtes ausschließen. Sie berufen sich auf alte Gesetze, alte Versprechungen. Meine Herren, wenn wir aus der Geschichte jene leider sehr zahlreichen Fälle hervorsuchen wollten, wo die Sachsen uns Treue geschworen und dennoch gegen uns gekämpft haben, so würden Sie wahrlich nicht als große Wohlthäter erscheinen; abgesehen hievon aber pflegte jedes Volk jederzeit die alten und veralteten, vom Zeitgeist überflügeltten Gesetze und Institutionen abzuändern. Haben doch im 8. Art. von 1741 die ungarischen Reichsstände ausgesprochen, wenn Jemand von der Besteuerung des Adels auch nur ein Wort sprechen würde, solle er für einen Hochverräther erklärt werden; und doch haben sie sich selbst freiwillig der Staatssteuer unterworfen, weil sie das mahnende Wort des Zeitgeistes aufzufassen, weil sie mit seinen Ideen zu transigiren wußten. — Thun Sie dies auch, sächsische Brüder, entsagen Sie ihren eingebildeten Vorrechten, die das auch von Ihnen acceptirte 1848er Unionsgesetz ohnehin aufgehoben hat! Herr Trauschensfels hat gerathen, auf das Gebiet des „quid consilii“ zu gehen; nun ich meine, daß das quid consilii für Sie bedeuten würde, daß Sie sich bestreben sollten, nicht zu zerreißen, sondern zu verewigen jenes jahrhundertjährige Band, welches uns als Brüder verbindet. Denn was einige von Ihnen fortsetzen, ist eine solche Sisyphusarbeit, welche Ihnen kein Heil, sondern nur Schaden bringen kann. —

Ich nehme den Gesetzesentwurf als Basis zur Specialdebatte an.

### **Ministerpräsident Koloman Tisa:**

Geehrtes Haus! Zu allererst will ich das berichtigen, was der Herr Abgeordnete Trauschensfels betreffs meiner gestrigen Rede falsch citirt hat, wahrscheinlich deshalb, weil er vergessen hat, daß es in dem 43. Gesetzartikel von 1868 nicht blos einen §. 10, sondern auch einen §. 1 gibt. Ich

habe mich zwar nicht auf den §. 10, sondern auf den 43. Gesetzartikel berufen; deshalb nun, weil das, was ich citirt, nicht im §. 10 steht, sagte er, daß es nicht im 43. Gesetzartikel von 1868 stehe.

Ich — so behauptete ich — kann dies nur dem Umstande zuschreiben, daß er vergaß, daß dieser Gesetzartikel auch einen andern §. hat, als den §. 10; denn in dem §. 1 steht es ausdrücklich, daß: „nachdem schon durch den ersten Klausenburger Gesetzartikel von 1848 jeder Bewohner Siebenbürgens ohne Unterschied der Nationalität, Sprache und Religion für gleichberechtigt erklärt und alle hiemit im Widerspruche stehenden Gesetze Siebenbürgens aufgehoben worden: hören die nach den bisherigen politischen Nationen bestandenen Territorialeintheilungen, Benennungen und die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, insoweit sie einer Nationalität mit Ausschluß einer andern zugekommen wären, auf.“

Es steht also im Gesetzartikel 43:1868, daß die nationalen Territorien aufhören, wie ich es citirt habe.

Nachdem ich dies gesagt, habe ich noch eine Bitte an das geehrte Haus, welche sich auf die weiteren Agenden bezieht. Ich meine, daß es für das Haus und die Gesetzgebung nothwendig sei, wenn gleich nicht viele, so doch noch ein paar wichtige Gegenstände zu erledigen, bevor die üblichen Osterferien beginnen. Ich bitte daher das geehrte Haus, im Hinblick auf die heute und gestern gemachten Erfahrungen den geehrten Präsidenten des Hauses zu bevollmächtigen, daß er, falls er es von diesen Gesichtspunkten aus für nothwendig erachtet, morgen auch eine zweite Sitzung abhalten lasse, die Nachmittags 4 Uhr zu beginnen hätte. (Zustimmung.)

### Dritter Sitzungstag am 24. März.

**P r ä s i d e n t:** Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Debatte über den Gesetzentwurf betreffs des Könighodens, der sächsischen Nationsuniversität und des Vermögens der sogenannten sieben Richter.

**K a r l K ö n c z e h:** (Lärmende Rufe: Auf's Wort verzichten!) Ich verzichte auf's Wort.

Carl Szathmari: (Rufe: Aufs Wort verzichten) Ich verzichte aufs Wort (Elsen.)

**Ferdinand Nagaly** (äußerste Linke):

G.H. ! (Rufe: aufs Wort verzichten.) Nur auf fünf Minuten werde ich die Aufmerksamkeit des geehrten Hauses in Anspruch nehmen. Geehrtes Haus! Ueber den auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand haben wir sehr schöne und lehrreiche geschichtliche Dissertationen gehört; wir haben gehört die Darlegung der Verwaltungsorganisation des Königsbodens, wir haben sogar von zweierlei Verwirrung und vom Ausbreiten eines Schleiers darüber gehört, und zwar so oft, daß mir, ich gestehe es, dieses Schleierwerfen schon nicht zu gefallen beginnt. Mit einem Wort, wir haben Vieles und Verschiedenes gehört, aber an Argumenten haben wir nicht viel gehört. Nur ein Argument war es, welches die Gegenpartei für sehr stark gehalten hat. Daß dieses Gesetz das Unionsgesetz alterire, das aber sei ein internationaler Vertrag, dessen Abänderung den Charakter des Wortbruchs trüge, wie ein solcher gegen die ungarische Ehre sei. Auf dieses Argument hat mein Freund Helyi sehr witzig geantwortet, so daß ich an die Herren Abgeordneten nur noch die eine Frage richten möchte, ob sie den Vergleich mit einem internationalen Vertrage zu ihren Gunsten oder zu ihrem Schaden als Argument gebraucht haben. Denn wenn ich ihn auch nicht als richtig anerkenne, so ist es doch unleugbar, daß nach dem Zeugniß der Geschichte internationale Verträge nur so lange gehalten worden sind, als der stärkere Theil es wünschte.

Ich gehe bezüglich des Vorgebrachten von einem ganz andern Gesichtspunkt aus; dieser Gesichtspunkt ist die Nothwendigkeit oder mit das oberste Gesetz, welches das Wohl des Staates fordert. Allen ist das *salus reipublicae suprema lex esto!* bekannt. Ich anerkenne, daß diesbezüglich viele Mißbräuche geschehen sind, besonders unter dem Vorwande der Ordnung gegen die Freiheit; aber in ultima analysi, meine Herren ist dies unvermeidlich für den Staat im Allgemeinen, unvermeidlich auch in diesem concreten Falle. Es ist im Allgemeinen unvermeidlich, daß der Staat, wenn er in eine Lage geräth, in der er die Gefahr nicht auf

andere Weise abwenden kann, das Gesetz verlegt, und das ist dann nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht; denn wie schon einmal an diesem Orte gesagt worden ist, der Trieb der Selbsterhaltung ist stärker als das Gesetz, oder steht vielmehr über dem Gesetz. Wenn eine Corporation in einem Staate, vermöge welchen Gesetzes oder Privilegiums immer, eine derartige Ausnahmstellung für sich verlangt, welche die richtige Regierung unmöglich macht, so muß dies Privilegium abgeschafft werden.

Meine Herren, ist es berechtigt und erlaubt, daß eine Corporation von etwa 150.000 Menschen mehr Rechte habe, als 16 Millionen? Soll die Körperschaft dieser 150.000 Menschen mehr Rechte haben, welche — was zugestanden werden muß — dem Staate gegenüber meist gegensätzlicher Ansicht sind? jene Körperschaft, welche, als der Staat den Kampf auf Leben und Tod kämpfte, in den Reihen der Feinde stand?

Ich nehme den Gesetzentwurf im Allgemeinen an.

### **Edmund Steinacker** (Deutschungar):

Geehrtes Haus! Bei Verhandlung des auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes kann ich nicht umhin, dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß ich den Schein, als ob ich pro domo rede, kaum werde vermeiden können. Denn, indem ich als Nichtsache keinerlei Parteidisciplin unterworfen, aus reiner sachlicher Überzeugung erkläre, daß ich den vorgelegten Gesetzentwurf zur Basis der Specialdebatte nicht annehmen kann, so wird diese Aeußerung selbstständigen Denkens und unabhängiger Handlungsweise unverstanden bleiben oder nur der Rücksicht auf meinen Wahlbezirk zugeschrieben werden, von Allen jenen, — und deren Zahl ist groß — die um keinen Preis „gegen die Strömung“ zu kämpfen wagen.

Dies wird mich aber nie, und so auch jetzt nicht abhalten, dem, was ich für richtig oder nicht richtig halte, offen gewissenhaften Ausdruck zu geben.

Allein ich kann das geehrte Haus versichern, daß, wenn ich den Gesetzentwurf auch für unannehmbar halte, mir doch auch der geringste Grad von Leidenschaftlichkeit fern liegt, wie sie, bloß zufolge einiger vielleicht nicht glücklich



gewählter Ausdrücke, meiner Ansicht nach grundlos, dem einen oder andern meiner sächsischen Abgeordnetencollegen vorgeworfen worden ist. Die ruhige objective Darlegung meines Standpunktes darf darum vielleicht auf ruhiges Gehör rechnen.

Geehrtes Haus! Mehrere meiner Abgeordnetencollegen vom Königsboden haben bereits eingehend den Thatbestand dargelegt, demzufolge sie den vom Herrn Minister des Innern vorgelegten Gesetzentwurf als mit bestehenden Grund-Gesetzen im Widerspruch stehend erachten. Die geschichtlichen, politischen und rechtlichen Seiten der Angelegenheit könnten bereits allen Jenen klar sein, welche dieselben ohne Voreingenommenheit erkennen und beurtheilen wollen. Allein es ist nicht nur das Unglück von Königen, — wie dem König von Preußen ein unerschrockener Volksvertreter ins Gesicht sagte — daß sie oft die Wahrheit nicht hören wollen, es hat Fälle gegeben und gibt Fälle, wo auch Körperschaften sich in der Stimmung befinden, welche das Unglück der Könige ist. Es würde wahrhaftig in das Faß der Danaiden schöpfen, wer in solchen Fällen die vorgebrachten Argumente und Berufungen auf Gesetze noch vermehren wollte. Ich will auch nicht die Geduld des geehrten Hauses mit Derartigem ermüden.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es Dinge gibt, die wie es scheint für Alle Andern, als die Betheiligten schwer verständlich sind. Ich erinnere mich der Zeit, als im Auslande im Beginne der 60er Jahre Niemand verstehen wollte, und ich, wenn ich Gelegenheit hatte, die Verhältnisse meines Vaterlandes Andern zu erläutern, Niemandem begreiflich machen konnte, warum die Ungarn nicht in den Reichsrath gehen wollen. Umsonst sprach ich von einer Constitution, an der man unter allen Umständen festhalten müsse, von Gesetzen, von denen nicht abzuweichen die politische Consequenz erfordere. Die Welt sagte damals: das sind ja alte Dinge, die Interessen des österreichischen Staates gestatten nicht, diesen überwundenen Standpunkt zu respectiren. Es kann gar keine Rede davon sein, daß die Ungarn, denen die Arena des Parlamentarismus, der Verfassungsmäßigkeit — wenn auch in Wien — eröffnet worden ist, eine Extrawurst bekommen sollen, daß sie in irgend welcher Beziehung anders regiert werden sollen, als die übrigen Völker der Monarchie.

— Was ich darauf von ungarischem Standpunkte erwidern mußte, ist nicht schwer zu errathen.

Und was von Alle dem, nach Sabowa, das Ende war, nun das wissen wir, nämlich ein status cum statu.

Indem ich nun hier in Ungarn von den Verhältnissen des Königsbodens, insbesondere von diesem Gesetzentwurf reden höre, fühle ich mich um 15 Jahre verjüngt, denn ich höre dasselbe Raisonnement, dieselben Argumente, dieselben Witze, dieselben Berufungen auf die Postulate der Staatlichkeit, auf die Opportunität und auf die Macht, die ich damals gehört habe. — Ich weiß sehr wol, daß jeder Vergleich hinkt. Und sofort wird man mir auch einwenden: Ja Bauer, daß ist ganz was anders. Ist aber: licet parva componere magnis. Ich muß constatiren, daß das Prinzip der Rechtscontinuität eben so viel gilt, wenn die schwache sächsische Nation dasselbe gegenüber dem ungarischen Staate geltend macht, als es damals galt, als die Ungarn es gegenüber dem Gesamtstaate verfochten. Dort ebenso wie hier beruht das Recht, oder wem es so gefällt, Privilegium, was übrigens auf eines herauskommt, auf einem Vertrage. Wenn dem nicht so wäre, wie könnte doch der von der ungarischen Legislative geschaffene 43. G. = N. vom Jahre 1868 auf Verträgen beruhende Rechte erwähnen? Ein solches Recht abschaffen, einen solchen Vertrag lösen kann man nicht einseitig. So wie dies nicht der eine Faktor der Staatsgewalt, die Krone thun kann, so kann dies auch nicht der Andere, die Volksvertretung. Da aber auf der Welt nichts von ewiger Dauer sein kann, so ist natürlich auch jeder Vertrag unter Zustimmung beider Contrahenten abänderlich. Auf solch gemeinsamer Zustimmung des Reichstags und der Krone beruht der 1867er Ausgleich. Krone und Volksvertretung können jedoch in gewissen Fällen nur mit Einstimmung der Reichsvertretung der österreichischen Erbländer die fundamentalsten Gesetze des Landes abändern. Ebenso kann bezüglich der Organisirung des Königsbodens und bezüglich der Abänderung des Rechtskreises der sächsischen Nationsuniversität eine verfassungsmäßig rechtsverbindliche Feststellung nur mit Zustimmung, jedenfalls aber nur nach Anhörung der Vertretung der sächsischen Nation zu Stande kommen. Und zu

einer solchen wird diese jedenfalls ebenso bereit sein, wie im Jahre 1867 die politische ungarische Nation dazu bereit war.

Man wird sagen, diese Arrogirung eines bestimmten in der That sehr kleinen Theiles der souveränen legislativen Gewalt sei eine Anomalie. Ich will darüber nicht streiten. Aber sie ist eine Bedingung der Union mit Siebenbürgen. Seiner Zeit wurde diese „anomale“ Bedingung acceptirt, deren Erfüllung jedenfalls aber nach Anhörung der Betroffenen versprochen. Und ich glaube, daß nicht nur Einzelne, sondern auch Staaten ihre Versprechungen zu halten verpflichtet sind, auch wenn ihnen dies nicht leicht wird oder nicht angenehm ist. Darin, ob der Monarch eine Verpflichtung übernimmt der ganzen Nation gegenüber, oder der Staat eine Verpflichtung gegenüber einem Theile seiner Bevölkerung, sehe ich keinen großen Unterschied. Und wenn man den österreichischen Professor, der, ich weiß nicht ob aus Ueberzeugung, oder aus Deferenz gegen die damalige Gewalt, diese Rechtscontinuität in einem Buche, im Gewande der Wissenschaftlichkeit der ungarischen Gesamtnation absprach, Lustkandl nennt, der ungarische Ministerpräsident aber, der, ich weiß nicht ob aus unvollständiger Kenntniß der Sache oder trotz dieser Kenntniß, der uniformen Durchführung einer Lieblingsidee, des famosen Verwaltungsausschusses zu Liebe, im Vollbesitz der Macht, unter schamhafter Einhaltung der äußeren Formen der Geseßlichkeit, die Rechtscontinuität einem Theile der ungarischen Staatsbürger vorenthält, Koloman Tiba heißt, so ist vom Namen abgesehen der Unterschied im Vorgehen beider nur der, daß die Verantwortlichkeit des letztern vor seinen Zeitgenossen und vor dem Richterstuhl der Geschichte eine viel schwerere ist.

Aus der Glanzperiode unseres Vaterlandes hat sich ein Spruch über einen König erhalten, der nebenbei bemerkt an die Sachsen schrieb: *urbibus et villis egregiis regnum nostrum non solum ampliastis, sed etiam decorastis magnifice.* Der Spruch lautet: König Mathias ist todt, es gibt keine Gerechtigkeit mehr. Wenige Wochen sind es, daß wir den Weisen des Vaterlandes, den Vorkämpfer der Rechtscontinuität begraben haben. Aber wenn Franz Deak noch leben würde, wenn er noch dort säße auf seinem Platze zunächst dem Ministerpräsidentensitz,

dann will ich nicht sagen, daß der vor uns liegende Gesetzentwurf nicht das Licht der Welt erblickt hätte, aber ich glaube nicht, daß man das geehrte Haus zur Annahme desselben hätte capacitiren können, das aber weiß ich, daß Franz Deak nicht dafür votirt hätte. Denn so wie er die Rechte der Gesamtnation vertheidigte, so achtete er jedes Recht, und ich glaube, daß er im Stande gewesen wäre klar zu machen, wann das Recht identisch ist mit einem sogenannten Privilegium.

Wie übrigens Franz Deak über bilaterale Verträge dachte, zeigt folgende Stelle aus der vom 6. Juli 1861 datirten Adresse des ungarischen Landtags:

„Der solcherweise auf Grund freier Vereinbarung geschlossene bilaterale Vertrag (die pragmatische Sanction) trat in volle Kraft und mit jeder ihrer Bedingungen ins Leben, wurde von allen darauf folgenden gekrönten Königen eingehalten, die darin enthaltenen Garantien wurden neuerdings und detaillirt wiederholt und der rechtskräftig geschlossene Vertrag wurde durch gesetzliche Ausübung sanktionirt. Kann man nun diesen Vertrag einseitig brechen, und von der Nation die darin enthaltenen Verpflichtungen fordern, dabei aber die Bedingungen nicht einhalten oder mangelhaft nur in manchen Theilen erfüllen?“

Ein der pragmatischen Sanction ähnlicher Vertrag ist die Union mit Siebenbürgen. Fiat applicatio.

Aber Franz Deak ist todt, es existirt keine Deakpartei mehr, es existirt eine liberale Partei, ein Ministerium Tisza und vor uns liegt ein solcher Gesetzentwurf über den Königsboden, beziehungsweise über die Vernichtung des Königsbodens.

Die Motivirung des Gesetzentwurfes beschäftigt sich auch nicht so sehr mit dem *quid juris* als mit dem *quid consilii* der Angelegenheit. Die durch dieses Gesetz zu erzielende Vorbereitung der Zerstörung des Begriffes Königsboden wird als Postulat der guten Administration hingestellt. Wahrlich eine bessere Administration ersehnt das Volk, als sie bei der Pflege der Comitatsorganisation möglich ist. Aber das Aufhören der territorialen Anomalien ist nicht das Hauptmoment einer guten Administration, und die bisherigen Herren Minister des Innern werden vielleicht doch nicht leugnen, daß eben auf dem Königsboden die Administration

auch bisher zu den Bessern im Lande gehörte, daß auf diesen zerstreuten Gebietstheilen die Steuern pünktlich bezahlt wurden, Wenige sich der Militärpflicht entzogen und wenig Verbrechen begangen wurden. Und um auch die Tyrannei der Sachsen gegen die übrigen Mitbewohner des Königsbodens ins richtige Licht zu setzen, verweise ich auf die auch schon von meinem Abgeordnetencollegen Trauschensfels constatirte unumstößliche Thatsache, daß das romanische Element auf dem Königsboden gebildeter und wohlhabender ist und sich freier entwickeln konnte, als in irgendwelchem siebenbürgischen Comitat. Und so ist es natürlich, daß Sachsen und Rumänen in gleichem Maße die Auftheilung der Municipien des Königsbodens in die Comitate perhorresciren. Es zeigt dies deutlich der im Wahlbezirke des Herrn Referenten seitens des Kronstädter Municipiums mit den einhelligen Voten der Sachsen und der Rumänen gefaßte Beschluß auf Unterbreitung einer Repräsentation an den Reichstag gegen Annahme dieses Gesetzentwurfes.

In den schöner arrondirten Gebieten wird in Folge des starken Vorwiegens des Comitatenselements und der Beseitigung der bisherigen guten Verwaltungsmodalitäten die Administration nicht besser, sondern schlechter werden, als sie bisher war.

Wenn indeß der vorliegende Gesetzentwurf zum großen Theile einer Lieblingsidee des gegenwärtig die Schicksale des Landes lenkenden Staatsmannes, dem Wunsche nach Ausdehnung der Institution der Verwaltungsausschüsse auf alle Theile des Landes zugeschrieben werden muß, so ist doch dessen nicht eingestandener ja sogar abgeleugneter geheimer Zweck, oder, wenn auch nach der gestrigen Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten überhaupt nicht dessen Zweck, so doch die unausweichliche Folge desselben die Schwächung einestheils des deutschen Elementes, andererseits des bürgerlichen Elementes in Ungarn.

Auf dem Wege der Presse und auf jede sonstige denkbare Weise ist zwar Alles geschehen, was nur geschehen konnte, um den Siebenbürger Sachsen das übrige deutsche Element in Ungarn zu entfremden. Der Magyarenfeindlichkeit und Staatsfeindlichkeit wurden die Sachsen beschuldigt, während sie nichts Anderes thaten, als daß sie festhielten an ihrer

Nationalität und an ihren gesetzlichen Existenzbedingungen. Und es fanden sich für solche Imputationen auch zahlreiche Gläubige, aber der schärfer blickende Theil der Landessbürger deutscher Zunge fühlt sehr wol, daß dieser Gesetzentwurf ein gegen das deutsche Element ganz Ungarns geführter Schlag ist, den dieses wahrhaftig nicht verdient hat. Denn das deutsche Element in Ungarn ist patriotisch gesinnt, ist staats-treu, gravitirt nicht nach Außen und hatte stets Sympathie für den magharischen Stamm. Gerade das deutsche Element ist der natürlichste Verbündete des magharischen. Ich brauche wol nicht darauf zu verweisen, wieviel die Entwicklung Ungarns dem deutschen Elemente verdankt, wie tief die politische Nation unsers Vaterlandes aus dieser Quelle geistiger Kräfte geschöpft hat. Man braucht ja bloß die Liste der ursprünglich magharischen, der magharisirten und nicht magharisirten Namen der Capacitäten dieses geehrten Hauses zu überblicken, man braucht nur die verschiedenen Zweige des öffentlichen Lebens, die Wissenschaft und Kunst unseres Vaterlandes ins Auge zu fassen, um die Wahrheit des Gesagten bestätigt zu finden.

Aber von allen andern Gründen abgesehen, müßte aus rein politischen Gründen das deutsche Element nicht geschwächt, sondern gestärkt werden, sowol in den nördlichen, wie in den südlichen und südöstlichen Theilen Ungarns. Das entgegengesetzte Verfahren, wie sich ein solches schon in manchen Maßnahmen der Regierung wie der Legislative gezeigt hat und auch in diesem Gesetzentwurfe zeigt, ist eine sehr kurz-sichtige Politik, die sich noch schwer rächen und die staats-männische Reputation ihrer Lenker nicht heben wird.

Freilich sagt man, daß zwischen den ungarländischen Deutschen im engern Sinne und den Siebenbürger Sachsen ein großer Unterschied bestehe, da letztere sich sehr oft in Gegensatz zu dem siebenbürgischen Magharenthum gesetzt hätten. Ich kann, geehrtes Haus, diese Distinktion nicht acceptiren, weil dieser Gegensatz nichts anderes war, als die Vertheidigung des freien Bürgerstandes und freien, gewissermaßen allodialen Bauernstandes gegen die Uebergriffe des Adels, des Feudalismus. Es war ein Glück für ganz Siebenbürgen, daß die sächsische Nation als solche politisch stark genug organisirt war, sich der gegen sie gerichteten An-

griffe zu erwehren, und es wäre ein Glück für ganz Ungarn gewesen, wenn auch dessen Städte eine solche politische Selbständigkeit besaßen, soviel Einfluß auf die Lenkung der Schicksale des Landes besaßen hätten, wie die Sachsen auf die Geschichte Siebenbürgens. Ungarn besäße dann einen stärkern bürgerlichen Mittelstand, als es ihn heute besitzt und dessen ungenügende Entwicklung einer der Gründe ist, weshalb unser Vaterland auf materiellem, wie auf manch' anderem Gebiet so bedauerlich zurückgeblieben ist.

Der unter Verhandlung stehende Gesetzentwurf zielt darauf ab die bisher einer andersgearteten, bessern Administration sich erfreuenden Municipien des Königsbodens in die Comitatsinstitution zu verschmelzen, bezweckt somit die Schwächung des bürgerlichen Elementes oder wird eine solche mindestens zur Folge haben. Diese Schwächung werden aber nicht nur die Sachsen, sondern es wird sie der ganze städtische Bürgerstand Ungarns empfinden, wenn er erst „aus ein und denselben Gesichtspunkten“ besonders nach erfolgter Durchführung der Beschränkung der municipalen Autonomie der kleinern Städte die Segnungen der Institution der Verwaltungsausschüsse genießen wird. Was eine solche Verschmelzung in den Comitatsorganismus bedeutet, hat mein Abgeordnetencollege Trausenfels an einem Beispiele aus Siebenbürgen gezeigt. Man möge aber auch die Zipser befragen, was die in früherer Zeit erfolgte Vernichtung ihrer Städteuniversität für Folgen gehabt habe! Sind doch die wackern Zipser Sachsen dem ungarischen Vaterlande hauptsächlich nur durch Verpfändung der 13 Städte an Polen erhalten worden.

Die bisherige Sonderstellung des Königsbodens, deren Beseitigung dem Herrn Minister des Innern so sehr am Herzen liegt, hätte dort die Einführung der Institution der Verwaltungsausschüsse nicht gestattet. Die Verhältnisse des Königsbodens sind den Zuständen verwandt, auf welche, im Gegensatz zur Auftheilung des Landes in große Comitate, die Freunde wahrer Selbstverwaltung die Administration basiren möchten, nämlich auf die Autonomie der Gemeinde, resp. kleiner Territorien. Und wer sich zu diesem Principe bekennt, der wird keine solche Scheu haben vor unregelmäßigen, nicht mit dem Zirkel arrondirten Gebieten, der wird

die Aufrechthaltung der wenn auch nicht ganz zusammenhängenden Theile des Königsbodens unter ihrem bisherigen Begriffe, und den Fortbestand der gesetzlich sanktionirten historischen Organisation desselben nicht zu bekämpfen brauchen.

Geehrtes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist der Ausgangspunkt von Maßnahmen, welche ganz ohne Noth zerstören wollen, was Jahrhunderte gereift haben und woran Hunderttausende ungarischer Staatsbürger hängen, was auch Einzelne unter denselben sagen mögen, auf die vielleicht der vom Herrn Ministerpräsidenten bei anderer Gelegenheit mir gegenüber gebrauchte Ausdruck von der unberufenen Anwaltschaft besser passen dürfte. Den staatlichen Organismus bildet nicht der Boden in erster Linie, sondern es bilden ihn die Menschen. Nicht die Configuration der einzelnen Gebietstheile, sondern das den Menschen innewohnende Gefühl der Zusammengehörigkeit ist das entscheidende Moment, mit dem der wahre Staatsmann rechnet. Werden solche Bande ohne Noth gelockert oder gar gegen den entscheidenden Wunsch der Betroffenen und im Gegensatze zum bestehenden Gesetz ganz zerrissen, dann lockert sich damit auch das Vertrauen der Bürger gegen den Staat und es nimmt ab die Liebe und Opferfreudigkeit für das Vaterland, ohne welche -- mit Verlaub des Herrn Ministerpräsidenten, welcher den Staat lediglich auf die Forcierung gern oder ungern erfüllter Pflichten gründen will -- ein Staat auf die Dauer nicht bestehen kann. Ewig aber wird die Wahrheit Geltung behalten

„*Justitia regnorum fundamentum!*“

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht auf dieses Fundament gegründet. Und wenn ich sehe, wie Wenige von denen, die leichtthin zur Entscheidung der Angelegenheit beitragen wollen, diese allerdings verwickelte Frage, welche aber eine Lebensfrage, wenn auch nicht die Frage des Daseins für Hunderttausende ist, genug eingehend studirt haben, so müssen mir die von Ludwig Kossuth in seinem jüngsten Briefe an den Abgeordneten Helys gebrauchten Worte in den Sinn kommen, daß wir in der Zeit des politischen Eynismus leben und daß unser Verfassungsleben verkappter Absolutismus sei.

Der sehr geehrte Herr Ministerpräsident sieht es nicht gerne, daß Viele für den von ihm eingereichten Gesetzent-



wurf das Wort ergreifen, die ja dadurch nur das Wasser auf die Mühle dieser (sächsischen) Herren treiben. Ich habe bis jetzt geglaubt, daß der Parlamentarismus der Kampfplatz der Argumente sein solle, und daß man nach Möglichkeit durch Argumente den Gegner nicht zu besiegen, sondern zu überzeugen trachten müsse. Der Herr Ministerpräsident scheint also nicht sehr viel von der siegenden Gewalt der Argumente seiner Getreuen zu halten. Die bisherigen Argumentationen haben jedenfalls ebensowenig meine Ueberzeugung, wie jene meiner sächsischen Abgeordnetencollegen über die Angelegenheit zu erschüttern vermocht. Und die Anwendung der Zermalmungsvolleitäten auf das parlamentarische Vorgehn dürfte denn doch nicht statthaft sein, besonders nicht kurz vor Schluß der Session.

Den auf die Tagesordnung stehenden Gesetzentwurf, welcher ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten und ohne wirkliche innere Nothwendigkeit, mit Verletzung einer Bedingung des Unionsgesetzes über die Vernichtung des Königsbodens verfügen will, kann ich, nicht vom specifisch-sächsischen Standpunkt, sondern weil seine Annahme dem ungarischen Staate, dem vaterländischen bürgerlichen Mittelstand und indirect auch der magharischen Nationalität von noch größerem Nachtheile sein würde, als den Sachsen, welche auch trotz desselben fortbestehn werden, zur Grundlage der Specialdebatte nicht annehmen.

### Alexander Bereczky (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! Die Abgeordneten, welche gegen den Gesetzentwurf gesprochen haben, halten diesen Gesetzentwurf für eine Rechtsverletzung, aber sie können diese nicht beweisen. Sie berufen sich zwar auf das Gesetz, auf zahllose königliche Erlässe und landtägliche Adressen, aber mit all' diesem haben sie mich von nichts anderm überzeugt, als davon, daß die Regelung des Königsbodens nicht nur nothwendig, sondern auch eine uns obliegende Pflicht ist.

Sie finden darin eine Verletzung, daß die jetzige Gesetzgebung den Königsboden nicht, wie es bisher geschehen, für ein Blümchen Rührmichnichten hält; den Königsboden, welchen die siebenbürgischen Gesetze unter dem Namen fundus regius, bonum coroonae regis erwähnen und welchen auch die ge-

ehrten Herren Abgeordneten selbst sehr richtig Königsboden benennen und über welchen die Königin Maria Theresia 600 Jahre nach der Niederlassung der Sachsen sich so äußerte: „Wir haben unliebsam erfahren, daß die sächsische Nation auf unsern, von ihr bewohnten Boden Eigenthumsanspruch, Erbrecht erhebt, ihr möget jener Nation für diese Verwegenheit unsere besondere Mißbilligung ausdrücken.“ Dieselbe Königin sagt 1753 in Folge jener Beschwerde der Szekler, weil ihnen die Sachsen nicht gestattet hatten, Grund und Boden in ihrer Mitte zu kaufen: „Aus den vorgewiesenen Privilegien-Briefen geht klar hervor, daß der von den Sachsen bewohnte Boden unser Eigenthum ist und seine Entfremdung uns zum Schaden gereichen würde.“

Ich wünsche nicht, geehrtes Haus, mich hier auf die Rechtsfrage zu berufen; ich habe einige Zeilen blos deshalb erwähnt, damit Sie beurtheilen können, ob das eine Verletzung ist, daß das Land über ein solches Landesgebiet dann verfügt, wenn es ihm frei steht, auch über andere Gebiete, welche eine eigenthumsrechtliche Basis besitzen, zu disponiren.

Für eine Verletzung halten die geehrten Herren Abgeordneten auch das, daß sie von der Gebietseintheilung Siebenbürgens in diesem Gesetzentwurfe nicht ausgenommen sind. Nun sie mögen schon entschuldigen, aber dies können gerade sie am allerwenigsten übel nehmen, weil nicht die ungarische Regierung zuerst die Gebietseintheilung Siebenbürgens angeregt hat, sondern gerade ihre Universität 1862 in einer ihrer an den Landesfürsten gerichteten Adressen. In Folge hievon hat man 1863 bei unserer Abwesenheit in einer ungesetzlichen Versammlung die Eintheilung auch beschlossen; daß sie nicht durchgeführt wurde, das ist wahrhaftig nicht ihre Schuld, sondern sie ist nicht durchgeführt worden zufolge einer Verfügung Sr. Majestät des Königs, welcher sie als verfassungswidrig aufhob.

Was kann nun für eine Verletzung darin liegen, wenn auf ihre Bitten, auf Grund ihres ungesetzlichen Beschlusses die jetzige Legislative diese Frage in einer gesetzlichen Form zu erledigen wünscht?

Sie sagen, Sie fürchten sich vor der Vernichtung. Aber ich bitte um Entschuldigung, ich beurtheile ihre Lebensfähigkeit viel zu günstig, und halte ihr Leben für viel zu

zähe, als daß dieses ein einziges Gesetz vernichten könnte. Fürchten Sie nichts. Ich kann mit einem ermutigenden Beispiel dienen; ich kann unsere Szekler dort in Siebenbürgen nennen — sie sind älter als die Geschichte, weil noch Niemand an jenen Zeitpunkt sich zurückerinnern und ihn genau bezeichnen kann, seit wir uns dort niedergelassen haben. — Auch wir besaßen Privilegien, nicht bloß als Nation, sondern auch als einzelne, und solche Privilegien, wie sie auf ungarischem Boden noch keine Nation und keine Person besessen hat. Wegen unserer Privilegien hatten wir Feinde, vielleicht auch in Ihrem Lager. Aber wir haben die Fahne unserer Privilegien gegen unsere Feinde getragen und haben unsere Privilegien vertheidigt. Da kam einmal ein Feind nicht mit großem Lärm, leise, ohne alles Gefolge und als wir seine Annäherung bemerkten, vertheidigten wir uns kräftig, damit er uns nicht verletzete. Dieser Feind, welcher unsere Privilegien zertrümmert hat, war der Zeitgeist. (Lebhafter Beifall.) Wir haben unsere Lebensbäume aus dem Glashaustopf der Privilegien in einen reicheren Boden versetzt, in den Boden des bürgerlichen Rechtes. (Beifall.) Das ist der richtige; als Nation haben wir aufgehört zu leben, aber die Wurzel ist geblieben, von welcher wir uns ernähren können und der reiche Boden wird uns erhalten (Beifall), denn wenn wir nur nicht Selbstmörder werden, werden wir in diesem Boden leben, solange Ungarn besteht (Lebhafter Beifall). Dies, meine Herren, ist das ermutigende Beispiel, mögen Sie ihm nachfolgen. Sie sind wahrlich jünger in der Geschichte, denn man kann schon positiv bestimmen, wann Ungarn Sie als Gäste in sein Vaterland aufgenommen hat (Heiterkeit). Sie hatten und haben heute noch Privilegien. Diesen Privilegien gegenüber halten sie die Gesetzgebung für Ihren Feind? Nicht diese ist der Feind, der Zeitgeist ist es (Zustimmung). Sie berufen sich auf Ihre Cultur? Die Cultur muß die Kraft des Zeitgeistes anerkennen. Wenden Sie sich vor ihm, versetzen Sie Ihr privilegiertes Leben in den Boden des bürgerlichen Rechtes und wenn es dort tiefe Wurzeln geschlagen hat, seien Sie überzeugt davon, daß Sie es zusammen, nebeneinander gewiß nicht verlieren, sondern genießen werden.

Ich möchte Ihnen noch einen Rath geben. Verlegen

Sie Ihre speciellen Ortsinteressen auf das Gebiet der Gesammtinteressen des ganzen Vaterlandes. Dieses wird die Schutzmauer sein, hinter welcher das Leben auch nicht eines einzigen Bürgers des Vaterlandes bedroht ist. Unter den geehrten Herren Abgeordneten hat Guido v. Baußnern den stärksten Angriff gegen die Gesetzgebung gerichtet. Ich sage nicht, daß die Stärke dieses Angriffes in seinen Principien bestanden habe, sondern er hat, wie wir sehen, aus der Geschichte eine Seite der magharischen Nation kennen gelernt, an welcher man sie sehr oft hat fassen können. Er hat sich auf das von dem Magharen gegebene Wort, auf die Einlösung seines Ehrenwortes berufen. Er hat Recht; die magharische Nation hat nur ein einziges Mal ihr Wort nicht eingelöst; dies hat die Nothwendigkeit verursacht und vielleicht gerade auch die Loyalität gegen Sie; aber dies können wir uns nur selbst als Fehler anrechnen. Sie gerade können sich sehr kühnlich auch für die Zukunft auf das von der magharischen Nation gegebene Wort berufen; denn diese wird es auch hinfort einlösen. Aber verlangen Sie nicht, daß wir bloß aus nationalem, eitlem Stolz, nach so vielen Kränkungen, unsere einzige Waffe, unser Recht, nicht gebrauchen. Verlangen Sie nicht von uns, daß wir Ihres Interesses halber bloß aus Nationalstolz die nur jetzt mit dem Blut der Nation besiegelten Errungenschaften, die Rechtsgleichheit, aufgeben. (Zustimmung.)

Die magharische Nation besitzt außer der Achtung des Ehrenwortes und ihrer Loyalität noch eine berühmte Eigenschaft, welche sie in Ehren hält, und diese ist die Gerechtigkeitsliebe; und wenn man auch sagt, daß es seit dem Tode des Königs Mathias keine Gerechtigkeit gibt, wir sind uns dessen bewußt, daß Mathias zwar gestorben ist, aber die Gerechtigkeit lebt in uns, der magharischen Nation. Und, g. Haus, wenn wir jetzt diesen Gesetzentwurf nicht annehmen sollten, würden wir nach meiner Ueberzeugung unser gegebenes Wort brechen, unsere Ehre beschmutzen, weil wir denen nicht Gerechtigkeit gäben, welche auf dem Königsboden mit Ihnen auf einem Gebiet wohnen, (So ist es!) den im einheitlichen Ungarn wohnenden Bürgern. (Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Baußnern sagt in seiner Rede daß unter den Einwohnern Siebenbürgens die Sachsen einen

Brennpunkt der Cultur bilden. Ich meine, ein unmittelbarer Genosse der Cultur sei die Höflichkeit. In dieser meiner Voraussetzung hat mich, wie ich gestehe, die Aeußerung des g. Herrn Abgeordneten schwankend gemacht (Heiterkeit). Aber hieraus will ich auf die sächsische Cultur nicht den geringsten Schluß ziehen. Ich anerkenne die Culturstufe der Sachsen, denn ich kenne die Quelle und die Kraft, den Dispositionsfond, welcher den Sachsen zur Förderung ihrer Cultur zur Verfügung steht. Ich wünsche nur noch das zu bemerken, daß die siebenbürgischen Völker andern Stammes, wenn diese ähnliche Verfügungsfonde besessen hätten, gewiß nicht gezwungen wären, sich vor der sächsischen Cultur zu beugen, und ich setze noch hinzu, daß auch bei alledem, daß sie im Besitz eines solchen Dispositionsfondes sind, der bei ihnen erreichte Culturfortschritt, dessen sie sich so glänzend rühmen, auf keine Weise dem entspricht, was wir von ihnen thatsächlich erfahren. Ich, geehrtes Haus, würde nur noch sagen, daß eine Berufung auf die Vaterlandsliebe der Sachsen erfolgt ist. Ich ziehe auch das nicht in Zweifel, aber in jedem Falle scheint es mir eine sonderbare Vaterlandsliebe zu sein, wenn die Sachsen gerade dem Herrn Abgeordneten Guido Baußnern Gelegenheit gegeben haben, die Union hier vor uns in drei Stadien zu theilen. Ich würde den reinen Patriotismus darin finden, wenn sie dieses Unionsgesetz schon im ersten Stadium als eine vollendete Thatsache angesehen hätten; es ist das ein absonderlicher Patriotismus, wenn sie die Autonomie, welche sie 1850 und wiederholt 1860 zu den Füßen der österreichischen Staatseinheit freiwillig niedergelegt haben, jetzt gerade gegen das Interesse des Vaterlandes so hartnäckig vertheidigen. (Zustimmung.)

Der geehrte Herr Abgeordnete und auch die übrigen haben sich auch auf die bessere Verwaltung berufen. Ich glaube es, daß diese besser ist, aber sie mögen nicht so engherzig sein und gerade deshalb, weil sie so gut ist, dieselbe nicht unter den Scheffel stellen wie das Licht, sondern zu der beabsichtigten Gebietseintheilung auch noch das Opfer bringen, daß jener gute Same, welchen sie besitzen und von dem sie glauben, er sei anderswo nicht zu finden, auch auf Andere ausgestreut werde. Ich muß diesen Gesetzentwurf auch von dem Gesichtspunkte aus acceptiren, daß jene hohe Cultur-

stufe, auf welche sich die geehrten Herren Abgeordneten berufen, durch den Dispositionsfond auch auf diejenigen Vaterlandsbürger ausgedehnt werde, welche von dessen Genuß bisher ausgeschlossen waren.

Ich habe nur noch eine einzige Bemerkung. Auf die Indignation des indignirten Herrn Abgeordneten — seinen Namen weiß ich nicht — habe ich keine Antwort. Hierauf zu antworten ist ein Recht seiner eigenen Wähler, und mir bleibt nur übrig, daß ich aus jener Antwort die Culturstufe der Sachsen ermesse.

Ich nehme den gegenwärtigen Gesetzesentwurf als Grundlage zur Specialdebatte an. (Zustimmung.)

### **P. Karl Szathmarv** (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! (Rufe aus dem Centrum: „Aufhören“!) Wie Sie am Beginne der Sitzung zu hören beliebten, war es bereits meine Absicht, auf das Wort zu verzichten. Da es aber ein wesentliches Moment gibt, welches ich im Verlaufe dieser Debatte nicht übergangen sehen möchte, und da ferner ein Abgeordneter von der entgegengesetzten Seite des Hauses — den ich, weil er sich auf sächsische Abgeordnete beruft, einen freiwilligen Sachsenabgeordneten nennen will (Heiterkeit) — solche Argumente vorbringt, die gestern der Abgeordnete Trauschensels als solche aufgestellt hat, deren Wahrheit ich aber nicht anerkennen kann, aus diesen Gründen bin ich so frei einige Bemerkungen zur vorliegenden Frage beizufügen.

Seines Hauptmoment, wegen dessen ich das Wort ergreife, besteht darin, daß jene Herren, die hier ihre Stimme so laut erheben, nicht auf unsere Anzahl, nicht einmal auf ihre Wähler, sondern auf das gebildete Europa, auf die gebildete Literatur Deutschlands Rücksicht nehmen, und auf diesem Wege, den sie sehr wol kennen, ihre Behauptungen in die deutsche Presse einführen wollen, ihre, aufrichtig gesagt, häufig nicht wahren, gegen das Land und gegen die magyarische Nationalität gerichteten Behauptungen, daß sie dieselben dort zur Geltung bringen, ohne daß jemals das diesen Behauptungen entgegenstehende Wort dorthin gelangen könnte. Der Abgeordnete Baußnern gedachte gestern mit Dank des „Pester Lloyd“, weil er seine Rede wörtlich ab-

gedruckt habe. Ich anerkenne das Recht der Journalistik an Jedermanns Rede wortgetreu zu publiziren. Wenn aber jenes große deutsch geschriebene Blatt, welches unser Vaterland vor dem Auslande repräsentirt, wenn dieses dem ganzen Inhalt jener Rede Raum gibt, welche unser Vaterland angeht, so würde dasselbe uns zu Dank verpflichten, wenn es auch davon einiges mittheilen wollte, was wir hier vorbringen. (Aeußerungen des Erstaunens von den Bänken der Sachsen. Zwischenrufe vom Centrum aus: ist das die Reziprozität?) Wollen Sie sich nicht davor fürchten, geehrte Abgeordnete, daß ich eine Art Nationalitäten-Frage oder Debatte zu eröffnen beabsichtige. Dies ist keine Nationalitäten-Frage, so daß ich die vom geehrten Abgeordneten F. Helfy gestern ausgesprochene Ansicht, wornach dies kein ernster Angriff sein könne, vollkommen theile, und demnach weiß ich nicht, wie jener sächsische Herr Abgeordnete den Vorwurf erheben konnte, daß wir nicht in hinlänglicher Zahl und mit hinlänglichen Argumenten die von ihnen vorgebrachten Argumente widerlegen. Hat doch selbst der Herr Abgeordnete Trauschensfels gesagt, daß die auf dem siebenbürgischen Provinziallandtag bezüglich des Leopoldinischen Diploms vorgebrachten Aeußerungen nicht den Ausdruck der öffentlichen Meinung unter den Sachsen involvirten. Da muß ich dann aber fragen, wie soll man dann ihre Ansicht als Ausdruck der öffentlichen Meinung der Sachsen nehmen, wenn so brave (derék) Herren Abgeordnete, wie Karl Fabritius und Friedrich Wächter (Eljén-Ruse), ganz entgegengesetzter Meinung sind? Derartige Aeußerungen erinnern uns an jene literarische Bewegung, welche von den betreffenden Abgeordneten besonders in der deutschen Presse veranlaßt wurde. (Hören wir.) Es ist sehr interessant, geehrtes Haus, wie dort die magyarische Nationalität dargestellt wird, und in welches Verhältniß die Culturtaufgabe des sächsischen Volkes zum Barbarismus des magyarischen Volkes gebracht wird, welcher auf die Unterdrückung jenes gerichtet sei. Derart wird dort die magyarische Nationalität dargestellt — wie dies auch der Herr Abgeordnete Guido Banßnern gethan hat — daß diese „nichtswürdige“ Nation in Ungarn existire und daß es dann aber hier auch ein braves sächsisches Volk gebe, welches hereinberufen werden sei ad retinendam co-

ronam (Heiterkeit), welches Ungarn auch in der That vertheidigt, welches die Reformation eingeführt, welches die hiesige Literatur zur Blüthe gebracht, welches einen hohen Grad von Kunst geschaffen habe, alles dies zu sagen hat dem Herrn Abgeordneten heute beliebt; ich aber kann von alledem nichts sehen; (Heiterkeit). Endlich aber habe es alle jene autonomen Rechte und Freiheiten vertheidigt, welche durch unsere barbarische Nationalität in denselben angegriffen werden. (Heiterkeit). Daß die ungarische Geschichte, oder gar insbesondere die siebenbürgische Spezialgeschichte anderes berichtet, darauf nehmen diese Herren wenig Bedacht. Wir wollen nicht in Betracht ziehen, daß nicht diejenige Reformation in Siebenbürgen Verbreitung gefunden hat, welche von ihnen hereingebracht wurde, sondern daß eine andere Verbreitung fand, und daß diese dort eine große Literatur geschaffen hat, während die übrige zurückgeblieben ist; daß jene Autonomie, und autonome Freiheit, die sie im Munde führen, immer das Banner der Reaktion getragen hat, und daß dieselben mit der ungarischen Verfassung und der magyarischen Freiheit immer im Gegensatz gestanden ist. (Beifall im Centrum und auf der äußersten Linken).

Alles dies erachten diese Herren für gar nichts.

Was aber ist es, weshalb sie so eifersüchtig besorgt sind? Sie fürchten nicht für das sächsische Volk, sondern für die verknocherte autonome sächsische Bureaucratie. Weßwegen wachen sie so eifersüchtig über ihre Nationalität? Was denn für eine Nationalität? Ich bin, das geehrte Haus weiß es wol, ich bin einer von den am allersanftesten gearbeteten Menschen, noch niemals habe ich in persönlicher Bemerkung das Wort ergriffen. (Heiterkeit.) Ja, noch mehr, ich bin im Stande — und darauf thue ich mir als ein Mensch von humanen Gefühlen etwas zu gute — selbst solche Bedenken zu würdigen, die jedes Rechtsgrundes entbehren. Ich respektire die Furcht so kleiner Nationen, wenn sie darauf gerichtet ist, die eigene Nationalität gegen die große Zahl der sie umgebenden zu bewahren. Werauf aber ist die Furcht der Sachsen gerichtet? Die deutsche Nation zählt ja nach Millionen und aber Millionen in Europa, und belieben Sie mir zu glauben, die Sprache, die von der deutschen Literatur geschaffen wurde, die Schrift-



werke, die sie geschaffen hat, werden nicht so leicht vom Schauplatz Europa's verdrängt werden, selbst dann nicht, wenn die sächsische Nations-Universität nicht mehr besteht. (Rufe von den Bänken der Sachsen: so ist's! Sie dürften Recht haben!) Denn das, daß Sie einen Dialekt vertheidigen sollten, der weder deutsch noch sächsisch, sondern vlämisch ist, das kann ich wol nicht glauben. Ich wenigstens kann nicht voraussetzen, daß selbst zur Vertheidigung von so etwas Jemand erstehen sollte. (Heiterkeit.)

Zur Widerlegung des Herrn Abgeordneten Trauschensfels bemerke ich, daß es nicht zulässig ist, der magharischen Nationalität mit den germanischen Volksstämmen zu drohen. Wir ehren die deutsche Nation als ein gebildetes, großes Volk; es kann die Zeit kommen, wo wir mit unserer Freundschaft, mit all unseren Aspirationen zu diesem hinstreben werden; deshalb werden wir aber dennoch die verknöcherte bureaukratische Autonomie der Sachsen niemals achten, und wir erkennen nicht die Entfaltung des Banners jener großen deutschen Nation auf den Ringmauern von Hermannstadt.

Der selbe Herr Abgeordnete Trauschensfels hat aber auch gar wunderliche Dinge behauptet, von denen man zu sagen pflegte: ignotos fallit, notis est derisui. Der Herr Abgeordnete sagt, daß schon zur Zeit König Andreas II. vollständige Rechtsgleichheit im Sachsenlande bestand, und indem er die Verhältnisse des Sachsenlandes denen Ungarus im Ganzen entgegenstellt — ich bitte dies zu beachten — sagt er, daß es auf dem Königsboden überhaupt keinen Feudalismus gegeben habe. Dies sagt der Abgeordnete des Kronstädter Distrikts, der doch genau weiß — oder sollte ich mich irren —, daß eben die Stadt Kronstadt die Csangó-Ortschaften als Frohnbauern behandelt zu sehen wünschte, und daß sie auch von der Regierung die Grundentlastungs-Obligation für diesen Urbarialbesitz in Empfang genommen hat. Wenn man daher dort sogar die milites castrenses zu Frohnbauern gemacht hat, die in Ungarn die Qualifikation als Adelige erlangten, da scheint es mir, daß dort doch soviel feudalistische Neigungen bestanden haben müssen als im übrigen Ungarn.

Der Herr Abgeordnete hat auch vorgebracht, daß auf dem Königsboden die Wallachen (Zwischenrufe: die Rumänen!) also ich bitte um Entschuldigung — die Rumänen in besseren Verhältnissen sind als dort, wo sie zwischen anderen Nationalitäten wohnen. Was ist aber die Ursache davon? Die Ursache ist die, daß sie dort vom sanften, ehrlichen sächsischen Volk die Wirthschaftlichkeit gelernt haben. Das erkenne ich an, aber daß sie in rechtlicher Beziehung bis zum Jahre 1848 in besseren Verhältnissen gewesen wären, das muß ich leugnen. Ich war als Kind dort anwesend, als im Jahre 1847 der damalige Blasendorfer Bischof Johann Vemeny auf dem Klausenburger Landtag entschieden erklärte, daß die auf dem Königsboden wohnenden Rumänen weit mehr unterdrückt seien, als überall sonst in Siebenbürgen. Ich berufe mich auf das Landtagsprotokoll.

Der Herr Abgeordnete Trauschensels sagt ferner, und darauf legt er den hauptsächlichsten Nachdruck seiner Rede, daß er die sächsische Nations-Universität als autonomen Factor ansieht, und zwar für die Gemeinde-Autonomie. Sehen wir einmal. Dort haben wir die Gemeinde, über der Gemeinde den Stuhl und über diesem die Universität, demnach eine dreistöckige Gemeinde-Autonomie. Ich, geehrtes Haus, habe zwar eine Vorliebe für die dreistöckigen Häuser, zumal wenn sie mir gehören. Was aber die dreistöckige Autonomie bedeutet, das weiß ich nicht. Und wenn Sie mir beweisen, daß es in Deutschland irgendwo solche dreistöckige Gemeinde-Autonomie gibt, welche die Aufsicht führt über die Behandlung der Wälder, dann gebe ich dem Herrn Abgeordneten Recht. Und da ich eben von den Wäldern spreche — der Herr Abgeordnete sagt, daß es diesem Umstande zu danken sei, daß auf dem Sachsenland die Wälder erhalten worden sind. Wenn die sächsische Universität die Wälder erhalten hat, dann belieben Sie diese Agenden, die ihr jetzt weggenommen werden, an Waldhüter zu übertragen, dann werden die Wälder ebenso auch weiter erhalten werden. (Von den Bänken der Sachsen unter Gelächter Rufe: so ist's!) Da wir doch wissen, und auch er es weiß, daß diese sächsische Universität nichts anderes war, als das Medium zur Concentrirung der Volkskraft und der Pressionsmittel gegen die ihr drohenden Angriffe, — ist es eine sonderbare

Mythification der öffentlichen Meinung, nunmehr die Sache darauf hinaus spielen zu wollen, daß ihre Hauptaufgabe darin bestanden habe, eine Oberbehörde in Waldangelegenheiten zu sein. — Sehr sonderbar erscheint es mir auch, daß, als er Bagnation und einen preußischen Staatsmann erwähnte und Stein's Verfahren gegen Kurland und Estland in ein Verhältniß zu uns Magyaren brachte, daß er bei dieser Gelegenheit nur die Worte Stein's zitiert; warum denn hat er nicht auch seine Thaten erwähnt, und warum hat er nicht auch nachgewiesen, daß Posen im deutschen Reich etwa im Genuß einer solchen dreistöckigen Autonomie ist und daß es mit Bezug auf die Verwaltung seines Vermögens und auf seine Autonomie jene Nationalrechte genießt, welche die Sachsen in Siebenbürgen bisher besessen haben und besitzen werden? Es war nicht Recht blos die Worte, und statt derselben nicht lieber auch die Thaten der preußischen Regierung zu zitiren.

Meine letzte und einfache Bemerkung ist noch die (hören wir!), daß diese Angriffe, wie ich auch bereits Eingangs bemerkt habe, nicht ernst zu nehmen sind. Jene Behörde, jenes Consortium, welches aus diesen Worten nach Gehör verlangt, ist nicht das sächsische Volk, sondern jene Bureaokratie, die im Mittelalter entstanden ist, welche in ihren Städten sich ebenso umschanzte, als diese selbst mit ihren Ringmauern, die ja zu jener Zeit gut waren, die aber jetzt keinen Werth und keinen Nutzen haben. Und besonders empfehle ich jenen Herren, daß es hier im Museum ein sehr interessantes Beispiel gibt, welches über jene Bureaokratie, von der hier die Rede ist, sehr orientirend ist. Das ist ein in Hermannstadt geprägter Thaler aus dem Jahre 1540. Derselbe gibt sehr genaue Anhaltspunkte über die Rolle, welche diese Bureaokratie, von der ich eben spreche, seit Jahrhunderten gespielt hat. (Hören wir!) Auf der Reversseite dieses Thalers steht der Name des Hermannstädter Bürgermeisters Cristoforus Schmidt; also dieselbe Familie, welche bis auf den heutigen Tag die erste Rolle nicht aus der Hand gelassen hat. Auf der Aversseite steht — und zwar zu einer Zeit, da Johann Zapolha König war: Ferdinandus primus.

Ich bitte hieraus wenigstens den Schluß zu ziehen,

daß wir es hier mit einem so verknöcherten Nepotismus zu thun haben, der jede Freiheit ausschließt, und die zur Vertheidigung davon eingestanden sind, gleichen jenen, die Cervantes beschreibt, und ich hoffe, daß diese veralteten Helden auch noch ihren Cervantes finden werden. Nach alledem, und in der Hoffnung, daß dadurch durch die Reihen dieser verknöcherten Bureaokratie der Freiheit eine Gasse gebahnt wird, nehm ich den Gesekentwurf an. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Emil Trauschensfels wünscht in persönlicher Bemerkung das Wort zu ergreifen.

Emil Trauschensfels: Ich erbitte mir vom Herrn Präsidenten das Wort, um eine an mich persönlich gerichtete, des Meritum des Gegenstandes betreffende Frage mit möglichster Kürze zu beantworten.

(Rufe: Das ist nicht möglich! großer anhaltender Lärm; endlich kann der Redner fortfahren.)

Es scheint mir, daß eine meritorische Seite des Gegenstandes entstellt und verdreht wurde durch jenen Theil des eben gehörten Vortrages, bezüglich dessen der Herr Abgeordnete auch eine Anfrage direct an meine Person gerichtet hat. Nachdem diese Verdrehung, wie es mir scheint, eben auf jenen Theil meiner Darstellung sich bezieht, den der Herr Abgeordnete selbst als den wesentlichsten und wichtigsten Theil meiner Rede anerkennt, so ersuche ich den geehrten Herrn Präsidenten um Erlaubniß, in gedrängtester Kürze antworten zu dürfen.

Präsident: Ich verstehe die Hausordnung so, daß der Herr Abgeordnete zum Sprechen berechtigt ist, wenn er in seiner Person angegriffen wurde. Er ist ferner auch dann zum Sprechen berechtigt, wenn seine eignen Worte entstellt worden sind. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete in diesem Sinne zu sprechen wünscht, so habe ich keine Einwendung dagegen. Daß er aber in die meritorische Widerlegung, in meritorische Gegenargumente sich einlasse, das erscheint mir nach der Hausordnung nicht gestattet. Wollen Sie daher sich innerhalb der Grenzen halten, daß Sie Ihre etwa falsch verstandenen Aussprüche richtig stellen. (Hören wir! aus dem Centrum.)

Emil Trauschensfels: Dem geehrten Herrn Abgeordneten hat es beliebt dasjenige, was ich gestern in ausführlicher Darstellung über den Verwaltungsapparat und über den Organismus der Autonomie des Königsbodens vorbrachte, seinerseits mit dem Ausdruck: „dreistöckige Autonomie“ zu bezeichnen und, insofern ich ihn verstehen konnte, meine Darstellung zu entstellen und in lächerlichem Lichte dazustellen. (Widerspruch vom Centrum.) Ich bitte um Entschuldigung, ich wünsche nur mit wenigen Worten jenen Eindruck richtig zu stellen.

Der Herr Abgeordnete weiß ebenso, wie das geehrte Haus selbst, recht gut, daß die sächsische oder Königsboden-Autonomie, seit sie unter der freien Hand der k. ung. Regierung steht, daran verhindert worden ist, in ihrer organischen Gliederung zu functioniren, d. h. würde die hohe Regierung dieses Functioniren gestattet haben, — weder der Herr Abgeordnete noch sonst irgend Jemand würde dann diese Frage an mich gerichtet haben. (Lärm.) Die Widerlegung kommt jetzt. Sie kennen einen andern, genau nach dem Vorbild und nach dem Wesen dieses politischen Organismus nachgebildeten autonomen Apparat; es ist die Autonomie der lutherischen siebenbürgischen Landeskirche. Diese genau jenem Muster nachgebildete Autonomie functionirt, wie der Herr Cultusminister bestätigen wird; dieselbe ist auch „dreistöckig“ und doch bildet ihren eigentlichen Gegenstand (Großer Lärm, Widerspruch; während dieses Lärms beendet Redner seinen Satz) der Schutz und die Pflege der Autonomie der einzelnen Kirchengemeinden. (Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Der geehrte Herr Abgeordnete mag doch auf den unzweideutigen Ausdruck der Stimmung des Hauses Rücksicht nehmen wollen, welches offenbar der Meinung ist, daß der Herr Abgeordnete nicht die Richtigstellung seiner eignen etwa falsch verstandenen Worte, sondern meritorische Ausführungen vorzubringen beabsichtigt. (Zustimmung.)

### Constantin Gurban (Rumäne):

Geehrtes Haus! Zu dem auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstande zu sprechen, spornen mich nicht bloß

die Wichtigkeit der Sache sondern auch die eigenthümlichen Erscheinungen während der Diskussion an, welche Beide ich in meinem Vortrage in Eines verschmelzen möchte. Ich sehe nämlich, daß die Stärke und Macht mit der Waffe der scheinbaren Gerechtigkeit und unter dem allgemeinen Beifall ihrer großen Umgebung ihre Herrschaft eine einstens mit Privilegien ringsumher verschanzte Feste fühlen lassen; ich höre das Jammergeschrei, welches die Bewohner der Feste erheben, die Wucht der Stärke empfindend, welche sie immer mehr niederdrückt, ohne daß Jemand sich fände, um in ihrem — wie sie selbst sagen — äußersten Todeskampfe mit rettenden Mitteln ihnen zu Hilfe zu eilen.

Wahrlich, eine eigenthümliche Erscheinung das, geehrtes Haus, und der unparteiische Mensch kann sich schwer entscheiden, ob er sich über den sicheren Sieg der Waffe jener bezeichneten Gerechtigkeit freuen oder ob er die Vernichtung der — wie sie sagen — die Existenzfrage berührenden Privilegien bedauern sollte, welche der schwächere und übrigens nicht strafbare Theil bisher besaß und auch künftig zu behalten hoffte.

Ueber den sicheren Sieg der Gerechtigkeit haben wir mehrere Redner sich freuen gesehen in diesem geehrten Hause; indem ich den zu Besiegenden meine Theilnahme bezeugen will, tröste ich sie damit, daß die Früchte des Privileg's genug gereift sind, um vom Baume zu fallen. Ich meinerseits, von meinem Standpunkte habe keinen Grund, die Richtung der jetzigen Regierung gutzuheißen, denn ich sehe sie in vielen Fällen von dem wolverstandenen Interesse unseres Vaterlandes abweichen (Beifall auf der äußersten Linke), wovon den Nachweis in diesem Hause zu versuchen, ich bei gegebener Gelegenheit nicht versäumen werde. Indesß befriedigt der vorliegende Gesekzentwurf wenigstens in seiner Grundlage einigermaßen; selbst die Bewohner der fremden Reiche werden nichts dagegen sagen können und wenn nur keine andere Tendenz darin liegt, so wird er in größerem oder geringerem Maße auch die auf dem bisherigen Königshoden wohnenden romanischen Bürger befriedigen, welche in der romanischen Presse nicht bloß einmal sich darüber beklagt haben, daß sie von ihren sächsischen Brüdern — welche dort im Vollbesitz der Macht sind — des Ge-

nusses am Königsboden-Vermögen nicht im entsprechenden Maße theilhaftig gemacht worden. Sie können jetzt billig sagen: „hodie mihi, cras tibi.“

Oder, geehrtes Haus, trauern unsere sächsischen Brüder darüber, daß sie die westliche Cultur im Osten, speciell in Siebenbürgen nicht mehr verbreiten können? Sie mögen darin ihre Beruhigung finden, daß sie in dieser Beziehung schon übergenuß gethan haben; sie haben nämlich die Cultur nur unter sich verbreitet und sind auf Grundlage dessen auch emporgestiegen; Anderen davon zu borgen haben sie nicht recht Lust gehabt, weshalb sie aber auch nicht zu beschuldigen sind. Es ist leicht, meine Herren, die Cultur sich anzueignen und fortzubilden dort, wo sich von allen Seiten die Mittel dazu darbieten, und der Königsboden ist eine der gesegnetesten und fruchtbarsten Gegenden, während auf der anderen Seite die Privilegien jenen gemeinsamen Boden unseren sächsischen Brüdern hinlänglich sicherten. Schwer ist es, die Cultur sich anzueignen und fortzubilden unter stiefmütterlichen Verhältnissen, unter welchen das siebenbürgische und überhaupt das Romanenvolk seit Jahrhunderten lebt, welches Volk auch die die Cultur selbst verbreitenden sächsischen Brüder gepeinigt haben u. z. der Maßen, daß sie ihnen in mehreren Orten nicht einmal die Erlaubniß zum Aufbau eines Bethauses gaben.

Geehrtes Haus! Der geehrte Herr Innerminister hat in den letzten Tagen so wirkungsvoll bewiesen, daß die Regelung des Königsboden mit dem Tode der sächsischen Brüder nicht eins sei; nichtsdestoweniger hat einer unserer geehrten Abgeordnetencollegen auch nachher diese Ueberzeugung ausgesprochen. Meines Erachtens hätte der Herr Minister seine Behauptung nur mit Beispielen illustriren müssen, damit sie eine vollkommen überzeugende Kraft besitze. Siehe da, ich werde mit Erlaubniß des geehrten Hauses einen Vergleich vorzubringen mir erlauben. (Hören wir!). Das romanische Volk kennen unsere sächsischen Brüder sehr gut. Dieses Volk hat in seinem ganzen Leben kein einziges Privilegium besessen, was ich auch mit Stolz in diesem Hause bemerke. Mehr als 1700 Jahre bewohnt dieses Volk diese Gegenden und 1000 Jahre sind es, daß es mit dem magharischen Volke zusammenlebt. Es gab und zwar nicht bloß einmal eine Zeit, wo, während die sächsischen Brüder und Andere die

Cultur unter sich verbreiteten, dieses Volk scharenweise auf den Plan hinauszog und sein Blut auf dem Schlachtfelde vergoß, damit es nur sein Vaterland vor der feindlichen Eroberung bewahre; doch mögen hievon das Brot- und Amselfeld, das „debulu tatariloru“ in der Marmarosch, und andere Orte sprechen. Aber nicht erwähnen wir sie! Dieses Volk erfocht sich keine Verdienste, es erfüllte seine Pflicht. Viele Tausende dieses Volkes mögen auf den Kampfplätzen geblieben sein, aber es ist Gott sei Dank bis zum heutigen Tage vollzählig.

Dieses Volk können unsere sächsischen Brüder sehr gut kennen; sie können von ihm wissen, daß es nicht bloß keine Privilegien besaß, sondern sogar — besonders unter den magharischen siebenbürgischen Fürsten sehr gepeinigt worden ist u. z. der Maßen, daß es nach den bestehenden Gesetzen seine Kinder nicht in die Schule schicken konnte und von der Gnade der Grundherren lebte; seine Geistlichen den Superintendenten auf ihren Schultern in die Kirche und zurück trugen; in der Religionsübung, wenn auch nicht davon ausgeschlossen, so doch sehr behindert war; mehreren tyrannischen Hierarchen der Serben unterstellt wurde; seine Religion in Siebenbürgen bloß geduldet war, aus welcher Lage sich Letztere nur in der neuesten Zeit befreien konnte — wenn ich nicht irre, wurde sie im Jahre 1864 in die Reihe der „receptae ecclesiae“ inartikulirt — und noch viele andere Leiden des romänischen Volkes könnte ich hier in Parallele ziehen zum Troste der Herren Sachsen; nichtsdestoweniger lasse ich all' dieses bei Seite, aber Eines halte ich dennoch für nothwendig, vorzubringen. (Hören wir!)

Zwei Millionen erreicht die Zahl der Rumänen in Ungarn und durch wie viel Männer sehen wir dieselbe hier vertreten? Besonders aus Siebenbürgen, wo die Rumänen so dicht beisammenwohnen, nimmt kein einziger Abgeordneter seinen Platz hier ein. Sie, meine sächsischen Brüder, wissen es gut, warum sie nicht da sind; Sie sind im Stande, die Verhältnisse der Rumänen auch in Ungarn zu kennen. Ich weiß, daß Sie unsere Lage nicht brillant finden, trotzdem bangt der romänischen Nation nicht um ihre Existenz, ja sie hofft sogar, daß die magharische Nation vielleicht recht bald einsehen werde, daß gerade bezüglich ihrer selbst nichts



wünschenswerther sei, als das identische Interesse, ein billige und freundschaftliche Handlungsweise gegenüber den Rumänen.

Unsere sächsischen Brüder mögen sich daher mit dem erwähnten Vergleiche trösten. Ich glaube, sie werden die Regelung des Königsbodens nicht als den Gegenstand ihrer letzten Besorgniß ansehen!

Uebrigens nehme ich den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage zur Specialdebatte an. (Beifall.)

Präsident: Nachdem zum Sprechen Niemand mehr aufgezeichnet ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Das Wort gebührt dem Herren Referenten und dem Einreicher des Gegenantrages.

**Friedrich Wächter**, Referent (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Nachdem der auf der Tagesordnung befindliche Gesetzesentwurf von allen Seiten besprochen worden, kann ich meine Bemerkungen auf sehr Weniges beschränken. Als ich diesen Platz einnahm, entschloß ich mich, mich weder auf Recriminationen, noch auf Provocationen einzulassen. (Beifall.) Ich halte es für eine mit meiner Stellung verbundene Pflicht, bloß darauf mich einzulassen, was ich als Referent des Verwaltungsausschusses nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Ich werde darauf nicht reflectiren, was von Seite Derer gesprochen wurde, welche diesen Gesetzesentwurf als Grundlage für die Specialdebatte nicht annehmen. Allein es befindet sich dennoch unter diesen Erklärungen und Aussprüchen ein Punkt, welchen ich mit Stillschweigen nicht übergehen kann, nicht übergehen darf, denn ich als Referent des Verwaltungsausschusses bin genöthigt dann, wenn über das im Verwaltungsausschusse Geschehene Unrichtiges vorgebracht wird, Aufklärung zu geben.

Der Herr Abgeordnete Trauschensfels hat sich in seiner gestrigen Rede dahin ausgesprochen, der sehr geehrte Herr Minister habe bezüglich der Territorialregelung dem Verwaltungsausschusse einen Gesetzesentwurf eingereicht. Der Herr Abgeordnete hat das getabelt, hat diesen Vorgang gesetzwidrig genannt, und an und für sich war auch seine Behauptung berechtigt, es sei Pflicht des Ministers, einen Gesetz-

entwurf zuerst dem Hause vorzulegen, und das Haus habe denselben dann dem Ausschusse zuzuweisen. Allein, geehrter Herr Abgeordneter, die Sache verhält sich nicht also, wie Sie dieselbe darzustellen beliebten, und ich kann nicht begreifen, wie der geehrte Herr Abgeordnete, welcher die Journale so fleißig zu lesen pflegt und dessen zwei, drei Freunde in jener Ausschusssitzung anwesend waren, eine solche Behauptung aufstellte, welche der Wahrheit zuwiderläuft. Der geehrte Herr Minister des Innern hat dem Ausschusse keinen Gesetzentwurf vorgelegt, sondern blos zum Behufe der Orientirung des Ausschusses einen Plan vorgezeigt, betreffs dessen er selbst ganz bestimmt erklärte, derselbe könne von ihm selbst noch nicht als endgiltig festgestellt angesehen werden. Hier kann also nicht von einem gesetzwidrigen Vorgang die Rede sein, denn das ist gewiß, daß diejenige Fachcommission, welche irgendwelche Angelegenheiten vorher zu berathen berufen ist, auch die Berechtigung hat, vom Minister zu wünschen und zu fordern, er solle alle zur Orientirung erforderlichen Daten ihr zur Verfügung stellen.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat diese seine Behauptung als Anklage gegen den Herrn Minister benützt, indem er sagte, derselbe habe dies blos deshalb gethan, damit er auf einige Jurisdictionen des Königsbodens eine Pression ausübe, jetzt, da die Agitation auf dem Königsboden zu dem Behufe in Gang gebracht worden ist, damit Bewahrung gegen den in Berathung befindlichen Gesetzentwurf eingelegt werde. Der geehrte Herr Abgeordnete kann aus meiner Erklärung ersehen, daß der Minister keine andere Intention gehabt hat, als dem Wunsche der Commission behufs Orientirung zu entsprechen. (Beifall.) Möglich ist's, daß die Vorlegung dieses Planes von Einzelnen unten als Mittel dazu gebraucht wurde, daß einige Aufregung auf dem Königsboden hervorgerufen werde. Ich anerkenne auch, daß dieses Mittel sehr gut, sehr nachdrücklich sein kann. Allein, geehrter Herr Abgeordneter, ich will in dieser Auseinandersetzung nicht weiter gehen, denn die Loyalität und die persönlichen Verhältnisse, in welchen wir gegenseitig leben, nöthigen mich, daß ich in dieser Hinsicht in weitere Auseinandersetzungen mich nicht einlasse. Denn ich halte es

nicht für Hevalersk, das Alles zu sagen, was ich hierüber weiß und zu sagen wüßte. (Beifall.)

Geehrtes Haus! Indem ich dazu übergehe, weshalb der Verwaltungsausschuß den zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurf angenommen hat, kann ich mich darauf berufen, daß es in diesem Hause bewiesen worden ist, daß es in ganz Ungarn bloß einen gesetzgebenden Körper geben kann, daß in Ungarn bloß die ungarische Legislative das Recht hat, Gesetze zu schaffen, (Beifall) und weil dies der Fall ist, hat der Verwaltungsausschuß sich dem nicht entziehen können, diesen Gesetzentwurf in Berathung zu ziehen. Der Verwaltungsausschuß hat sich bloß die Frage stellen können: ob dieser Gesetzentwurf wirklich, wie behauptet wurde, eine Schädigung für die Bewohner des Königsbodens sei. Und in dieser Hinsicht ist es, geehrtes Haus, meine persönliche Ueberzeugung, daß dieser Gesetzentwurf für die Bewohner des Königsbodens nicht nur nicht schädlich und verlegend sei, sondern daß derselbe auf dem Königsboden solchen Verhältnissen ein Ende macht, welche mit der Verfassung unvereinbarlich sind. (Lebhafter Beifall.)

Geehrtes Haus! Der erste Theil des Gesetzentwurfes handelt über die Verwaltung. Man möge von welcher Seite immer sagen, was man will, das Eine steht fest, daß, wenn wir den Standpunkt der Verwaltung im Auge behalten, es sich nicht in Abrede stellen läßt, eine gute Verwaltung könne nur dann stattfinden, wenn das Gesetz, welches von der Verwaltung handelt, im ganzen Lande eines und dasselbe ist. (Beifall.)

Es läßt sich ferner nicht in Abrede stellen, meine Herren, daß, wer auch nur einen einzigen Blick auf die Karte Siebenbürgens geworfen hat, davon überzeugt sein muß, daß man in Siebenbürgen eine gute Verwaltung nicht ins Leben rufen kann, wenn man nicht die ganze Territorialeintheilung Siebenbürgens regelt. Ja, ich gehe noch weiter, geehrtes Haus! Die Herren Abgeordneten, welche gegen diesen Gesetzentwurf opponiren, mögen mir Glauben schenken, auch ich bin ein so guter Sachse wie Sie, auch ich liebe meine Nationalität wie Sie, ich thue im Interesse meiner Nationalität, deren Sohn ich bin, bei jeder Gelegenheit, wo es nur möglich ist, bei jeder Gelegenheit, wo

es nicht die Gerechtigkeit verbietet, alles nur immer Mögliche (Lebhafter Beifall); allein Sie können, meine Herren Collegen, wenn Sie die Wahrheit eingestehen, es nicht in Abrede stellen, die Territorialregelung kann nicht ins Leben treten, ohne daß auch der Königsboden dadurch berührt werde. (So ist's!) Und, geehrtes Haus, wenn gefragt wird, wer diese Regelung durchzuführen habe, so kann es sicherlich Niemanden in diesem Reichstage, Niemanden unter den Abgeordneten geben, welcher sagen würde, nicht die Legislative, die ungarische Legislative, sei dazu berechtigt. (Lebhafter Beifall.)

Es steht doch wol fest, daß man Niemanden zu fragen braucht, ob er dies gestattet oder nicht? Stünde die Sache so, daß wir diesbezüglich Jemanden fragen müßten, so würde man nach alledem, was die Herren Abgeordneten gesagt haben, Siebenbürgen absolut gar nicht arrondiren können. Die Herren Abgeordneten haben nämlich erklärt, daß sie ihrerseits von einer Arrondirung des Königsbodens überhaupt nichts wissen wollen; ohne daß jedoch der Königsboden von dieser Maßregel berührt würde, kann man in Siebenbürgen diese Angelegenheit nicht ordnen. (Beifall.)

Adolf Zay: Das steht nicht! (Hört! Hört!)

Friedrich Wächter: Dieser Gesetzesentwurf macht Zuständen ein Ende, welche in einem verfassungsmäßigen Lande nicht aufrechterhalten werden können.

Indem der Gesetzartikel XLIII : 1868 bestimmt, daß bezüglich des Königsbodens ein besonderes Gesetz verfügen werde, erklärt er gleichzeitig, daß insolange das Gesetz über die Regelung des Königsbodens nicht geschaffen ist, das Ministerium berechtigt ist, den Königsboden mittelst Verordnungen zu regieren. Seit 1868 untersteht also der Königsboden dem Verfügungsrechte, der freien Hand des Ministeriums. Seit 1868 ist der Königsboden der einzige Theil Ungarns, in welchem die Verfassung suspendirt ist. Nur in diesem Theile des Landes, wo während Jahrhunderten die Beamten frei gewählt wurden, wo man im Besitze einer wirklichen Verfassung war, werden die Beamten ernannt und die Regierung ist berechtigt, wann immer die bestehenden Verordnungen umzuändern oder aufzuheben, nach welchen wir dort regiert werden. Daß dies kein haltbarer Zustand

ist, wird mir jedes Mitglied des geehrten Hauses zugeben. (Beifall)

Ich behaupte demnach, daß es für den Königsboden ein bedeutender Gewinn sei, wenn er wieder in den Genuß der Wohlthat der Verfassung eingesetzt wird, wenn er aller jener Rechte theilhaftig wird, welche die übrigen Bürger des Vaterlandes genießen. (Zustimmung.)

Ich gehe zum zweiten Theile des Gesetzentwurfes über, welcher über die Nations-Universität handelt. Gestern war oft davon die Rede, daß der Zweck dieses Gesetzentwurfes der sei, die sächsische Nationalität zu vernichten. Ich bitte um Vergebung; die sächsische Nationalität findet eben in der Nations-Universität ihren Ausdruck; solange daher die sächsische Nations-Universität aufrecht erhalten wird, so lange wird auch die sächsische Einheit aufrecht erhalten sein, wenn auch nicht als politische Einheit, so wird sie doch als culturliche Einheit aufrecht erhalten sein. (Lebhafter Beifall.) Dieser Gesetzentwurf garantirt unsere Schulen. Die Herren mögen doch dessen gedenken, daß die größte Beschuldigung immer die war, das Bestreben in Ungarn sei darauf gerichtet, dieses Vermögen je eher zu confisciren. Die größte Besorgniß der sächsischen Nationalität war die, man werde heute oder morgen jene Dotation angreifen, welche daselbst die Gymnasien beziehen und mit deren Unterstützung diese Gymnasien bestehen. Und siehe da, geehrte Herren Abgeordnete, dieser Gesetzentwurf liefert eine Garantie dafür, daß diese Confiscation nicht stattfinden wird, und damit ist Genüge geleistet Jedermann, welcher aufrichtig sein will, welcher nicht bloß darauf sinnt, zu agitiren. (Lebhafter Beifall.)

Ich will nicht weiter sprechen, geehrtes Haus, sondern schließe meinen kurzen Vortrag. (Hört, Hört!) Ich verweise auf jene Worte, mit denen der Herr Abgeordnete Karl Gebbel seine Rede schloß. Er sagte mit Berufung auf die Worte des großen Dichters: „Bleib bei deinem Volke, das ist der sich're Ort!“ So ist es! Auch ich gehe zu meinem Volke, auch ich werde — wo es nöthig ist — an der Seite meines Volkes nach Thunlichkeit streiten, auch ich werde um meines Volkes willen Alles thun, was ich thun kann. Allein Eines hat der Herr Abgeordnete anzuführen vergessen, und dieß ist, daß der Dichter jene Worte einem Schweizer

in den Mund legte, der Schweizer aber sein Vaterland für das Heiligste auf der Welt hält, ihm ist sein Vaterland, die Schweiz, das, wofür er Alles opfert. (Beifall.)

Geehrter Herr Abgeordneter! Wenn ich nach Hause reise und man mich selbst mit Roth bewirft, so hoffe ich doch, es werde heute oder morgen die ruhige Ueberlegung wieder die Oberhand gewinnen, und ich werde meinen geringen Einfluß, welchen ich besitze, stets nur darauf verwenden, daß die Sachsen, wie sie dies auch bisher gewesen, so gute Staatsbürger und Patrioten bleiben, wie jener Schweizer, an welchen der Dichter seine Worte richtete. (Lebhafter Beifall.) Geehrtes Haus! Indem ich diesen Gesetzentwurf neuerdings dem geehrten Hause empfehle, thue ich dies nicht einzig und allein als Referent des Verwaltungs-Ausschusses, sondern ich thue dies, geehrtes Haus, als geborener Sachse. (Lange anhaltender Beifall). Mit reinem Bewußtsein, geehrtes Haus, spreche ich es aus, daß ich bloß deshalb für diesen Gesetzentwurf stimme, bloß deshalb ihn empfehle, weil ich einsehe, daß meine Nationalität durch denselben nicht gefährdet sein wird.

Sie, geehrte Herren Abgeordnete (zeigt auf die Sitze der Sachsen), mache ich auf Eines aufmerksam. Es mag Einzelne unter unseren sächsischen Genossen und Freunden geben, welche ihre Häuser, ihre Gärten verkaufen, ihr Geld in die Tasche stecken und dann, wenn ihnen der Zustand des Landes nicht mehr zusagt, wenn vielleicht jene Lage, welche sie mit herbeigeführt haben, derart sich gestaltet, daß sie ihre Volksthümllichkeit verlieren; es ist möglich, daß dann solch' Einzelne fortreisen nach Wien oder nach dem großen Deutschland oder wohin es ihnen beliebt, sich dort niederlassen und sich nicht mehr um das Loos der sächsischen Nation kümmern.

Auf dies allein mache ich die geehrten Herren Abgeordneten aufmerksam. Das Schicksal der sächsischen Nationalität ist eng verbunden mit dem des ungarischen Vaterlandes. (Lebhafter Beifall.) Die Sachsen müssen mit den übrigen Bürgern unseres Vaterlandes in Siebenbürgen leben und deshalb handeln Diejenigen am Besten, sind Diejenigen die besten Freunde der sächsischen Nationalität, welche darauf bedacht sind, jenem Haß ein Ende zu machen, welcher hie

und da gegen die magharische Nation hervorgerufen wurde. (Beifall.)

Geehrtes Haus! Ich spreche nicht weiter. Ganz kurz fordere ich das geehrte Haus auf, den Gesetzentwurf im Ganzen als Grundlage zur Specialdebatte anzunehmen. (Lange anhaltender Beifall und Umrufe.)

Präsident: Der Gegenantragsteller wünscht auch zu sprechen.

**Gustav Kapp** (Sachse):

Geehrtes Haus! (großer Lärm und Unruhe.)

Präsident: Der geehrte Herr Abgeordnete thut sehr gut daran, wenn er seine Rede in so lange nicht beginnt, bis es dem Hause nicht beliebt, ihn auch anzuhören. Es ist überaus wünschenswerth, daß die Verhandlung möglichst bald zum Abschluß komme, und darum bitte ich das geehrte Haus, es wolle den Redner anhören. (Zustimmung.)

Gustav Kapp: Geehrtes Abgeordnetenhaus! Ich verspreche im Vorhinein, daß ich trachten werde, mich möglichst kurz zu fassen, daß ich gelassen und ruhig sein werde, so weit das nur immer möglich, obwol es manchmal schwer, vermöge der menschlichen Natur und des Temperamentes überaus schwer ist, die Ruhe und Gelassenheit in vollem Maße zu bewahren. Gleichwol hoffe ich auch diesmal zu beweisen, daß ich vollständig objectiv mich an die Sache halten werde, denn ich halte dafür, daß es eben jetzt und hier keineswegs nöthig sei, die Leidenschaften noch höher anzufachen und einer besonnenen Erwägung den Weg zu verlegen.

Ich will mich auch nicht einlassen auf all' das, was gegen uns vorgebracht worden ist, denn in dem Falle würde meine Antwort eine allzu weitwendige werden müssen, ich werde mich nur auf das Unabweislichste beschränken.

Gestatten Sie mir, daß ich mich in erster Reihe gegen meine geehrten siebenbürgischen Abgeordneten-Collegen, an unsere magharischen und szepterischen Landsleute (atyánk-faihoz) — wie wir ehemals zu sagen pflegten, wende. (Unruhe. Der Präsident läutet.)

Eben von ihrer Seite sind wir am feindseligsten und heftigsten angegriffen worden, und doch meine ich, daß wir eben von ihrer Seite verlangen und Anspruch erheben durften,

daß sie uns, soweit wir im Rechte sind, unterstützen und die Sachlage wahrheitsgetreu jenen Mitgliedern des geehrten Hauses darstellen, die nicht aus eigener Anschauung und Erfahrung den Königsboden kennen, sondern nur aus jenen Redereien — ich kann wol sagen, Fabeln, — die über diesen Königsboden seit Jahren im Lande verbreitet worden. Darauf hatten wir einen, wie ich meine, wolbegründeten Anspruch eben Kraft all' dessen, was der geehrte Herr Abgeordnete Baron Gabriel Kemény aus unserer siebenbürgischen Vergangenheit gestern dem Hause sehr dankenswerth auseinandergesetzt hat.

Der geehrte Herr Abgeordnete wolle mir gestatten, dem von ihm diesbezüglich — über das Verhältniß der drei Nationen — Gesagten nur Eins beizufügen, was auch er sehr gut weiß, da ihm die siebenbürgischen Gesetze und Verhältnisse sehr gut bekannt sind: nämlich, was z. B. der siebenbürgische Landtag Angesichts einer Rechtsverletzung, welche seitens der damaligen Regierung gegen die Sachsen stattfinden wollte, in der Landtags-Repräsentation vom Jahre 1810—11 sagte: (Hören wir). Das ist kein „Privilegium,“ sondern eine landtägliche Adresse und Repräsentation: (liest)

„Nos quoque justae huic sollicitationi deterendum esse censentes, Majestatem Vestram Sacratissimam vi unionis, qua ad manutenenda unitarum Nationum legalia quaevis jura obstringimus, demisse exorandum esse duximus, ut praedictam Nationem Saxoniam hac etiam in parte in juribus suis, statuque Diplomatico conservare dignetur.\*)

Ich wende mich nun zu einer andersgearteten Behauptung des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Baron Kemény. Er geräth außer Fassung, bezeichnet es als einen Anachronis-

---

\*) Diesem gerechten Verlangen meinen auch wir entsprechen zu sollen und stellen an Eure geheiligte Majestät Kraft der Union, durch die wir zur Wahrung aller gesetzlichen Rechte der vereinigten Nationen verpflichtet sind, die unterthänige Bitte, Eure Majestät geruhe auch in dieser Richtung die vorerwähnte sächsische Nation in ihren Rechten und dem Diplom (Leopoldinum) entsprechenden Stande zu belassen.



mus und ich weiß nicht, als was Alles sonst noch, wie und in welcher Art wir uns unterfangen, hier aufzutreten, wie wir hier in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts solche Dinge verlangen können, die ihn — wie er zu sagen beliebte — gemahnen, als ob er um 200 oder 250 Jahre früher mit uns auf einem siebenbürgischen Landtag zu Meriasch oder sonst wer weiß wo sich befände. Er berief sich sodann auf die Geschehnisse in den 1850-er und 1860-er Jahren, insbesondere auf den sogenannten Hermannstädter Landtag von 1863, an welchem die Sachsen theilgenommen hätten. Auf dies Vektore will ich nicht eingehend antworten, sondern dem geehrten Herrn Abgeordneten nur eines bemerken. Er selbst erwähnte -- wenn ich nicht irre eben mit diesen Worten — daß er selbst auch in dem Vorzimmer jenes Landtages gewesen sei. Ich füge nur bei, daß der geehrte Herr Abgeordnete selbst sehr gut weiß, wie nach der damaligen Lage der politischen Verhältnisse sowol die ungarischen als szepterischen Abgeordneten in Hermannstadt sich eingestellt hatten, und wie es nur an einem Haare gehangen, daß sie aus dem Vorzimmer in den Landtagsaal selbst nicht auch gelangten.

Was in der Zwischenzeit — vom Vortag bis zum nächsten Morgen — da vorging — ich will es nicht erzürtern, selbsteigene Kenntniß davon habe ich auch nicht, denn ich persönlich war, wie der geehrte Herr Abgeordnete sehr gut weiß, auch nicht einmal in dem Vorzimmer jenes Landtages.

Der geehrte Herr Abgeordnete geräth außer Fassung (megbotránkozott) darüber, was wir gegenwärtig verlangen und wünschen! Und was ist dies? Daß die Gesetzgebung Ungarns einhalte nichts anderes, als das, was sie selbst vor sieben oder nahezu acht Jahren verheißen, zum Gesetz erhoben und was heute noch vollkommen rechtsgiltiges functionirtes Gesetz ist.

Der geehrte Herr Abgeordnete berief sich im Zusammenhang mit den Geschehnissen aus der Zeit von 1850 bis 1863 auch auf die Rechtsverwirkung! Er wolle mir gestatten, daß ich ihm ins Gedächtniß rufe Dinge, die nach jener Zeit, nach diesen 60-er Jahren geschehen: nämlich feierliche, öffentlich abgegebene Erklärungen von hochanzusehenden, ge-

wichtigen siebenbürgischen Parteiführern aus dem Jahre 1865. Damals sagte der Amtsvorgänger des Herrn Abgeordneten und Staatssecretärs, Karl Zehf, als Antragsteller und Hauptwortführer im 1865-er siebenbürgischen Landtag über diesen Gegenstand folgendes: — Gestatten Sie mir, daß ich nur wenige Zeilen vom Papier ablese, damit nicht auch mir eine Unrichtigkeit (tollhiba) vorgeworfen werden könne. —

Karl Zehf sagte gegen Ende seiner großangelegten Landtagsrede folgendes: „Belangend die sächsische Nation legen wir Seiner Majestät vor einige Bitten und Forderungen, damit Seine Majestät als der eine Factor der Gesetzgebung geruhe, auf Grund der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung auf dieselben Rücksicht zu nehmen und zu überwachen, daß auch der andere Factor der Gesetzgebung, der gemeinsame Landtag dieselben berücksichtige; . . . denn ich wünsche wahrhaftig, daß dem Sachsenlande, dem fundus regius, jene Municipalrechte, die in ihrer ursprünglichen Form ein überaus schönes Musterbild einer volksthümlichen Regierungsart (kormányzat), einer aus dem Volke stammenden Regierungsart darbieten, daß dem Sachsenboden diese Regierungsart, die auch auf das Familienleben der einzelnen Bürger von Einfluß ist, auf der alten Grundlage erhalten bleibe.“

Noch feierlicher erklärte der weitblickende, hochangesehene Staatsmann, Baron Franz Kemény, der Präsident des siebenbürgischen Landtags zur selben Zeit, nämlich als jener 1865-er Landtag vertagt wurde, in seiner Schlußrede mit folgenden Worten:

„Ich muß auch das eingestehen, daß unsere hohe Regierung, von einem höheren Standpunkt die Angelegenheiten unseres Vaterlandes beurtheilend, Anzeichen und Beweise dafür gab, daß sie nicht in der Zertheilung der Völker die Kraft des gesammten Reiches sucht, nicht darin die Aufgabe ihrer Regierung erblickt, die Völker mit einem geringeren Ausmaß politischer Freiheit zu befriedigen, dieselben zu zertheilen, damit sie eine geringere moralische Kraft entfalten und also geschwächt leichter regiert werden können, sondern ihre Richtung und Ueberzeugung erscheint im Gegentheile die zu sein, daß die Bildung und die naturgemäße Empfindung des Triebes nach Genuß politischer

„Rechte nur jener Politik eine Zukunft verheißt, welche die gerechten Ansprüche der Völker befriedigt, und auch nur dies allein könne die Großmachtstellung des Reiches befestigen“.

„Getrost sehe ich der Zukunft entgegen, daß die endgültige Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn nicht lange wird auf sich warten lassen“.

„In dieser Ueberzeugung bestärkt mich die sichere Hoffnung, daß die Regierung in ihren erhabenen Absichten auch von uns unterstützt werden wird. Es kann kaum auch nur einen klar urtheilenden Bürger dieses Landes, um so weniger ein Mitglied dieser hochansehnlichen Körperschaft geben, der das heilsame Werk unserer Vereinigung durch überspannte Forderungen erschweren, der über die Schranken der im Jahre 1848 geschaffenen Gesetzartikel I. und VII. und ihrer Bestimmungen hinausgehn und diejenigen aus seinen eigenthümlichen Verhältnissen herausgewachsenen Institutionen Siebenbürgens, welche die Vereinigung nicht hindern und die im Laufe von mehr als drei Jahrhunderten sammt unsern althergebrachten Gewohnheiten in unser Fleisch und Blut übergegangen sind, auf einmal über den Haufen werfen wollte, und der die mit der Vereinigung beider Länder vereinbarlichen Wünsche der verschiedenen Nationen unseres Vaterlandes verweigern wollte. Und dieß vor Augen gehalten kann die sächsische Nation für sich keinen Nachtheil erblicken, daß sie unter den unmittelbaren Schutz der ungarischen Krone kommt und wenn sie ihre Stellung reiflich erwägt, kann sie auch keinen Grund zu Besorgnissen haben: denn ihr Municipium kann neben der Vereinigung unverfehrt fortbestehn, ja da ihr gutes Recht geschützt von dem ganzen Ungarlande, wird sie jene glänzende Epoche ihrer Geschichte sich erneuern sehen, die in die Zeit vor der Trennung, in das Zeitalter der ungarischen Könige fällt, aus welcher Zeit ihre schönsten Freiheiten und die Grundpfeiler ihres bürgerlichen Wohlergehens herrühren“.

Nun denn, geehrtes Haus, ich habe mir nur deshalb

erlaubt, dies vorzubringen, um den Beweis zu führen, daß die ansehnlichsten Männer Siebenbürgens in solcher Weise, in solchem Ton und in solchem Sinne sich aussprachen und über unsere Wünsche keineswegs sich entsetzten, wie es jetzt dem Herrn Abgeordneten Br. Kemeny beliebt, sich zu scandalisiren (megbotránkozni), während wir auch heute nichts Anderes verlangen, als die Aufrechthaltung unseres Municipiums und unseres Municipalrechtes; verlangen, daß unser Territorium bestehen bleibe und nicht der Regierung zur beliebigen Verfügung überantwortet werde.

Doch über diesen Punkt will ich Weiteres nicht vorbringen; wer sich diesbezüglich überhaupt überzeugen lassen will, der kann es sein; wer eben nicht will, den werde ich ohnehin nicht umstimmen.

Auf alles weitere, was vorgebracht worden, gestatten Sie mir nur zwei Dinge kurz zu berühren, nämlich die von nahezu jedem Redner betonten Privilegien, und dann die ebensoviel betonte Gleichberechtigung, vor welcher wir angeblich solch erschrecklichen Abscheu haben.

Was das Wort „Privilegium“ überhaupt betrifft, so ist in diesem Falle die wirkliche Bedeutung desselben nicht die, was man heute im Allgemeinen und Sie insbesondere darunter verstehen wollen; die wirkliche, rechtsgeschichtliche Bedeutung dieses Wortes ist leicht nachzuweisen. Daß in der Vergangenheit nicht nur die Freiheiten und Rechte der Sachsen, sondern überhaupt alle, auch die Rechte des Landes Ungarn selbst, in der äußeren Gestalt von Privilegien gewährleistet worden sind, das wissen Sie Alle, meine Herren, ganz gut. Ihre goldene Bulle stammt von demselben Könige, von dem auch wir unsere goldene Bulle erhielten, nämlich von König Andreas II. und ist die unserige nur um wenige Jahre jünger — 1224 —, als die Ihrige. Aber fürchten Sie nicht, daß ich etwa bis zu jenen Zeiten zurückzugehen beabsichtige; das habe ich nicht im Sinne. Ich will nur auf das Eine das geehrte Haus aufmerksam machen, daß im ganzen Laufe der Verhandlung und ebenso in dem Motivenbericht des Herrn Ministers betreffs unser nur auf die Verhältnisse Siebenbürgens und zwar nach der Lostrennung von Ungarn Bezug genommen wird, daß da nach dem Gesetze tres nationes, drei Nationen, bestanden hätten, diese

Nationen aber durch die neueren Gesetze gestrichen worden seien (eltöröltettek). Aber meine Herren, jene Rechte, welche die Sachsen besitzen, stammen aus viel früherer Zeit; auch vor der Vostrennung Siebenbürgens von Ungarn existirten die Sachsen dort als vollberechtigte Landesbürger, und zwar als vollberechtigte deutsche Landesbürger und übten ihre Rechte im Lande aus. Ganz irrig wäre daher die Ansicht, als hätten auch sie erst im Jahre 1848 überhaupt freie bürgerliche Rechte erlangt. Als ein freies Bürgervolk lebten und erhielten sie sich im Lande, unter ihnen gab es keine adeligen Vorrechte, keine unfreie Hörigkeit, volle Rechtsgleichheit genoß Jeder. Eben dazu brauchte es damals Privilegien, denn ringsum im ganzen Lande herrschten feudale Verhältnisse, mit alleiniger Ausnahme des von den Sachsen bewohnten Gebietes. Zur Kennzeichnung der Stellung, welche die Sachsen dazumal einnahmen, gestatten Sie mir auch ein Citat vorzubringen. Im Jahre 1521 berief König Ludwig II. die Sachsen mit folgendem Schreiben auf den Landtag und forderte sie auf, Deputirte zu wählen:

„cum autum vos quoque sitis membrum hujus  
 „regni Hungariae fidelitati vestrae harum serie firmissime  
 „mandamus, ut ad dictum festum Elisabethae proximi-  
 „mum oratores vestros . . . ad praedictum con-  
 „ventum Budam ad Majestatem Nostram mittere cum  
 „pleno mandato debeatis, ut cum illis et aliis fide-  
 „libus nostris de ratione defensionis regnorum no-  
 „strorum ut vestrum omnium tractare, consultare ac  
 „concludere possimus.“ \*)

Noch kennzeichnender wird Ihnen erscheinen die Einladung, welche unmittelbar die Stände Ungarns an die Siebenbürger Sachsen ergehen ließen. Diese Einladung wirft ein helles Licht auf die damaligen Verhältnisse und Wechselbeziehungen. Im Jahre 1454 schrieben sie also:

\*) Da auch Ihr ein Glied dieses Reiches Ungarn seid, entbieten Wir Eur Getreuen hiemit auf das Bestimmteste, daß Ihr zu dem genannten nächsten Festtage der Elisabetha Euere Redner . . . auf den genannten Landtag nach Ofen zu Unserer Majestät mit vollem Mandate schicket, damit Wir mit ihnen und unseren übrigen Getreuen über die Art der Vertheidigung Unserer Reiche und Eurer Aller verhandeln, berathen und beschließen können.

„Rafael, archiepiscopus, Andreas, Episcopus  
 „quinque-Ecclesiensis, Joannes de Hunyad, Comes  
 „perpetuus Bistriciensis et Capitaneus regni Ungriae  
 „generalis, Ladislaus de Gara, ejusdem regni Pala-  
 „tinus, Nicolaus de Ujlak, Voivoda Transsilvanensis,  
 „et Joannes de Konugh, Banus Machoviensis, cete-  
 „rique Praelati, Barones et Nobiles hujus regni  
 „Ungriae, nunc in Varadino Petri congregati . . .  
 „providis et circumspectis universis et singulis Saxo-  
 „nibus septem Sedium Saxonicalium partium Trans-  
 „silvanarum salutem et amicitiam debito cum honore.

„Fraternitates vestras hortamus, requirimus et  
 „quantum possumus rogamus, quatenus juxta man-  
 „datum et literas praefati Domini nostri Regis qua-  
 „tuor ex vobis et quot ultra volueritis . . . ad prae-  
 „tactum diem Budam cum pleno mandato mittere  
 „velitis, ut cum illis et aliis fratribus nostris congre-  
 „gandis de facto praetacti exercitus tractare et con-  
 „cludere valeamus.“ \*\*)

Daraus ersieht das geehrte Haus, welche Stellung unsere Vorfahren damals in Ungarn einnahmen. Wenn sie dazu in jener Zeit der Privilegien bedurften, so lag das in dem Wesen der damaligen Zeit. In der Folge haben indessen mit der Entwicklung der Rechtsformen diese Privilegien auch eine andere Form, eine andere Gestalt angenommen; die

---

\*\*) Rafael, Erzbischof, Andreas, Bischof von Filuskirchen, Johann Hunyad, immerwährender Graf von Bistritz und Generalkapitän des Königreichs Ungarn, Ladislaus von Gara, desselben Reiches Palatin, Nikolaus von Ujlak, Voivode von Siebenbürgen und Johann von Konugh, Banus von Machorien, sowie die übrigen, derzeit in Peterwardein versammelten Prälaten, Barone und Adelige des Königreichs Ungarn . . . entbieten den klugen und fürsichtigweisen, allen und einzelnen Sachsen der sieben sächsischen Stühle in Siebenbürgen mit schulbiger Ehrerbietung Gruß und Freundschaft.

Euch Brüder ermahnen, ersuchen und, soviel wir können, bitten wir, daß Ihr nach dem Befehl und Schreiben unseres genannten Herren, des Königs, viere von Euch oder so viele Ihr wollt . . . auf den bezeichneten Tag nach Ofen mit ganzer Vollmacht schicken wollet, damit wir mit ihnen und unseren andern Brüdern, die sich dort versammeln sollen, über die Beschaffung des gedachten Heeres verhandeln und beschließen können.

Gewährleistung der ehemals durch Privilegien verkürzten Rechte ging über in die Form theils von verfassungsmäßigen Gesetzen, theils von — nicht wie man uns spöttisch fragend entgegnete, von internationalen Verträgen, sondern von — Staatsverträgen solcher Art, wie z. B. ein solcher mit der durchlauchtigsten habsburgischen Dynastie abgeschlossen wurde, als die Herrschergewalt und Regierung über Siebenbürgen das allerhöchste Herrscherhaus überkam. In diesen Staatsverträgen wurden jene Rechte gewährleistet, welche sie von dem Augenblicke an, da sie in das Land gerufen worden — *libertatem, qua vocati fuerant* — innegehabt haben.

Und nun noch eine Bemerkung betreffend die allgemeine Gleichberechtigung. Den Herren hat es hier beliebt allerlei zu sagen von Tyrannie, von schwerem Drucke, den das arme Volk dort auf dem Königsboden erdulden müsse, über welches dort nur eine gewisse bevorrechtete — privilegierte — Klasse herrsche. Ich bitte um Entschuldigung geehrtes Haus, das steht ja in vollständigstem Widerspruche mit der Wahrheit. Sehr gut wissen es die Herren alle, die den Königsboden überhaupt auch nur einmal persönlich geschaut haben, sehr gut weiß es insbesondere der Herr Abgeordnete Baron Gabriel Kemény — der auch genaueste amtliche Kenntniß davon haben muß, in welcher Weise auf dem Königsboden die Ausübung der bürgerlichen Rechte stattfindet. Wollen Sie es doch sagen, meine Herren, wo ist ein einziges Hinderniß für irgend einen Bewohner des Königsbodens, möge er welcher Nationalität immer angehören, daß er unter den nämlichen Bedingungen, die für die Söhne des sächsischen Volkes gelten, dieses oder jenes politische oder bürgerliche Recht, sei es in der Gemeinde, in dem Municipium, bei den Landtagswahlen oder bei welcher Rechtsausübung immer, nicht auch besäße? Wo ist denn auch nur ein einziges Hinderniß, daß der auf dem Königsboden wohnende, welcher Nationalität immer angehörige Staatsbürger, sei er ein Sachse, ein Rumäne oder ein Magyar, welches ihm wehrt, alle Rechte in derselben Weise, in demselben Ausmaße zu genießen, wie der Sachse? Es gibt keines; das Gegentheil bestreite ich entschieden; den Beweis dafür kann und wird auch Niemand liefern.

In den Municipalvertretungskörper sind Vertreter aller

Nationalitäten und in all diesen Vertretungskörpern, sowohl in den Kreisvertretungen als in der Versammlung der sächsischen Nations-Universität bedient sich jedes Mitglied frei und unbehindert seiner Muttersprache, der Rumäne spricht rumänisch, der Magyar magyarisch, der Sachse deutsch. Sehr gut weiß es insbesondere der genannte Herr Abgeordnete, daß auf dem Königsboden in mehreren Stühlen z. B. die Rumänen die entschiedene Majorität haben, daß ihre Majorität da in allen Angelegenheiten die maßgebende ist, während die Sachsen in der Minorität sind und jedesmal niedergestimmt werden. Das muß dort die sächsische Minorität sich gefallen lassen, ebenso wie anderwärts die Rumänen und Magyaren, wo sie in der Minorität sind, sich die Majorität der Sachsen müssen gefallen lassen. Die Behauptung, als ob auf dem Königsboden keine Rechtsleichheit wäre für alle Bewohner, mögen sie welcher Nationalität immer angehören, ist mithin falsch und unwahr.

Gestatten Sie mir nun auch, daß ich zu dem von mir überreichten Antrag zurückkehre und kurz zusammenfasse, was die Frage des *quid juris* betrifft.

Bei meinem ersten Auftreten, als ich unseren Antrag überreichte, stellte ich die Behauptung auf: daß bezüglich der Regelung des Königsbodens zum Ausgangspuncte nichts Anderes genommen werden könne, als die §§. 10 und 11 des — von der Gesetzgebung Ungarns geschaffenen — Gesetzartikels 43 vom Jahre 1868.

Dem entgegen beliebte es dem g. Herrn Ministerpräsidenten, sich auf den 1. §. jenes Gesetzartikels zu berufen, auf welchen er — nicht nur wie es scheint, sondern wie er mit aller Entschiedenheit dem geehrten Hause hier selbst erklärt hat — das Hauptgewicht legt. Auf diesen §. 1 wünschte er also diesen seinen, jetzt eben vorliegenden Gesetzentwurf zu basiren. Ich würde wol einen schweren Stand haben, wenn ich darauf angewiesen wäre, mit der allgemein anerkannten, glänzenden Dialektik des Herrn Ministerpräsidenten mich diesfalls messen zu müssen. Ich thue es auch nicht, halte aber dessenungeachtet meine Behauptung aufrecht, daß in dieser Frage das Gesetz positiv anordnet, die Regierung solle den §. 10 und 11 des G.-N. 43 von 1868 durchführen (*hajtsa végre*),



nicht aber, sie solle ihren Gesetzentwurf auf den §. 1 dieses Gesetzartikels basiren.

Ich erkenne an, daß es überaus bequem wäre, diesen Gesetzentwurf auf den im §. 1 ausgesprochenen, ganz allgemeinen Grundsatz zu basiren. Denn im §. 1 ist eben nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, welcher späterhin bequem enger oder weiter, so oder anders ausgelegt werden kann, wie es die gegebenen Umstände und das Belieben der Machthaber eben erheischt. (Ausschrei: Aufhören. Lärm.)

Präsident: Es ist zwar wünschenswerth, daß die Verhandlung vorwärts komme; aber den Redner muß man anhören.

Gustav Kapp: Geehrtes Haus! Ich bin in der angenehmen Lage, jene meine Behauptung, daß nämlich dem vorliegenden Gesetzentwurf der §. 10 des G.-A. 43 zur Basis dienen mußte, nicht durch eine eigene Argumentation, sondern abermals mit einem sanctionirten, später geschaffenen Gesetze auch erweisen zu können. Es ist nämlich in dem, von der Regelung der Municipien handelnden Gesetzartikel 42 von 1870 in §. 88 klar und bestimmt ausgesprochen:

„Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt nach „Anordnung des §. 10 des G.-A. 43 von 1868 ein besonderes Gesetz.“

Damit glaube ich, geehrtes Haus, meine Behauptung auch bewiesen zu haben, daß das Gesetz will, als Basis für diesen Gesetzentwurf solle der §. 10 und nicht der §. 1 dienen.

Der g. Herr Ministerpräsident sagte aber in seiner ersten Rede auch noch etwas Anderes, nämlich: daß ein bestehendes Gesetz abändern oder umändern wollen, nicht soviel heiße, als dem Gesetze nicht gehorchen, das Gesetz verletzen. Geehrtes Haus! In solcher Allgemeinheit, erkenne ich willig an, daß der Herr Ministerpräsident Recht hat; in diesem Falle aber steht die Sache keineswegs so. Wenn der Herr Ministerpräsident etwa der Meinung war, jenes Gesetz, welches im Jahre 1868 diesbezüglich geschaffen worden, welches bestimmt vorschreibt, in welcher Weise der Königsboden zu regeln sei, solle heute nun nicht durchgeführt, nicht in Ausführung gebracht werden. . . . (Ausschrei! Aufhören! Lärm.)

Präsident: Geehrtes Haus! Ich bitte um Entschuldigung, aber man darf den Sprecher am Reden nicht hindern. Es ist wol wünschenswerth, daß die Verhandlung weiter komme, aber wenn der Herr Abgeordnete seine Rede fortsetzen will, so muß man ihn anhören.

Gustav Rapp: Ich sagte: Wenn der Herr Ministerpräsident etwa der Meinung war, man solle jenen §. 10 des G.-A. 43 von 1868 umändern — aus diesem oder jenem Grunde, ich will es nicht untersuchen —, man solle ihn umändern und nicht durchführen, dann meine ich, durfte er diesen Gesetzentwurf nicht und nicht mit einem solchen Motivenbericht dem Hause vorlegen. Denn in diesem Motivenbericht beruft sich der Herr Minister allerdings auf den §. 1 des G.-A. 43 von 1868, er beruft sich aber gleichzeitig auf die §§ 10 und 11 jenes Gesetzes. Er stellt mithin die Sache so dar, als ob er eben jenem Gesetze Genüge leisten wollte, als habe er eben nach Anordnung und auf Grundlage jenes Gesetzes seinen Gesetzentwurf einzubringen. Daß dies nicht der Fall ist, war ich beflissen, zu erweisen mit den Gesetzesstellen, die ich wortgetreu auf gelesen habe; aus denen, wie ich meine, auch das erwiesen ist, daß dieser Gesetzentwurf nicht ein Ausfluß, nicht eine Durchführung des §. 10 des G.-A. 43 von 1868 ist.

Auch diesen Paragraphen kann man allerdings umändern (megváltoztatni).

Ich erkenne an, daß es in der Macht der Gesetzgebung allezeit steht, ein Gesetz, welches sie gemacht hat, auch wieder umzuändern; dieß läßt sich im Allgemeinen nicht bestreiten. Daß aber der Vorgang, den Sie jetzt hier anwenden wollen, al' dem gegenüber, was meine Gefinnungsgenossen und ich diesbezüglich vorgebracht haben, ein gerechter und billiger sei, das kann und werde ich nie, gar niemals anerkennen.

Auch für die souveräne Gewalt der Gesetzgebung muß es, nach meiner Auffassung, ein Etwas geben, das dieser Gewalt Schranken setzt und dies ist: das bestehende Recht. In aller Welt ist es anerkannt, daß es in jedem Staate Rechtsverhältnisse gibt, die man mit der Parlamentsmajorität nicht umstoßen kann. Nicht nur ich sage, sondern das Abgeordnetenhaus Ungarns sprach im Jahre 1861 — in seiner ersten Adresse aus: „Unzählige solche Rechtsverhältnisse gibt

„es sowol auf dem „Gebiete des öffentlichen Rechts, als des „Privatrechts, welche dem einen oder dem anderen Theil „unbequem sind; wenn man aber jedes solchartige Rechts- „verhältniß umstürzen könnte (fel lehetne forgatni), denn „die Interessen des einen Theiles erheischen dessen Um- „änderung, insbesondere wenn man es in solcher Weise um- „ändern könnte, daß der eine Theil halte, wozu er sich ver- „pflichtet hat, der andere aber erfüllt die bedungenen Ver- „bindlichkeiten nicht, weil diese ihm beschwerlich sind: dann „würden weder das Gesetz, noch Verträge eine Sicherheit ge- „währen, sondern allein die Kraft wäre der Maßstab des „Rechts.“

Ich meine, dieser Satz verliert nichts an seiner Wahr- heit und seinem Gewicht, weil heute ich auf denselben mich berufe.

Der von mir überreichte Antrag, geehrtes Haus, geht nicht weiter, als darauf: das geehrte Haus wolle jenes Ge- setz, welches die Legislative Ungarns im Jahre 1868 ge- schaffen, und in welchem sie bestimmt und angeordnet hat, in welcher Weise der Königsboden geregelt, wie diese Frage gelöst werden solle, in Ehren halten und wolle ihm gegen- über der Regierung Achtung verschaffen. (Großer Lärm. Auf- hören! Aufhören!)

Präsident: Der geehrte Herr Abgeordnete wird seine Rede fortsetzen; aber ich bitte ihn, er möge es kurz machen. (Bewegung.)

Gustav Kapp: Geehrtes Haus! Ich schließe meine Rede. (Lebhafter Beifall.) Im Hinblick auf die große Be- deutung und Tragweite dieses Gesetzentwurfes muß ich er- klären, daß wir unsererseits demselben weder unsere Zustim- mung geben, noch uns damit befriedigt erklären können, denn wenn wir dieses thäten, würden wir treulos (hütlenek) dem Gesetz, dem Lande, unserem Volke und unserem eigenen Ge- wissen.

An der Specialberathung werden wir — meine Gesin- nungsgenossen und ich — darum auch keinen Theil nehmen. Beschließen Sie, meine Herren, so, wie es Ihnen Ihre Ueberzeugung, Ihr Gefühl für Recht und Billigkeit eingibt. Nur auf Eines mögen Sie achten und das ist: *justitia est regnorum fundamentum!* — Ich empfehle Ihnen unseren

Gegenantrag. (Värm. Widerspruch aus dem Centrum und von der äußersten Linken. Beifall von der äußersten Rechten seitens der Sachsen.)

**Koloman Tisa, Ministerpräsident.**

Geehrtes Abgeordnetenhause! (Hören wir! Hören wir!) Auf jede mögliche Weise wünsche ich die — es läßt sich nicht leugnen — in den letzten Tagen in jeder Art auf die Probe gestellte Geduld des geehrten Hauses zu schonen und werde ich mich daher nur auf das Nothwendigste beschränken. (Hören wir!)

Was die letzte Aeußerung des geehrten Herrn Abgeordneten, der vor mir sprach, anlangt, nämlich was sie, er und seine Parteigenossen — nun zu thun haben, darüber mögen sie mit ihrem Gewissen sich abfinden; das ist ihre Sache. Aber daß an den Berathungen eines gesetzgebenden Körpers theilnehmen und sich darin ergeben, wenn aus einem Entwurf ein Gesetz wird, soviel bedeute, als dem Gesetze untreu werden, — dafür will ich keine andere Erklärung suchen, aber Sinn hat das absolut keinen. (So ist's.)

Was das anbelangt, was über der parlamentarischen Gewalt sei, hat der geehrte Herr Abgeordnete nicht richtig ausgelegt. Ueber der parlamentarischen Gewalt steht, vom Standpuncte des einzelnen Falles aus betrachtet, kein Recht, über der parlamentarischen Gewalt steht nur die allgemeine ewige Gerechtigkeit (az általános örök igazság) (Lebhafter Beifall) denn sonst — erlauben Sie gefälligst — war auch das Recht des ungarischen Adels ein Recht; das jus gladii war auch ein Recht, welches einzelne Grundherren ehemals ausübten, und dennoch sind sie eben im Interesse der heiligen Gerechtigkeit abgeschafft worden. (Lebhafte Zustimmung.)

Und so muß man mit jedem Rechte thun, das nicht dem Allgemeinen, nicht der Gerechtigkeit dienlich, (Beifall) mit jedem, das so weit gesunken ist, daß es nur noch Einzelnen zum Steckenpferde dient und zwar zum großen Schaden des großen Publikums, der Gesammtheit. (Lebhafter Beifall.)

Ich muß indessen bemerken, daß es überaus schwer, nahezu überflüssig ist, mit den geehrten Herrn Abgeordneten zu disputiren, zu argumentiren. Nur auf einige Dinge werde ich reflectiren, nur diejenigen berühren, welche er-

weisen, daß es überflüssig ist, ihnen gegenüber zu argumentiren. Denn ich frage: läßt sich mit solchen Leuten argumentiren, die — während sie über den vorliegenden Gesetzentwurf, vom Verhältniß des Königsbodens, eines Theils des ungarischen Staates, zu dem ganzen Staate sprechen — ihre Analogien daraus entnehmen, was einst die ungarische Gesetzgebung vom Standpuncte des gesammten ungarischen Staates einem andern Staate gegenüber vorgebracht hat? Das ist eine solche, entweder abhichtlich, oder auf Irrthum beruhende Verwechslung der Situation, daß es verlorene Mühe wäre, mit demjenigen, der hieran festhält, auf dem Boden des Constitutionalismus zu debattiren. (Lebhafter Beifall.)

Wie könnte man aber auch mit ihnen debattiren, wenn heute ein geehrter Herr Abgeordneter unter Andern auch den Satz aufgestellt hat, daß Recht und Privilegium Eins sei. Ich bitte, lesen Sie die zahlreichen, im Schoße der auch von mir sehr hochgeachteten, wahrhaft wissenschaftlichen deutschen Nation erschienenen Bücher, und Sie werden finden, daß jene, die wirkliche Culturmenschen sind, Recht und Privilegium nicht miteinander zu verwechseln pflegen. (Heiterkeit.)

Aber noch Eines sagte der hochgelehrte Herr Abgeordnete (große Heiterkeit.) Er wendete wieder die Analogie auf den vorliegenden Fall an und sagte, von der oben von mir bezeichneten Situation ausgehend, wie es dem Könige nicht erlaubt sei, einseitig die Gesetze und Rechte aufzuheben, so sei das auch der Gesetzgebung einseitig nicht erlaubt. Da ist es wieder schwer zu debattiren, wenn Jemand glaubt, daß auf der einen Seite der König, auf der anderen die Gesetzgebung stehe. Nach constitutionellen Begriffen ist der König der eine, allerhöchste ergänzende Theil der Gesetzgebung; es kann mithin unter keinen Umständen die Gesetzgebung ihm gegenübergestellt werden.

Der Herr Abgeordnete beklagt sich, daß die Presse Alles gethan habe, um die übrigen deutschen Bewohner Ungarns den Deutschen des Königsbodens zu entfremden. Er hat Recht; ein Theil der Presse hat dazu Alles gethan, aber das war jener Theil der Presse des Siebenbürger-Königsbodens, der unpatriotische Lehren verkündigt und da=

durch in den patriotischen deutschen Bewohnern Ungarns Antipathie gegen sie geweckt hat. (Wahr! So ist's!)

Der Herr Abgeordnete betont den Patriotismus, und sagt dann doch, entgegen der historischen Wahrheit, von den Zipser Sachsen — entgegen der historischen Wahrheit deshalb, weil wir gut wissen, wie sehr die Zipser Sachsen weit entfernt, ihrer Verpfändung an Polen ihr Wologerz zu verdanken, sich aus dieser Verpfändung herausgesehnt haben, und wie sie, ebenso wie vorhin, so auch nachher zu den treuesten Söhnen des ungarischen Vaterlandes gehört haben, in dessen Schoße sie sich wol befanden — und doch behauptet er von ihnen, sie hätten ihr Prosperiren dem zu danken gehabt, daß sie an Polen verpfändet waren. Nun, solchen Patriotismus, der auch noch der historischen Wahrheit ins Gesicht schlägt, um nur sein eigenes Vaterland verunglimpfen zu können, kann ich als Patriotismus nicht gelten lassen. (Lebhafter Beifall.)

Was den politischen Cynismus anbelangt, so hat dieser Herr Abgeordnete ganz Recht; daß es politischen Cynismus gibt, hat nicht er gesagt; daß wir in dem Zeitalter desselben leben, hat auch nicht er gesagt; die Wahrheit des Ausspruches selbst will ich nicht discutiren, erörtern, bestätigen oder bestreiten: das aber erkenne ich mit voller Bereitwilligkeit an, daß von diesem, nicht von ihm gethanen Ausspruch der Herr Abgeordnete selbst die stärkste Illustration ist. (Große Heiterkeit).

Auch das sagte er — und da muß ich wieder auf einen curiösen parlamentarischen Brauch aufmerksam machen, der darin besteht — zum Glück ist er indeß noch nicht parlamentarischer Brauch — daß auf ein, im Privatgespräch fallengelassenes Wort im Parlament sich berufen und darüber eine Rede gehalten wird; doch das ist Geschmacksache und ich habe Nichts dawider — also der Herr Abgeordnete sagte, ich sehe es nicht gerne, daß zur Vertheidigung meines Gesetzentwurfes zu Viele das Wort ergreifen, und daraus folgert er, ich habe kein Vertrauen, daß mein Gesetzentwurf mit Gründen sich vertheidigen lasse. Nun bitte ich um Entschuldigung, da muß man wieder die Logik bewundern. Denn wenn ich das nicht gerne sähe, daß man gegen meinen Gesetzentwurf spricht, wenn ich mich bemüht hätte, diejenigen zu über-

reden, sie sollten nicht sprechen, die meinen Gesekentwurf angreifen wollen, — dann könnte er allerdings logisch richtig sagen, ich habe das gethan aus Furcht, sie könnten mit ihren Gründen meinem Gesekentwurf den Boden unter den Füßen wegziehen. Ich denke aber, wenn Jemand eben diejenigen, die ihm beipflichten, bittet, sie möchten mit Rücksicht auf die Zeit, deren Kostbarkeit wir Alle ermessen, vom Reden absteheu, — dann sagen, man könne den Gesekentwurf nicht vertheidigen, verstößt gegen die einfachsten Regeln der Logik. (Zustimmung).

Zum Schluß geehrtes Haus! Die Anschulldigung ist immer nur die, der vorliegende Gesekentwurf stehe nicht auf der Basis des 1868er Gesetzes. Wie weit ein solcher Vorwurf überhaupt auf eine neue Gesekvorlage anwendbar sei, nämlich daß sie einem älteren Gesetze nicht entspreche, darüber habe ich schon zum vorigen Male mich ausgesprochen. Mehr darüber will ich nicht sagen; in diesem gegebenen Fall aber bestreite ich entschieden, daß der Vorwurf begründet sei. Denn ich bitte den geehrten Herrn Abgeordneten, der eben vor mir gesprochen, um Entschulldigung, man darf sich nicht nur auf den § 1, auch nicht nur auf den § 10 und 11 des G.=N. 43 von 1868 berufen, sondern man muß sich auf den ganzen Gesekartikel, in seinem ganzen Zusammenhange berufen. (So ist's!) Und wenn wir uns so darauf berufen, so meine ich, daß die Gesekgebung bei der Gelegenheit, als sie jenes Gesetz schuf, wußte, was sie wollte, und daß sie das, was sie im § 1 gesagt, nicht mit den §§ 10 und 11 wieder niederreißen wollte, sondern daß sie im § 1 den Grundsatz aufgestellt und im § 10 und 11 nur ausspricht, innerhalb der Schranken dieses allgemeinen Grundsatzes solle mit dem Königsboden verfahren werden. Und wenn wir die Sache also auffassen, dann wage ich entschieden zu behaupten, daß er (der Gesekentwurf) auch diesen Anordnungen des Gesetzes entspricht. (So ist's!)

Noch eine Bemerkung will ich mir erlauben zu machen, dann schließe ich meine Rede. (Hören wir! Hören wir!)

Ich, seien Sie desß überzeugt, als ich diesen Gesekentwurf überreichte, wollte nicht zertrümmern — wie der Herr Abgeordnete gesagt hat — das, was Jahrhunderte zusammengefügt, sondern wollte alle Theile des ungarischen Staates

möglichst enge verschmelzen (Beifall) und möglichst alle Hindernisse wegräumen, die dieser Verschmelzung noch im Wege stehn. (Lebhafter Beifall). Und auch in diesem Falle kann von nichts Anderem, als von diesem, die Rede sein.

Uebrigens hat von den geehrten Herren Abgeordneten Einer, der nicht heute gesprochen — das ist, wogegen ich meinen Gesetzentwurf nicht schützen, aber vertheidigen will (még nem megvédeni, de védeni) — gesagt: Dieser Gesetzentwurf sei die Verkörperung dessen, was ich am 13. April — ich weiß nicht genau — vorigen Jahres gesagt habe. Was habe ich damals gesagt? Habe ich gesagt, die ungarische Nation werde diejenigen zermalmen, die nicht Magyaren sind? Niemals! weder damals, noch sonst habe ich das auch nur mit einem Worte gesagt. Was ich damals sagte, war: ich machte den Herrn Abgeordneten, der damals aufgetreten war, aufmerksam, sie mögen auf ihrer Hut sein, denn wieviel Noth und Sorgen wir auch haben mögen, werde Ungarn und die ungarische Nation immer noch soviel Kraft haben, um alle Diejenigen zu zermalmen, die den Bestand und die Sicherheit des Landes und der Nation gefährden. (Lebhafter Beifall.) Hat der Herr Abgeordnete wol auch bedacht, als er aussprach, dieser Gesetzentwurf sei eine Verkörperung meines damaligen Ausspruches, was er damit gesagt hat? Eine Anschulbigung, eine unverdiente Anschulbigung, gegen die sächsischen Bewohner des Königsbodens, so daß diese selbst, wenn sie gehörig darüber aufgeklärt würden, die ersten wären, die Anschulbigung an dem Herrn Abgeordneten zu ahnden. (Lebhafte Zustimmung.) Denn wenn das eine Verkörperung meines Ausspruches wäre, die Sachsen sollten zermalmt werden, so hieße das, die Sachsen seien Feinde der Existenz und der Sicherheit des Vaterlandes. (Lebhafte Zustimmung.) Möglich, daß es nach dem Wunsche und in der Einbildung des Herrn Abgeordneten so sein mag, in der Wirklichkeit aber ist es nicht so. (Lebhafte Zustimmung.)

Schließlich will ich auf eine Aeußerung des geehrten Herrn Abgeordneten, der vorher gesprochen, noch eine Bemerkung machen. Er sagte, er nehme den Gesetzentwurf eben deshalb nicht an, weil er noch schlechter sei für die Magyaren, als für die Sachsen. Zunächst bitte ich den geehrten Herrn Abgeordneten, er möge sich — wie man zu sagen pflegt —



unseren Kopf nicht weh thun lassen; dafür wollen wir schon selber sorgen. Ich bin aber so frei, auch das auszusprechen, das geehrte Haus wolle diesen Gesetzesentwurf — nicht als solchen, der nach der Behauptung des Herrn Abgeordneten, schlimm für die Sachsen, und noch schlimmer für die Magyaren und Rumänen wäre, sondern als einen solchen, der nach meiner Ueberzeugung, für alle Bewohner des Königsbodens gut ist, annehmen. (Undauernder lebhafter Beifall und Hochrufe).

Präsident: Ehe ich zur Abstimmung die Frage stelle, wird erst der Gegenantrag aufzulesen werden, welchen Gustav Rapp und seine Gesinnungsgenossen eingegeben haben.

Algernon Beöthy, Schriftführer, (liest den Antrag).

Präsident: Ich werde die Frage stellen. Nimmt das Haus den Gesetzesentwurf über den Königsboden (fundus regius) ferner über die Regelung der sächsischen Universität (universitas) und über das Vermögen der Universität sowie das Vermögen der sogenannten Siebenrichter, nach dem Texte der Verwaltungscommission im Allgemeinen als Grundlage für die Specialdebatte an? (Wir nehmen ihn an). Die ihn annehmen, mögen aufstehen. (Geschieht. \*). Das Haus nimmt den Gesetzesentwurf nach dem Texte der Verwaltungscommission zur Grundlage der Specialdebatte an.

Es folgt nun die Specialdebatte.

(Die sächsischen Antragsteller und der Abgeordnete Decani verlassen den Berathungssaal).

### Spezialdebatte.

**Parthenius Rozma:** Geehrtes Haus! Es ist mir wahrlich schwer gefallen mich zu beherrschen, um nicht in der Generaldebatte die oft wiederholten Lobeserhebungen, wie groß früher auf dem Königsboden die Freiheit und Gleichberechtigung gewesen sei, auch meinerseits zu illustriren; ich habe dies jedoch nicht gethan, vor allem wegen der Manier, in welcher die Herren sächsischen Abgeordneten den Gesetzesentwurf bekämpften. Ich muß gestehen, daß ich meiner-

\*) Mit allen gegen 17 Stimmen, nämlich der 15 Antragsteller, und der Abgeordneten Decani und Rasper.

seits diese Manier nicht für die allerzweckmäßigste halte; sie haben sich den Anschein gegeben, als ob sie den letzten Kampf um Sein oder Nichtsein kämpfen, und ich bin nicht der Mensch, welcher dem Leidenden — wenn er sich für einen solchen hält — das Recht zur Klage abspärke, und wenn ich ihm nicht helfen kann, ihn noch selbst unterdrücke. Aus diesem Gesichtspunkt habe ich, weil es nicht in meiner Macht stand ihnen zu helfen, lieber geschwiegen. Doch kann ich nicht umhin, jetzt bei der Spezialberathung des Gesetzesentwurfes, in Kürze einige Amendements zu stellen, und zwar insbesondere hier beim Titel. Es ist möglich, daß ich auch hier geschwiegen, wenn ich die Motivirung des Herrn Berichterstatters bezüglich der künftigen sächsischen Nationsuniversität nicht gehört hätte; denn wenn der Titel so bleibt, wie er jetzt lautet, so entspricht derselbe der durch das Gesetz geschaffenen Lage und Wirklichkeit nicht, und entspricht weder der Rechtsfrage pro praeterito, noch der Gleichberechtigung.

Dem Titel des Entwurfes gemäß wird gesagt, daß die „sächsische Universität“ geregelt wird. Zwischen Diesem und dem Bisherigen ist der Unterschied, daß es bisher hieß „sächsische Nationsuniversität“, wenn Sie nun „Nations“ weglassen und bloß „sächsische Universität“ sagen, während diesem Gesetze gemäß ein solches Territorium nicht mehr existirt, welches sächsisch genannt werden könnte und auch de jure niemals bestanden hat, da dies Territorium früher der fundus regius war und auch jetzt bleibt — so können Sie meiner Ansicht nach dem Vertretungskörper, welcher in einer Beziehung berufen ist, dies Territorium zu repräsentiren, absolut keinen nationalen Namen geben. Wenn es so bleibt, wie es gegenwärtig ist, so müßte ein Vertreter des Königsbodens, der in diesem Vertretungskörper des fundus regius sitzt, ein Glied der sächsischen Nation sein, sei er ein Magyare, Deutscher oder Romäne, er wird als solcher Sachse sein. Dies ist meiner Ansicht nach eine Anomalie, ist eine Ungerechtigkeit den übrigen Nationalitäten gegenüber, und dann ist nicht durchgeführt das Gesetz, auf welches Sie sich eben auf der Gegenseite beziehen, und welches vorschreibt, wie es durchgeführt werden soll. Denn dort steht ausdrücklich, daß die Regelung so erfolgen soll, daß die Rechtsgleichheit der Bewohner jenes Territoriums, seien sie

welcher Nationalität immer, gebührend berücksichtigt werden soll. Nun, ich bitte um Entschuldigung, ich kann mir nicht vorstellen, wie sich der Maghare oder Rumäne, der Vertreter des Königsbodens ist, zum Sachsen machen soll, wenn er kein Sachse ist. Weiter aber stimmt der Titel auch nicht zum Text des Gesetzes, weil insbesondere der §. 6 ausdrücklich bestimmt und sagt, daß, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung bezüglich des Eigenthumsrechtes, die Vermögensobjekte, welche der Verwaltung der Universität unterstehen, das Eigenthum sämmtlicher Bewohner des Königsbodens bilden.

Ich will daher nicht weiter über diesen Gegenstand sprechen, bitte aber im Interesse der Gerechtigkeit, im Sinne des §. 10 des XLIII. G.-A. von 1868 und im Interesse der Correctheit des Gesetzes das einzige Wort „sächsische“ auszulassen und an Stelle desselben „des Königsbodens“ zu setzen, so daß es laute: „Universität des Königsbodens“.

Wenn wir den Sinn des Wortes „Universität“ nehmen, wie er bei uns besteht, so muß man eingestehen, daß der Ausdruck „egyetem“ ganz vergriffen ist; denn unter „egyetem“ versteht man im Magyarischen eine höhere Unterrichtsanstalt. Jedes Municipium war in Ungarn eine „universitas“, als die lateinische Sprache die diplomatische war, später sagte man hiefür Gemeinde („Közönség“), unter dem Titel Gemeinde correspondirte die Regierung mit der Universitas des Municipiums, und so nannten sich die Municipien in ihrer Unterschrift. Wenn wir nun statt des Wortes Universität das richtige Wort: Gemeinde setzen wollten, so müßten wir sagen: „sächsische Gemeinde“, was jedoch eine Absurdität wäre, da es nicht angeht „sächsische Gemeinde“ zu sagen, wenn nicht die Sachsen, sondern die übrigen Nationalitäten die Majorität bilden. Doch selbst wenn die Sachsen in der Majorität wären, selbst dann könnte man nicht sagen: „sächsische Gemeinde“, weil es dort auch andere Nationalitäten gibt, — deshalb wegen überreiche ich mein Amendement und empfehle es zur Annahme.

Schriftführer **Julius Gullner**: (liest) Amendement zum Titel des Gesetzes über den Königsboden: In der ersten Zeile des Titels möge das Wort „sächsische“

ausbleiben und an Stelle dessen „des Königsbodens“ gesetzt werden.

**Gabriel Kemeny**, Unterstaatssekretär: Geehrtes Haus! Es gibt kaum etwas Schwereres als gute Namen geben. Dort wo brauchbare Benennungen mit klarem Sinne existiren, ist es am besten sie so zu gebrauchen, wie sie das Leben gebildet hat. Was ich hier in der Hand habe, nennt man einen Bogen Papier, obwol es weder ein Bogen, noch auch Papyrus ist, doch es ändert hieran nichts, wie wir es nennen, weil Jederman weiß, was wir darunter verstehen wollen. Es steht fest, daß die alte Bezeichnung „sächsische Universität“ oder „Nationsuniversität“ lautete, je nach dem es einem bequemer war. Die Bezeichnung „sächsische Universität“ entspricht dem jetzigen Zustand viel besser, nicht Nationsuniversität, wol aber „sächsische Universität“, weil dieser Ausdruck das bezeichnet, was dies Gesetz darunter verstehen will, während die Bezeichnung „Königsboden-Universität“ etwas total Neues wäre, was gar keine historische Grundlage hat, eine neugeschnittene Benennung, mit welcher ich mich, offen gesagt, nicht recht befreunden könnte, weil sie eine Antipathie erwecken würde, welche ich nicht gerne erwecken wollte. — Ich bitte das geehrte Haus, belieben Sie die Bezeichnung so anzunehmen, wie sie da steht, und den alten Namen beizubehalten, so daß der Titel bleibe: „sächsische Universität.“ (Beifall.)

Dagegen bin ich so frei das geehrte Haus zu bitten, es wolle eine kleine Stilmodifikation annehmen. Es steht nämlich in der zweiten Zeile „von dem Vermögen der sogenannten Siebenrichter;“ wenn wir zum Worte Siebenrichter das Besizsuffix hinzufügen, so wird der Ausdruck viel correcter sein.

**Julius Sorvath**: Nach dem, was mein Vordner Herr Abgeordnete Baron Gabriel Kemeny gesagt, bleibt mir sehr wenig zu sagen übrig; auf das, was der Herr Abgeordnete Parthenius Rozma gesprochen, sei es mir jedoch erlaubt, einige kurze Bemerkungen zu machen.

Er hat gesagt, man möge ohne weiteres den Titel des Geschenkwurfes ändern, so daß er laute: „von der Regelung des Königsbodens“. Wer die Geschichte kennt, weiß, daß Regelung des Königsbodens und Regelung der sächsischen

Universität zwei ganz verschiedene Dinge bedeuten. Während „Königsboden“ das Vermögen selbst, den Besitz des Territoriums bedeutet, so war die sächsische Universität das Organ, welches dies Vermögen verwaltete, zur Verwaltung dieses Vermögens berechtigt war. Wenn der Titel lautet wird: von der Regelung des Königsbodens, so wird er die Benennung jenes Organes nicht enthalten, welcher in den alten siebenbürgischen Gesetzen, den Constitutionen, vorkommt. Hier ist davon die Rede, daß die Universität normirt werden soll, die Universität kann so und kann anders geregelt werden, da es sich aber hier um die Regelung keiner andern Universität handeln kann als um die der sächsischen, die bisher nur unter diesem Namen bekannt war, da also von der Regelung dieser die Rede ist, so kann man ihren Namen nicht ändern.

**Varthenius Rozma:** Mein geehrter Herr Vorredner hat meine Worte mißverstanden; denn ich habe kein Wort von dem gesagt, was er widerlegt hat, da ich von der Universität des Königsbodens und nicht von der Regelung des Königsbodens gesprochen habe. (Beifall).

**Karl Könczy:** Ich schließe mich in jeder Beziehung dem Antrage meines geehrten Collegen Rozma an, weil ich hiezu ein historisches Recht sehe; nur so werden alle Bewohner des Königsbodens jene Rechte erreichen, die ihnen gebühren. Ich werde so frei sein einen Antrag aufzulesen, welcher bezweckt, daß nicht nur im Titel, sondern auch in den §§ an Stelle von „sächsischer Universität“ „Universität des Königsbodens“ gesetzt werde. Da über den fundus regius von Rechtswegen nur die Universität des Königsbodens disponiren kann; beantrage ich, daß vom Titel des Gesetzentwurfes angefangen vorzüglich in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 überall statt „sächsische Universität“ „Universität des Königsbodens“ gesetzt werde, weil nur dieser Titel die gesammte Bevölkerung des Vaterlandes beruhigen kann, da dieser Titel die Idee des ungarischen Staates in sich trägt.

Schriftführer **Julius Gullner** verliest den Antrag.

**Koloman Tisa,** Ministerpräsident: Ich habe mich umsomehr gefreut, daß der Herr Abgeordnete seinen Antrag im Allgemeinen bezüglich mehrerer §§ eingebracht, als so

wenigstens zu hoffen ist, daß wir bei dieser Gelegenheit die ganze Frage superiren können. Als ich diesen Gesekzentwurf einbrachte, war, wie ich schon früher erklärt habe, nicht das meine Absicht, aus unserm Gesekbuche die Namen jener Sachsen auszulöschen, die in demselben Jahrhunderte hier noch mit Recht eine Rolle gespielt haben. Es lag blos in meiner Absicht, solche Verhältnisse aufzuheben, welche dem Interesse des gesammten Staates zuwiderlaufen. Dagegen verstehe ich nun meinerseits nicht, wie es dem Interesse des gesammten Staates zuwiderlaufen soll, ein Ding beim rechten Namen zu nennen, von der sächsischen Universität zu sagen, daß sie die sächsische Universität sei, und uns vor dem Namen nicht zu fürchten, da sonst schließlich jemand sagen könnte, daß wir sogar vor dem Namen zurückgeschreckt sind. Ich bitte somit diejenigen, welche den Gesekzentwurf billigen, denselben in seiner jetzigen Form anzunehmen. (Beifall.)

**Präsident:** Die Amendements werden aufgelesen werden: („Wir haben sie schon gehört!“) Wenn das geehrte Haus dieselben für aufgelesen erachtet, so stelle ich die Frage: beliebt das Haus den Titel des Gesekentwurfes, so wie die Verwaltungscommission denselben formulirt hat, mit der Stilmodification, daß statt „hétbirok vagonárol“, „hetbiráknak vagonárol“ gesetzt werde — worüber meiner Ansicht nach eine besondere Abstimmung nicht nöthig ist — also im übrigen nach der Textirung des Verwaltungsausschusses anzunehmen? Ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen, sich zu erheben. — (Geschieht.) Somit sind, da das geehrte Haus den Titel des Gesekentwurfes nach dem Texte des Verwaltungsausschusses mit der vorerwähnten Stilmodification angenommen hat, die Amendements entfallen.

Schriftführer **Uladar Molnar** verliest die Einleitung und den ersten Paragraf, nachdem diese ohne Bemerkung angenommen worden, auch den zweiten Paragraf.

**Martin Hegyessy:** Geehrtes Haus! Dieser Paragraf hebt zwar die Stellung des sächsischen Gespans (Comes) auf, bekleidet aber gleichzeitig den Obergespan des zu schaffenden Hermannstädter Comitates mit diesem Titel. Dieses Vorgehen steht meiner unmaßgeblichen Meinung nach einigermaßen im Widerspruch mindestens mit dem §. 1 des XLIII G. N. vom Jahre 1868, welcher sagt, daß auch die

Benennungen nach den bisherigen politischen Nationen für-  
 derhin aufhören. Da ich aber nicht einsehe, weshalb wir's  
 nöthig haben, eine solche Besonderheit jetzt beizubehalten,  
 die keinen Sinn hat, die sich nur auf diesen Titel stützt,  
 aus welchem aber unsere sächsischen Vettern künftighin weiß  
 Gott was für Consequenzen ziehen könnten. Daher bean-  
 trage ich in aller Kürze, es möge der letzte Absatz dieses  
 Paragraph's: „und dieser Titel geht auf den Vorsitzenden der  
 sächsischen Generalversammlung, auf den Hermannstädter  
 Obergespan über“ — gestrichen werde, weil hiemit nichts  
 anderes aufgehoben wird, als daß die Titel gänzlich weg-  
 fallen. Was weiters darin steht, daß der Hermannstädter  
 Obergespan der Vorsitzende der Generalversammlung sei, ist  
 ohnehin im §. 8 des Entwurfes enthalten. Daher empfehle  
 ich mein Amendement zur Annahme.

Schriftführer **Julius Gullner** verliest das Amen-  
 dement.

Ministerpräsident **Koloman Tisa**: Geehrtes Haus!  
 Ich bin so frei zu bitten, das geehrte Haus wolle den §. 1  
 annehmen, wie er redigirt ist (Beifall), das was mit den  
 unbedingt nöthigen Verwaltungsrücksichten nicht vereinbarlich  
 ist, das Amt des sächsischen Gespan's, darüber ist ausge-  
 sprochen, daß es aufgehoben wird; dagegen sehe ich nicht ein,  
 warum wir — da wir dies Ziel auch so erreichen können  
 — auch einen Titel aufheben sollten, an welchen sich ge-  
 schichtliche Reminiscenzen knüpfen, die jedoch auch künftighin  
 nur Reminiscenzen sein werden. Ich meinerseits liebe es,  
 das Ding so zu machen, wie ich es für gut erachte, und  
 schrecke nicht zurück, wenn dies auch Interessen verletzt; doch  
 liebe ich es auch das Ding in einer solchen Art zu machen,  
 wie sie für die Betreffenden am schonendsten ist. (Beifall.)

**Parthenius Rozma**: Ich habe nur eine ganz  
 kurze Erklärung abzugeben, geehrtes Haus! Ich wünsche  
 ganz dasselbe zu empfehlen, was mein Abgeordnetencollege  
 Martin Heghessy vorgebracht hat, denn ich halte es wahr-  
 lich für überflüssig, daß wir Jemandem einen Titel geben,  
 der absolut keine Basis hat. Das ist so ein Titel ohne  
 Mittel, der gar keinen Sinn hat. Ich hätte wol nicht das  
 Wort ergriffen; doch darin, daß wir hiemit den sächsischen  
 Herren einen Gefallen erweisen, irren Sie sich meiner Ueber-

zeugung nach. Ich glaube sie viel zu gut zu kennen, als daß ich annehmen könnte, sie seien mit einem solchen Comestitel zufrieden, wie dieser. Sie brauchen einen ganz andern Comes; nicht einmal der jetzige Comes genügt ihnen — trotz des Comestitels. Da wir ihnen also hiemit keinen Gefallen thun, und der Titel keine Basis hat, weil er thatsächlich nicht mehr existirt, acceptire ich das Amendement meines Collegen W. Heghessy.

**Präsident:** Beliebt das Haus den §. 2 gemäß dem Contexte der Verwaltungscommission und entgegen den gestellten Amendements anzunehmen? — Er ist angenommen worden, somit entfallen die Amendements.

Schriftführer **Madar Molnar** liest den §. 3.

**Präsident:** Da keine Einwendung erhoben worden, enuncire ich den §. 3 als angenommen.

Schriftführer **Madar Molnar** liest den §. 4.

**Michael Kasper:** Ich bin so frei ein kleines Amendement zu empfehlen, welches darin besteht, daß statt des Wortes „einzig“ in diesen Paragraph „gewöhnlich“ gesetzt werden möge. Ich will zur Begründung dessen nur bemerken, daß ich eine solche Beschränkung des freien Dispositionsrechtes über das Eigenthum, wie sie in diesem Paragraph enthalten und durch das Wort „einzig“ ausgedrückt ist, überhaupt für übertrieben und ungerechtfertigt erachte, selbst dann, wenn dieselbe in einem Gesetze verfügt wird.

Ich bin weit entfernt zu verlangen, daß das sächsische Nationalvermögen zu andern als zu Culturzwecken verwendet werde, deswegen aber halte ich es doch nicht für richtig, das aus dem Eigenthumsrecht fließende freie Dispositionsrecht des Eigenthümers ohne haltbaren Grund einzuschränken, und damit die Möglichkeit völlig auszuschließen, daß voni sächsischen Nationalvermögen für andere Culturzwecke, z. B. für Wohlthätigkeitszwecke auch nur ein Groschen verwendet werde.

Daher empfehle ich mein Amendement um so mehr zur Annahme, als dasselbe den Zweck und das Wesen des Gesekentwurfes absolut nicht alterirt, und man von diesbezüglichen Uebergriffen der Nationsuniversität schon deswegen nichts zu besorgen hat, weil der 12. Paragraph des Gesekentwurfes hiesür Sorge trägt, indem er nämlich bestimmt,



daß die Beschlüsse der Universitätsversammlung nur nach Genehmigung des Ministers rechtskräftig werden.

Schriftführer **Julius Gullner** liest den Abänderungsantrag Kasper.

Ministerpräsident **Koloman Tisa**: Ich glaube nicht des Breiteren begründen zu müssen, daß ich dies Amendement für unannehmbar halte. (Beifall.) Es ist wahr, daß der Vollzug gewisser Bescheide und Beschlüsse von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht wird; aber eben deswegen ist es nöthig, daß die Grenze gezogen werde, innerhalb deren sich die Regierung zu bewegen hat. Wenn ausgesprochen ist, daß es allein zu öffentlichen Bildungszwecken verwendet werden darf, so ist es dann sehr natürlich, daß die Regierung ihre Pflicht kennen wird, wenn man die Absicht haben sollte, es zu andern Zwecken zu verwenden. Wenn dies nicht so bestimmt wurde, sondern in der Art, wie es der geehrte Herr Abgeordnete wünscht, so könnten die Regierungen selbst bisweilen in die Versuchung gerathen, in einzelnen Fällen nachzugeben, in andern nicht, und so gäbe es dann ewige unangenehme Mühe und Plage. — Ich bitte den Text beizubehalten. (Beifall.)

**Präsident**: Nimmt das geehrte Haus den § 4 entgegen dem eingebrachten Amendement an? (Ja!). Der § 4 ist angenommen und somit das Amendement abgelehnt worden.

Schriftführer **Uladar Molnar** liest die §§ 5, 6 und 7, welche ohne Debatte angenommen werden, hierauf § 8.

**Parthenius Rozma**: Geehrtes Haus! („Aufhören“!) Ich bin gezwungen auch hier ein Amendement vorzulegen und bedauere sehr, daß die Herren Abgeordneten des Königsbodens in der Specialdebatte nicht sprechen und größtentheils auch nicht anwesend sind, denn insoweit ich Berufungen auf Gerechtigkeit und Rechtsliebe gehört habe, bin ich überzeugt, daß auch sie selbst meinen Antrag für gerecht erachten werden.

In diesem § ist die Rede davon, woraus die Nationsuniversität denn eigentlich bestehe. Aus 20 Vertretern der Bevölkerung des Königsbodens. Der Königsboden zerfällt in Städte, Districte und Stühle. Die Städte geben 9 Vertreter, die Districte und Stühle alle zusammen 11. Ich bedauere sehr, daß wir gegenwärtig noch keine statistischen

Daten haben, doch weiß ich, daß die Bewohnerzahl der Städte sich zu der der Districte und Stühle ungefähr so verhält wie 1 : 4 oder, daß die Stühle und Districte mehr als 3mal so viel Bewohner haben, wie die Städte. Hier bei der Vertretung dagegen ist das Verhältniß derselben fast gleich, weil 9 Abgeordnete 11 gegenüber stehen. Die geehrte Regierung weiß besser als wir, wie viel Klagen es auch in der jetzigen Universität darüber gibt, daß die Städte die Stühle und Districte absorbiren, und daß die Minorität auch jetzt fast bei jedem Beschluß gezwungen ist, Sondermeinung abzugeben. Ich, geehrtes Haus, hielte es für das Gerechteste, ja für das Minimum, wenn die Stühle und Districte in mindestens doppelt so großer Zahl an der Universitätsrepräsentanz theilhaftig wären als die Städte, und wenn also um die Zahl der Städtevertreter nicht zu schwälern, auf diese 9 und auf die Stühle und Districte 18 Vertreter entsfielen, so daß die Universität aus 27 Vertretern bestünde. — Vielleicht wird man mir das Argument entgegenhalten, daß dies theuer zu stehen kommt. Doch die Universität wird hiernach ohnehin nicht so viel zu thun haben, daß sie Monate lang tagen müßte, und so würde der Kostenunterschied nicht groß, das Zahlenverhältniß der Vertreter aber ein gerechtes sein. Ich empfehle mein Amendement zur Annahme.

Schriftführer **Julius Gullner** verliest das Amendement.

**Präsident:** Nimmt das geehrte Haus den § 8 nach dem Text der Verwaltungscommission an? (Ja!) Er ist angenommen worden und somit das Amendement des Herrn Abgeordneten Rozma entfallen.

**Madar Molnar** liest die §§ 9—12, welche ohne Bemerkung acceptirt werden; hierauf § 13.

Referent **Friedrich Wächter:** Im § 13 empfehle ich aus Stilrückichten folgendes Amendement: „Der Präsident hat, wenn die Generalversammlung seiner Meinung nach ihren Wirkungskreis überschreitet,“ zc. (Beifall).

**Präsident:** Der § 13 wird mit dieser Stilmodifikation angenommen.

**Madar Molnar** liest den § 14, welcher ohne Bemerkung angenommen wird, dann § 15.

**Michael Kasper:** Ich bin so frei zu diesem § folgende Modification zu empfehlen: (Liest). Die Worte dieses §: „welch' letztere die Universitätsconferenz mit absoluter Stimmenmehrheit wählt“ mögen ausgelassen und der 2. Titel so textirt werden: „Die Anzahl der übrigen Beamten des Centralamtes, weiters den Gehalt sämmtlicher Beamten des Centralamtes, die Art der Wahl und die Dauer der Amtsführung bestimmt die Universitätsconferenz unter Genehmigung des Ministers.“

Jene Agenten des Nationalrechnungsamtes, daß dies die Rechnungen der k. Freistädte und Gemeinden zu prüfen hat, „hören zc. auf.“

Ich empfehle mein Amendement zum Theil auch zum Zwecke der Wahrung des freien Dispositionsrechtes über das Eigenthum, da das Universitätsamt nicht Verwaltungs- und nicht politische Behörde, sondern einzig Vermögenverwaltungsammt sein wird gemäß dieses Gesetzes — weßhalb die Dauer der Amtszeit nur die Universitätsconferenz als der Eigenthümer des Vermögens zu bestimmen berufen und berechtigt ist. Ich empfehle ihn andererseits auch aus dem Gesichtspunkt der Gleichheit, damit nicht Secretär und Cassier vielleicht nur auf 2 Jahre, die Uebrigen aber für Lebensdauer gewählt werden, was jedenfalls eine Anomalie wäre.

**Julius Gullner** verliest das Amendement.

Ministerpräsident **Koloman Tisa:** Geehrtes Haus! Zunächst weiß ich nicht, wie der Herr Amendementsteller von der letzten Alinea des § 10 denkt, weil er sich diesbezüglich in seinem Amendement nicht erklärt: diese aber muß unbedingt im Gesetzestext bleiben, weil es die Consequenz der ganzen Verfügung ist, daß jene Agenten der Universitätsbuchhaltung aufhören, die in den Kreis der Gemeinden und Municipien eingreifen. Dies muß daher meiner Ansicht nach auf alle Fällen stehen bleiben. Was die übrigen Theile des Amendements betrifft, lege ich kein großes Gewicht auf dieselben; ich halte den ursprünglichen Context für klarer. Doch wenn das Amendement auch angenommen wird, verpfuscht es die Sache doch nicht. Die letzte Alinea bitte ich jedenfalls beizubehalten.

**Julius Gullner** liest das Amendement nochmals an.

Referent **Friedrich Wächter**: Auch ich lege dem Amendement keine Tragweite bei und habe nichts gegen seine Annahme.

**Präsident**: Ich habe zu dem Amendement die Bemerkung, daß man darin die Stilverbesserung machen müßte, daß statt „die Beamten der übrigen Centralämter“ gesagt werde „die übrigen Beamten der Centralämter“. (Beifall). Ich glaube also, das geehrte Haus stimmt diesem zu. (Ja!). Belieben Sie also hernach den § 10 (rectius 15) mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten M. Rasper anzunehmen. (Ja). Er ist angenommen worden.

Ministerpräsident **Koloman Tisa**: Hernach bleibt die letzte Alinea jedenfalls darin.

**Präsident**: Die letzte Alinea bleibt jedenfalls; das Amendement hat diese auch gar nicht berührt, weil es zur dritten Zeile der ersten Alinea lautet, deshalb sagte ich, daß mit dieser Aenderung der ganze Context angenommen wird.

Schriftführer **Madar Molnar** liest die §§ 17, 18, 19 und 20, welche ohne Bemerkung angenommen werden.

**Präsident**: Da der Gesetzentwurf über die Regelung des Königshofens auch in seinen Details erledigt ist, wird er in der morgen, Samstag abzuhaltenden Sitzung, welche auch sonst nach dem Beschlusse des Hauses abgehalten werden muß, zum drittenmale verlesen werden.

---

# Debatte

des

ungarischen Oberhauses.

(Uebersetzung des stenografischen Landtagsberichtes).





## Sitzungstag am 27. März.

Präsident: Es folgt der Bericht der Dreier-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Königsbodens. (Schriftführer Geza Podmaniczky verliest den Bericht der Dreier-Commission und den Motivenbericht des Ministers.)

Diejenigen hochwolgebornen Herren Magnaten, welche zu dem Princip und Wesen des Gesetzentwurfes über die Regelung des Königsbodens im Allgemeinen zu sprechen wünschen, mögen dies thun.

### Baron Dionys Götvös:

Hochwolgeborener Herr Präsident! Hochwolgeborne Magnaten! Ich will nicht die Zeit des hohen Oberhauses mit einer weilläufigen Rede in Anspruch nehmen; ich bemerke nur kurz, daß sowol der 1848er, die Union mit Siebenbürgen betreffende Gesetzartikel, wie die §§. 1, 10 und 11 des 43. Gesetzartikels aus dem Jahre 1868 ebenso, wie der §. 88 des 42. G.-A. von 1870, auf deren Inhalt sich die Frage der Entscheidung des jetzt vor uns liegenden Gesetzentwurfes gründet, mich davon überzeugt haben, es sei immer die Anschauung und Ueberzeugung gewesen, daß, insofern die 1848 zum Gesetz gewordene Rechtsgleichheit dies gestattet und nicht das Gegentheil befiehlt, die Regelung des Königsbodens unter Achtung der jahrhundertalten Privilegien unserer sächsischen Landesknechte vollzogen werden müsse. Ich finde, daß wir, da sie gegenwärtig nicht befragt worden sind, und die Schaffung eines solchen Zustandes, mit welchem auch sie zufrieden sind, nicht einmal versucht worden ist, dieser bisherigen Anschauung und Ueberzeugung nicht ganz gefolgt sind.

Wenn man auch den Umstand in Erwägung zieht, daß, soviel ich weiß, die Zahl meiner sächsischen Mitbürger, eingerechnet zwischen meine wallachischen Mitbürger, gering ist, so bestimmt mich dies gerade dazu, daß man bis zur äußersten Grenze gerecht, billig und ritterlich zu sein sich bestreben müsse.

Wenn wir ferner den Umstand berücksichtigen, daß der größte Theil der constitutionellen Länder der Welt Charten, Freibriefe besitzt, deren Abänderung an gewisse erschwerte Formalitäten geknüpft ist, daß wir dagegen solche entbehren, indem jene in unserer Verfassung und ebenso, wie bei den Engländern, in unsern Gesetzen und Institutionen sich zerstreut finden, erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Oberhauses darauf zu lenken, daß es bei uns doppelt nothwendig sei, solche Gesetze nur nach den ernstesten Besorgnissen und Erwägungen zu schaffen, damit sie uns nicht täglich, theilweise und unbemerkt, aus unserer Verfassung abhanden kommen.

Geleitet von den hier vorgetragenen Principien und dem aufrichtigen Wunsche, es mögen meine sächsischen Mitbürger ebenso große Loyalität zeigen wie ich, verlange ich, daß das Land ihnen gegenüber immer eine Ausnahme machen möge, und bin der Hoffnung, daß sie mit Freuden in alle jene Veränderungen einwilligen würden, welche die Interessen unsers, die Verfassung in den Ländern der heiligen Stefanskronen bisher schirmenden ungarischen Staates erheischen. Damit ich das hohe Oberhaus für meine kurze, aber gleichwol langweilige Rede entschädige, citire ich die schönen Worte des Sallustius: „concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur,“ was ich übrigens nicht so verstehe, als ob die einzelnen Menschen nicht abweichende Ansichten haben dürften. Ich erkläre, daß ich den jetzt uns unterbreiteten Gesetzentwurf, so wie er jetzt vor uns liegt, als Grundlage zur Generaldebatte nicht annehme.

### **Baron Ludwig Földvary:**

Hochwolgeborener Herr Präsident! Hohes Oberhaus! Ich theile die Besorgnisse meines Vorredners, des hochwolgeborenen Herrn Baron Dionys Cötvös, nicht, weil ich diesen Gesetzentwurf für den natürlichen Ausfluß des 1848-er und 1868-er Gesetzes halte und gewünscht hätte, er wäre früher vorgelegt worden, als heute. Was das Privilegium anbelangt, welches der hochwolgeborene Herr Baron erwähnt hat, so glaube ich, daß auch wir viel größere Privilegien, als dieses ist, im Interesse der großen Gesamtheit aufzugeben haben, und ich bin davon überzeugt, daß dieser Gesetz-



entwurf, wenn er auch jetzt Einzelnen unserer sächsischen Mitbürger nicht gefällt, die große Menge in kurzer Zeit überzeugen wird, daß er hinsichtlich der Verwaltung der Theilung des Gebietes in jeder Richtung ihre Wünsche befriedige; ich bin daher so frei, nochmals zu wiederholen, daß ich, die Besorgnisse des hochwolgebornen Herrn Barons nicht theilend, diesen Gesetzentwurf meinerseits als Grundlage zur Specialdebatte annehme und dessen Annahme dem hohen Oberhause empfehle. (Zustimmung.)

### Baron Nikolaus Bay:

Hochwolgeborner Herr Präsident! Hochgeehrte Magnaten! Ich läugne nicht, daß ich der Hoffnung war, dieser Gesetzentwurf werde so, wie er hier ist, ohne jede weitere Discussion angenommen werden, und wenn Niemand gesprochen hätte, hätte auch ich geschwiegen, weil ich zum Reden nicht eben große Lust verspüre. Nachdem ich jedoch schon aufgestanden bin, werde ich meine Ansicht über diesen Gesetzentwurf mit größter Aufrichtigkeit sagen.

Nachdem ich mehreremale die Möglichkeit und Gelegenheit gehabt habe, mit unseren Landsleuten vom Königsboden auf ihrem eigenen Grund und Boden, mit vielen Einzelnen unter ihnen und an ihrem eigenen Heerde zusammenzukommen, und theilweise in amtlichen Beziehungen zu ihnen gestanden bin, so habe ich ihre vielfachen Eigenthümlichkeiten, ihre Kräfte derart kennen gelernt, daß ich über das vor uns liegende Gesetz, welches die Mehrheit der Genannten kaum jemals in so hohem Maße perhorresciren wird, trotz der dagegen gerichteten noch so heftigen und ungerechten Angriffe, durchaus ohne Vorurtheil und ohne Voreingenommenheit sprechen kann.

Die vorzugsweise sächsische und theilweise, aber auch nur theilweise magyarenfeindlich gesinnte Bevölkerung hat, besonders das Bürgerthum, dieser in unserm Vaterland so sehr entbehrte Factor der Civilisation, sich so große Verdienste erworben, daß meine Rückerinnerung an diese nicht einmal durch das Andenken an jene bitteren Zeiten gänzlich verdunkelt werden kann, in welchen ich als Mitlebender mir meine Erfahrungen gesammelt habe. Nachdem ich, wie gesagt, mehrmals Gelegenheit gehabt habe, mit unsern Lands-

leuten auf dem siebenbürgischen Königsboden in ihrem eigenen Geburtslande, mit Einzelnen, an ihrem eigenen Heerd zu verkehren und theilweise mit ihnen auch in amtlicher Verbindung zu stehen, habe ich ihre vielseitigen Kräfte so sehr achten gelernt, daß, wenn ich überzeugt wäre, der vor uns liegende Gesetzesentwurf würde jene Zustände erschüttern, auf welchen jene in unserem Vaterlande seit alter Zeit sich behauptende gut geordnete kleine Gesellschaft beruht, die sich auf dem Gebiete der Cultur, des Handels, der Gewerbe und des Cultus nicht geringe Verdienste erworben hat, oder wenn ich geradezu die Möglichkeit ihrer Vernichtung sehen sollte, auch ich geneigt sein würde, in die Reihe Derjenigen zu treten, welche das Inkrafttreten dieses Gesetzes zu verhindern sich bestreben.

Aber die Sache verhält sich nicht also, sondern so, daß eine seit langeher schon allgemein anerkannte, auch seitens der Mehrheit der Bewohner des Königsbodens selbst nicht bestreitbare Nothwendigkeit vorhanden ist — was ich, wie ich wiederhole, zufolge meiner persönlichen Erfahrungen bezeugen kann — daß großartige territoriale Reformen in Siebenbürgen stattfinden müssen, deren radikalem Vollzug unleugbar nur die bisherige Organisation des Königsbodens im Wege steht, — die auch selbst dann, wenn vor ihr Halt gemacht werden sollte, die besagte Arrondirung nicht ins Leben treten läßt. — Heute aber in der gegenwärtigen Phase der Angelegenheit, kann meiner Ueberzeugung nach der Gesichtspunkt, aus welchem die Sache beurtheilt werden muß, nur dieser sein, so sehr und so ausschließlich, daß, wenn Jemand nachweisen könnte, die Organisation des Königsbodens stehe der Territorialreform von ganz Siebenbürgen nicht im Wege, dieser das Recht hätte, uns der Ungerechtigkeit und Tyrannei zu beschuldigen. Aber dies wird kaum Jemand mit Erfolg unternehmen können. Die übrigen, auf die Verwirrung der Sache zielenden Fragen aber, wie die Nationalität und das auf ihre staatsrechtlichen Verhältnisse zum Mutterlande Bezügliche, kann man hier nicht berücksichtigen; denn hierüber haben schon früher das Nationalitätengesetz und die neueren Unionsgesetze entschieden.

Was außerdem die schon so oft citirten Freiheiten und Privilegien betrifft, so sind nicht wir es, welche sie heute

außer Kraft setzen werden, sondern die unwiderstehliche Macht der Zeit, dieser geschworene Feind der Privilegien, vollbringt es.

Welche Verhältnisse, wenn dem nicht also wäre! Wo würden wir heute stehen auch bezüglich anderer von uns vollzogenen Reformen, wenn wir nämlich bei jeder Reformfrage hätten zurückweichen müssen, sobald uns einzelne unzufriedene Vereine, Confessionen oder Einzelne mit einem Pergament oder sigillum pendens den Weg verstellen wollten?

Viele von uns haben beispielsweise auch noch nach dem Inslebentreten der Union kräftig dafür gekämpft, daß das Gubernium, wengleich in anderer Gestalt, doch noch in Klausenburg aufrecht erhalten werden solle!

Dies hätte natürlich die centrale, einheitliche Administration gerade so geschwächt, wie die Organisation des Königsbodens, welche die sächsischen Herren aufrecht zu halten wünschen, heute den in Rede stehenden Gebietsreformen im Wege stehen würde.

Aber gehen wir weiter. — Es könnten sich zum Beispiel unsere Städte oder einzelne unserer alten Familien auf ihr jus gladii berufen, wenn demnächst die Erledigung der Strafgesetze auf das Tapet kommt. Aber ich erinnere mich noch dessen, daß meine Ahnen, was heute wie Uebertreibung oder noch anders klingt, gleichwie die k. freie Stadt Debreczin auf ihrem Gebiete, so auf den in der nächsten Nähe der Stadt selbst liegenden adeligen Besitzungen — Zeuge dessen die vorgekommenen Hinrichtungen — das unmittelbare personale jus gladii besessen haben, daß sie durch einen von ihnen eingesetzten Herrenstuhl die Schuldigen mit möglichster Barmherzigkeit verurtheilt haben, ohne daß die Hofkanzlei den Protest der Stadt berücksichtigt hätte.

Dies waren denn wahrhaft asiatische, aber dazumal für normal geltende Zustände.

Es möge mir gestattet sein, noch eines zu erwähnen, wenn ich mich schon so lange bei der Aera der Privilegien aufhalte. Wir zum Beispiel, die kirchlichen und weltlichen Mitglieder dieses Oberhauses, die wir im vollen Besitze

unserer reichstäglichen Rechte — in plena possessione — sind, die noch das Jahr 1848 als eine Art noli metangere angesehen, deren alte Rechte der in Gesezen wurzelnde Gebrauch von Jahrhunderten geheiligt hat, wollen wir unter Vorweisung der hundert und aber hundert Privilegien, die seinerzeit unumgänglich nothwendig erschienen, die Reform unsers Oberhauses halsstarrig verhindern? Werden unsere sächsischen Vetter hiezu Ja sagen?

Nein, nein, — die goldene Zeit der Privilegien ist vorüber, aber deshalb haben diejenigen, die der Privilegien verlustig geworden, in Wesen doch nicht so viel verloren. Wir werden ihnen auf der andern Seite durch zeitgemäße neue Einrichtungen den Verlust reichlich ersetzen, vom allgemeinen Gewinn nicht einmal zu reden.

So wird es auch mit unsern sächsischen Mitbürgern sein; die bemoosten Basteien des romantischen Kronstadt und des verrammelten Hermannstadt werden zu Boden sinken, aber dafür wird um so freier die erfrischende und gesunde Luft unseres gemeinsamen Vaterlandes ihre volkreichen Gassen durchziehen und um so ungehinderter wird bald von dort herausströmen all' das Schöne und Gute, was bisher hinter jenen etruskischen Mauern für den Egoismus Einzelner aufgestappelt war.

Nicht verlieren, nicht verkümmern wird daher die Universität nach dem Inselebenreten dieses Gesetzes. Die Bewohner desselben werden vielmehr auf Grund der modificirten Organisation neue Kraft von tausenden Mitbürgern, die mit ihnen in ein innigeres Verhältniß treten, mit ihnen sich amalgamiren, aber bisher von ihnen isolirt waren, schöpfen, indem sie sich gegenseitig ihre nicht wegd disputirbaren, bürgerlichen ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden mittheilen.

Schließlich will ich kurz nur noch Eines bezüglich des Vermögens des Königsbodens erwähnen, hinsichtlich dessen ich, da ich die frühere, diesen Gegenstand betreffende viel strengere Ansicht kenne, nicht umhin kann, die hierauf bezüglichen, schonenden Verfügungen der jetzigen Regierung zu billigen, welche den seiner Natur nach heiklen Weg gänzlich vermeiden, und nur Gelegenheit dazu bieten, nur in der Beziehung eine entsprechende moralische Preffion ausüben,

daß die Betreffenden die besagten gemeinsamen Güter nach einem andern, gerechteren Schlüssel, aber gleichwol ausschließlich selbst, und einerseits auf einer ausgedehnteren Basis, andrerseits zu bestimmten heilsamen Zwecken mit Ausschluß jeder Monopolisirung verwalten.

Diesem zufolge nehme ich diesen Gesetzentwurf als einen neuen Beweis für die Gerechtigkeitsliebe und Energie und Kühnheit unserer Regierung, aber gleichzeitig auch für ihr schonungsvolles Wesen mit voller Bereitwilligkeit an.

Ich kann nicht umhin mich zu freuen, daß endlich jene Seeschlange, welche nicht nur in unserm Vaterlande, sondern auch in einem gewissen andern Theile Europas von Zeit zu Zeit ihr Haupt emporzuheben pflegte, ich meine die sächsische Frage, endlich ganz von unserem politischen Horizont verschwinden werde. Denn dies wird das vortreffliche Gesetz, welches möglichst practisch ist, ohne dabei drakonisch zu sein, hoffentlich bewirken.

### **Graf Johann Schmidegg:**

Mit Freuden begrüße ich den Gesetzentwurf, welcher mir gleichzeitig Gelegenheit bietet, das zu beweisen, daß ich, obgleich ich zur Opposition gehöre, gleichwol freudig einem solchen Gesetzentwurf zustimme, den ich als heilsam und nützlich für das Vaterland halte. Zu diesen rechne ich auch den gegenwärtig verhandelten Gesetzentwurf, welcher auf die Aufhebung eines Staats im Staate gerichtet ist. Deshalb nehme ich ihn in seiner ganzen Ausdehnung an. (Zustimmung).

### **Präsident:**

Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so kann ich, wie ich glaube, da eine Unterstützung des Gegenantrages nicht stattgefunden hat, aussprechen, daß die hochgeborenen Magnaten den in Verhandlung befindlichen Gesetzentwurf annehmen.

Es folgt die Specialverhandlung.

(Schriftführer Baron Geza Podmaniczky liest die einzelnen Paragraphen).

Präsident: Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, geruhen diejenigen Magnaten, welche den Gesetz-

entwurf über den Königsboden, ferner über die sächsische Universität, sowie über das Vermögen dieser und der sogenannten Siebenrichter sowol hinsichtlich des Inhaltes, als auch hinsichtlich der Fassung annehmen, dies durch Erheben anzuzeigen. (Es geschieht). Die hochgeborenen Magnaten nehmen ihn an und ich werde hievon das Abgeordnetenhaus in der üblichen Weise verständigen.

---

# Anhang.







# I.

## B e r i c h t der Verwaltungscommission (des Abgeordnetenhauses) zu dem ministeriellen Gesetzentwurf über den Königsboden u.

Ehe die Verwaltungscommission diesen, ihr zugewiesenen Gesetzentwurf in Verhandlung genommen, gab der Ministerpräsident Koloman Tisza Aufklärung betreffs zweier Fragen.

Erstens darüber, daß die „Betreffenden“ — gemäß der Anordnung des §. 10 des G.-N. 43 von 1868 — ehe der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht worden, angehört worden sind, indem die sächsische Nations-Universität zur Vorlage ihrer Meinung über die Regelung des Königsbodens von seinen Amtsvorgängern aufgefordert worden sei und ihr Gutachten dem Ministerium eingeschickt habe.

Zweitens: daß der Gesetzentwurf über die, auch nach der Meinung der Verwaltungscommission unabweislich gewordene Arrondirung von einem Theile des Landesgebietes wegen administrativer Rücksichten, — welcher Gesetzentwurf mit dem über die Regelung des Königsbodens im engsten Zusammenhange steht und ohne welchen der vorliegende Gesetzentwurf nicht ins Leben treten kann — nach den Ferien werde eingebracht werden.

Nach Erhalt dieser Aufklärungen verhandelte die Verwaltungscommission den vorliegenden Gesetzentwurf, nahm denselben mit einigen stilistischen und ergänzenden Modificationen an und empfiehlt denselben auch dem geehrten Hause zur Annahme.

Die gewünschten Modificationen sind folgende:

in §. 4, 5, 7, 9, 13, 15, 17, 19, 20 — (welche wir, des bessern Verständnisses und der leichteren Uebersicht halber, zwischen die betreffenden §§. des Regierungsentwurfs eingeschaltet, vollinhaltlich folgen lassen:)

Da weitere Modificationen sich nicht ergaben, beehrt sich die Commission den hiernach ausgebesserten Gesetzestext in der Anlage achtungsvoll vorzulegen.

Budapest, am 18. März 1876.

Graf Emanuel Fechy,  
Commissions-Präsident.

Friedrich Wächter,  
Berichterstatte.

## II.

## Gesetzentwurf

über den Königsboden (fundus regius), ferner über die Regelung der Sachsen-Universität (universitas) und von dem Vermögen der Universität und der sogenannten sieben Richter.

Da aus administrativen Rücksichten die Regelung eines Theiles des Landes-Territoriums unvermeidlich geworden, wird bezüglich des Königsbodens Folgendes bestimmt:

§. 1. Bei der Regelung der Municipal-Territorien, über welche ein besonderes Gesetz verfügen wird, werden der Königsboden und die benachbarten Territorien einer und derselben Rücksicht unterliegen. Nach Regelung des Territoriums hören für den Königsboden die Unterschiede im Kreise der Administration auf.

§. 2. Das Amt des sächsischen Obergespans (Comes) hört auf und der Titel kommt, als dem Präsidenten der Generalversammlung der Universität, dem Obergespan des Hermannstädter Comitats zu.

§. 3. Der Rechtskreis der Sachsen-Universität, als einer ausschließlich culturellen Behörde, wird betreffs der Verfügung über das Universitäts-Vermögen, betreffs der Verwendung der unter ihrer Verwaltung stehenden Foundationen auf Grund der Bestimmung dieser Foundationen und betreffs Controle derselben auch weiterhin aufrecht erhalten.

§. 4. Das Vermögen der Sachsen-Universität kann einzig und allein zu Cultur-Zwecken verwendet werden.

§. 4. \*) Das Vermögen der Sachsen-Universität (§§ 6 und 7) kann einzig und allein zu Cultur-Zwecken verwendet werden.

§. 5. Das Eigenthumsrecht betreffs des sächsischen Nationalvermögens bleibt unberührt. Die bezüglich dieses Rechtes etwa auftauchenden Fragen werden durch ein richterliches Urtheil entschieden.

§. 5. \*) Das Eigenthumsrecht betreffs des sächsischen **Universitäts-Vermögens** bleibt **durch gegenwärtiges Gesetz** unberührt. **Ueber dieses Eigenthumsrecht** etwa auftauchende Fragen werden durch richterliches Urtheil entschieden.

---

\*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

§. 6. Die Einkünfte des unter freier Verfügung der Universität stehenden Vermögens sind innerhalb der in den §§. 3 und 4 enthaltenen Schranken zu Gunsten der gesammten eigenthumsberechtigten Bewohner ohne Unterschied der Religion und Sprache zu verwenden.

§. 7. Ueber das Vermögen der Sachsen-Universität verfügt innerhalb der Fundationschranken und unter Aufrechthaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die Generalversammlung der Sachsen-Universität.

§. 7. \*) Ueber das Vermögen der Sachsen-Universität verfügt **im Sinne und** innerhalb der Schranken der Fundationen und unter Aufrechthaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die Generalversammlung der Sachsen-Universität.

§. 8. Der Sachsenuniversitäts-Generalversammlung:

- a) Präsident ist der Obergespan des Hermannstädter Comitatz;
- b) Vicepräsident ist Derjenige, den die Generalversammlung unter ihren Mitgliedern auf drei Jahre wählt;
- c) Schriftführer der Universitätssecretär (§. 15) und im Verhinderungsfalle der durch die Generalversammlung unter ihren Mitgliedern für die Dauer der Session zu wählende Vertreter. Der Schriftführer hat Sitz und Stimme;
- d) Mitglieder sind 20 Vertreter der mit dem Wahlrechte für den Reichstag bekleideten Einwohner der Stühle, Districte und Städte, welche den Königsboden bilden, und zwar von Seite Hermannstadt's und Kronstadt's je zwei, daher vier, von Seite der Städte Schwäpburg, Mühlbach, Broos, Mediasch und Bistritz je einer, zusammen fünf, für die Wahl der übrigen elf Mitglieder der Versammlung werden die übrigen Theile des Königsbodens in elf Wahlbezirke eingetheilt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in denselben die Zahl der Wähler möglichst gleich sei, daß ein Wahlbezirk sich auf mehrere neu zu bildende Municipien erstrecke, und daß die Wähler der früher bestandenen Municipien des Königsbodens möglichst beisammen bleiben. Jeder Wahlbezirk entsendet einen Vertreter in die Universität.

§. 9. \*) (neu — im ursprünglichen Text §. 16.)

Die im Sinne des § 8. Punkt d. zu bildenden 11 Wahlbezirke

---

\*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

bestimmt der Minister des Innern nach Anhörung der Versammlung der bestehenden Sachsen-Universität. In eben solcher Weise wird der Modus für die Wahl der Mitglieder der Universitäts-Versammlung festzustellen sein.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu bildende erste Generalversammlung aber stellt unter Genehmigung des Ministers des Innern die Berathungs-Normen der Universitäts-Versammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes der Universität fest.

**Alle späteren Modificationen der in diesem § enthaltenen Verfügungen werden durch den Minister des Innern mit Anhörung der Generalversammlung der Sachsen-Universität bestimmt.**

§. 9. Die Mitglieder der Universitäts-Versammlung werden auf drei Jahre gewählt.

Setzt §. 10. \*)

§. 10. Eine Generalversammlung der Universität wird regelmäßig jährlich einmal abgehalten, in welcher die Rechnungen des vorhergegangenen Jahres geprüft und das Budget des künftigen Jahres angefertigt wird. Die Regierung kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anordnen; außerdem ist es Pflicht des Präsidenten der Generalversammlung der Universität, auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Setzt §. 11. \*)

§. 11. Die Beschlüsse der Universitäts-Versammlung werden im Allgemeinen nach Gutheißung des Ministers des Innern, insofern sie sich aber auf Sachen der öffentlichen Bildung beziehen, nach Genehmigung von Seite des Cultus- und Unterrichtsministers Geltung erlangen.

Setzt §. 12. \*)

§. 12. Die Protocolle der Universitäts-Generalversammlung sind längstens binnen acht Tagen nach Schluß der Versammlung dem Minister des Innern zu unterbreiten. Ein Protocoll-Beschluß, auf welchen während vierzig Tagen von der Anlangung desselben gerechnet, das Ministerium keine Bemerkungen macht, ist als genehmigt zu betrachten.

---

\*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

Setzt §. 13. \*)

Die Protocolle der Universitäts-Generalversammlung sind längstens binnen **15 Tagen** nach Schluß der Versammlung dem Minister des Innern zu unterbreiten. Ein Protocollbeschluß, auf welchen binnen 40 Tagen von der Unterbreitung desselben an gerechnet das Ministerium keine Bemerkung macht, ist als genehmigt zu betrachten.

§. 13. Wenn der Präsident der Meinung ist, daß die Generalversammlung ihren Wirkungskreis überschritten hat, oder wenn er die Ordnung nicht aufrechtzuerhalten vermag, so hat er das Recht, die Sitzung zu sistiren und im Falle der Wiederholung, dieselbe auf vierzehn Tage zu vertagen. In diesem Falle ist es Pflicht des Präsidenten, dem Minister des Innern einen motivirten Bericht zu erstatten.

Setzt §. 14 \*)

§. 14. Die Sitzungen der Universitäts-Generalversammlung sind öffentlich.

Setzt §. 15 \*)

§. 15. Die Angelegenheiten der Universität werden auf Grund der Generalversammlungs-Beschlüsse durch das Centralbureau der Universität geleitet. Das Haupt dieses Bureaus ist der Präsident der Universitäts-Generalversammlung; die Beamten sind: der Secretär und Cassier der Universität, welch' letztere durch die Universitäts-Versammlung mit allgemeiner Stimmenmehrheit gewählt werden. Die übrigen Beamten des Centralamtes und die Bezahlung sämtlicher Beamten des Centralbureaus bestimmt die Universitätsversammlung unter Genehmigung des Ministers. Die Aufgabe der Universitäts-Rechnungsführung, die Rechnungen der Städte und Gemeinden des Königsbodens zu prüfen, hört auf.

Setzt §. 16 \*)

Die Angelegenheiten der Universität werden auf Grund der Generalversammlungs-Beschlüsse durch das Centralbureau der Universität verwaltet (besorgt). Der Chef dieses Bureaus ist der Präses der Universitäts-Generalversammlung; die Beamten sind: der Secretär (§. 8) und der Cassier der Universität, welch' letztere die Universitätsversammlung mit allgemeiner Stimmenmehrheit auf **6 Jahre** wählt.

**Im Verhinderungsfalle des Präses substituirt denselben im Centralbureau der Secretär der Universität.**

\*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

Die übrigen **Bediensteten** des Centralamtes, die Befolgung aller Beamten desselben, **sowie die Dienstesdauer** bestimmt die Universitätsversammlung unter Genehmigung des Ministers.

Jene Aufgabe der Universitäts-Buchhaltung, die Rechnungen der Städte und Gemeinden des Königsbodens zu prüfen, hört auf.

§. 16. Die im Sinne des Punktes d) (§. 8) zu bildenden 11 Wahlbezirke bestimmt der Minister des Innern nach Anhörung der Versammlung der bestehenden Sachsenuniversität. In ebensolcher Weise wird der Modus für die Wahl der Mitglieder der Universitätsversammlung festzustellen sein. Die auf Grund dieses Gesetzes zu bildende erste Generalversammlung aber stellt unter Genehmigung des Ministers des Innern die Berathungs-Normen der Universitäts-Versammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes der Universität fest.

Setzt §. 9 \*)

§ 17. Ueber das Vermögen der sogenannten sieben Richter verfügen diejenigen Mitglieder der Universitäts-Versammlung, die jene Städte und Bezirke des bisherigen Königsbodens vertreten, welche zusammen die Eigenthümer des Vermögens der sieben Richter sind. Der Schriftführer dieser Versammlung ist der Secretär der Universität und sein Rechtskreis betreffs dieses Vermögens ist identisch mit demselben, welcher durch das vorliegende Gesetz bezüglich des Universitäts-Vermögens für die Universitätsversammlung festgestellt ist.

§. 17. \*) Ueber das Vermögen der sogenannten sieben Richter, **bezüglich dessen im Uebrigen die Anordnungen der §§. 4, 5, 6, 7 maßgebend sind**, verfügen unter Vorsitz des Obergespanns des Hermannstädter Comitats corporativ diejenigen Mitglieder der Universitätsversammlung, die jene Städte und Bezirke des bisherigen Königsbodens vertreten, welche zusammen die Eigenthümer des Sieben-Richter-Vermögens sind.

Der Schriftführer dieser Versammlung ist ebenfalls der Secretär der Universität und ihr Rechtskreis betreffs des Sieben-Richter-Vermögens ist identisch mit jenem, welcher durch das vorliegende Gesetz bezüglich des Universitäts-Vermögens für die Universitätsversammlung bestimmt worden.

§. 18. Die Generalversammlung der sieben Richter wird

---

\*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

zur Zeit abgehalten, wann die Generalversammlung der Universität ist. Eine besondere Einberufung derselben ist nicht nöthig.

§. 19. In welchem Maße und in welcher Weise aus dem Vermögen der sieben Richter zu den Kosten des Central-Bureaus der Universität beigetragen werden soll, werden die Universitäts-Versammlung und die Versammlung der sieben Richter mit einander vereinbaren; sollten aber diese beiden Versammlungen diesbezüglich sich nicht verständigen können, so wird die Frage durch den Minister des Innern entschieden werden.

§. 20. Die Zeit des Inlebensretens dieses Gesetzes bestimmt der Minister des Innern; mit der Vollstreckung des Gesetzes aber werden der Minister des Innern und der Cultus- und Unterrichtsminister betraut.

(Die §§. 19 und 20 haben blos geringfügige stylistische Aenderungen erfahren.)

### III.

#### Motivenbericht

zum Gesetzentwurf über den Königsboden (*fundus regius*), ferner über die Regelung der sächsischen Universität (*universitas*) und von dem Vermögen der Universität und der sogenannten sieben Richter.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf hat zwei Zwecke, der eine ist: die Feststellung der Modalität der Regelung des Königsbodens; der zweite: die Regelung der sächsischen Universität sowie der Vermögensverhältnisse der sächsischen Universität und der sogenannten sieben Richter.

Die Verwirklichung des ersten Zweckes ist auf die zwei ersten Paragraphen des Gesetzentwurfes basirt, deren besondere Motivirung ich in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes für nothwendig erachte.

In Siebenbürgen existirten bis zum Jahre 1848 drei politische Nationen, und zwar die ungarische, die Szekler und die sächsische, und jede dieser Nation hatte ihren besonderen Boden, den ungarischen Boden, den Szeklerboden und den Königsboden. Jede der erwähnten Nationen hatte ihre eigenen Vorrechte (Privilegien) und auf

dem Boden jeder dieser Nationen existirte ein größeres oder geringeres Maße ein anderes öffentliches und privates Recht.

Die so gearteten Unterschiede wurden bereits durch den (Klau enburger) G.-N. I: 1848 im Princip aufgehoben, und noch klarer wird dies vom §. 1 des G.-N. XLIII: 1868 festgestellt, indem derselbe ausspricht, daß die, nach den bis vor dem Jahre 1848 in Siebenbürgen bestandenen Nationen festgesetzte Territorial-Eintheilung und die damit in Verbindung stehenden Vorrechte aufgehoben sind. Nachdem indeß die Abweichungen in der inneren Verwaltung des Königsbodens und den übrigen Theilen des Landes bedeutend waren, wurde das Ministerium in den Paragraphen 10 und 11 des erwähnten Gesetzartikels angewiesen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens und der sächsischen Universität vorzulegen und bis dahin ermächtigt, im Sinne der in dem erwähnten Gesetze ausgedrückten Principien bezüglich der inneren Organisation und der inneren Administration der Municipien des Königsbodens provisorisch zu verfügen. Weiter ist im §. 88 des G.-N. XLII: 1870 ebenfalls ausgesprochen, daß über die Regelung des Königsbodens ein besonderes Gesetz verfügen wird.

Es war daher eine dem Ministerium durch die Gesetze auferlegte Pflicht dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens vorzulegen. Ich hätte aber selbst dann einen Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens vorgelegt, wenn ich nicht durch mehrere übereinstimmende Bestimmungen einiger Gesetze hiezu verpflichtet gewesen wäre; denn weder können die von einander getrennten, sehr unregelmäßigen Territorien des gesammten Königsboden — vom Standpunkte der zweckmäßigen Organisation aus betrachtet — ein Municipium bilden, noch ist die Belassung der gegenwärtigen elf gesonderten Municipien des Königsbodens als selbständige Municipien in ihrem gegenwärtigen Territorialbestande möglich, noch aber auch, daß die elf Municipien des Königsbodens, gesondert bestehend, zusammen noch einen politischen Verband höheren Ranges bilden und unter Vorsitz des Sachsen-Comes, als Generalversammlung der Vertreter des Königsbodens, gleichsam als Staat im Staate existiren; insbesondere letzteres ist vom Standpunkte der Administration und des Staatsinteresses unannehmbar.

Im ersten Paragraphen ist die Richtung des vorliegenden Gesetzentwurfes bezüglich dieser Frage deutlich ersichtlich, welche



dahin geht, daß, nachdem die Sonderstellung des Königsbodens aufgehoben ist, das Territorium des Königsbodens bei Gelegenheit der erfolgenden Arrondirung der Municipien unter dieselben Gesichtspunkte falle, wie die Territorien der denselben umgebenden Municipien, und daß die hinsichtlich der Administration noch bestandenen Verschiedenheiten aufhören.

Ich bemerke hier noch, daß der Gesetzentwurf über die Territorial-Regulirung, welcher mit dem vorliegenden Gesetze ohnehin gleichzeitig ins Leben treten muß, bezüglich des zu Administrationszwecken benützten separaten Vermögens und der Einkünfte der einzelnen Municipien des Königsbodens, mit vollständiger Wahrung des Eigenthumsrechtes verfügen wird.

Im §. 2 wollte ich der Pietät für die historischen Benennungen entsprechen.

Und jetzt übergehe ich zur Beleuchtung des zweiten Zweckes des Gesetzentwurfes.

Die sächsische Nations-Universität, beziehungsweise die Generalversammlung der Universität der sächsischen Nation hatte in alter Zeit drei besondere Wirkungskreise :

1. Die Universität der sächsischen Nation, als eine der in Siebenbürgen bestehenden drei politischen Nationen übte jenes statutarische Recht auf dem Felde der Verwaltung und der Justizpflege, mit welchen dieselben bekleidet waren; sie konnte über die ungeschmälerete Erhaltung der sächsischen nationalen Vorrechte wachen, und

2. bildete die Generalversammlung der Universität einen Hüter hinsichtlich Aufrechthaltung der gesammten Verfassung;

3. verfügte dieselbe über das Nationsvermögen.

Nachdem in den oberwähnten Gesetzartikeln (Klausenburg) I: 1848 und XLIII: 1868 bereits principiell die Aufhebung der Vorrechte genießenden, gesonderten politischen Nationen, sowie der nationalen Territorien ausgesprochen wurde, so versteht es sich von selbst, daß die, politische und administrative Rechte übenden Nationsversammlungen der sächsischen Nation, welche in vergangenen Zeiten mehreremal in Verkennung ihrer Aufgabe ihre Kompetenz weit überschritten, nicht mehr bestehen können.

Was den justiziellen Wirkungskreis der sächsischen Nations-

universität betrifft, so haben in dieser Hinsicht bereits die Gesetze verfügt, indem dieselben die Justizpflege auf dem Königsboden mit dem der übrigen Theile des Landes gleichförmig gestalteten. In dieser Beziehung hat demnach die Competenz der Universität aufgehört. Es bleibt daher von dem früheren Wirkungskreise der sächsischen Universität nichts übrig, als die Verfügung über das sehr beträchtliche sächsische National-Vermögen und die Controle über die der Bestimmung desselben entsprechende Verwendung.

Dieses Recht muß die sächsische Nationaluniversität auch in Zukunft behalten, wenn wir uns nicht dem gerechten Vorwurfe aussetzen wollen, daß der Staat über das Privatvermögen von Einzelnen oder Gegenden eigenmächtig verfügt. Auf Grund dieser Auffassung entstand jener Theil dieses Gesetzentwurfs, der sich auf die Nationaluniversität sowie auf das Vermögen der sächsischen Universität und der sieben Richter bezieht.

In den §§. 3—7 ist der Wirkungskreis der Universität festgestellt, ferner daß das Universitätsvermögen nur zu culturellen Zwecken verwendet, daß das Eigenthumsrecht hinsichtlich des Universitätsvermögens unverändert aufrechterhalten wird, daß die Einkünfte der Universität zum Besten der gesammten Einwohnerschaft zu verwenden sind, ohne Unterschied der Religion und Sprache, und daß die Generalversammlung der sächsischen Nationaluniversität verfügt. §. 8 bestimmt die Zusammensetzung der Generalversammlung. Ihr Präsident wird in Zukunft nicht der Sachsencomes sein, da dieses Amt in dem Gesetzentwurfe, der über die Regelung des Königsbodens geschaffen werden soll, aufhört, sondern der Obergespan des Hermannstädter Comitats, welche Würde anfangs ohnehin mit der des Sachsencomes zusammenfiel.

Einen Vicepräsidenten würde die Generalversammlung selbst wählen, ihr Schriftführer wäre der ständige Universitätssecretär. Was die Zahl der Mitglieder der Universität betrifft, so war vor 1848 jedes Municipium durch 2 Deputirte vertreten; die Gesamtzahl betrug demnach 22, mit dem Präsidenten 23. Nach der im Jahre 1869 zufolge reichstäglicher Ermächtigung erlassenen provisorischen Ministerial-Instruction bestand die Generalversammlung außer dem Präsidenten aus 44 Mitgliedern; der Hermannstädter Stuhl und der Kronstädter District entsandten nämlich zusammen 6 Vertreter, die übrigen 9 Municipien je 2, zusammen 18. Außerdem sandten die Städte Hermannstadt und Kronstadt je 3

Vertreter, zusammen 6; Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Broos und Mühlbach je 2, zusammen 10 Vertreter; Großschenk, Repeß, Neußmarkt, Beschkirch je 1, zusammen 4. Da sich aber diese Zahl erfahrungsgemäß als übermäßig groß erwies, so geht der gegenwärtige Gesetzentwurf beinahe auf die Zahl vor 1848 zurück, da er außer dem Präsidenten und Schriftführer eine Zahl von 20 Mitgliedern festzustellen empfiehlt.

Nach §. 9 werden die Mitglieder der Generalversammlung in Zukunft auf drei Jahre gewählt, da sich die Beibehaltung der Verfügung von 1869 als überflüssig erwies, derzufolge, nachdem alljährlich wenigstens eine Generalversammlung abgehalten wird, in jedem Falle auch die Vertreter neu gewählt werden. Die §§. 10 bis 14 enthalten auf die Generalversammlung bezügliche Bestimmungen. §. 15 regelt das Zentral-Bureau der Universität. §. 16 enthält die Uebergangsbestimmungen. Die §§. 17—19 verfügen über das Vermögen der sieben Richter. Hinsichtlich dieser Paragraphen bemerke ich noch, daß die sogenannten sieben Richter die sieben Stamm-Municipien des Königsboden sind, deren Universität ein gewisses Vermögen besitzt, das eine der des Vermögens der sächsischen Universität ähnliche Bestimmung hat. Als ein Beweis der verwickelten Verhältnisse mag gelten, daß das Vermögen jener sieben Richter gegenwärtig und zwar nach hundertjähriger und gesetzlicher Praxis die Universität von acht und nicht von sieben Municipien besitzt und von den elf Municipien des Königsbodens haben rechtlich nur drei, nämlich Kronstadt und sein District, Bistritz und sein District, Stadt und Stuhl Mediasch, keinen Antheil daran. Hinsichtlich des Vermögens der sieben Richter mußte man daher besonders verfügen; die Anordnungen der angeführten Paragraphen sind aber, wie ich glaube, klar genug, um eine eingehende Motivirung überflüssig zu machen. Bezüglich des §. 20 bemerke ich noch, daß es sich am zweckmäßigsten erwies, mit der Bestimmung des Zeitpunktes des Inselebensretens der Vorlage den Minister des Innern zu betrauen, da das Inselebensreten derselben mit anderen noch nicht geschaffenen Verwaltungsreformen in untrennbarem Zusammenhange steht.

Budapest, 23. Februar. 1876.

Koloman Tiba, Minister des Innern.

## IV.

## A d r e s s e \*)

an die Herren Landtagsabgeordneten Guido v. Banckuern, Carl Conrad, Samuel Dörr, Friedrich Ernst, Carl Gebbel, Gustav Kapp, Friedrich Leonhard, Wilhelm Löw, Carl Maager, Christian Roth, Albert v. Sachsenheim, Friedrich Seraphin, Edmund Steinacker, Emil von Trauschensfels, Adolf Zan.

Ernste Zeiten sind über das Sächsische Volk hereingebrochen.

Die langgenährte Hoffnung auf Wiederaufrichtung unseres gesetzlichen Rechtes, auf Erfüllung gesetzlich gewährleisteter Verheißungen, auf gesunde Fortbildung altbewährter Einrichtungen und auf neue freundliche Lebensentfaltung im verjüngten Bau unserer Municipalverfassung, — diese treubewahrte Hoffnung ist durch die Tage des 22., 23. und 24. März schwer gebeugt worden. Die Verhandlungen des ungarischen Unterhauses über den „Gesekentwurf über den Königsboden“ mußten alles, was Hoffnung heißt, in tiefste Besorgniß verkehren.

„Was ist der Gegenstand dessen, was der Gesekentwurf regeln will? Ich will es nennen. Der Hauptbestandtheil davon besteht darin, was vor allem Andern uns am Herzen liegt, zu dessen Vertheidigung wir so viel einsetzen, als wir überhaupt im Stande sind, besteht in der Autonomie und Selbstverwaltung der Gemeinde. Darauf beruht die ganze Verfassung des Königsbodens. Jene Gemeindeautonomie, welche dem bürgerlichen Elemente Raum gibt zu seinen activen schaffenden Leistungen, jenem bürgerlichen Element, welches nicht nur in alten Zeiten Burgen erbaute, sondern welches auch heute die Grundlage des modernen Staates bildet und einen seiner werthvollsten Bestandtheile.“ (Trauschensfels.)

---

\*) Obenstehende Adresse, die dem lebhaften, in allen Theilen des Sachsenlandes sich äussernden Dankgefühle gegen seine wackeren Abgeordneten in Pest entgegenkommt, circulirt, bereits mit zahlreichen Unterschriften bedeckt, unter dem Sachsenvolke.

Und auf diese freie, dem ganzen zusammengeschlossenen Sachsenboden eigene Gemeindeverfassung hat das Sächsische Volk ein Recht, — ein Recht so gut wie jedes Recht im ungarischen Staate.

„Die Frage ist als eine Rechts- und nicht als „eine Machtfrage zu lösen.“ (Gebbel.)

Doch welche Lösung wurde uns geboten?

„Der Zweck des vorgelegten Gesetzentwurfes ist: „den Königsboden und dessen einzelne Theile aus der Reihe „dessen, was da ist und lebt, zu streichen, und das was „aus diesem Gebiet künftighin gemacht werden soll, der „Regierung und ihrer Majorität zur freien Verfügung zu „stellen.“ (Kapp.)

„Und dieses — die Zerspaltung des Königsbodens „durch parlamentarischen Dynamit — soll nach achtjährigen „Tantalusqualen die endgiltige Lösung sein? (Gebbel.)

„Ich fürchte sehr, die Zukunft werde beweisen, daß „solches Thun nicht im Interesse des Landes gelegen.“ (Kapp.)

Doch die regierende staatsmännische Weisheit von heute sagt es ja laut: „Sie haben Ihre Rechte verwirkt!“ (Baron Gabriel Kemény) und: „Ueber der Gewalt des Parlamentes steht allein die allgemeine ewige Gerechtigkeit.“ (Koloman Tisza.)

Aber dennoch sagen wir mit Ihnen:

„Das Princip der Rechtscontinuität gilt ebensoviel, „wenn die schwache Sächsische Nation dasselbe gegenüber „dem ungarischen Staate geltend macht, als es damals „galt, als die Ungarn es gegenüber dem Gesamtstaate „verfochten.“ (Steinacker.) Und dennoch sagen wir:

„Es giebt Gesetze, deren Abänderung schon deswegen „nicht im souveränen Belieben der Gesetzgebung steht, weil „sie den Character eines zweiseitigen Vertrages haben und „aus ihnen wolverworbene Rechte erwachsen sind.“ (Zay.)  
Ja dennoch sagen wir:

„Auch für den Mächtigen kann es gefährlich werden, „die Bahn der Rechtsverleugnung, der Rechtsverdrückung „zu betreten; denn ein solches Vorgehen könnte einst auch „gegen ihn als Waffe gebraucht werden. Gleichwie dem „Einzelnen, so ist es aber auch den Völkern nicht auf die

„Stirne geschrieben, wie lange sie zu leben haben, und ich  
 „glaube die Aufgabe wäre die, daß der Mächtige den  
 „Schwächern in dem, was sein Recht und seine Gerech-  
 „tigkeit ist, schirme, nicht aber niederträte.“ (Gebbel.)

Mit solchen Waffen der Vernunft, des Rechts und  
 des Gewissens haben Sie, verehrte Volksvertreter, drei lange  
 Tage hindurch den schweren Kampf der Wenigen gegen eine  
 ungeheurere Mehrheit geführt, denn:

„Der Kampf um's Recht bildet die ethische Seite  
 „des großen Kampfes um das Dasein und wer im öffent-  
 „lichen Leben wirkend sich jenem Kampfe aus was immer  
 „für Gründen entzieht, der versündigt sich an dem Sitt-  
 „lichkeitsprincip, auf dem alle Menschenwürde beruht.“  
 (Baußnern.)

So Ihre Pflicht ernst und würdig erfüllend, durften  
 Sie nicht anders, als am Schlusse der drei Leidenstage,  
 angesichts der nicht mehr zweifelhaften Entscheidung, erklären:

„Wir können diesem Gesetzentwurf weder durch  
 „unsere Zustimmung noch durch den Ausspruch unserer  
 „Beruhigung beitreten; denn thäten wir dieses, so wären  
 „wir untreu dem Gesetze, untreu dem Vaterlande, unserem  
 „Volke und unserem eigenen Gewissen; und deshalb wer-  
 „den wir uns auch an der Einzelberathung des Gesetz-  
 „entwurfes nicht betheiligen.“ (Kapp.)

So machten Sie wahr das Dichterwort:

„Was auch draus werde — steh' zu deinem Volk!  
 „Es ist dein angeborner Platz.“

Ja, zu Ihrem Volke sind Sie mannhaft gestanden,  
 wie dieses Volk zu Ihnen steht. Denn nicht soll auch jenes  
 Wort zu Schanden werden, das Einer aus Ihrer Mitte  
 sprach:

„Hinter uns steht das ganze sächsische Volk; die  
 „sächsische Nation wird eine Confiscation ihrer auf Gesetz  
 „und Vertrag beruhenden Rechte nimmermehr als rechts-  
 „giltig anerkennen, sie wird auf ihr gutes Recht niemals  
 „Verzicht leisten, in Anbaffung einer schönern Zukunft und  
 „im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache.“ (Zay.)

So wollen wir denn auch aus diesen Tagen, gehoben  
 und gestärkt durch Ihr Beispiel und Ihre einmüthige That,  
 retten die Hoffnung auf die Zukunft unseres Volkes!

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY



**3 1197 22397 6678**

Bei **Theodor Ackermann** in **München** sind ferner erschienen:

- Bezold, Dr. Frd. von, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzugs.**  
I. Abtheilung. gr. 8°. 1872. Preis 3 *M.*  
— — II. Abtheilung. **Die Jahre 1423—1428.** gr. 8°. 1875. Preis 3 *M.*  
Die III. (Schluss-) Abtheilung erscheint Ende 1876.  
— — **Zur Geschichte des Husitentums.** Culturhistorische Studien. gr. 8°. 1874. Preis 2 *M.*
- Wiedermann, Prof. Karl, Deutschlands trübste Zeit oder der 30jährige Krieg in seinen Folgen für das deutsche Culturleben.** gr. 8°. Preis 3 *M.*
- Klüpfel, Dr. Karl, Kaiser Maximilian I.** gr. 8°. Preis 1 *M.*
- Kuhen, Prof. Dr. Joseph, Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Umrisse und Bilder deutschen Landes, deutscher Thaten, Charaktere und Zustände.** gr. 8°. Mit sieben Kärtchen. Preis 3 *M.*; geb. 3 *M.* 75 *S.*
- Mayer, K. A., Kaiser Heinrich IV.** gr. 8°. Preis 3 *M.*; geb. 3 *M.* 75 *S.*
- Pferson, Prof. Dr. William, Der große Kurfürst.** gr. 8°. Preis 3 *M.* eleg. geb. 4 *M.* 50 *S.*
- Schirmacher, Prof. Dr. Fried., Kaiser Friedrich II. und die letzten Hohenstaufen.** 2 Theile. I. Theil gr. 8°. Preis 3 *M.* II. Theil gr. 8. Preis 1 *M.* 50 *S.*
- Schweinitz, Julius Graf, Studien über die wirthschaftliche Gegenwart und Zukunft Siebenbürgens und des Szeklerlandes.** gr. 8°. 1876. Preis 1 *M.*
- Eugenheim, Prof. Dr., Deutschland im spanischen Erbfolge- und im großen nordischen Kriege. (1700—1721).** gr. 8°. Preis 3 *M.* 60 *S.*
- Wachsmuth, Prof. Dr. Wilh., Niedersächsische Geschichten.** gr. 8°. Preis *M.* 3; geb. *M.* 3. 75 *S.*
- Waik, Georg, Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian.** gr. 8°. Preis *M.* 1.
- Weber, Prof. Dr. Georg, Germanien in den ersten Jahrhunderten seines geschichtlichen Lebens.** gr. 8°. Preis *M.* 2.